

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

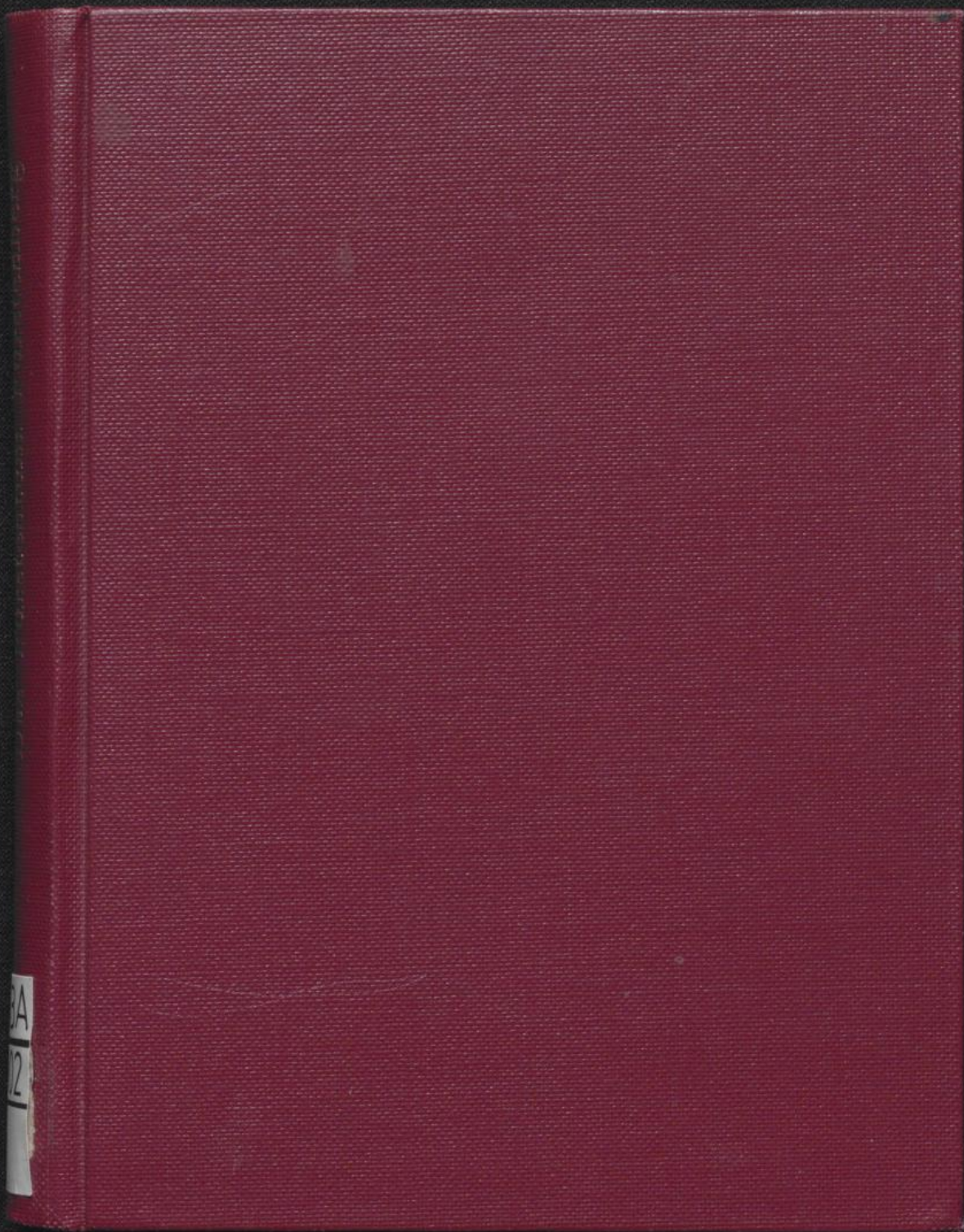
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

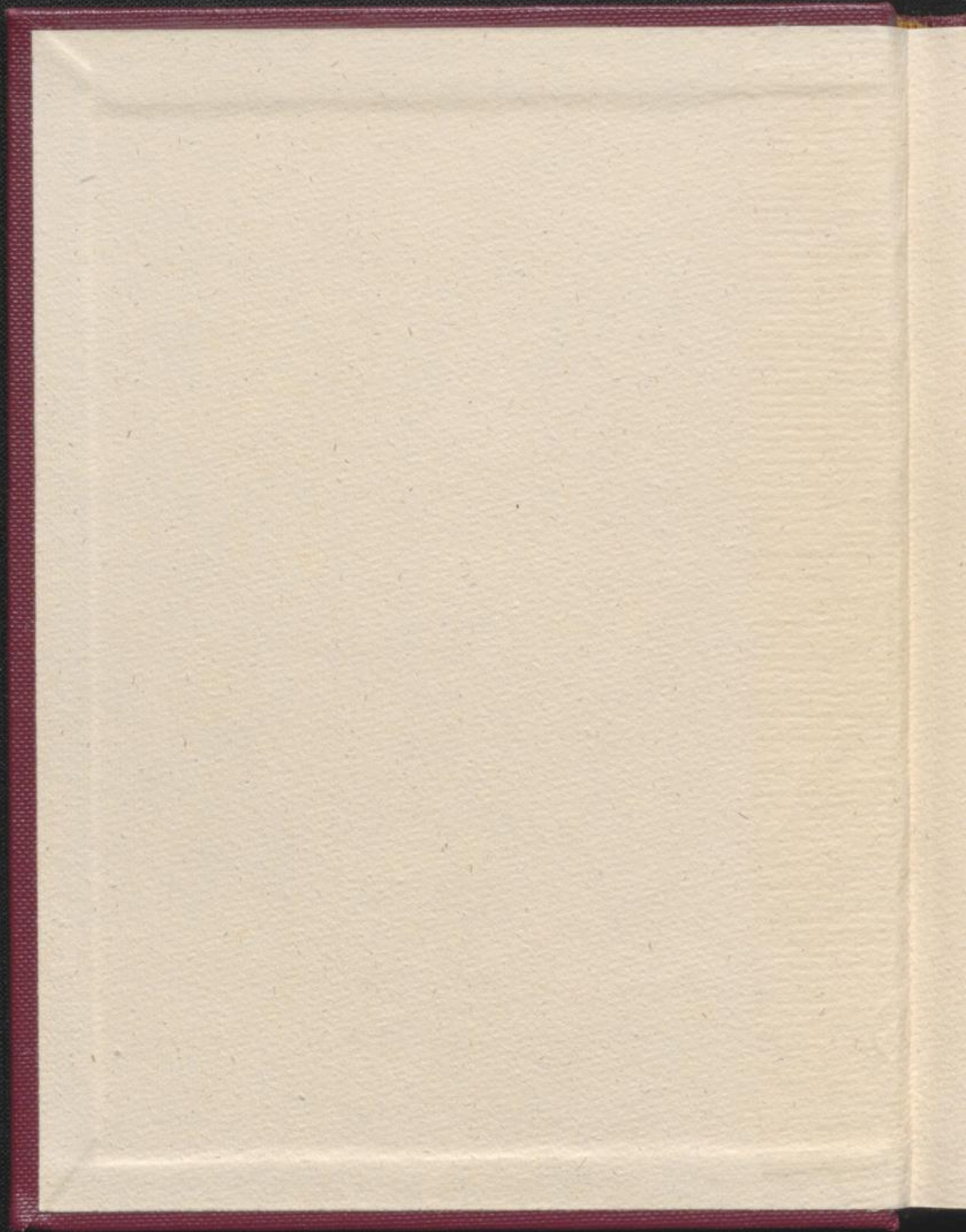
Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)



A
12



H 916

Das Fürstentum Fürstenberg

von seinen Anfängen bis zur
Mediatisierung im Jahre 1806

Von

Dr. GEORG TUMBÜLT

Fürstl. Fürstenbergischer Archivrat
Vorstand des Fürstl. Archivs, der Bibliothek und des
Münzkabinetts

Mit einer genealogischen Tafel



Freiburg (Baden)
J. Bielefelds Verlag
1908

1943 g 399

043
A 1002



C. A. Wagners Hof- und Universitätsbuchdruckerei Freiburg i. B.

LSR

Seiner Durchlaucht

dem Fürsten

Maximilian Egon zu Fürstenberg

in tiefster Ehrfurcht
gewidmet.

Vorwort.

Angeregt durch wiederholte Nachfrage habe ich die vorliegende Darstellung verfaßt. Ich glaube damit um so mehr einem wirklichen Bedürfnis entgegengekommen zu sein, als die vierbändige Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg von Münch-Fickler, 1829—1847, nicht allein vielfach veraltet und ungenügend, sondern auch im Buchhandel nicht mehr zu haben ist, die Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen von Sigmund Riezler, Tübingen 1883, aber nur bis zum Jahre 1509 reicht und außerdem von andern Gesichtspunkten ausgeht. Mein Ziel war namentlich, die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Fürstentums Fürstenberg in gedrängter Kürze zu verfolgen und herauszuheben. Hervorragende Beachtung mußte dabei natürlich den Momenten gewidmet werden, die auf die Ausbildung der Grafschaft zu einem Territorium, zur Landeshoheit hingewirkt haben; diese Entwicklung, welche um das Jahr 1500 im wesentlichen abgeschlossen ist, läßt sich, obschon die Keime in eine Zeit zurückreichen, für die nur wenig urkundliches Material beizubringen ist, von 1200 ab ziemlich gut verfolgen, so daß die markanten Punkte, die den Gang der Dinge bezeichnen, aufgezeigt werden können. Nach Erreichung der Landeshoheit standen der Ausbildung eines kräftigeren Staatswesens die vielfachen Teilungen entgegen, bis endlich durch die Einführung der Primogenitur Wandel geschafft wurde. Der Schluß der Darstellung ist mit dem Jahre 1806, das die alte Reichsverfassung zu Grabe trug, von selbst gegeben.

Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts liegen Gefällbücher vor, aus denen ich eine Zusammenstellung des damaligen Besitzes nach den einzelnen Ortschaften gemacht habe. Leider lassen diese Gefällbücher eine genaue Scheidung, auf welchen Titeln, ob öffentlichrechtlicher oder privater Natur, die Einkünfte beruhen, nicht zu, jedoch verbreiten sie Licht über die ständischen Verhältnisse der damaligen Bevölkerung. Auf die interessante Frage nach der Verteilung von Grund und Boden in früherer Zeit — Großgrundbesitz, kleinbäuerlicher Besitz, Kirchengut, Eigentum und Lehen — konnte hier nicht eingegangen werden. Die Beantwortung dieser Frage erfordert noch eingehende Spezialuntersuchungen, die zwar schwierig sind, aber doch nicht ohne gesicherte Ergebnisse bleiben dürften.

Die Einteilung des Stoffes erfolgte am natürlichsten, da die Geschieke des Landes aufs innigste mit denen des fürstlichen Hauses verknüpft sind, nach der chronologischen Regentenfolge. Die beigegebene Tafel erleichtert dabei das Verständnis. Bei den einzelnen Regenten ist kurz auch auf die Tätigkeit, die sie außer Landes ausübten, auf ihre Stellungen im Dienste von Kaiser und Reich oder andern Landesfürsten hingewiesen. Es bietet keinen geringen Reiz, durch Jahrhunderte die Geschieke eines Fürstenhauses zu verfolgen, das wie das fürstenbergische, einen so großen Teil der deutschen Geschichte in sich verkörpert.

Manche Fragen, die dem Verfasser während der Arbeit aufstießen, harren noch der Lösung. Möge dieser Grundriß der Geschichte des Fürstentums Fürstenberg, die so manche Analogien hat, der Wissenschaft ein Sporn zu weiterer Forschung sein!

Donaueschingen, im November 1907.

Georg Tumbült.

Das Fürstentum Fürstenberg.

Quellen: Die Hausgesetze des fürstlichen und landgräflichen Hauses Fürstenberg. Tübingen 1870. 2°. — Fürstl. Fürstenb. Urkundenbuch. Bd. I—VII (bis 1509). Tübingen, Laupp 1877—1891. 4°. — Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive. Quellen zur Geschichte des Fürstl. Hauses Fürstenberg und seines ehemals reichsunmittelbaren Gebietes. 1510—1617. Bd. I u. II. Tübingen, Laupp 1894—1902. 8°. — Riezler, Geschichte des Fürstl. Hauses Fürstenberg. Tübingen, Laupp 1883. 8°. — Döpser und Merk, Fürstenbergische Geschichte. Bd. I—IV. 2°. (Bis 1800.) Handschriftlich. (Auf diesem tüchtigen Werke beruht ganz in den sachlichen Partien Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Bd. I—III. Aachen und Leipzig 1829—1832. 8°. Bd. IV [von Fickler], Karlsruhe 1847. 8°.) — Anderweitige Literatur ist in den Anmerkungen namhaft gemacht.

Das fürstliche Haus Fürstenberg tritt als ein gräfliches Geschlecht in die Geschichte ein; die lückenlose Ahnenreihe führt auf Eginio II., Grafen von Urach zurück; Ahnherr der Grafen von Urach aber war, wie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuten ist, der zur Zeit Karls des Großen lebende Graf Unruoch I.

Der Graf der Karolingerzeit war der einem Gau vorgesetzte unmittelbare königliche Beamte, dessen vornehmste Aufgabe in Kriegszeiten die Führung des Heerbannes, in Friedenszeiten das Amt des Richters war. Er saß meist persönlich dem Landgericht, dem ordentlichen Gericht von und für Freie, vor, das die Kriminaljustiz, aber auch die Zivilgerichtsbarkeit besorgte, z. B. Beurkundungen über Schenkungen und Verkauf von Gütern vollzog. Im 12. Jahrhundert heißt in mehreren schwäbischen Gauen der Gau graf in der lateinischen Urkundensprache comes provincialis oder comes provinciae, in dieser genaueren Weise wohl so

genannt in Gegenüberstellung zu jenen Grafen, die den Titel auf Grund verliehener Grafschaftsrechte für ihr grundherrliches Gebiet führen. Man wollte unterscheiden zwischen den Amtsgrafen, von denen eine ununterbrochene Reihe zu den karolingischen Gaugrafen hinaufführt, und den damals neu aufkommenden grundherrlichen Grafen andererseits¹. Aus *comes provinciae* entstand durch Rückübersetzung ins Deutsche die Bezeichnung Landgraf². Der Landgraf ist sachlich und sprachlich der alte Gaugraf.

Wenn der Fürst zu Fürstenberg in seinem großen Titel die Bezeichnung führt: „Wir N. N. Fürst zu Fürstenberg, Landgraf in der Baar und zu Stühlingen, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg“ etc., so ist die geschichtlich ehrwürdigste Bezeichnung: Landgraf in der Baar. Seit mehr als 600 Jahren sind die alten Grafen von Urach mit der Baar verbunden; sie ist das Stammland des Fürstentums Fürstenberg geworden, während die Uracher Güter dem Geschlecht im 13. Jahrhundert verloren gegangen sind.

Die Grafschaft des Baargaus oder die Landgrafschaft Fürstenberg.

Die Grenze des Baargaus oder der Landgrafschaft Fürstenberg bildete nach Süden gegen den Albgau hin die

¹ Siehe Steinacker, Zur Herkunft des Hauses Habsburg, in Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. 19, 218.

² Das früheste Beispiel in Schwaben ist von 1135, wo Werner III. von Habsburg (Gaugraf vom Oberelsaß) als „lantgravius de Habensburg“ bezeichnet wird; siehe Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (1902) S. 115. — 1150 kommt die Bezeichnung *comes provinciae* für Rudolf von Lenzburg als Gaugrafen des Albgaus vor; Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 1 No. 71. 1169 wird der Linzgaugraf Heinrich (von Heiligenberg) in derselben Urkunde einmal als *comes provincialis*, dann als *lantgravius* bezeichnet; Fürstenb. Urk.-B. V No. 101. Über Gaugrafschaft und Landgrafschaft siehe auch meinen Aufsatz: Die Grafschaft des Albgaus, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. 7, 165.

Gutach bzw. Wutach in ihrem ganzen Lauf vom Titisee bis Grimmelshofen. Von Grimmelshofen aus geht die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zu dem „lachenden Stein“ (i. e. lauchenden Stein, Grenzstein), der die drei Grafschaften Hohenberg (Scherragau), Nellenburg (Hegau) und Fürstenberg (Baargau) schied; er lag auf der sog. Windegg, einer Höhe nordwestlich von Emmingen ab Egg. Vom lachenden Stein nahm die Grenze eine nordwestliche Richtung auf Niedereschach zu, wandte sich dann nach Südwesten zum Heidenstein am Kesselberg und von dort Schönenbach und Waldau einschließend wieder zum Titisee. Dieser also umschriebene Bezirk ist der südwestliche Teil der alten Bertoldsbaar, welche wahrscheinlich von dem Grafen Bertold, der im Jahre 724 genannt wird, ihren Namen führt¹. Die Bezeichnung Bertoldsbaar (d. i. Amtssprengel oder Verwaltungsbezirk eines Grafen Bertold) blieb, als in der Folgezeit die ursprünglich recht große Bertoldsbaar in mehrere kleinere Grafschaften (so die spätere Grafschaft Hohenberg, die Grafschaft Rottweil und die Landgrafschaft Fürstenberg) zerlegt wurde, auch den Teilbezirken, bis sie sich gegen Ende des 9. Jahrhunderts gänzlich verlor. Länger blieb das Stammwort Baar; für die spätere Landgrafschaft Fürstenberg hat es sich bis zur Gegenwart erhalten.

Das alte alamannische Stammesherzogtum, welches die fränkische Eroberung nicht zu beseitigen vermocht hatte, fand bekanntlich 748 ein gewaltsames Ende. Viele Ländereien wurden damals Krongut und freie Besitzer zu Eigenleuten gemacht. Auf diesen Vorgang ist wohl der große Staatsgrundbesitz und davon herrührend die starke Landleihe an Ministerialen, die wir später auch im Baargau antreffen, zurückzuführen. Die Bildung der alamannischen kleineren Gaugrafschaften für die Zwecke der Administration scheint

¹ Vgl. Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus, in Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Ergänzt.-Bd. 3, 621 f.

auch erst nach und infolge des Sturzes des Stammesherzogtums erfolgt zu sein. Gewisses ist darüber nicht zu ermitteln.

Von den alten Gaugrafen, die in der Baar walteten, werden urkundlich folgende namhaft gemacht: Graf Adalhart (763—775). Nach ihm wird der sonst noch in den Quellen als Bertoldsbaar bezeichnete Gau einmal auch Adalhartsbaar genannt. Graf Rothar (786—817). Sein Gebiet schloß im Nordosten noch Spaichingen und Deißlingen mit ein. [Gleichzeitig Graf Ratolf?] Auf Graf Rothar folgte Graf Tiso (818—825), auf letzteren Ato oder Uto (838—857). Dieser Graf Ato war auch Graf des Hegaus (846) und des Gaues Affa (843); auch erscheint er vorübergehend als Graf im Thurgau (844) und als königlicher Sendbote, er nahm eine ganz hervorragende Stellung unter den alamannischen Grafen seiner Zeit ein.

Weiterhin wird genannt Prinz Karl, Sohn Ludwigs des Deutschen (Karl der Dicke). Nach seiner Thronbesteigung waltet als sein Vertreter Ruadpert des Grafenamtes. Von der Pfalz Neidingen, wo Kaiser Karl wiederholt weilte und auch nach seiner Entthronung im Jahre 888 am 13. Januar gestorben ist, führt seine Grafschaft Baar auch einmal die Bezeichnung Grafschaft Neidingen. Neben der Baar verwaltete Karl auch die Grafschaft des Breisgaus, woselbst er 868—874 nachzuweisen ist.

Graf Burghard (Sohn Adalberts des Erlauchten) wird 889 als Graf genannt, er starb 911.

Die folgende Nachricht über einen Baargaugrafen kommt erst aus dem Jahre 994, wo Graf Hildibald als solcher genannt wird (994—1007 nachzuweisen). Unter diesem Grafen Hildibald ereignete sich im Jahre 999 ein wichtiger Vorgang, die kaiserliche Verleihung des Marktrechtes an den Grafen Berthold [von Zähringen] für dessen Ort Villingen¹.

¹ Die Verleihung des Marktrechts bedeutet das Recht, eine ständige Niederlassung für Handel und Gewerbe mit eigenem Gericht zu errichten,

Damit war die Grundlage zu der späteren Erhebung des Ortes Villingen zu einer Stadt und ihrer Exemption von der Grafschaft gegeben.

Wieder folgt eine lange Pause, in der wir über die Grafschaftsverhältnisse der Baar nichts hören, in der sich aber wichtige Änderungen vollzogen haben müssen. In den Jahren 1084—1108 wird einige Male das Kloster St. Georgen als im Gaue Baar und in der Grafschaft Aasen liegend bezeichnet¹. Zu Aasen war, wie aus einer Urkunde von 1140 hervorgeht, eine Waibelhube, d. h. eine dem Waibel verliehene Hufe, auf der das Landgericht gehalten wurde. Aasen war also eine Dingstätte der Grafschaft und die ganze Grafschaft wird nach dieser Dingstätte benannt; die Grafschaft Aasen, welche damals und auch noch später die Grafen von Sulz innehatten, ist wohl identisch mit der Grafschaft Baar, wenn gleich sie sich nicht im ganzen Umfange mit der alten Grafschaft deckt.

Ein beträchtlicher Teil des Baargaus stand damals schon unter der Grafschaft der Herzoge von Zähringen: im Jahre 1123 werden Döggingen, Hausen vor Wald, Löffingen und Friedenweiler ausdrücklich als in der Grafschaft des Herzogs Konrad von Zähringen († 1152) liegend erwähnt und gleichzeitig der Gau mit dem nur dieses eine Mal vorkommenden Namen Albenespara bezeichnet². Woher der Name Albenesbaar rührt, ist bis jetzt ganz unaufgeklärt, ebensowenig wann die Zähringer die Grafschaftsrechte bekommen haben. Ihre Grafschaft war jedenfalls eine exi-

sowie die Art und Einrichtung des Markthaltens selbständig zu bestimmen. Regelmäßig sind damit die Hoheitsrechte von Münze und Zoll verbunden. Siehe Konrad Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees etc. 32 (1903), 84.

¹ Fürstenb. Urk.-B. V No. 68 und 72, 1.

² Die bei Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen No. 414 genannte Albenespara ist die sog. östliche Albuinsbaar, das dort genannte Rötenbach ist das im Heistergau.

mierte, eine aus dem übrigen Gaugrafschaftsverband herausgehobene Allodialherrschaft, denn sie hat sich ohne weiteres von den Zähringern auf das Haus Fürstenberg vererbt, während dieses die reichslehenbare Landgrafschaft der Baar erst später erhalten hat. Den Zähringer Grafschaftsbezirk von dem Rest der alten Gaugrafschaft, der Landgrafschaft Baar, örtlich genau abzugrenzen ist nicht möglich, wir können nur sagen, daß er mehr den westlichen, hauptsächlich den auf dem Schwarzwald liegenden Teil des alten Gaus umfaßte. Vier Orte werden in ihm urkundlich genannt, und in den angrenzenden Teilen, z. B. auch zu Vöhrenbach, üben die Fürstenberger als Nachfolger der Zähringer später alle Grafschaftsrechte unumschränkt aus. Den Mittelpunkt der Zähringer Grafschaft bildete die jetzt ganz zerfallene Burg Kürnburg bei Unterbränd.

In dem übrigen Teil des Baargaus haben die Grafen von Sulz damals die Grafschaft inne. Ihre consanguinei sind die Herren von Wartenberg; von letzteren führen auch zwei, Vater und Sohn, beide des Namens Konrad, in den Jahren 1273—1302 den Titel „Landgraf in der Baar“. Diese Herren von Wartenberg fungieren als Landgerichtsherren zu Geisingen (am Fuß des Wartenbergs gelegen), woselbst sich von altersher eine Landgerichtsstätte befand. Es scheint hier zwischen den Grafen von Sulz und den Herren von Wartenberg eine unzulässige Teilung der Gaugrafschaft stattgefunden zu haben, wenigstens erging im Jahre 1282 am 4. Dezember im Hofgericht zu Ehnheim unter Vorsitz des Königs Rudolf das Urteil, daß keine Grafschaft im Reiche ohne königliche Zustimmung geteilt, verkauft oder gemindert werden dürfe. Gleichzeitig entschied das Hofgericht, daß der König die Grafschaft der Baar, von welcher Graf Hermann von Sulz freiwillig zurückgetreten war, einem andern nach Gutdünken übertragen dürfe. Infolge dieser Rechtssprüche übertrug nun König Rudolf am 18. Januar 1283 die Grafschaft der Baar ple

et integre an den Grafen Heinrich, den Sohn jenes Grafen Egino V. von Urach, welcher Eigentumserbe der Herzoge von Zähringen gewesen war. Dieser Graf Heinrich, welcher sich seit 1250 nach seinem Wohnort von Fürstenberg zubenannt, war der erste Landgraf in der Baar aus dem Uracher bzw. Fürstenberger Geschlechte. Von da ab ist die Landgrafschaft der Baar stets bei dem Hause Fürstenberg geblieben; jedoch ist zu bemerken, daß daneben, letztmals 1302, auch noch die Wartenberger als Landgrafen genannt werden.

Soviel über die alte Baargaugrafschaft.

Die Zähringer Erbschaft.

Als Herzog Bertold V. von Zähringen im Jahre 1218 gestorben war, brach ein heftiger Streit um die Hinterlassenschaft aus, zu dem wie gewöhnlich die Scheidung von Allod und Lehen reichlich Anlaß gab. In diesem Streite obsiegte Graf Egino V. von Urach, ein Schwestersohn Herzog Bertolds V., insofern, als ihm die Hauptmasse der zähringischen Besitzungen in der Baar — und diese waren ganz bedeutend¹ — und im Breisgau zufiel; nur einige der Reichslehen wurden ausgenommen. Mit diesem Besitz vereinigte Graf

¹ Nach Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 508 ff. hatten die Zähringer in folgenden Ortschaften des Baargaus Besitz: Zu Aasen, Achdorf, Allmendshofen, Bachzimmern, Beckhofen, Blumberg, Bräunlingen, Bregenbach, Bregtal, Burgberg, Dauchingen, Dittishausen, Döggingen, Donaueschingen, Eisenbach, Eschach, Eßlingen, Fischbach, Fürstenberg, Glasbach, Göschweiler, Grünburg, Grüningen, Hammereisenbach, Hausen vor Wald, Herzogenweiler, Hochemmingen, Hondingen, Kirnach, Klengen, Kürnburg, Langenbach, Langenordnach, Linach, Löfingen, Mistelbrunn, Neidingen, Neustadt, Nordstetten, Opferdingen, Pfaffenweiler, Pföhren, Reiselfingen, Rietheim, Rötenbach, Rudenberg, Schönenbach, Schollach, Seppenhofen, Sinkingen, Sumpfhöfen, Tannheim, Titisee, Überbecken, Unadingen, Urach, Villingen, Vöhrenbach, Waldau, Waldhausen, Weiler, Wolterdingen, Zindelstein. — Im großen und ganzen kennzeichnen diese Orte den Grafschaftsbezirk der Zähringer in der Baar

Egino seit dem Jahre 1234 auch wieder als Reichslehen das Bergregal, das bereits die Zähringer gehabt hatten¹. Er erhielt von König Heinrich VII. das ausschließliche Recht der Goldgewinnung und des Silberbergbaus im Bereich der Flüsse Rench, Wiese, Brig, Kinzig bis Gengenbach, Mühlentbach, Elzach, Dreisam, Breg und Donau bis Immendingen, und aller Bäche, die in diese Flüsse münden, mit ihren Auen und angrenzenden Bergen. (Auf dieses Bergregal gestützt nahmen die Grafen zu Fürstenberg das Bergwerkseigentum in ihren Kinzigtaler Herrschaften für sich in Anspruch.)

Graf Egino V. starb um 1237; unter seinen Söhnen wurde eine Teilung in der Weise vorgenommen, daß der ältere Konrad die Breisgauer Güter und Hausach, der jüngere Heinrich die Baarer Güter erhielt, außerdem noch Haslach, Steinach und Biberach im Kinzigtal sowie Besitzungen im Renchtale, alles Bestandteile der Zähringer Erbschaft. Graf Heinrich nahm seinen Wohnsitz auf dem Fürstenberg und nannte sich darnach Graf von Fürstenberg. Er war es, der das Geschlecht der Uracher in die Baar verpflanzte, wo es in seinen Nachkommen, den Fürsten zu Fürstenberg, noch jetzt blühet.

Graf Heinrich I. von Fürstenberg. † 1284 (?).

Dieser Graf Heinrich I. war ein Blutsverwandter des deutschen Königs Rudolf von Habsburg — beide hatten ein Urgroßelternpaar gemeinsam. War Graf Heinrich dem Grafen Rudolf schon vor dessen Wahl zum Könige nahe gestanden, so leistete er ihm als Herrscher die wichtigsten Dienste. In Reichsgeschäften war Graf Heinrich in Lübeck und Köln und wohl überhaupt im Norden tätig, und dann unterzog er sich neben dem Kanzler Rudolf und dem Johanniterordensmeister Berengar der schwierigen Mission nach

¹ Siehe Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen S. 494.

Italien, um dort die Huldigung für König Rudolf entgegenzunehmen. In Anerkennung seiner Verdienste erhielt der Graf im Dezember 1275 die Ernennung zum Rektor der Romagna und Maritima¹. Kaum von dieser Sendung im Jahre 1276 zurückgekehrt folgte er dem König in die Ostmarken, pflog mit König Ottokar von Böhmen wichtige Unterhandlungen in Prag und focht im Jahre 1278 mit in der entscheidungsvollen Schlacht bei Dürnkrut. Auch in der Folgezeit weilte Graf Heinrich vielfach in der Umgebung des Königs, welcher die hervorragenden Verdienste seines Vasallen nicht unvergolten ließ.

Wenngleich Graf Heinrich in tatsächlichem Besitz von Villingen und Haslach war, so war dieser Besitz doch nicht unbestritten. Nach dem Aussterben der Zähringer hatte das Reich beide Städte als Reichsgut beansprucht und sich dieses Anspruches seitdem nicht förmlich begeben. Im Einklang mit dem Anspruch des Reiches steht es, daß Villingen im Jahre 1241 in dem Verzeichnis der an das Reich steuernden Städte erscheint; 1257 bezeichnen die Bürger jedoch den Grafen Heinrich von Fürstenberg als ihren Herrn². Allein es blieben schwankende und unklare Verhältnisse, über die man selbst in der kaiserlichen Kanzlei, wie es scheint, nicht im reinen war. So erneuerte König Rudolf am 22. Mai 1278 der Stadt Villingen das den Reichsstädten insgemein zugestandene Privileg, daß die Bürger ihren Gerichtsstand ausschließlich vor ihrem eigenen Stadtgericht haben und nicht vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden dürfen, d. h. die Kompetenz des Stadtgerichts wird

¹ Redlich, Rudolf von Habsburg (1903) S. 200.

² So weit läßt sich zu den Ausführungen von Roth von Schreckenstein, *Wie kam die Stadt Villingen vom Hause Fürstenberg an Österreich?* (1865) S. 7 ff. und Riezler, *Gesch. des Fürstlichen Hauses Fürstenberg* (1883) S. 207 Bestimmteres sagen. Das Steuerregister von 1241 hat Schwalm im *Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 23, 517 ff. veröffentlicht; vgl. dazu die Bemerkungen von Al. Schulte in der *Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins* N. F. 13, 425 ff.

auch auf alle peinlichen Sachen der Bürger ausgedehnt. Am 19. August desselben Jahres erneuert König Rudolf dieselbe (altgewohnte) Freiheit dem Grafen Heinrich von Fürstenberg für die Bürger seiner Städte Villingen, Fürstenberg¹, Haslach und Dornstetten². Hier wird also in zwei kurz nacheinander ausgestellten kaiserlichen Urkunden die Stadt Villingen das eine Mal als Reichsstadt, das andere Mal als fürstenbergische Landstadt bezeichnet. Prägen sich in beiden Urkunden nicht bloß Rechtsansprüche und Theorien aus, sondern tatsächlich bestehende rechtliche Verhältnisse, so hat mit der letzteren Beurkundung ein stillschweigender Verzicht König Rudolfs auf Reichsgut stattgefunden³. Immerhin fehlte dem Grafen Heinrich aber noch ein förmlicher Rechtstitel. Den erhielt nun Graf Heinrich dadurch, daß ihm König Rudolf am 24. Mai 1283 unter Zustimmung der Fürsten des Reiches beide Städte, Haslach und Villingen, als erbliche Reichslehen übertrug. Kurz vorher hatte er ihm die Landgrafschaft im Baargau übertragen (siehe S. 12).

Eine Tat Graf Heinrichs von nachhaltiger Wirkung war die Gründung der Stadt Vöhrenbach im Bregtal, die er noch vor der Teilung des Erbgutes im Verein mit seinen Brüdern Konrad, Gebhard und Gottfried vornahm. Städte zu gründen war ein Zug der Zeit; bekannt ist, wie die Staufer seit 1200 das ihnen zugehörige Reichs- als auch Hausgut mit einem Netz von Städten überzogen. Erhalten geblieben ist uns die Urkunde vom 28. Februar 1244, in der Graf Heinrich und seine Brüder (hier noch nach Freiburg zubenannt) zum ewigen Gedächtnis niederlegen, daß

¹ Fürstenberg wird hier zum ersten Male als Stadt, d. h. als geschlossener, befestigter Ort genannt. Die Einwohner waren Ministerialen und Ackerbauern.

² Beide Urkunden gedruckt in *Oberrheinische Stadtrechte*, II. Abt. 1. Heft: Villingen (von Roder) S. 2 und 3.

³ Einen Verzicht „in bedrängter Zeit“ erblickt Redlich, *Rudolf von Habsburg* (1903) S. 452 Anm. 5 in der Urkunde vom 19. August 1278.

sie in der Absicht, auf ihrem Gute Vernbach eine Burg oder ein städtisches Gemeinwesen (burgum seu civitatem) zu erbauen, zum Seelenheil der dort anzusiedelnden Menschen einen Platz, genügend für die zu errichtende Kirche, die Immunität und die Wohnung des Geistlichen, an die Kirche in Herzogenweiler als die Mutterkirche schenken. Sie begaben die zu erbauende Kapelle, welche vorläufig noch keine Pfarrrechte erhält, mit 20 Jauchert Land und 2 Leuten, und begeben sich aller Rechte an dieser kirchlichen Schenkung, des Patronats- wie Vogteirechtes oder irgendwelcher jurisdiktionellen Gewalt. — Das war also der Anfang des Städtchens, des einzigen unter den fürstenbergischen Städten, über dessen Gründung wir unterrichtet sind. Der Zweck der Gründung war offenbar die Kultivierung und wirtschaftliche Hebung der Gegend und die damit verbundene Vermehrung der gräflichen Einkünfte. Der Platz, an der Einmündung des Langenbachtals in das Bregtal gelegen, war gut ausgewählt, der Ort eignete sich vorzüglich zu einer Zollstätte. Die Ansiedler wurden, wie wir schließen können, durch Privilegien und städtische Freiheiten und Anweisung von Almende angelockt.

Bald schon wurde die junge Gründung nebst der Burg Zindelstein und den Einkünften aus dem Bregtal zwischen der Stadt und der genannten Burg (eine Strecke von etwa 9 km) an den Bischof von Konstanz verpfändet, aber im Jahre 1250 wieder eingelöst. Gleich darauf trug Graf Heinrich die Stadt Vöhrenbach und seine Burg Kürnbach dem Bischof Heinrich von Straßburg zu Lehen auf unter gleichzeitigem Verzicht auf alle seine etwaigen Rechte an Offenburg, Ortenberg und Gengenbach, wofür er als Gegenleistung 300 Mark Silber empfing¹.

¹ Von den beiden Urkunden im Fürstenb. Urk.-B. I No. 427 und 428 geht letztere der ersteren zeitlich voran und ist deshalb vorzusetzen, dann ist der Sachverhalt, der Riezler, Fürstenb. Geschichte S. 202, Schwierigkeiten machte, völlig klar.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Auch die Kolonisation des Tales Schollach geht auf Graf Heinrichs Zeiten zurück. Das Tal der Schollach war bis dahin noch ein ungelichteter Wald, der dem Benediktinerkloster Friedenweiler gehörte. Mit Zustimmung des Grafen als Schirmherrn des Klosters gab nun dieses im Jahre 1280 den Wald zur Rodung und Bebauung her. Die Kolonisatoren wurden der Pfarrei Urach zugeteilt, der Zehnte von Vieh und Früchten fiel hälftig an das Kloster Friedenweiler, hälftig an die Kirche in Urach. Die Talgemeinde Schollach ist also verhältnismäßig noch jung.

Die Stadt Löffingen bestand bereits zu Graf Heinrichs Zeiten. Damals kaufte unter Abt Arnold (1247—1276) das Kloster St. Blasien für 17 M ein Haus in der Stadt an, um dort einen Neubau für sich aufzuführen. Zur Förderung des Unternehmens befreite Graf Heinrich dieses Haus für immer von der Steuer, Wache und allen Anforderungen, die die gräflichen Vögte oder auch die Stadt in andern Fällen stellen. Nur der Hofstattzins von 1 β dt. geht nach wie vor aus dem Hause¹.

Ein interessantes Beispiel für den Übergang von freiadeligem Besitz in Lehensgut der Grafschaft ist aus dem Jahre 1280 überliefert. In dem Dorfe Dürrheim saß ein freies Geschlecht, genannt die Esel von Dürrheim. Von ihnen ging Walther der Esel von Dürrheim zu Graf Heinrich und trug ihm (aus welchen Motiven wird nicht berichtet) all sein eigenes Gut, das er zu Dürrheim hatte, im Dorf oder im Felde und darunter den Kirchensatz (d. i. das Patronatsrecht und damit verbunden ein Recht auf die Zehnten) als Lehen auf. Später bekam nun dieser Walther noch einen Sohn, ebenfalls Walther zubenannt, der des Grafen Dienstmann wurde. Als jung Walther mündig ge-

¹ Das ist der Inhalt von Fürstenb. Urk.-B. I No. 429. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 123 bezieht die Urkunde irrigerweise auf St. Gallen.

worden war, kamen beide, Vater und Sohn, zum Grafen Heinrich und resignierten mit gesamter Hand auf die vorgenannte Lehenschaft, so daß sie ledig und leer in des Grafen Hände kam. Gleichzeitig resignierte der Pfarrer von Dürrheim, Herr Eberhart, ein Bruder Walthers des Vaters, und trug ebenfalls die Kirche dem Grafen auf, welcher alsdann die Kirche und den Kirchensatz an die Johanniter in Villingen schenkte. (Die Kirche war also eine Eigenkirche.)

Wir haben schon gehört, daß Graf Heinrich im Jahre 1250 Vasall der Straßburger Kirche wurde. Dieses Verhältnis wurde noch weiter ausgedehnt, als Graf Heinrich (wir wissen nicht, wodurch veranlaßt) im Jahre 1271 seine Hälfte an dem Dorf Oberdorf und sein Tal Ramsbach bei Oberkirch dem Bischof Heinrich IV. von Straßburg auftrug, um sie als Lehen zurückzuempfangen mit der Verpflichtung, als Burgmann oder wie es gemeiniglich hieß, als Seßmann in der Burg Ulmburg zu festgesetzter Zeit persönliche Residenz und Burgmannsdienste zu leisten.

Seine Ruhestätte fand Graf Heinrich beim Villingen Münster, dessen Bau er eifrig gefördert hat. Ein prächtiger romanischer Kelch, vom Grafen der Kirche geschenkt, hält das Andenken an den Stifter in Villingen rege. Wie das Münster das einzige Werk der Architektur, so ist der Kelch das einzige Erzeugnis der Kleinkunst, die als fürstenbergische Denkmäler aus jener Frühzeit auf unsere Tage gekommen sind.

Von Heinrichs Söhnen haben zwei das Geschlecht fortgepflanzt, die Grafen Friedrich I. und Egen. Sie teilten das väterliche Erbe in der Weise, daß der jüngere Sohn Graf Egen das Kinzigtal mit der Stadt Haslach und den nördlichen Teil der Baar mit der Stadt Villingen nahm, der ältere Sohn Graf Friedrich den südlichen Teil der Baar, dazu Dornstetten und den größeren Teil der Renchtaler Güter erhielt; ein kleiner Teil im Renchtal verblieb gemeinsamer Besitz.

I. Die ältere (Baarer) Linie bis auf Heinrich IV.

Graf Friedrich I. war ein glücklicher Mehrer des fürstenbergischen Besitzes, indem er durch seine Heirat mit Udilhild, der Erbtöchter des Freiherrn Friedrich von Wolfach, die Herrschaft Wolfach an sein Haus brachte. Er starb frühzeitig, 8. Mai 1296 wird er bereits als tot bezeichnet. Die Vormundschaft über die hinterlassenen Kinder des Grafen Friedrich führte dessen Bruder Konrad, Domherr in Konstanz und Pfarrer in Villingen. Als Vormund übte dieser auch die gräfliche Gerichtsbarkeit aus, so vollzog er 12. Januar 1297 die gerichtliche Fertigung der Schenkung eines Meierhofes zu Hondingen an das Kloster Neidingen durch Bertold den Tanheimer von Fürstenberg. Die Vormundschaft dauerte mehrere Jahre, dann übernahm (ca. 1303) der älteste Sohn des Grafen Friedrich

Heinrich II. die Regierung. Unter ihm traten Rückschläge ein. Die Burg Fürstenegg und die Stadt Oberkirch im Renchtal wurden um 1150 Mark Silber an das Bistum Straßburg veräußert, die Dörfer Eschach und Opferdingen (mit den niederen Gerichten) um 132 Mark Silber an die von Blumenegg. Der schwerste Verlust war aber der der Stadt Bräunlingen, einer vielleicht schon von den Zähringern gegründeten Feste an der Breg. Der Verlust war die Folge eines Zerwürfnisses des Grafen Heinrich II. mit König Albrecht und seinem ältesten Sohne Friedrich, über dessen Ursprung wir nicht genauer unterrichtet sind. In seiner Burg Fürstenberg von König Albrecht belagert, mußte sich der Graf nach kurzem Widerstande zum Frieden verstehen, der am 30. Mai 1305 zu stande kam und recht empfindliche Bedingungen enthielt. Der Graf mußte fortan seine Grafschaft und Burg Kürnbürg (westlich von Bräunlingen), d. h. die ererbte zähringische Allodialherrschaft, und die Stadt Löffingen von Österreich zu Lehen tragen, außerdem aber um den Preis von 250 Mark Silber alle seine Rechte

an der Stadt Bräunlingen an Herzog Friedrich und dessen Brüder verkaufen. Hierdurch gewann Österreich einen festen Stützpunkt inmitten der fürstenbergischen Lande, den die Grafen trotz wiederholter Versuche niemals dauernd zurückgewinnen konnten, und dabei reichten die landgräflichen Rechte bis hart an die Stadtmauer¹. Wegen der fürstenbergischen Eigen-, Lehen- oder Vogtleute², die zu Bräunlingen Bürger geworden waren, wurde bestimmt, daß sie in der Stadt wohnen bleiben durften, und damit gingen die Rechte der bisherigen Herrschaft an diesen Leuten verloren, erhalten blieben jedoch die dinglichen Rechte an ihren in der Landgrafschaft gelegenen Gütern, also Abgaben, die auf diesen Gütern lagen, mußten nach wie vor an Fürstenberg entrichtet werden. Für die Zukunft verpflichtete sich Österreich, Eigenleute der Grafen oder des in der Grafschaft gesessenen Adels, als derer von Blumberg, Blumeck, Kürnegg, Almshofen u. a., nicht zu Bürgern in Bräunlingen anzunehmen, während den übrigen Hintersassen der Genannten, seien es freie Leute oder Vogtleute, das Recht, sich in Bräunlingen niederzulassen, ausdrücklich ge-

¹ Das ist fraglos, noch 1686 wird über diese fürstenbergischen Gerechtsame auf Bräunlinger Gemarkung verhandelt, vgl. meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 169 ff.

² Vogtleute sind im allgemeinen die zu einer Kastvogtei über ein Gotteshaus gehörigen Leute. Die Grafen zu Fürstenberg haben fast durchweg die Vogtei über den in ihrer Grafschaft gelegenen Kirchenbesitz, so namentlich der Benediktinerklöster Amtenhausen und Friedenweiler, innegehabt. (Der Grundsatz, daß der bisherige Besitzer der landgräflichen Rechte durch den bloßen Ankauf eines Grundstückes seitens einer Kirche nicht ohne weiteres seine Rechte zu Gunsten eines Kirchenvogts verlieren kann, dürfte doch schon über das 13. Jahrhundert zurückgehen. Schweizer in Quellen zur Schweizer Geschichte XV², 622.) Es wird aber auch die Obrigkeit über freie Leute als Vogtei bezeichnet; so verkaufen die Grafen von Toggenburg ihre Vogtei über die freien Leute von Ferrach (Kanton Zürich) an das nahe dabei gelegene Kloster Rütli; Schweizer ebd. 583.

währleistet wurde. Den Edelleuten aber sollte weder von Fürstenberg noch von Österreich die Freizügigkeit hin und her verschränkt werden. (So wurde Rudolf von Almshofen 1308 Burgmann zu Bräunlingen und mit einem Burglehen daselbst ausgestattet, wodurch er dauernd mit Österreichs Interessen verknüpft war.)

Diesen Verlusten stand aber auch Gewinn gegenüber, namentlich die Erwerbung der Herrschaft Wartenberg, welche dem Grafen Heinrich infolge seiner Heirat mit Verena aus dem Hause der Grafen von Freiburg-Badenweiler zufiel. (Heinrich und Verena waren im dritten Grade miteinander verwandt¹; beider Großväter väterlicherseits waren die Brüder Heinrich zu Fürstenberg und Konrad zu Freiburg.) Verenas Mutter war nämlich Anna von Wartenberg, welche ihr Erbe, das den Wartenberg und umliegende Ortschaften, namentlich die Stadt Geisingen, umfaßte, auf ihre Tochter Verena übertrug. Die Erbschaft grenzte unmittelbar an den Besitz des Gemahls und diente so ausgezeichnet zur Abrundung des Gebietes.

Eine zweite wichtige Erwerbung hatte die Ehe des Grafen Heinrich mit Verena zur Folge, nämlich den Anfall von Hausach im Kinzigtal, das Gräfin Verena als einen Teil des väterlichen Erbes ihrem Gemahl zubrachte. Die Erwerbung von Hausach füllte die Lücke zwischen dem fürstenbergischen Haslach und Wolfach aus und schuf so einen zusammenhängenden Besitz des Hauses Fürstenberg im Kinzigtal.

Die Herrschaft Wolfach erbte Graf Heinrich von seiner Mutter Udilhild. Zum letzten Male wird diese im

¹ 9. Sept. 1318 wird wegen dieser Irregularität vom päpstlichen Stuhle Dispens erteilt. In der Eingabe sagten die Gatten, daß sie den Ehebund geschlossen hätten *ad sedandas graves guerras, que inter utriusque parentes et incolas terrarum exorte fuerant*. Siehe Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1891) No. 130.

Jahre 1305 urkundlich erwähnt in dem Freiheitsbrief, den sie gemeinsam mit ihren Söhnen ihrer (längst bestehenden) Stadt Wolfach verleiht: Die jährliche Abgabe der Stadt an ihre Herrschaft wird hier auf 20 Mark Silber festgesetzt, 10 Mark zur Maien- und 10 Mark zur Herbststeuer; dafür sollen die Bürger fortan zu keinen Frondiensten mehr gezwungen werden dürfen; ferner wurde der Stadt der Bannwein und das Ungeld überlassen, um damit „die Stadt zu bauen“, d. h. diese Mittel auf die Stadtbefestigung zu verwenden. Während also vorher die Herrschaft den ausschließlichen Weinausschank (sei es für das ganze Jahr oder nur für eine bestimmte Zeit des Jahres) hatte und das Ungeld (im allgemeinen Lebensmittelsteuer) einzog, gingen diese Rechte nunmehr auf die Stadt über. Wer immer sich als Bürger zu Wolfach niederläßt, er sei leibeigen oder ein freier Mann, genießt die hier gegebene Freiheit; will aber ein Bürger die Stadt verlassen, so hat er, falls er ein Freier ist, auf eine Meile Wegs das Geleite, ist er aber der Herrschaft eigen, so wird ihm diese nachfahren und sich mit ihm auseinandersetzen¹.

Von der fortschreitenden Besiedlung des Schwarzwaldes zeugt eine Urkunde aus dem Jahre 1318, in der von den neuen Lehen im Siedelbach und Eckbach im äußersten Westen der Grafschaft die Rede ist. Aus diesen Rodungen flossen dem Grafen jährlich außer dem Zehnten 6 \mathfrak{u} und 6 β alter Breisgauer dt., 30 Hühner und 1 Scheffel Hafer

¹ 1347 zeichneten Friedrich der Schultheiß und die zwölf Richter der Stadt ihr dem Freiburger Stadtrecht nachgebildetes Recht auf. Über die Erbfolgeordnung wird darin bestimmt, daß Enkel von vorverstorbenen Kindern durch die lebenden Kinder ausgeschlossen werden, „dis ist sunderbare von ünser stette vrihait, das von alter her von ünsern vordern her rüeret“. Kommt ein neuer Herr, so schwört er zuerst den Bürgern, ihre Freiheit und ihr Recht nicht anzutasten, und dann erst geloben ihm die Bürger. Appellationen an das Stadtgericht in Freiburg sind nur bei Streitobjekten im Wert von über 3 \mathfrak{u} dt. zulässig (Fürstenb. Urk.-B. V No. 488).

Löffinger Maß zu, die er zusammen mit den Pfennigen, die er als Vogtrecht von Gütern des Klosters Friedenweiler zu Löffingen jährlich bezog, und $2\frac{1}{2}$ β dt. 2 Viertel Kernen und 2 Viertel Hafer Zürcher Maß aus einem Gut zu Seppenhofen um 40 Mark Silber an das Kloster Friedenweiler verkaufte.

Unter Zustimmung seiner Söhne Konrad, Johann und Heinrich und seines Bruders Konrad, Kanonikers zu Straßburg, verkaufte Graf Heinrich II. 1327 seine zwei Höfe zu Nußbach (bei Appenweiler) und das Patronatsrecht der Pfarrei zu Nußbach um 200 Mark Silber als freies Eigen an das Kloster Allerheiligen. Die Übergabe erfolgte „per porrectionem calami“. Interessant ist die ausdrücklich erwähnte Zustimmung der Söhne und des Bruders. Es wird hier schon nach dem Grundsatz gehandelt, der erst 1491 formell deklariert wurde, daß nämlich Veräußerungen von Bestandteilen des Hausgutes ohne Zustimmung der Agnaten nicht erfolgen sollen.

Graf Heinrich II. starb am 14. Dezember 1337 und wurde in dem am Fuße des Fürstenbergs gelegenen Kloster Auf Hof bei Neidingen beigesetzt.

Die Erbschaft überkamen seine drei Söhne Konrad, Johann und Heinrich III. Sie nahmen zwar eine gewisse Teilung des Besitzes vor, so erhielt Konrad die Herrschaft Wartenberg, Johann, welcher anfangs für die geistliche Laufbahn bestimmt war, von dieser aber zurückkam, erhielt die Herrschaft Wolfach und das Tal Harmersbach, welches der Vater um 400 Mark Silber von Kaiser Ludwig als Reichspfandschaft erhalten hatte, Heinrich, der Jüngste, wurde mit Gütern in der Baar abgefunden. Dabei aber waren die Brüder lebhaft von dem Gedanken beseelt, keine völlige Absonderung und Zersplitterung des Besitztums eintreten zu lassen, was das Ansehen des einzelnen sehr herabgedrückt hätte, sondern eine Gemeinschaft festzuhalten; es zeigen sich deutlich die Ansätze zu dem Streben, das später zu dem

Erlaß von Hausgesetzen führte, um das Hausgut bei dem Stamm und Namen Fürstenberg zu erhalten. Die Brüder nennen sich alle drei Landgrafen in der Baar¹, was wenigstens in bezug auf Johann eine bloße Titulatur war²; sie verleihen die Lehen gemeinschaftlich und nehmen auch gemeinschaftlich Verpfändungen, wie z. B. die des Gelbaches, vor. Es soll damit aber nicht gesagt werden, daß die Brüder stets gemeinschaftlich gehandelt haben, so hat Graf Johann in Wolfach, der vielfach in finanzieller Bedrängnis war, auch allein Veräußerungen vorgenommen. Eine der wichtigsten war die des vom Reich verpfändeten Tales Harmersbach um 400 Mark Silber an den Bischof Johann von Straßburg.

Von den drei Brüdern Konrad, Johann und Heinrich starb zuerst Johann, wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1365, ohne Kinder zu hinterlassen. Seinen Besitz, Wolfach und Hausach, übernahm Konrad. Konrad überlebte auch den andern Bruder Heinrich III., welcher im Jahre 1367 starb und von einem einzigen Sohn, Heinrich IV., beerbt wurde.

Von nun an treten Konrad und sein Neffe Heinrich IV. gemeinsam handelnd auf. Am 12. August 1369 schlossen beide mit Graf Eberhard dem Greiner einen Dienstvertrag, wonach sie gegen Zahlung von 1300 fl. dem Wirtem-

¹ Belege in Fürstenb. Urk.-B. II.

² Graf Heinrich sitzt 1357 selbst dem Landgericht vor, das im Dorfe Sumpfohren gehalten wurde und einen Prozeß um einen Zehnten zu Sumpfohren zu Ende führte (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 494). Graf Johann sitzt ca. 1350 zu Hausen an der offenen Straße zu Gericht, in welchem Elise von Bernbach, Ehefrau Aigelwarts von Falkenstein, auf all ihr väterliches und mütterliches Erbe Verzicht leistete (ebd. II No. 275). Desgleichen sitzt Graf Johann am 1. April 1346 zu Wolfach an offener Landstraße zu Gericht, in welchem eine Witwe von Ramstein eine Wiese beim St. Martinshof, Gemarkung Sulzbach, an das Kloster Alpirsbach verkauft. Unter den Richtern dieses Landgerichts fungieren Bürger und Richter der Stadt Wolfach (ebd. No. 255).

berger zu dienen und alle ihre Festen zu öffnen verpflichtet waren. Der Vertrag galt für ein Jahr. Einen ähnlichen Dienstvertrag, auf fünf Jahre und einen Jahressold von 500 fl. lautend, hatten schon 1360 die Grafen Konrad und Heinrich III. mit den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold, Gebrüdern, von Österreich abgeschlossen¹. Die Grafen waren also genötigt, selbst um die Minderung ihres Ansehens — denn das bedeuteten die eingegangenen Dienstverhältnisse — sich neue Einnahmequellen zu eröffnen. Für den mißlichen Stand der Finanzen sind ohne Zweifel die vielen Fehden, dann Seuchen (1349 der schwarze Tod) und Umschwung im wirtschaftlichen Verkehr verantwortlich zu machen. So sahen sich auch die Grafen veranlaßt, die ihnen angefallene Herrschaft Badenweiler wieder zu veräußern. Nach dem um 1303 erfolgten Ableben des Grafen Heinrich von Freiburg-Badenweiler, eines Stammesvettern der Fürstenberger, gingen Schloß und Herrschaft Badenweiler auf die Nachkommen der älteren Tochter Margarete, die Grafen von Straßberg über; als auch diese ausstarben, vererbte sich die Herrschaft auf die Nachkommen von Graf Heinrichs jüngerer Tochter Verena, die Grafen Konrad, Johann und Heinrich III. von Fürstenberg. Das war eine prächtige Erbschaft, aber gleichwohl entschlossen sich nach wenigen Jahren die Grafen Konrad und Heinrich IV., die Herrschaft Badenweiler um 25 000 Goldgulden an die Stadt Freiburg i. B. zu verkaufen (13. April 1368).

Graf Konrad starb im Jahre 1370 kinderlos und nun

¹ 20. März 1349 ging auch Diethelm von Blumenberg, der Herr von Hüfingen, mit dem Herzog Albrecht von Österreich einen Vertrag ein, wonach er ihm mit seiner Feste Hüfingen gegen jedermann beistehen will. Desgleichen stellte sich 1351 Graf Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg mit allen seinen Festen, Dienern und Leuten gegen ein Entgelt von 500 Mark Silber für die Zeit von zwei Jahren in den Dienst des Herzogs Albrecht von Österreich. Fürstenb. Urk.-B. V No. 497 und 514; vgl. ferner No. 528.

vereinigte sich der ganze Besitz der älteren Linie, die Baar mit Wartenberg, Wolfach und Hausen, auf Heinrich IV.

Das wichtigste Ereignis seiner Regierung war der Ausgang der jüngeren oder Haslacher Linie des Hauses Fürstenberg, deren Geschichte hier zunächst einzuschalten ist.

II. Die jüngere (Haslacher) Linie.

Graf Egen (vgl. S. 19). Sein Besitz gruppierte sich hauptsächlich um die Städte Haslach, Villingen und Vöhrenbach. Von diesen drei Städten war Villingen mit seiner etwa 3—4000 Seelen zählenden Bevölkerung weitaus das bedeutendste und aufstrebendste Gemeinwesen. Von König Rudolf an den Grafen Heinrich als ewiges Reichslehen verliehen, wußte sich die Stadt nach dessen baldigen Absterben manche Freiheiten zu sichern. Sie kam mit den vier Söhnen des Grafen, Friedrich, Egen, Konrad und Gebhard, wegen der Bedingungen überein, unter denen die Herrschaft ausgeübt werden sollte, indem sie sich von den Brüdern unter Eidschwur zusichern ließ, daß nur einer unter ihnen der Stadt zum Herrn gesetzt werden sollte und sie überhaupt stets nur einen Herrn haben sollte. Dann bedang sie sich aus, daß der Graf keine weitere Burg bei oder in der Stadt baue, als vorhanden waren. (Es bestanden die Warenburg, jetzt Ruine, eine Viertelstunde südlich von der Stadt, und die Burg am sog. Keferberg, auf der westlichen Seite der Stadt innerhalb der Stadtmauern). Die jährliche Steuer an den Lehnsherren wurde auf 40 Mark Silber¹ festgesetzt. Das Schultheißenamt soll der Herr im Erledigungsfall nach

¹ Nach dem Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241 brachte die Stadt Villingen in jenem Jahre „pro expensis regis“ 42 Mark auf. Zum Vergleich führe ich noch an, daß in demselben Verzeichnis Rottweil und Lindau mit je 100, Buchhorn mit 10 Mark Reichssteuern aufgeführt sind. (1346 galten 40 Mark = 210 Goldgulden, 1347 = 205 Goldgulden; Oberrhein. Stadtrechte II, 1, Villingen [von Roder] S. 22.)

Rat der Bürger einem Bürger leihen, der beiden Teilen zusagt. Wer von den Bürgern die Ungnade des Herrn auf sich zieht oder sonst zum Verbrecher wird, der büßt dem Herrn nicht anders als nach Urteil seiner Mitbürger und nach Städterecht. Die Bürgerschaft wählt auch den Büttel, den Herter (Viehhirt) und den Hirten (Schafhirt), und zahlt von jeder Hofstatt dem Herrn nicht mehr als 1 Schilling dt. Hofstattzins (den üblichen Satz)¹. Mit diesen Bestimmungen waren der Willkür des Schirmherrn enge Grenzen gezogen und die Stadt wachte eifersüchtig darüber, daß sie innegehalten wurden.

Nach diesem Verträge mit Villingen schritten die Söhne des Grafen Heinrich I. zu einer Teilung, in welcher dem Grafen Egen der genannte Besitz zufiel. Am 24. August 1286 gelobt Graf Egen den Bürgern von Villingen, die städtischen Satzungen zu wahren und Leib, Gut, Recht und Freiheit der Bürger gegen männiglich zu schirmen.

Zu seinen Zeiten wurde eine neue Straße über den Schwarzwald zwischen Villingen und Freiburg angelegt. Sie führte über Herzogenweiler auf Bregenbach und dann durch die Urach zum Hohlen Graben, wo der Kamm des Schwarzwaldes erreicht wurde. Vom Hohlen Graben ging die Straße weiter nach St. Märgen und senkte sich dann durch die Wagensteige über Buchenbach ins Himmelreich. Bevor der Bau der Straße in Angriff genommen wurde, im Jahre 1310, gelobte Graf Egen den Villingern, für die Sicherheit des Weges sorgen zu wollen, und vereinbarte die Zollsätze für Villingener Waren, namentlich Tuche². Die neue Straße bedeutete eine starke Konkurrenz für die alte Straße aus der Baar nach Freiburg, welche über Löffingen, Neustadt, Altenweg am Titisee nach Hinterzarten führte und dann das

¹ Siehe Oberrhein. Stadtrechte II, 1 S. 4 ff.

² Fürstenb. Urk.-B. II No. 51. Roder, Die Verkehrswege zwischen Villingen und dem Breisgau, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. 5, 510.

Höllental benutzte, also zur Hälfte in der Gewalt der älteren Fürstenberger Seitenlinie war. Um das Jahr 1302 verbürgten Graf Egen von Freiburg und sein Vetter Graf Heinrich II. von Fürstenberg der Stadt Konstanz und drei mit ihr verbundenen Städten völlige Sicherheit auf dieser Straße, soweit sie ihrer beider Gebiet berühre. Es scheint nun, daß die Anlegung der neuen Straße zu der heftigen Fehde Anlaß gab, welche um das Jahr 1317 Graf Egen mit seinem Neffen Graf Heinrich II. führte.

Freigebig bewies sich Graf Egen gegen die Villingen Johanniter, bei denen sein gleichnamiger Sohn eintrat. 1306 schenkte er ihnen den Widemhof zu Grüningen und den Kirchensatz sowie das Vogtrecht über mehrere Güter zu Beckhofen (jetzt Überbecken), die Fischerei in der Brig von Beckhofen bis Aufen und mehrere Eigenleute. Zugleich eximierte er diese Güter von seinen Gerichten und verzichtete auf die Steuern und Dienste von denselben. Das war eine in damaliger Zeit nicht vereinzelt stehende Schenkung, die tief in die öffentlichen Verhältnisse, besonders die Rechtspflege eingriff und von nachhaltiger Wirkung war. Sie hatte nicht nur die später so zahlreichen jurisdiktionellen Streitigkeiten zur Folge, sondern war auch die Ursache, daß Grüningen nicht fürstenbergisch blieb, sondern mit der Johanniterkommende unter österreichische Landeshoheit kam und politisch zu der Landgrafschaft Breisgau gehörte, ebenso wie das nahe gelegene Dorf Dürrheim. Auch in Dürrheim entäußerte sich Graf Egen seiner Gerechtsame: Für 19 Mark Silber verkaufte er 1303 den Villingen Johannitern die Vogtei über St. Blasien Leute und Güter zu Dürrheim, die ihm jährlich $2\frac{1}{2}$ dt. und 4 Scheffel Kernen und von jedem (in die Vogtei gehörigen) Menschen ein Fastnachtshuhn eintrug, und 1305 schenkte er denselben seinen Zehnten im Dorf und Bann zu Dürrheim. Mit diesen Veräußerungen vervollständigte Graf Egen die Gerechtsame, die die Johanniter in Dürrheim bereits hatten. Im Jahre

1299 schenkte nämlich Konrad von Wartenberg den Villingen Johannitern das Eigentum des Gerichtes, Zwinges und Bannes zu Dürrheim, die mit dem Kirchensatz in den Fronhof daselbst gehörten, und bald darauf bestätigte seines Bruders Heinrich von Wartenberg Tochter, Frau Anna (die später vom Haus Fürstenberg beerbt wurde) diese Schenkung, „da sie Gewißheit hatte, daß das Gericht, Zwing und Bann ohnehin in den Hof zu Dürrheim, worein der Kirchensatz gehört, zu Recht gehören sollten“¹. Der Übergang von Gericht, Zwing und Bann an die Johanniter war entscheidend für die spätere Zugehörigkeit zu Österreich. Diese beiden Orte Grüningen und Dürrheim mögen als Beispiele dafür dienen, von welcher Wichtigkeit der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit und der Steuer war; mit ihrer Aufgabe hat Fürstenberg fremde Enklaven in seinem Gebiet geschaffen, trotzdem es die Grafenrechte behielt und unausgesetzt in beiden Orten geübt hat.

Graf Egen nannte sich ebenso wie sein Neffe von der älteren Linie, Graf Heinrich II., „Landgraf in der Baar“. Erstmals kommt diese Bezeichnung urkundlich 1301 vor, in der gerichtlichen Fertigung des Verkaufes einer Hube zu Tuningen im O.-A. Rottweil². (Daneben führen aber bis 1302 auch die Freiherren von Wartenberg den Landgrafentitel, vgl. S. 13.)

Graf Egen starb am 23. April 1324; es folgten ihm seine beiden Söhne,
die Grafen Johann und Götz.

Das wichtigste Ereignis unter ihrer Regierung war die Loslösung der Stadt Villingen von der fürstenbergischen Herrschaft. Schon bei Lebzeiten des Grafen Egen war das

¹ Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 11, 242.

² Urk.-B. der Stadt Rottweil in Württemb. Geschichtsquellen Bd. III (1896) No. 65.

Verhältnis nicht immer das beste: im Jahre 1290 kam es zu einem schweren Zerwürfnis, da sich die Villinger über Eingriffe in ihre Rechte beklagten. Das Streben der Stadt ging nach völliger Autonomie. Im Jahre 1303, in welchem Jahre zum ersten Male neben dem Schultheißen der Bürgermeister, der Vertreter der Zünfte, erscheint, ließen sich die Vierundzwanzig des Rats vom Grafen Egen das Recht bewilligen, für die nächsten fünf Jahre den Schultheißen jährlich aus ihrer Mitte zu wählen; diesem soll der Graf ohne alle Widerrede das Amt leihen, tut er es nicht, so haben die Vierundzwanzig einfach das Recht, den Schultheißen einzusetzen. Derartige Vorgänge bedeuteten eine nicht geringe Schmälerung des Einflusses des Stadtherrn. Sobald die Grafen Johann und Götz zur Regierung gekommen waren, stellten die Brüder der Stadt einen Revers aus, wonach sie sich verpflichteten, ihr einen von ihnen innerhalb der nächsten zwei Jahre zum Herrn zu setzen; sie bestätigten außerdem die 1284 gewährten Freiheiten und gelobten, daß derjenige von ihnen, welcher die alleinige Herrschaft übernehmen würde, an der Zunftverfassung nichts ändern werde. Zur selben Zeit schwören sie, der Stadt, welche mit dem Grafen Heinrich II. von Fürstenberg von der älteren Linie, mit Herrn Diethelm von Krenkingen und andern Adeligen in Fehde geraten war, mit Leib und Gut und ihren Festen zu helfen und ohne ihr Wissen keinen Frieden mit ihren Widersachern zu schließen. Dieses gute Einvernehmen dauerte aber nicht lange. Sei es, daß die Stadt die Rechte ihrer Herren weiter zu schmälern suchte, oder daß diese Übergriffe vornahmen, genug, zwischen der Stadt und der Herrschaft brach offener Krieg aus, im Verlaufe dessen die Stadt Schutz bei dem Hause Österreich suchte. Diesem kam die Gelegenheit, dicht bei dem bereits österreichischen Bräunlingen eine zweite Enklave in fürstenbergischen Landen sich zu schaffen, durchaus erwünscht; Herzog Albrecht zu Österreich zögerte nicht, sich in Vil-

lingen selbst einzufinden, am 16. Juni 1326 die Stadt in seinen Schutz zu nehmen und ihre bisherigen Rechte anzuerkennen. Mit diesem Schritt war nun eine verwickelte Situation geschaffen, aus der ein Schiedsgericht, das auf Betreiben Herzog Albrechts niedergesetzt wurde und in welchem Bischof Johann von Straßburg, Graf Rudolf von Hohenberg, Herzog Lutzmann von Teck, Otto von Ochsenstein und Walter von Geroldseck-Tübingen als Schiedsrichter fungierten, den Ausweg fand, daß das Haus Österreich die fürstenbergischen Rechte über Villingen käuflich an sich bringen solle. Um 7500 Mark Silber ging die Stadt, die Burg Warenberg, die Dörfer Klengen, Beckhofen und Grüningen und das Brigtal mit allen zugehörigen Rechten und Nutzungen an das Haus Österreich über. (Die Grafenrechte von Fürstenberg über den abgetretenen Bezirk außerhalb der Stadt Villingen wurden aber durch diesen Verkauf nicht berührt). Gleichzeitig fand eine Aussöhnung zwischen den Grafen und den Bürgern statt und wurde vereinbart, daß die Stadt keinen fürstenbergischen Vogtmann noch Eigenmann zum (Pfahl-)Bürger annehmen solle, vielmehr nur solche, die innerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben, auch dürfen solche Bürger nicht mehr fürstenbergische Güter bauen, wenn nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der Grafen. Werden fürstenbergische Eigenleute, die in die Stadt gezogen sind, innerhalb Jahresfrist abgefordert, so darf sie die Stadt nicht schirmen.

Die Abtragung der Kaufsumme von 7500 Mark Silber durch Herzog Albrecht von Österreich erforderte längere Zeit, erst im Jahre 1344 war die Schuld völlig beglichen, die Belehnung durch Kaiser Ludwig den Bayern erfolgte nach dem Tode Friedrichs des Schönen im Jahre 1330. Einige Jahrzehnte nach der Loslösung Villingens vom Hause Fürstenberg machte sich die Stadt Freiburg von den Stammesvettern, den Grafen von Freiburg, frei (1368) und unterwarf sich ebenfalls dem Hause Österreich.

Von den beiden Brüdern Johann und Götz starb der erstere gegen Ende des Jahres 1332, und so war Götz nunmehr der alleinige Inhaber der allmählich recht gering gewordenen Besitzungen der jüngeren oder Haslacher Linie. Sie umfaßten in der Baar die Dörfer Herzogenweiler, Waldau, Sinkingen, die Täler Urach, Linach, Langenbach, Glasbach und Schönenbach, ferner die (damals noch im Besitz des Grafen Gebhart, Götzens Oheim, befindliche) Burg Zindelstein; außerdem im Kinzigthal das Städtchen Haslach und nächste Umgebung. Eine prächtige Gelegenheit zur Vergrößerung des Gebietes und namentlich zur Verbindung der zwei getrennt liegenden Teile war der pfandschaftliche Erwerb der vom Reich zu Lehen gehenden Herrschaft Triberg, welche mit kaiserlicher Genehmigung Graf Albrecht V. von Hohenberg um 16000 Gulden an den Grafen Götz von Fürstenberg versetzte mit der Bestimmung, daß wenn die Pfandschaft nicht binnen 30 Jahren wieder eingelöst würde, das Rücklösungsrecht zu gunsten des Pfandinhabers verfallen sei. Hierzu kam es jedoch nicht, da 1355 Graf Albrecht von Hohenberg die Herrschaft, an welcher neben Fürstenberg auch die Herren von Blumenegg mittlerweile Pfandrechte erworben hatten, an den Herzog Albrecht von Österreich verkaufte und Fürstenberg auslöste. (300 Jahre später war die Herrschaft Triberg wiederum in fürstenbergischer Hand, aber auch da gelang es nicht, den Pfandschaftsbesitz festzuhalten.) Graf Albrecht von Hohenberg machte sich verbindlich, die Zustimmung Kaiser Karls IV. zu dem Verkauf zu erwirken.

Graf Götz war schon eine Reihe von Jahren vorher (im Jahre 1341) gestorben. Ein in der Kirche zu Haslach noch vorhandener Grabstein („der steinerne Mann von Hasle“), der ihm zugeschrieben wird, zeigt ihn in voller Waffenrüstung; den Helm schmücken statt des Pelzballes zwei Hifthörner, die als ein unterscheidendes Abzeichen gegenüber der älteren Linie geführt zu sein scheinen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Heinrich, † vor 1358 (Gemahlin Irmengard Gräfin von Werdenberg), und Hug, † 1371 (Gemahlin Adelheid von Krenkingen), folgten ihrem Vater Götz in gemeinschaftlicher Regierung. 1345 und 1349 wird noch als Mitregent ein dritter Bruder, Johann, genannt. Da er aber nicht weiter vorkommt, muß er wohl bald verstorben sein. In den Thronstreitigkeiten stellte sich Graf Hug wie auch viele andere schwäbische Grafen und Herren auf die Seite König Karls IV., der ihm am 25. September 1347 die Zahlung von 2000 Gulden versprach, wogegen Graf Hug die Verpflichtung einging, ihn mit seiner ganzen Macht gegen jedermann, ausgenommen den Herzog von Österreich, zu unterstützen. Die Zahlung mußte halb am folgenden Neujahrstage, halb am 30. März 1348 erfolgen.

Unter Graf Heinrich und Graf Hug finden wir auch die Stadt Bräunlingen wieder im Pfandbesitz der Haslacher Linie; wann der Besitz erworben wurde, wissen wir jedoch nicht, 1333 ist die Stadt noch an die Grafen von Hohenberg verpfändet. 1358 verpflichtete sich Graf Hug, außer mit andern Festen auch mit Burg und Stadt Bräunlingen dem Bischof Johann von Straßburg auf 10 Jahre gegen jedermann, ausgenommen Herzog Albrecht zu Österreich und die übrigen Grafen zu Fürstenberg, zu dienen. Später diente die Stadt zur Ausstattung von Graf Hugs Tochter Adelheid, die das Pfandstück ihrem Gemahl, dem Grafen Friedrich von Hohenzollern, zubrachte und so wieder dem Haus Fürstenberg entfremdete¹.

Der Grundbesitz beider Grafen war zum Teil stark belastet und die Schulden drückten. Geld war nur um hohen

¹ Vgl. meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 157f. Daß die Stadt 1337 von den Hohenbergern eingelöst und wieder direkt in Österreichs Hand gewesen sei, wie Balzer, Überblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen S. 26 annimmt, läßt sich aus der dort angezogenen Urkunde nicht mit Bestimmtheit folgern.

Preis zu haben; 10⁰/₀ Zinsen waren nicht ungewöhnlich. Für ein Darlehen, das Graf Hug gemeinsam mit Bischof Albrecht von Freising und Herzog Hermann von Teck bei einem Schaffhauser Kawerschen (Bankier) aufnahm, trat der Ritter Johann von Blumberg als Bürge ein. Da die Termine nicht innegehalten wurden, mußte er sich „etwie vil zites“ zu dem üblichen Einlager bequemen, konnte aber 1365 dem Grafen Hug von Fürstenberg bezeugen, daß dieser ihm für seinen Teil den erlittenen Schaden völlig ersetzt habe. Die allgemeinen Schuldverhältnisse der Zeit illustriert vorzüglich ein Abkommen, das am 5. Juni 1349 Bischof Bertold von Straßburg, Abt Heinrich von Murbach, die Markgrafen von Baden und viele andere Grafen und Herren, darunter die Grafen Johann, Heinrich und Hug von Fürstenberg, mit der Stadt Straßburg wegen der getöteten Juden eingingen: die Stadt verpflichtete sich, alle Pfandbriefe, welche die Juden Straßburgs von den genannten Herren in Händen hatten, diesen zurückzustellen, wogegen letztere der Stadt ihre Hilfe zusagten für den Fall, daß sie der Juden wegen angegriffen oder beschädigt würde.

Auch Schloß und Herrschaft Heidburg gelangte als Pfandstück damals in fremde Hände.

Über ein Klösterlein der Pauliner oder Augustiner-Eremiten, welche sich in dem Walde genannt die Scharta in der Nähe von Tannheim niederließen, übernahm Graf Hug 1353 die Vogtei, d. h. die volle obrigkeitliche Gewalt: der Graf ist des Klosters und aller seiner Güter, die in seinen Landen gelegen sind, Kastvogt und Herr; das Kloster darf ohne seinen Willen keinen weltlichen Schirm suchen noch auch irgend ein fremdes geistliches oder weltliches Gericht anrufen. Mit dem getroffenen Übereinkommen war einer Durchbrechung der gräflichen Gewalt vorgebeugt.

Eine vorsorgliche Handlung war es auch, daß Graf Hug sich den neuen Turm, den der Ritter Heinrich von

Hornberg, Vasall des Grafen Rudolf von Hohenberg, an der Gutach, und zwar bei ihrem Einfluß in die Kinzig, also in nächster Nähe der Straße von Haslach nach Wolfach, aufführen ließ, als Offenhaus verschreiben ließ, eine Ausnahme bewirkten nur die Fälle, daß Graf Hug gegen das Reich oder gegen den Grafen von Hohenberg oder gegen des Hornbergers Vetter Krieg führte.

Von den beiden Brüdern Heinrich und Hug war Graf Heinrich bereits vor 1358 gestorben, er hinterließ nur eine einzige Tochter Elsbeth, welche in das Augustinerinnenkloster Auf Hof bei Neidingen eintrat; von da ab war Graf Hug der alleinige Herr der Besitzungen der jüngeren Linie, die er auch ungeteilt seinem Sohn Johann hinterließ.

Graf Johann, † 9. Juli 1386. Er gelobte (4. Dezember 1374) der Stadt Haslach, die ihm jährlich 10 Mark Silber steuerte, die Aufrechthaltung ihrer hergebrachten Rechte; insbesondere wird betont, daß die Zwölf, die Mitglieder des Rats, in ihren Häusern das Asylrecht haben, und daß der Graf an einem frevelnden Bürger nicht selbst Genugtuung nehmen, sondern ihn vor dem städtischen Gericht belangen soll. Wird über Schuldklagen eines Bürgers gegen jemand vom gräflichen Gesinde oder Dienerschaft nicht in dreimal 14 Nächten vom Grafen gerichtet, so schreitet das Stadtgericht ein. Überhaupt werden der Haslacher Bürgerschaft alle Freiheiten der Stadt Freiburg gewährleistet.

Für den Durchgangsverkehr zwischen Villingen und Freiburg durch die Urach schloß Graf Johann 1381 mit der Stadt Villingen einen Zollvertrag, dessen Tarif gegen frühere Bestimmungen teils um die Hälfte, teils um das Sechs- und Achtfache herabgesetzt war: Ein Wagen, der Wein und anderes trägt, ohne Leinwand und Schöngewand (fertige Kleider), bezahlt 2 dt. (1310 4 dt.), ein Karren mit dieser Befrachtung 1 dt. (1310 2 dt.), ein Wagen mit Schöngewand 1 β dt. (= 12 dt.) (1310 4 β dt.), ein Wagen mit Leinwand 6 dt., ein Karren 3 dt., ein mit Schöngewand oder

mit Leinwand geladenes Roß 2 dt. (1310 1 β). Sonst ist jede Art Vieh ohne Fuhrwerk, auch Saumrosse einbegriffen, frei. Die von Freiburg sollen so viel Zoll geben wie die von Villingen; andere aber das Doppelte der obigen Sätze und ferner von je 2 ledigen feilen Rossen und Rindern 1 dt. und von 100 Schafen 1 β dt. Die Unterhaltung der Straße von der Bregener Steige bis zu der Uracher Steige, und zwar in der Weite, daß ein Karren oder Wagen dem andern ausweichen kann, ebenso der Brücke bei der Burg Fürstenberg (Neufürstenberg an der Einmündung der Urach in die Breg, hier zum erstenmal genannt) obliegt dem Grafen und seinen Nachkommen. Dieselben verabfolgen auch das Holz, welches die Villingen zur Besserung der Straße auf gräflichem Gebiet brauchen. Der Graf will die Straße auf das beste schirmen, behält sich aber gegen Zollhinterzieher alle Freiheit vor.

Graf Johann fiel am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gegen die Schweizer; mit ihm erlosch die jüngere Linie im Mannesstamm.

Fortsetzung der Geschichte der älteren Linie.

Wir haben wiederholt gesehen, so bei der Herrschaft Freiburg-Badenweiler, bei der Herrschaft Wartenberg, bei der Herrschaft Wolfach, daß sie sich in weiblicher Linie vererbten. Nach dem Erlöschen der jüngeren Linie des Hauses Fürstenberg im Jahre 1386 ergriff Graf Heinrich IV. von der älteren Linie ohne weiteres Besitz von der Hinterlassenschaft, obschon eine Schwester des letztverstorbenen Grafen Johann namens Adelheid lebte, welche dem Grafen Friedrich von Hohenzollern vermählt war. Ein vom schwäbischen Landrecht abweichendes Sonderrecht des hohen Adels, welches die ausschließliche Berechtigung des Mannesstammes zur Sukzession in das Familienvermögen, mindestens in die unbeweglichen Güter, anerkennt, wurde im fürstenbergischen Hause formell erst 1562 deklariert,

und doch handelte Graf Heinrich IV. hier schon aus der Anschauung heraus, welche zu dem späteren Hausgesetze führte, das Töchter von der Erbfolge ausschließt, solange noch männliche Glieder des Stammes und Namens Fürstenberg existieren. Diese Anschauung muß sich also schon im Laufe des 14. Jahrhunderts bis zu einem gewissen Grade zu einem Gewohnheitsrecht ausgewachsen haben, wie ja meistens die Kodifikation den Ereignissen folgt und nur sanktioniert, was tatsächlich längst in Geltung ist. So schlossen 1380 die beiden Brüder, die Markgrafen Bernhard I. und Rudolf VII. von Baden, bereits einen Erbvertrag, wonach, falls die eine Linie im Mannesstamme erlöschen sollte, in deren Landesteil die andere Linie sukzediert. Allgemein war aber der Ausschluß der Töchter durch männliche Seitenverwandte im hohen Adel damals noch nicht durchgedrungen, das beweist der Fall im Hause Gundelfingen. Hier starb der Freiherr Schweikart von Gundelfingen und es wollte ihn seines Bruders Sohn Stephan mit Ausschluß zweier Schwestern Schweikarts, Brigitta, verwitwete Freiin von Zimmern, und Margarethe, verheiratete Freiin von Falkenstein, beerben. Nach langem Hader wurde der Erbschaftsstreit 1395 durch ein Schiedsgericht dahin ausgetragen, daß das Erbrecht der Schwestern anerkannt und ihnen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit alleiniger Ausnahme der Burg Degeneck zugesprochen wurde, „wie billig“, sagt die Zimmerische Chronik, „da sie keinen Erbverzicht geleistet hatten“¹. Im Hause Fürstenberg wurde nun die erfolgte Besitzergreifung der Hinterlassenschaft des Grafen Johann von der jüngeren Linie durch den Grafen Heinrich IV. von der älteren Linie seitens der überlebenden Schwester Adelheid bzw. ihres Gemahls, des Grafen Friedrich von Hohenzollern, angefochten; ferner erhob Erbansprüche, worauf gestützt ist nicht ersichtlich,

¹ Siehe Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern (1884) S. 59f.

der Markgraf Bernhard I. von Baden, der mit dem Grafen von Hohenzollern weitläufig verwandt war. Am 14. Februar 1387 vertrugen sich beide Prätendenten dahin, daß Markgraf Bernhard dem Grafen Friedrich und Adelheid zu den Eigengütern des Erblassers, diese aber dem Markgrafen zu dem Reichslehen, der Stadt Haslach, beholfen sein wollten, und auf Grund dieses Abkommens richteten Graf Friedrich und Adelheid von Pforzheim aus an König Wenzel die Bitte, den Markgrafen Bernhard mit dem Reichslehen Haslach, auf das sie ihrerseits verzichteten, zu belehnen. Auf den Ausgang dieser Streitsache werden wir zurückkommen.

Auf das Reichslehen Haslach hatte Adelheid, auch wenn sie den Erbverzicht, was wohl anzunehmen ist, bei ihrer Verhelichung nicht geleistet hatte, jedenfalls keinen Anspruch, vielmehr mußte dieses nach dem schwäbischen Lehnsrecht, wonach kein Lehen als offen zu betrachten ist, solange vom Stamm und Namen des zuletzt verstorbenen Lehensinhabers noch ein Sprosse vorhanden ist, auf den Grafen Heinrich IV. zu Fürstenberg übergehen. König Wenzel aber betrachtete entgegen diesem schwäbischen Lehnsrecht Haslach als ein heimgefallenes Lehen und ließ es zunächst seinem Hauptmann zu Schweidnitz, Benesch von Thußnik, dann auf des letzteren Bitte dem Bischof Friedrich zu Straßburg (22. Februar 1388). Letzterer konnte sich aber auf gütlichem Wege nicht in den Besitz seines Lehens setzen; schließlich kamen der Bischof Friedrich und Graf Heinrich IV. überein, die Entscheidung ihres Streites dem Meister und Rat der Stadt Straßburg zu überlassen; dieser aber begnügte sich damit, die Parteien vor den König zu weisen. König Wenzel betraute mit der Sache seinen Landvogt im Elsaß, Stislaw von der Weitenmühle. Unter dessen Vorsitz tagten zu drei Malen die Reichsmannen im Salhof zu Oberehnheim. Während der Bischof hier persönlich seine Sache vertrat, folgte Graf Heinrich unter Hinweis auf den Straßburger Spruch, wonach beide Parteien persön-

lich oder durch Bevollmächtigte vor dem König erscheinen sollten, den Vorladungen nicht. Das Reichsmannengericht lehnte den Einwurf ab und entschied für den Bischof, den der Landvogt bei seinem Anspruch handhaben, schützen und schirmen solle. Diesem Urteil trat auch das Hofgericht zu Eger am 5. Mai 1389 bei und König Wenzel bestätigte das Urteil von Oberehnheim am 16. Juni. Trotz seines Sieges fand sich aber der Bischof zu einem gütlichen Abkommen mit dem Grafen Heinrich bereit: er nutzt das ihm zugesprochene Lehen Haslach so lange, als er den Straßburger Bischofssitz innehaben wird, gibt es aber auf den Fall seines Todes oder daß er sonst von Straßburg scheidet, an Graf Heinrich und dessen Lehenserben als Kunkellehen der Straßburger Kirche. So gelangte erst 1393, als das Bistum Straßburg durch Translation des Bischofs Friedrich nach Utrecht ledig wurde, Haslach in fürstenbergischen Besitz¹.

Somit hatte Graf Heinrich seine Ansprüche auf das Reichslehen Haslach im wesentlichen durchgesetzt, schwerer war die Behauptung der Eigentumsgüter aus des Grafen Johann Hinterlassenschaft. Der Streit darum zog sich durch Jahrzehnte hin, bis endlich ein Ausgleich stattfand: Vor dem Hofgericht zu Rottweil leisteten die Gräfin Adelheid von Hohenzollern und ihre Söhne am 10. September 1405 Verzicht auf das Erbe des Grafen Johann, dafür traten Graf Heinrich und seine Söhne Heinrich, Konrad und Egen die Dörfer Deißlingen und Dauchingen an die Grafen von Hohenzollern ab und zahlten ihnen überdies noch eine Entschädigung. Der Markgraf Bernhard von Baden wurde dadurch abgefunden, daß ihm die Burg Neufürstenberg und das Dorf Löffingen zu Lehen aufgetragen wurden; die Burg Neufürstenberg sollte dem Markgrafen und seinen Erben gegen

¹ Dieser Tatbestand ergibt sich ganz deutlich aus der Urkunde vom 1. Okt. 1389, Fürstenb. Urk.-B. II No. 538; Riezler, Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg S. 299, kann sich nicht erklären, weshalb der Bischof nach 1389 noch im Besitz der Stadt ist.

jedermann, ausgenommen die Grafschaft Fürstenberg, ein offenes Haus sein. Als badisches Lehen empfing Graf Egen, der Sohn des Grafen Heinrich zu Fürstenberg, diese Güter zurück (4. April 1406).

Gleich nach der Besitzergreifung der Stadt Haslach im Jahre 1386 stellte Graf Heinrich der Stadt aus Dankbarkeit für die geleistete Huldigung einen umfanglichen Freiheitsbrief aus, der über die Verbriefungen seiner Vorfahren hinausging: Die Stadt soll ihr Ungeld und ihre Zölle haben und nießen und kann diese nach Notdurft mindern und mehren; sie nutzt ihre Wälder, Hölzer, Almenden, Felder, Wasser, Wunn und Weide und besetzt und entsetzt alle ihre Ämter, als die Zwölfer des Rats, den Frühmesser, Schulmeister, Sigristen, den Büttel, Nachrichten, Hirten und Herter, sie hat die Schlüssel zu den Toren und erläßt Einungen (Verordnungen über Feld und Wald unter Strafe gegen Überschreitungen), deren Bußen sie einzieht. Die Stadt befindet auch über Maß und Gewicht und ihre Bürger haben freien Abzug. Wer von Haslach zieht, den geleitet der Graf bis mitten auf den Rhein oder auf die Schiltacher Steige oder (nach Süden hin) bis auf das Flüßchen Bleiche, die Grenze zwischen dem Breisgau und der Ortenau; und will er nach Haslach zurückkehren, so geleitet ihn der Graf dieselben Wege. Die Bürgeraufnahmen hängen vom Rat ab. Der Graf will auch Stadt und Bürger nicht verpfänden, noch für seine Schulden haften lassen; er darf den Schultheißen nur aus der Zahl der Bürger nehmen, auch ohne des Rats Wissen und Willen niemanden in die Stadt geleiten. Über die pflichtigen zehn Mark Silber will der Graf die Stadt weder mit Übersteuern noch Bürgschaften noch sonstwie belästigen und sie zu Kriegsdiensten nur so weit in Anspruch nehmen, daß jeglicher in der ersten Nacht wieder zu Hause ist¹. Kurz

¹ Fürstenb. Urk.-B. II No. 513. Bischof Friedrich von Straßburg bestätigte zur Zeit seiner Innehabung von Haslach diesen Freiheitsbrief mit einigen einschränkenden Zusätzen am 6. Juni 1392; ebd. No. 549.

nach Erlaß dieses Freiheitsbriefes verpflichtete sich Graf Heinrich, den Haslachern ihre wesentlichen Rechte, namentlich die Freiheit von auswärtigen Gerichten, innerhalb Jahresfrist von König Wenzel noch besonders verbrieften zu lassen.

Die besonderen Freiheiten, mit denen Graf Heinrich die Stadt Haslach begnadete, stimmen zum Teil mit Rechten überein, die die Stadt Vöhrenbach längst besaß. Wir lernen diese kennen aus der Urkunde, in der Graf Heinrich IV. diese alten Rechte treulich zu wahren schwört. Die Stadt zahlt hiernach an ihren Herrn jährlich 6 Mark Silber, halb zur Maien- halb zur Herbststeuer, und Hofstattzins zu Weihnachten. An der Spitze der Stadt steht der Schultheiß, welcher jährlich von den zwölf Richtern aus ihrer Mitte mit Zustimmung des Herrn gewählt wird; das Kollegium der zwölf Richter ergänzt sich durch eigene Zuwahl. Was an Bußen fällt, bleibt der Stadt bzw. dem Schultheißen, nur was wegen Totschlags, Diebstahls, überhaupt um Sachen, worin es um Leib und Gut geht, eingezogen wird, bleibt dem Herrn vorbehalten; die Stadt hat also volle Gerichtsbarkeit. Sie hat auch volles Verfügungsrecht über Holz und Feld, Wasser, Wunn und Weide und was zu der städtischen Almende gehört. Der Bürger untersteht nur der städtischen Gerichtsbarkeit und genießt Freizügigkeit. Nimmt der Graf zu Vöhrenbach längeren Aufenthalt, so hat, wenn der Graf auch nicht im Pfarrhaus einstellt, doch der Pfarrer das für die Pferde nötige Heu und Stroh zu reichen, das geht von des Pfaffen Aue, die die Herrschaft deshalb vor langen Zeiten an die Kirche zu Vöhrenbach gegeben hat. Die hier aufgeführten Rechte enthalten weitgehende Freiheiten.

Unter Graf Heinrich IV. wird zum erstenmal eines Rates Erwähnung getan, auf dessen Zuspruch hin der Graf am 19. Oktober 1377 auf zwei Jahre dem Bunde der schwäbischen Reichsstädte beitrug, welcher bekanntlich mit dem Grafen Eberhard von Württemberg damals in heftiger Fehde lag. Unter diesem Rat ist ein Kollegium von vertrauten

Lehensleuten und Ministerialen zu verstehen, die begutachtend in der Leitung der Geschäfte mitwirkten¹. Andererseits erforderte aber die gräfliche Verwaltung doch schon einen gewissen geschulten Beamtenstand. Wir hören jetzt zum erstenmal von einem Landrichter in der Baar, der im Namen des Grafen zu Gericht sitzt, und einem besonderen Siegel des Landgerichts², ohne daß es nicht auch jetzt noch vorkommt, daß der Graf selbst zu Gericht sitzt, so 1370 zu Wolfach in der Stadt unter der Lauben. Der erste mit Namen bekannte amtlich bestellte Landrichter in der Baar ist Bertold Ganser, 1397 genannt (Landgerichtsstätten sind bei Hondingen, bei der St. Walburgiskirche zu Geisingen, bei Fürstenberg unter den Linden, bei Fürstenberg unter der Steige).

Noch vor Anfall des Besitzes der jüngeren Linie hat Graf Heinrich eine Zeitlang als Pfandschaft von dieser Linie den Uracher Bezirk besessen. Er traf mit der Stadt Villingen im Jahre 1379 ein Abkommen, das den Verkehr auf der neuhergestellten Straße, die von Villingen nach Freiburg durch die Urach führte, regelte. Der fürstenbergische Zöllner hat seinen Platz unter dem Riettor (dem westlichen Tor) der Stadt Villingen und erhebt einen Zoll in demselben Betrag, wie ihn die Villingen zu Neustadt entrichten; nur den Wein sollen sie verzollen, wie andere auch, den Saum um 1 Haller Pfennig. Gleichzeitig versetzte Graf Heinrich den Villingern

¹ Ein solcher Rat wird auch anderswo erwähnt; nach Fressel, Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg, Münster 1906, S. 32f., war stets die stattlichste Ritterschar auf der Hauptfeste, der Tecklenburg, versammelt, sie bildete das Ratskollegium des Grafen und machte ihren Einfluß namentlich bei Verleihung oder Veräußerung von Dienstgut geltend.

² Abgeb. im Fürstenb. Urk.-B. VII Abb. 4. Das Siegel wird ausdrücklich als Landgerichtssiegel bezeichnet, obwohl die Umschrift nur lautet S. Henrici comitis de Fürstenberg; es war noch lange nach dem Tode des Grafen (so noch 1435) als Landgerichtssiegel im Gebrauch; siehe Fürstenb. Urk.-B. VII No. 204, 1.

diesen Zoll für die nächsten acht Jahre um 300 Mark Silber¹. Da er aber den Uracher Bezirk nur pfandschaftlich inne hatte, wurde gleich der Fall vorgesehen, daß die Pfandschaft wieder eingelöst würde, was nicht lange darauf wirklich erfolgte. Denn 1381 schließt Graf Johann von der jüngeren Linie mit der Stadt Villingen einen eigenen neuen Zollvertrag (vgl. S. 36).

Auf Bitten des Komturs des Johanniterhauses zu Villingen, des Grafen Friedrich von Zollern, enteignete sich Graf Heinrich 1390 der Lehensherrlichkeit über das Dorf Obereschach, das der Villingen Bürger Walter der Lächler an die Kommende geschenkt hatte, die damit in den Besitz des Niedergerichtes und der Steuer zu Obereschach gelangte.

Erst unter dem Grafen Heinrich war die Landgrafschaft der Baar seit den Zeiten König Rudolfs wieder in einer Hand, eine förmliche Belehnung mit ihr fand durch König Ruprecht im Jahre 1403 zu Königsbach statt. (Von Belehnungen zwischen 1283 und 1403 wissen wir nicht, die Lehenbriefe sind verloren.)

Schon im Jahre 1398 hatte Graf Heinrich seinen Söhnen Heinrich und Konrad die Städte Haslach und Wolfach und damit wohl das ganze Kinzigtal auf Widerruf abgetreten, und in den letzten Lebensjahren hat er sich gänzlich von der Regierung ferngehalten; er starb im Jahre 1408, wahrscheinlich am 15. August.

In folgendem gebe ich ein (allerdings unvollständiges) Verzeichnis der fürstenbergischen adeligen Lehensleute nach dem Lehenbuche von 1409 (Fürstenb. Urk.-B. III No. 55):

von Almshoven, Hans (Lehen Dorf Unadingen zusammen mit seinem Vetter Heinrich von Almshoven zu Immen-
dingen).

¹ Fürstenb. Urk.-B. VI No. 78 und II No. 479.

von Almshoven, Heinrich, zu Immendingen.
Hans Keller zu Bräunlingen.
Hermann Gyier.
von Tierberg, Hans.
von Falkenstein, Berchtold (Dorf Schwenningen).
Bentestoß.
Konrad von Tannheim }
Konrad Glunk } zu Villingen.
Berchtold Schultheiß }
Heinrich Hätzger.
Henni Münch.
von Almshoven, Heinrich, zu der Neuenburg.
Blum (von Engen).
Konrad Stächelli (von Villingen).
von Tannegg, Fritschi.
von Sunthausen, Hans (zu Möhringen).
Gütteller (zu Fürstenberg).
von Reischach, Eberli.
Cläwi Vitter.
Benz von Buch.
Peter Tuninger (zu Villingen).
Heinrich Pfuser.
Marti Schnider (zu Möhringen).
Der Vogt zu (Radolf-) Zell.
Jäkli Imli (zu Fürstenberg).
Hensli Äsch (von Fürstenberg).
Heini Albrecht.
Konrad Nidinger.
Hans Funk.
Heini Räuli.
Henni Wellenberg.
Bonkli zu Neidingen.
Konrad Hesler.
Henni Schelbli.
Cläwi Nidinger zu Hondingen.

Der Scharb zu Hondingen.
Heinrich Schiegg zu Hondingen.
Heinrich Fösy.
Mangolt von Teggingen.
von Schellenberg, Konrad (Hüfingen und Mundelfingen).
von Blumberg, Albrecht (Bachheim).
Jerg Wilespacher.
Bertschi der Ewattinger.
Konrad Lächler.
Hans Tuninger (zu Villingen).
Hans der Bock (von Rottweil).
Hans Jäger } zu Villingen.
Heinrich Clößli }
Hans Haug der Ältere (zu Rottweil).
Kunz Haug, sein Vetter.
Dietrich Felsenberg.
Wilhelm von Bern.
Heinrich Karl (zu Sumpfohren).
Konrad Rötenbacher.
Berchtold Balhain.
von Randegg, Heinrich.
Burkhard Lüpp.
Hanmann und Laup Snewli (zu Waldkirch).
von Falkenstein, Künli.
Heini Mangolt.
Kläwi Schad (zu Rudenberg).
Burkhard von Mansperg.
Die Linder gen. die Mauler }
Lutz Linder und Peter Linder } zu Horb.
Marquard und Konrad Ifflinger }
Heini Burgberger.
Heini Scherrer (von Bonndorf).
Heinrich Keller von Tengen.
Adam Cron zu Schaffhausen.
Hans Eberhard.

Dietrich Kanzler zu Rottweil.
Konrad Bock (zu Rottweil).
Der Tichler zu Rottweil.
Bernhard Haug, Konrad Haugen Sohn (Vogtei zu
Peterzell).
von Heudorf, Hans.
von Aitlingen.
Heini von Willer.
von Schnellingen, Rudolf.
von Bernbach, Franz und Hans.
von Büchern, Hans.
Münzer von Sinkingen, Rudolf.
Hartmann von Brunenbach.
von Ramstein, Hans und Walter.
von Waldstein, Konrad.

Unter den Söhnen Heinrichs IV. fand eine Teilung des Besitzes in der Weise statt, daß Graf Konrad das Kinzigtal erhielt; Graf Konrad begründete eine jüngere Linie, die 1490 wieder erlosch (s. unten). Die Besitzungen in der Baar und über Wald übernahmen Graf Heinrich und ein dritter Bruder Graf Egen; Heinrich und Graf Egen teilten wieder unter sich so, daß Graf Egen, welcher bereits seit 1406 die Burg Neufürstenberg und das Dorf Löffingen als badisches Lehen inne hatte (vgl. S. 41), die früher wartenbergischen Lande mit der Burg Wartenberg und der Stadt Geisingen, ferner die Vogtei über Amtenhausen, das Dorf Herzogenweiler, die Täler Schönenbach und Linach u. a. dazu erhielt. Die Hauptmasse, insbesondere die Landgrafschaft und die Stammburg Fürstenberg bekam Graf Heinrich, einiges wenige, wie die Stadt Vöhrenbach, die Täler Langenbach und Bregtal blieben Graf Heinrich und Graf Egen gemeinsam.

I. Die Baarer Linie.

Graf Heinrich V. † 1441. Gemahlinnen: 1. Verena, Markgräfin von Hachberg. 2. Anna, Gräfin von Tengen-Nellenburg. 3. Elisabeth, Gräfin von Lupfen.

Während des Konstanzer Konzils belehnte König Sigmund den Grafen Heinrich persönlich zu Konstanz mit der Grafschaft Fürstenberg [= Landgrafschaft Baar] und allem Zugehör, als den großen Gerichten, Landgerichten, Wildbännen, Jahrmärkten, Zölln, Geleiten. Der darüber ausgestellte Lehenbrief (von 1415) wurde in Kriegszeiten bei einer Einnahme der Burg Fürstenberg nebst vielen andern früheren Lehenbriefen und Privilegien entwendet (der Lehenbrief von 1415 ist jetzt wieder da), weshalb König Sigmund im Jahre 1425 den 19. Januar den Grafen Heinrich und Egen, wie auch ihrem Neffen Heinrich VI. (von der Kinzigtaler Linie) die ihren Vorvordern von Kaisern und Königen erteilten Rechte und Freiheiten von neuem bestätigte.

Diese Urkunde ist in mehrfacher Hinsicht bedeutungsvoll. Sie richtet sich an die sämtlichen männlichen Glieder des Hauses Fürstenberg, von denen Graf Heinrich V. und Graf Egen beide als Landgrafen in der Baar bezeichnet werden (auch Graf Heinrich von der Kinzigtaler Linie bezeichnet sich z. B. 1439 als solchen). Trägerin der Freiheiten ist demnach das Gesamthaus Fürstenberg; die Familie wird als eine korporative Genossenschaft angesehen, hinter welcher der einzelne Angehörige des Hauses zurücktritt.

Nach der in Rede stehenden Bestätigungsurkunde hatten die Grafen zu Fürstenberg auch das Recht erhalten, ihr Landgericht in der Baar mit Leuten aus ihren Schlössern und Städten Fürstenberg und Geisingen als Landrichtern und Urteilsprechern zu besetzen. Der Grund, weshalb diese Erlaubnis erteilt wurde, lag in dem Abgang der freien Bevölkerung auf dem Lande, weswegen hier auf andere Elemente (die vom Landgericht abgesonderten Stadtbürger)

zurückgegriffen wird¹. Derartige Bewilligungen für die Landgerichte kehren in jener Zeit öfter wieder, so erteilte König Wenzel am 12. Mai 1400 den Grafen Friedrich, Konrad und Eberhard von Nellenburg die Freiheit, daß sie ihr Landgericht (das Gericht der Landgrafschaft Hegau), welches von alters her mit freien Leuten und Rittern besetzt war, aus Mangel an solchen fortan mit zwölf ehrbaren Männern, in ihrer Grafschaft gesessenen Bürgern oder andern Leuten, die sich bisher wohl geführt haben, besetzen mögen²; dergleichen gestattete König Ruprecht am 2. Juli 1401 dem Herzog Leopold IV. von Österreich, das Landgericht im Elsaß statt mit Rittern fortan mit erbern Leuten, doch Wappengenossen, zu besetzen³, und im gleichen Jahre am 17. August dem Johann von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, sein Landgericht mit beliebigen zwölf Richtern zu besetzen, die auch über Freie und Ritter Urteil sprechen und sie ächten dürfen. Der Grund ist überall derselbe, der Mangel an freien Leuten. Mit dem Schwinden der freien Bevölkerung machte auch das alte Gaugericht eine innere Umwandlung durch, es wurde ein herrschaftliches Gericht.

Durch die Urkunde von 1425 erhielten die Grafen zu Fürstenberg ferner die Freiheit, daß keiner ihrer Untertanen vor ein fremdes Gericht und namentlich das Hofgericht zu Rottweil gezogen werden, die Grafen selbst aber nur vor dem Reichshofgericht oder dem König belangt werden konnten. Dazu kam

¹ Riezler, *Gesch. des Fürstl. Hauses Fürstenberg* S. 322, desgleichen Gothein, *Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes I* (1892) 116 übersetzen die Stelle im Fürstentb. Urk.-B. III S. 126: „ousser iren slossern und steten“ mit „außerhalb“ statt „aus“ und sind deshalb zum richtigen Verständnis dieser Urkunde nicht gekommen.

² Siehe meine Abhandlung: *Die Grafschaft des Hegaus*, in *Mitteilungen des Inst. für österreich. Gesch.-Forschung*, Erg.-Bd. III S. 633.

³ Siehe Beemelmans, *Die Organisation der vorderösterreichischen Behörden in Ensisheim im 16. Jahrh.*, in *Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins* N. F. 22, 54.

Tumbült, *Das Fürstentum Fürstenberg*.

noch ein anderes wichtiges Recht: die Grafen durften Personen, die von andern Gerichten in Acht und Aberacht getan waren, in ihrer Grafschaft enthalten, hausen und hofen, nur wenn der Kläger diese Personen auch hierhin verfolgte, mußten sie dem Kläger Recht widerfahren lassen. Durch derartige Privilegien wurden also inmitten des Reichsgebietes Landesgrenzen errichtet, es wurde damit z. B. für das Gebiet der Landgrafschaft Stühlingen die Landgrafschaft Baar Ausland und umgekehrt, wie denn z. B. 1435 die Stadt Basel dem Landrichter zu Fürstenberg, Jakob Keiser, die beanspruchte Ausweisung eines Geächteten aus ihrem Gebiete tatsächlich verweigerte mit Berufung auf ihr Privileg und dem Hinweis, daß sie nicht in der Landgrafschaft Baar gelegen sei; solche königliche Freiheitsbriefe sind weithin sichtbare Marksteine auf dem Wege der Grafen zur Landeshoheit. Die Entwicklung ist aber in der ganzen Nachbarschaft, bei den Landgrafen von Stühlingen, Nellenburg, Heiligenberg die gleiche; die Umstände wiesen auf die Bildung eines geschlossenen Herrschaftsgebietes, eines Territoriums, hin. Die Stützen, die die Landgrafschaft allein hierfür bot, erwiesen sich jedoch zu schwach, erst im Bunde mit der niedergerichtsherrlichen Gewalt begründeten sie ein Territorium. Jedoch wurden die Grafenrechte für wertvoll genug angesehen, um ihretwegen heftige Kämpfe zu führen. In solche Kämpfe geriet auch mehrfach Graf Heinrich V.

Wie die Landgrafen von Nellenburg mit den Freiherren von Hewen um die Grenzen ihrer Landgrafschaft stritten, so Graf Heinrich zu Fürstenberg mit den Freiherren von Lupfen (im Oberamt Tuttlingen). Brun von Lupfen beklagte sich um das Jahr 1413, daß die Fürstenberger mit ihrem Landgericht die von Tuningen, Talheim und Rietheim ächteten und bannten, dort den Forst und die Fischenz beanspruchten, auch den Galgen zu Talheim umgehauen hätten, während doch die genannten Dörfer nicht in ihrer Grafschaft lägen, sondern Zwing und Bann und alle Herrlichkeit dort

sein sei¹; auch die Zollhoheit (also das Geleite) zu Talheim und Tuningen bestritten die Landgrafen den Herren von Lupfen und nach den (allerdings aus späterer Zeit erst vorliegenden) Grenzbeschrieben der Grafschaft waren sie mit ihren Forderungen durchaus im Recht. Diese Kontroversen waren Mitanklaß zu einer heftigen Fehde.

Es erhob sich die Gefahr, daß mit dem Städtchen Hüfingen, ähnlich wie es mit Villingen und Bräunlingen geschehen war, eine weitere Enklave inmitten der Landgrafschaft entstand, und diese Gefahr suchte Graf Heinrich nach Möglichkeit hintan zu halten. Hüfingen gehörte einem land-sässigen Adelsgeschlecht, den Herren von Blumberg, die nach den Landgrafen das mächtigste Geschlecht der Baar waren. Als der Hüfinger Zweig dieses Geschlechtes im Jahre 1383 mit Burkart von Blumberg erlosch, fiel Hüfingen mit ausdrücklicher Zustimmung des Lehnsherren, des Grafen Konrad von Fürstenberg, nicht an die männlichen Agnaten des Geschlechtes, sondern als Kunkellehen an Burkarts Schwester Guta, die Gemahlin Bertolds I. von Schellenberg. Schon die Herren von Blumberg suchten Hüfingen auf alle Weise zu heben. Sie bauten ihre dortige Burg zur Stadt aus und ließen sich 1274 von König Rudolf den bereits bestehenden Wochenmarkt bestätigen; 1353 gab Kaiser Karl IV. ihnen auch das Recht, einen Jahrmarkt am Montag nach Pfingsten abzuhalten, und eine Konsequenz dieses Rechtes war die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit, des Blutbannes, an die Herren der Stadt². Sie durften fortan in ihrer Stadt Hüfingen Stock und Galgen haben und über Hals und Haupt richten. Dieses Privileg bedeutete aber eine Durchbrechung der landgräflichen Gerechtsame, weshalb die Grafen Heinrich und Egen den Blutbann der Schellenberger mit der Be-

¹ Fürstenb. Urk.-B. III S. 62. 65. 68. 69.

² Vgl. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte (1898) S. 319ff.

gründung für nichtig erklärten, daß Hüfingen Lehen von Fürstenberg sei, ihre Zustimmung aber nicht erfolgt sei. Der Streit endete im Jahre 1418 mit einem Kompromiß: Konrad von Schellenberg empfing den Blutbann als Lehen des Hauses Fürstenberg, erklärte dagegen die von ihm und seinen Vorfahren vom römischen Reich erhaltenen Briefe für tot. Freilich hörten hiermit alle Mißhelligkeiten zwischen den Landgrafen und den Herren von Schellenberg nicht auf: durch verschiedene Maßnahmen, so durch Errichtung eines Wochenmarktes zu Geisingen am Montag, an welchem Tage auch zu Hüfingen der Wochenmarkt stattfand, durch Einführung eines Jahrmarktes zu Geisingen, durch das Verbot an seine Untertanen, mit den Hüfingern Geschäfte abzuschließen, suchte Graf Heinrich das Städtchen und seine Herren zu drücken. Ein Schiedsgericht legte 1435 diese Streitigkeiten bei, besonders in der Marktsache lautete der Spruch dahin, daß die Landgrafen den Wochenmarkt zu Geisingen ungeirrt derer von Schellenberg an einem beliebigen Tage abhalten sollten, nur nicht am Montag, der Jahrmarkt zu Geisingen sollte bleiben und wie vormals am nächsten Montag vor St. Gallentag (16. Oktober) stattfinden.

Jurisdiktionsstreitigkeiten, die zwischen Graf Heinrich und den Johannitern zu Villingen über das Dorf Weigheim entstanden waren, wurden 1441 durch den Komtur des Johanniterhauses zu Überlingen, Rudolf von Baden, beigelegt: die niederen Gerichte zu Weigheim gehören dem Johanniterorden, während das Landgericht zu Fürstenberg nur in Sachen, die die hohe Gerichtsbarkeit angehen oder den Forst betreffen, zuständig ist.

Gegen die Stadt Villingen hatte Graf Heinrich verschiedene Beschwerden, namentlich, daß sie fürstenbergische Eigenleute aufnehme und schirme. Man einigte sich 1440 auf Schiedsrichter — ein von denjenigen Personen und Korporationen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Landgerichte unterstanden, häufig gewählter Ausweg um der

Schwierigkeit, bei den oberen Gerichten des Reiches rasche und sichere Rechtshilfe zu finden, zu entgehen. Diese Schiedsrichter entschieden, daß nach dem kaiserlichen Recht und den Stadtprivilegien in Villingen diejenigen, welche unerfordert dort Jahr und Tag wohnten, frei würden, deshalb müßten die Grafen ihre Eigenleute, welche dorthin zögen, innerhalb jener Frist schriftlich vom Rat erfordern und als solche erweisen, worauf ihnen ihr Recht werden würde; diejenigen Eigenleute, welche noch nicht Jahr und Tag in Villingen säßen, könnten noch in Jahresfrist abgefordert werden. Ferner wurde erkannt, daß der Wildbann im Villinginger Zwing und Bann Dependenz der Landgrafschaft sei, weshalb dort niemand von Villingen beizen und jagen dürfe außer den Villinginger Patriziern, welche nach altem Brauch von den Grafen zugelassen waren. Übertretungen straft die Stadt auf Anzeige. Ferner sollten nach Urteil des Schiedsgerichts die jährlichen Zinse, welche Villinginger auf solchen ihrer Höfe zu erheben haben, die in fürstenbergischem Gebiet von fürstenbergischen Leuten gebaut werden, bei Todesfällen der Bauern keinem gräflichen Fallrecht oder dergleichen unterworfen sein, sondern voll bezahlt werden. Auch sollen die Grafen rechtliche Klagen gegen Villinginger dorthin ans Gericht bringen, nur schwere Verbrecher, die auf frischer Tat ergriffen werden, können sie nach geschehener Anzeige nach Villingen selbst strafen.

Den Grafen Heinrich und Egen erwuchs eine heftige Fehde gegen die Brüder Brun und Konrad von Lupfen, welche Ansprüche auf die Täler Urach, Linach und Schönenbach zu haben glaubten. Seit 1411 tobte die Fehde, unter der namentlich die östliche Baar gar sehr zu leiden hatte. In diesem Streite fanden die Landgrafen eine kräftige Stütze an König Sigmund, welcher Feind der Lupfen geworden war, weil diese sich auf Seite des geächteten Herzogs Friedrich von Österreich gestellt hatten und dadurch selbst

in die Reichsacht gefallen waren. Im Verlauf dieser Kämpfe wurde die Burg Hohenlupfen im Auftrag des Königs von den Grafen zu Fürstenberg belagert und zerstört, aber auch die Kürnberg, die alte Hauptburg der Zähringer in der Baar, sank in Trümmer. Bis zum Jahre 1425 währte die blutige Fehde.

Ein Zwist um ungenossame Ehe zwischen Eigenleuten des Stiftes St. Verenen zu Zurzach, die in fürstenbergischen Landen gesessen waren, und Eigenleuten der Grafen Heinrich und Egen zu Fürstenberg wurde 1417 durch Otto III. von Hachberg, Bischof von Konstanz (1411—1434), einen Schwager des Grafen Heinrich, geschlichtet. Es wurde vereinbart, daß, falls solche Verenerleute und Fürstenberger eine Ehe miteinander eingehen, die Kinder aus der Ehe des Stiftes und der Grafen gemeinsame Eigenleute sein sollten und ein jegliches derselben, Mann oder Frau, dem Stifte und den Grafen je ein Fastnachtshuhn jährlich geben, bei ihrem Tode nur ein Fall genommen und gleichmäßig zwischen den Leibherren geteilt werden sollte; ebenso sei es beim Tode der ungenossamen Ehegatten zu halten. Falls aber derartige gemeinsame Leute wiederum eine ungenossame Ehe eingehen sollten, so sollen die üblichen Strafen, Fälle und Lässe von ihnen eingezogen und gemeinsam geteilt werden¹.

Von den fried- und sicherheitslosen Zuständen, wie sie in jenen Zeiten herrschten, gibt ein anschauliches Bild ein Brief der Rottweiler an die Luzerner von 1440. Sie teilen darin mit, daß sie den Grafen Egen von Fürstenberg angegangen seien, daß dieser und sein Bruder Heinrich eine nach Luzern bestimmte Tuchladung durch das fürstenbergische Gebiet geleiten möchten; Graf Egen habe ein

¹ Um Konflikten bei ungenossamer Ehe auszuweichen, gab auch wohl der eine Leibherr seine Rechte auf, so verkaufte z. B. Graf Egen 1441 eine Leibeigene um 10 fl. an ihren Gatten in Riedeschingen, der Leibeigener des Klosters Lindau war. Die Frau trat ebenfalls in die Leibeigenschaft des Klosters ein.

starkes Geleite zugesagt, ohne jedoch für etwaigen zustoßenden Schaden haften zu wollen. So wenig war der Landfriede gesichert. Zu gegenseitigem Schutze und Handhabung der öffentlichen Sicherheit traten daher Städte und Adel zu Einungen zusammen, auch Graf Heinrich V. schloß sich 1438 der Rittergesellschaft mit St. Georgsschild im Hegau an, die wiederum mit dem Grafen zu Wirtemberg, den Rittergesellschaften zu Ober- und Niederschwaben an der Donau und mit den Reichsstädten Überlingen, Schaffhausen, Buchhorn, Radolfzell und Dießenhofen Bündnisverträge eingegangen war.

Das letzte Mal wird Graf Heinrich am 20. September 1441 genannt. Er hinterließ aus sämtlichen drei Ehen Kinder, darunter zwei Söhne, Johann und Konrad; drei Töchter aus erster Ehe, Verena, Äbtissin in Maßmünster, Beatrix, Chorfrau in Säkingen, und Anna, verehelichte Kirchberg, leisteten vor dem Hofgericht zu Rottweil auf die mütterliche und väterliche Erbschaft Verzicht. Eine vierte Tochter Magdalena verehelichte sich mit Simon von Stöffeln, Freiherrn zu Justingen. Sie gab keinen förmlichen Erbverzicht, ihre Kinder aber holten das Versäumte 1472 nach und verzichteten feierlich auf jeglichen Anteil, der ihrer verstorbenen Mutter von deren Vater und Mutter her hätte zu fallen sollen.

Graf Egen, der jüngere Bruder des Grafen Heinrich V., überlebte diesen um mehrere Jahre, er starb ohne Nachkommen zu hinterlassen im Jahre 1449. Seine Besitzungen fielen an die Kinder bzw. Enkel seiner Brüder, die drei männlichen Agnaten des Hauses.

Von den zwei Söhnen des Grafen Heinrich V., Johann und Konrad, starb ersterer nicht lange nach seinem Vater, im Jahre 1443, an den Folgen eines Turniers mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes namens Egen. Da auch Johanns Bruder Konrad noch minderjährig war, übernahmen Graf Egen der Ältere und Heinrich VI. von der Kinzigtaler

Linie die Vormundschaft, die 1449 mit der Volljährigkeit des Grafen Konrad ihr Ende erreichte, welcher nunmehr für sich und im Namen seines Neffen Egen die Regierung führte. Zwischen Egen und Konrad fand 1455 eine Teilung des Besitzes in der Weise statt, daß gleiche Teile gemacht und durch Los bestimmt wurde, wem dieselben zufallen sollten; die hohen Gerichte, Landgericht, Herrlichkeit, Wildbann blieben jedoch ungeteilt. Der Anteil Egens hatte an festen Einnahmen 674 g 6 $\frac{1}{2}$ β h. und 267 $\frac{1}{2}$ Malter Korn, jener Konrads trug jährlich 729 g 14 $\frac{1}{2}$ β h. und 227 Malter Korn. Da nun auch Graf Heinrich VI. von der Kinzigtaler Linie von seinem Oheim, dem Grafen Egen dem Älteren, einen Teil der Baar geerbt hatte, so waren hier nicht weniger als drei Herren. Am 24. Mai 1456 belehnte Kaiser Friedrich alle drei Grafen, Heinrich, Konrad und Egen, Landgrafen in der Baar, mit der Grafschaft Fürstenberg und bestätigte ihnen (am 21. Mai) ihre Privilegien mit gleichem Wortlaut, wie solche in dem Freiheitsbrief König Sigmunds vom 19. Januar 1425 verliehen waren.

Es waren Streitigkeiten entstanden über die nordöstliche Grenze der Landgrafschaft (wohl wegen der Jagd der Herrschaft Karpfen), weshalb in den Jahren 1457 und 1458 Kundschaften eingezogen wurden; die Zeugen geben die Grenze von Neckarsfurt bei Dauchingen bis zum Lachendstein (auf der Windegg) übereinstimmend so an, wie sie in dem Lehenbrief König Maximilians von 1500 beschrieben wird. Hans Lorer von Villingen sagt auf seinen Eid, Gunningen und Hausen ob Verena lägen in der Grafschaft Fürstenberg. Er habe von seiner Herren von Fürstenberg wegen zu Gunningen Landsassen gesucht, die den Grafen zu Fürstenberg schwuren als Landsassen, und zu Trossingen St. Verenaleute (siehe S. 54), die ihnen huldigten und schwuren als Vogtleute, weil die Grafen Vögte über die St. Verenaleute in ihrer Grafschaft seien.

In jenem Teil der Landgrafschaft hatte Wirtemberg bedeutenden Besitz, es erwarb in den Jahren 1444 und 1449

von den Herren von Falkenstein das Dorf Schwenningen, das von der Grafschaft Fürstenberg zu Lehen ging. Wirtemberg löste den Lehensverband, indem es den Grafen Heinrich VI., Konrad und Egen zu Fürstenberg für 500 fl. ihre Lehensherrlichkeit an Schwenningen abkaufte. Ferner gehörten Wirtemberg die Dörfer Tuningen, Talheim, Trosingen und Biesingen, der Berg und Burgstall Lupfen, alles den 9. Juli 1444 von Rudolf von Friedingen und Stephan von Emershofen angekauft, desgleichen die Dörfer Oberbaldingen, Ofingen und die Hälfte von Sunthausen, welche der Tuttlinger Linie der Herren von Wartenberg gehört hatten, 1372 an Graf Rudolf von Sulz kamen und noch vor 1377 in wirtembergischen Besitz übergingen. Graf Eberhard zu Wirtemberg geriet nun in Kompetenzkonflikt mit dem Landgericht der Baar, indem er lebhaft Klage erhob, daß letzteres seine und seiner Hintersassen Freiheit von fremden Urteilen nicht beachte, sondern Vorladungen und Urteile ergehen lasse. 1462 und 1469 erwirkte er ein kaiserliches Mandat an die Grafen Konrad und Egen bzw. Heinrich, Konrad und Egen zu Fürstenberg, 1469 auch an das Landgericht selbst, von diesem Gebrauche abzustehen. 1469 speziell handelte es sich um eine Klage, die der fürstenbergische Forstmeister und das Kloster Auf Hof bei Neidingen gegen etliche Einwohner von Tuningen, Schwenningen und Biesingen sowie die Gemeinden Baldingen und Ofingen beim Landgericht der Baar erhoben hatten, welcher Klage das Landgericht Folge gegeben hatte. Man sieht auch hier wieder, wie die Privilegienerteilungen die Grafschaftsgrenzen durchbrachen, zu einem Wirrsal in der Justizpflege und zu den endlosen Kompetenzstreitigkeiten führten.

Gegenüber der Landgrafschaft Nellenburg waren Grenzstreitigkeiten vorhanden insbesondere über die Zugehörigkeit von Leipferdingen, die schon weit zurückreichten. So bezeugte auf nellenburgischer Seite Ital Brust zu Eglisau 1426 eidlich, es habe Graf Eberhard selig von Nellenburg

zu Leipferdingen im Dorf einen Knecht gehabt, der ihm die Fäße, Gelässe und Fastnachthühner seiner Landsassen einnahm, bis ihn die von Reischach (Herren zu Neuhewen) verjagt hätten. Von einem alten Mann, der selbst dabei gewesen, habe er ferner gehört, daß Graf Eberhard selig selbst nach Leipferdingen gekommen sei, als da einer bei der Mühle erschlagen wurde, und einen Richter, der dazumal über das Blut und den Todschlag richtete, gesetzt habe, wogegen keiner von Fürstenberg je etwas geredet oder getan habe. Das Landgericht zu Fürstenberg betrachtete aber im Gegensatz zu der vorerwähnten Aussage Leipferdingen als in seinem Sprengel liegend und handhabte dort die Gerichtsbarkeit; hiergegen strengte im Jahre 1467 die ganze Gemeinde Leipferdingen bei dem Hofgericht zu Rottweil Klage an mit der Forderung, daß die beim fürstenbergischen Landgericht gegen Leipferdinger anhängigen Prozesse mit Abtrag der erlittenen Kosten sistiert würden, bis eine Entscheidung vorliege, in welche Landgrafschaft sie gehörten. Das Hofgericht wies die Sache der beiden Landgerichte, des fürstenbergischen und des nellenburgischen, vor den Römischen Kaiser als ihren ordentlichen Richter; bis zu dessen Entscheidung aber solle keines der beiden Landgerichte über die Leipferdinger richten. Ein kaiserliches Urteil, welches den Grenzstreit beendet hätte, liegt nicht vor, dieser setzte sich vielmehr noch lange fort. So ließ 1478 Graf Konrad von Fürstenberg Zeugen einvernehmen, die aussagten, daß die Grafschaft Fürstenberg bis gen Tengen ins Dorf, von dort bis zu einer gewissen Linde, von da an den Weg gen Leipferdingen am Bühl, auf dem vormals ein Landgericht gestanden, und bis in den Meierbach zu Engen reiche; daß ferner die Grafen von Fürstenberg am Ballenberg und zu Tengen-Dorf in der Gasse wirklich über das Blut gerichtet hätten, daß ihre Gerichtsbarkeit bis gen Hausen am Ballenberg, Bucheregk und an Rotlauben vorbei Engenwärts reiche, daß dieselben bis in den Meierbach und ein-

mal namentlich die von Konstanz von dem Meierbach bis gen Freiburg im Breisgau an den Graben geleitet, daß sie zweimal den Galgen zu Tengen umgehauen hätten, daß sie das Jagdrecht an Steinröhren und Tenger Eck besäßen, daß Leipferdingen in ihrer Grafschaft liege, daß ihre Amtleute zu Leipferdingen Maß und Viertel besehen und ihre Platzmeister auf den Kirchweihen zu Leipferdingen die Stände vergeben hätten, daß die von Leipferdingen sich des Landgerichts zu Fürstenberg gegen andere fremde Gerichte bedient hätten und von diesem Landgerichte in Sachen, die der Landgrafschaft zustehen, vorgenommen und gestraft worden seien, daß endlich Eberlin von Reischach eine Frau von Stetten unter Neuhewen namens Ursel Keller gefangen genommen und gen Fürstenberg dem Grafen Konrad übergeben habe, der sie als Hexe habe verbrennen lassen. Mit derartigen Kundschaften in der Hand, deren im ganzen 27 vorhanden sind, beschwerte sich alsdann Graf Konrad bei Herzog Sigmund von Österreich, welcher im Jahre 1465 Grafschaft und Landgrafschaft Nellenburg vom Haus Tengen angekauft hatte, daß dessen Räte in seine Grafschaft übergriffen und ihn seines Eigentums und seiner Gewähre entsetzen wollten. Doch jeder Teil beharrte bei seinen vermeintlichen Rechten und der Streit spann sich weiter. Was den Sachverhalt anbelangt, so gehörte das strittige Gebiet nebst dem Aitrachtal einschließlich Geisingen zur Karolingerzeit unzweifelhaft zum Hegau, d. h. zur Landgrafschaft Nellenburg, die Grenze der Baar bildete der bewaldete Rücken der Länge. Der Grund, weshalb die strittige Grenzzone von Fürstenberg beansprucht wurde, scheint darin zu liegen, daß das Aitrachtal, und dasselbe gilt von Neuhewen, soviel wir sehen können, im 11. und 12. Jahrhundert zollerisch war, von den Zollern die Grafschaftsrechte an die Zähringer und von diesen an die Fürstenberger übergingen¹.

¹ Vgl. zum Vorstehenden meine Abhandlung: Die Grafschaft des Hegaus, a. a. O. S. 642 ff. und Fürstenb. Urk.-B. III No. 541.

Da sich drei Grafen von Fürstenberg in die Baar teilten, so waren die Einkünfte der Grafen Egen und Konrad nicht hoch, zumal Kriege und Fehden viel verschlangen. Graf Konrad unterstützte im Jahre 1460 den Herzog Sigismund von Österreich im Kriege gegen die Eidgenossen, welcher für ersteren mit dem Verlust des Thurgaus an die Schweizer endete. Mit andern schwäbischen Grafen und Herren war Graf Konrad um jene Zeit zu Radolfzell, als unter den Hegauer Bauern ein Aufstand ausbrach, der vornehmlich die Aufhebung des bäuerlichen Hauptfalls, Beschränkung der Fronen und Beseitigung der Willkür in Verhängung von Strafen über die Untertanen seitens ihrer Herren bezweckte. Die Aufständischen zogen nach Schaffhausen und ließen dort ein mit Pflug und Bundschuh bemaltes Fähnlein flattern. In Verbindung mit dem Schweizerkrieg war dieses Beginnen nicht ungefährlich, weshalb die zunächst bedrohten Herren — und Graf Konrad von Fürstenberg schloß sich ihnen an — an den Bischof von Augsburg und wahrscheinlich auch an andere mit der Bitte um Zuzug schrieben. Größere Ausdehnung gewann der Aufstand jedoch nicht.

Im Jahre 1467 gingen Graf Konrad und auch sein Vetter Graf Heinrich VI. einen förmlichen Dienstvertrag mit dem Herzog Sigismund von Österreich ein; an Jahressold erhielten die Grafen je 200 fl. Rh. in Gold- oder Silbermünze und ein Pferd im Werte von 50 fl. zugesichert. Bald nachher erfolgte auch wirklich ein Aufgebot gegen die Schweizer und Graf Konrad zog mit dem österreichischen Heere vor Tiengen.

Auch zu den Grafen von Württemberg standen die Fürstenberger Grafen in einem Dienstverhältnis und fochten unter württembergischer Fahne bei verschiedenen Anlässen mit.

Mehrere strittige Punkte zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt Villingen wurden 1468 durch schiedsrichterliche Vereinbarung geordnet, ohne daß jedoch eine dauernde Ruhe geschaffen wurde. Die Quelle dieser

ewigen Streitigkeiten war immer dieselbe: die vielen auf kleinem Raume nebeneinander bestehenden politischen Gewalten. 1. Über den ordentlichen Gerichtsstand wurde bestimmt, daß in Geldschulden oder andern Sachen, ausgenommen Lehens- und Hochgerichtssachen, dasjenige Gericht zuständig sei, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz habe. Über Lehenssachen soll vor dem Lehensgericht, über geistliche Sachen vor dem geistlichen Gericht (zu Konstanz), über Hochgerichtssachen vor dem (betreffenden) Hochgericht (Landgericht der Baar oder Villingener Stadtgericht) geurteilt werden. 2. Fortan sollen fürstenbergische Eigenleute nicht mehr von den Villingern als Bürger aufgenommen werden, und den Grafen soll fünf Jahre lang das Recht zustehen, solche Leute zurückzufordern. 3. Wenn Villingener Vieh bei einem Fürstenberger Bauern stehen haben, so sollen die Grafen nicht den Todfall von diesem Vieh beziehen, sondern die Villingener und umgekehrt. 4. Wenn jemand um Güter gestraft wird, so sollen die auf diesen Gütern haftenden Gefälle und Zinsen hinüber und herüber dennoch entrichtet werden. 5. Falls Österreich oder ein anderer Nachbar eine Münzveränderung vornimmt, wollen sich die beiden Parteien durch zusammentretende Räte über die Annahme der neuen Münze vereinigen. 6. Die Achtserklärungen des fürstenbergischen Landgerichts sollen in Villingen auf offenem freien Markt verkündet werden. 7. Aus gutem Willen erlauben die Grafen den Villingern in einem ziemlich ausgedehnten Bezirk um die Stadt die Vogeljagd, auch Wölfe, Hasen und Füchse zu fangen oder zu schießen, doch dürfen sie nicht Rebhühner oder Wachteln mit Hürden, Stricken oder Garnen fangen, auch nicht Hirsche oder anderes Hochwild.

Ein Hoheitsrecht der Grafschaft war die Bestimmung über Maß und Gewicht und das Eichen oder Pfechten der Gefäße. In Hüfingen galt dementsprechend ursprünglich das Fürstenberger Maß. Nun gaben aber die Herren von Schellenberg, offenbar im Zusammenhang mit ihrem Markt-

privileg, das ihnen auch die Aufsicht über Maße und Gewichte einräumte, ihrer Stadt Hüfingen ein eigenes Maß, das 1409 z. B. urkundlich erwähnt wird. Mitbestimmend für dieses Vorgehen mochte auch das Streben sein, sich eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Die Landgrafen wollten sich aber ihr Hoheitsrecht nicht nehmen lassen, es kam zum Streit, bis ein Schiedsgericht 1447 diesen dahin schlichtete, daß die Hüfinger, wie von alters her, ihre Viertel und Kornmaße zu Fürstenberg pfechten lassen, auch diese geeichten Maße außer in der Landgrafschaft niemandem auf das Land hinausgeben sollten. Dieselbe Bestimmung wurde 1478 von neuem gegeben mit dem Zusatz, daß die Hüfinger wegen der Taxe so billig gehalten werden sollten, wie die fürstenbergischen Leute zu Geisingen und anderwärts.

Graf Konrad hatte auch, wie schon früher sein Vater Graf Heinrich, seinen Armenleuten, d. h. den in seinen Niedergerichten gesessenen Leuten, verboten, nach Hüfingen zu handeln und zu wandeln; dieses Verbot mußte er 1478 auf schiedsrichterlichen Spruch zurücknehmen. Gleichzeitig wurde hinsichtlich einer fürstenbergischen Leibeigenen, die in Hüfingen ihren Wohnsitz hatte, bestimmt, daß Graf Konrad zwei Kinder derselben den Schellenbergern folgen lassen, die Frau und die andern Kinder aber behalten, jedoch nicht von Hüfingen abrufen, sondern dort sitzen lassen solle; im übrigen solle er in den Rechten an seinen Landsassen und den Bastarden (die unehelich geborenen Kinder gehörten als Leibeigene dem Landgrafen) von den Herren zu Schellenberg ungeirrt bleiben.

Graf Egen zu Fürstenberg, welcher für gewöhnlich auf dem Wartenberg wohnte, starb im Jahre 1483, wahrscheinlich am 28. April, und fand in der St. Waldburgkapelle zu Geisingen seine letzte Ruhestätte. Er war unvermählt geblieben, seine Besitzungen fielen an seines Vaters Bruder Konrad. Dieser überlebte den Tod des Neffen kaum ein Jahr, er wurde in Neidingen beigesetzt. Graf Konrad war

vermählt gewesen mit Kunigunde, Vögtin von Matsch, Gräfin zu Kirchberg, die ihm zwei Söhne, Heinrich VII. und Wolfgang, sowie eine Tochter Anna geschenkt hatte. Bevor deren Geschichte erzählt wird, ist noch die der jüngeren abgezweigten Kinzigtaler Linie nachzuholen.

Die Kinzigtaler Linie.

Graf Konrad († zwischen August 1418 und 2. Mai 1419) war vermählt mit Adelheid, Gräfin von Bitsch und Zweibrücken.

Ein Ereignis, das für Graf Konrad von erheblicher Wichtigkeit werden zu wollen schien, war die Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich wegen seiner Hilfeleistung bei der Flucht Papst Johannes' XXIII., infolgedessen König Sigmund unter anderm auch die österreichischen Städte Bräunlingen und Villingen an das Reich zog. Damit eröffnete sich für das Haus Fürstenberg die Aussicht auf Wiedergewinnung früheren Besitzes.

Das Schicksal beider Städte war ein verschiedenes. Die Stadt Bräunlingen erhielt 1415 den Befehl, dem Grafen Hans von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, in Vertretung des Königs zu huldigen und ihn zu ihrem Amtmann anzunehmen. Dadurch wurde ihre Reichsunmittelbarkeit zwar zunächst noch nicht berührt, aber für die Zukunft doch in Frage gestellt.

Große Anstrengungen machte die Stadt Villingen, um beim Reiche zu bleiben; sie erwirkte am 8. Juli 1417 einen königlichen Gnadenbrief, der ihre Privilegien bestätigte und ihr erlaubte, alle durch ihre ehemalige Herrschaft Österreich versetzten oder auf Rückkauf verkauften Gülten, Renten oder Nutzen um die gleiche Summe an sich zu lösen, für welche Gnade sie sich mit einer Spende von 2000 fl. erkenntlich erwies¹. Im folgenden Jahre jedoch schon — der

¹ Oberrhein. Stadtrechte. II. Abt. 1. Heft No. XXVIII. Altmann, Reg. imp. XI No. 2451 und 2528.

König hielt sich damals gerade in Röttweil auf — gab Sigmund die Stadt auf Bitten des Grafen Konrad von Fürstenberg an diesen. Unmittelbar darauf, vom 18.—20. August 1418, nahm der König in Villingen selbst Aufenthalt, um dann über Donaueschingen, Engen, Pfullendorf auf Weingarten zu ziehen. Mit der Belehnung von Villingen war ein alter Wunsch der Grafen von Fürstenberg in Erfüllung gegangen, aber die Sache stand doch nur auf dem Papier. Die Stadt ignorierte nämlich die königliche Verleihung, sie hatte sich seit der Aussöhnung des Königs mit dem Herzog Friedrich (26. April 1418) wieder dem Herzog zugewandt, von dem sie am 6. Juli 1418 Bewilligungsbriefe annimmt¹, und der Herzog blieb in tatsächlichem Besitz der Stadt. Ob eine formelle Rücknahme der Verleihung an den Fürstenberger erfolgt ist, wissen wir nicht, es scheint jedoch der Fall gewesen zu sein, denn am 28. August 1420 übergibt König Sigmund sowohl Villingen wie Bräunlingen dem Grafen Johann von Lupfen, bis diesem in seiner Streitsache mit dem Herzog Friedrich von Österreich ein Genüge geschehen sei. Wenige Jahre später, 1425, als der König den Herzog Friedrich wieder zu vollen Gnaden annahm, stellte er ihm nebst seinen andern Besitzungen auch Bräunlingen und Villingen wieder zurück und erließ an die Stadt Villingen sowie an den Grafen Johann von Lupfen wegen Bräunlingen entsprechende Befehle².

In den Anfang der Regierung des Grafen Konrad fielen kriegerische Verwicklungen wegen des Prechtals. Das Prechtal besaß Fürstenberg als Lehen des Hauses Habsburg; die Einkünfte waren aber stark belastet und 1382 sah sich Graf Hans von Fürstenberg-Haslach veranlaßt, dem Ritter Martin Malterer, österreichischem Landvogt im Elsaß und im Breisgau, das Prechtal um 262 $\frac{1}{4}$ Mark Silber zu

¹ Oberrhein. Stadtrechte a. a. O. No. XXIX und XXX.

² Altmann, Reg. imp. XI No. 6158. 6211. 6233.

verkaufen. 1390 wird das Tal durch den Grafen Hans von Habsburg, „wie es früher die von Fürstenberg zu Lehen gehabt haben“, so jetzt dem Markgrafen Hesso von Hachberg verliehen. 1406 empfangen aber wiederum die Brüder Heinrich, Konrad und Egen von Fürstenberg die Vogteien zu Prechtal und Frischnau und den Hof zu Reichenbach von dem Grafen Hans von Habsburg zu Lehen und griffen, nachdem sie vergeblich bei dem Markgrafen Hesso vorstellig geworden waren, mit Gewalt zu. Wie der Streit verlief, darüber sind wir nicht genügend unterrichtet, wir können nur aus späteren Zeiten schließen, daß sich Graf Konrad und Markgraf Otto von Hachberg, der Sohn des inzwischen verstorbenen Markgrafen Hesso, gleichmäßig in die Herrschaft geteilt haben müssen. 1415 verkaufte Markgraf Otto wegen seiner großen Schuldenlast seinen Besitz und darunter auch den Anteil am Prechtal an den Markgrafen Bernhard von Baden und seitdem ist das Prechtal fürstenbergisch-badisches Kondominat geblieben¹.

Graf Konrad starb in jungen Jahren vor dem 2. Mai 1419 mit Hinterlassung eines einzigen unmündigen Sohnes, des Grafen Heinrich VI.

Heinrich VI.

Während seiner Minderjährigkeit führten seines Vaters Brüder, die Grafen Heinrich V. und Egen, die Regierung des Kinzigtals, bis er diese im Frühjahr 1432 selbst übernahm. Zu dem Besitz im Kinzigtal trat auch solcher in der Baar, der dem Grafen Heinrich von seinem Oheim, dem älteren Grafen Egen, testamentarisch angefallen war. Von seiner Mutter, der Gräfin Adelheid, die in ihrem Witwen-

¹ Vgl. zum Prechtal Fürstenb. Urk.-B. VII No. 211, I, II 484, VII 211, 2, II 542, VI 12, I, III 31—33, und Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg I h. 567.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

stand trefflich gewaltet hatte und manche Güter und Gefälle im Kinzigtal wie in der Baar zu erwerben im stande gewesen war, erbte er den wirtschaftlichen Sinn, der es ihm ermöglichte, manche Pfandschaften wieder einzulösen und die Einnahmen wesentlich zu erhöhen. 1477 kaufte er von Kaspar von Sunthausen dessen freieigenes Gut, das Dörflein Heidenhofen mit aller Zubehör und Gerechtigkeiten, mit Leuten, Gütern, Zinsen, Gilten, Wunnen, Weiden, Zwingen und Bännen gegen Überlassung seiner Zehntanteile zu Sunthausen, Öfingen und Oberbaldingen. Noch in die Zeit der Minderjährigkeit des Grafen fällt die Austragung eines Streites mit Kloster Gengenbach wegen der Vogtei im Dorfe Steinach. Die Sache ist sehr instruktiv. Es wurde bestimmt: 1. Fürstenberg soll dem Kloster den Zins im Betrage von 11 ℥ dt., den dieses von der Vogtei Steinach hat, mit 65 ℥ Straßb. dt. ablösen. 2. Graf Heinrich (VI.) soll die Vogtei frei innehaben und zieht davon die festen Einnahmen, nämlich 51 ℥ dt. [Maien- und Herbststeuer], von jedem Haus in dem Dorf und Zugehör ein Erntehuhn und ein Fastnachthuhn, hat die Gerichtsbesetzung und die Gerichtsfälle sowie das Ungeld, und die Leute und Hintersassen sollen ihm in Vogtsweise schwören und gehorsam sein. 3. Dem Kloster bleibt die Grundherrschaft, nämlich das Eigentum an den Leuten zu Steinach mit den Zinsen, Zehnten, Almenden, Wald, Weide, Hauptrechten, Fällen und allen sonstigen Nutzungen, wie von alters her. 4. Die Leute sollen die erwähnten Almenden, Wälder und Weiden nur nach dem Herkommen benutzen und das Kloster an seiner Eigenschaft und seinen Rechten daran nicht schädigen. Man ersieht hier vor allem, daß die Abgabe von Hühnern und Hennen, ebenso wie die der Steuern, in diesem Fall nicht ein Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern eine Leistung öffentlichrechtlicher Natur an den Gerichtsherrn war; in andern Fällen beruht die Entrichtung von Hühnern und Hennen hingegen auf privatrechtlichen Verpflichtungen.

Eine wichtige Erwerbung Graf Heinrichs war die der Stadt Bräunlingen, dieser Enklave im fürstenbergischen Gebiet. Die Stadt war in finanzielle Abhängigkeit von ihm geraten und das bereitete ihren Übergang an das Haus Fürstenberg vor. Mit Rat, Wissen und Willen der Räte des Herzogs Sigmund von Österreich huldigte die Stadt 1444 dem Grafen Heinrich, jedoch blieb Österreich nach wie vor das Öffnungsrecht. 1446 bestätigte nochmals Herzog Albrecht von Österreich zugleich für seinen Bruder, den römischen König Friedrich, und seinen Vetter, den Herzog Sigmund, die Versetzung der Stadt an Fürstenberg unter Vorbehalt der Landsteuer, der Landreise (Kriegsdienst), des Wiederkaufs zu beliebiger Zeit und des Öffnungsrechtes, und 1450 schlug derselbe Herzog noch weitere 1100 fl. auf die Pfandschaftssumme. Den Prozeß vollendete Herzog Sigmund 1460, indem er die Stadt dem Grafen Heinrich in Anbetracht seiner geleisteten Dienste vollends zu Eigentum übergab, worauf diese unverzüglich dem neuen Herrn den Huldigungseid leisten mußte. Damit war ein beharrlich angestrebtes Ziel des Grafen erreicht, allein das Verfahren des Herzogs Sigmund fand nicht die Zustimmung des Oberhauptes des österreichischen Hauses, des Kaisers Friedrich. Dieser verlor die Angelegenheit nicht aus dem Auge, vollends nicht, als der Herzog Sigmund 1487 wegen Schwachsinnns wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich der Regierung entsetzt wurde. Sein nächster Erbe, eben Kaiser Friedrich, ließ sich am 7. Mai 1489 von den Grafen Heinrich VII. und Wolfgang von Fürstenberg das Versprechen geben, falls sie den kinderlosen Grafen Heinrich VI. beerben sollten, ihm die Briefe, die von der Herrschaft Österreich um das Städtlein Bräunlingen gegeben seien, zu zeigen, damit er in der Sache gründlich unterrichtet werde. Dazu kam weiterhin, daß Graf Heinrich VI. selbst durch sein Verhalten gegenüber den Bräunlingern dem Kaiser Anlaß zur Einmischung gab. Der Graf ging nämlich über die her-

gebrachten Freiheiten der Bürger hinweg und behandelte diese durchweg gleich seinen übrigen leibeigenen Untertanen in der Baar. Darüber kam es in der Zeit von September 1489 bis Juni 1490 zu heftigen Zerwürfnissen, während deren der größte Teil der Bürgerschaft unter Führung von Schultheiß und Rat mit Siegel und Fähnlein, mit Vieh und Pferden nach Villingen zog und daselbst bis nach Austrag der Sache vor dem Schiedsgericht zu Ulm am 2. Juni 1490 verblieb. Inzwischen ließ der Graf die Stadt mit 300 Knechten besetzen. Im Verlauf des Streites befahl (12. Februar 1490) Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich dem Älteren (VI.), Wolfgang und Heinrich dem Jüngeren (VII.), die Bräunlinger ferner nicht wider ihr altes Herkommen zu beschweren, auch innerhalb eines Monats nach Einantwortung dieses Briefes dem Herzog Sigmund die Verschreibung um die Eigenschaft des Städtchens, die dieser ohne kaiserliche Ermächtigung nicht ausstellen durfte, wieder einzuhändigen. Der erbitterte Streit endete damit, daß die Bräunlinger erklärten, sie seien nur ausgetreten, um sich vor Gewalt zu schützen und damit sie nicht wider ihre Freiheit, Stadtrecht und altes Herkommen beschwert würden, Graf Heinrich aber unter der Beteuerung, es sei nicht seine Absicht gewesen, die Stadt wider ihre Freiheit und alten Gewohnheiten zu beschweren, sich zu gewissen Zugeständnissen herbeiließ¹.

Der letztwilligen Verfügung eines Verwandten, des Freiherrn Ulrich XI. von Hohenklingen (ob Stein am Rhein), verdankte Graf Heinrich den Erwerb der Hohenklingenschen Reichslehen, die im Thurgau, Hegau und Zürichgau lagen. Die Burg Kattenhorn am Untersee, die Feste Schrotzburg, der Bühlhof bei Schienen und ein Hof zu Öhningen gehörten zu diesen Lehen. Zwar traf der Kaiser

¹ Vgl. meine Abhandlung: Die Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, in der Westdeutschen Zeitschr. für Gesch. und Kunst XVI (1897) S. 158—160.

zunächst über die heimgefallenen Güter anderweitige Verfügung, ließ sie aber schließlich doch im Sinne des Freiherrn von Hohenklingen dem Grafen Heinrich.

Die namentlich im Laufe des 14. Jahrhunderts oft geradezu misslichen finanziellen Verhältnisse des gräflichen Hauses, wo eine Verpfändung die andere ablöste, erfuhren unter Graf Heinrich eine ganz wesentliche Besserung. Davon zeugen die Bauten zu Wolfach, Hausach und Haslach, auf dem Wartenberg und zu Pföhren (Entenburg 1471), von denen uns des Grafen Schreiber Michel Spiser, später Vogt zu Fürstenberg, berichtet. Derselbe erzählt auch, wie sein Herr 1451 mit Kaiser Friedrich gen Rom zog, daselbst zum Ritter geschlagen wurde und St. Georgen Fähnlein (das Banner der Rittergesellschaft mit St. Georgenschild in Oberschwaben) nach Hause mitgebracht habe. Dank seiner trefflichen Wirtschaft konnte Graf Heinrich, der nach Spisers Mitteilung anfangs nur 20 Pferde und nicht 300 fl. Geld (d. h. hier Einkünfte) besaß, später mit 50, 60, 80, 100, ja 200 Pferden seinen Herren zu Hilfe ins Feld rücken. Graf Heinrich stand in Dienstverhältnissen zu Österreich, Baden (bis 1475) und Wirtemberg. Er war Wirtemberger Rat und hat namentlich dem Grafen Eberhart im Barte die ausgezeichneten Dienste geleistet. Dessen Vater, dem Grafen Ludwig von Wirtemberg, trat Graf Heinrich im Jahre 1442 gegen Bezahlung von 1000 fl. sein Öffnungsrecht an Stadt und Feste Hornberg ab, ein Beweis, wie hoch ein solches Öffnungsrecht gewertet wurde. Es war eben nicht selten der Anfang zum vollen Erwerb: so war es bei Hornberg und so auch später bei Hohentwiel der Fall. Bei beiden fing der wirtembergische Besitz mit dem Öffnungsrecht an.

Im Jahr 1484 ordnete Graf Heinrich — er war unvermählt geblieben — in Form eines einfachen Gemächtbriefes (mit seinem Siegel und dem des Abtes Georg von St. Georgen als Zeugen) seinen letzten Willen, indem er über seine ganze Hinterlassenschaft mit Ausnahme einiger Legate zu gunsten

der männlichen Agnaten des Hauses Fürstenberg, der Grafen Heinrich VII. und Wolfgang, verfügte. Graf Wolfgang erhielt den ganzen Länderbesitz im Kinzigtal und in der Baar, jedoch mit der Maßgabe, daß er den ihm von seinem verstorbenen Vater, dem Grafen Konrad, zur Hälfte angefallenen Besitz seinem Bruder Heinrich (VII.) überlasse; falls dann noch eine Ungleichheit sei, solle Graf Wolfgang seinem Bruder von den Gütern in der Baar noch etwas nachlassen. Die Oberherrlichkeit und die hohen Gerichte in der Baar mögen sie miteinander genießen, wie es bisher gemeinsam war, oder, wenn sie wollen, auch teilen. Die Bürger zu Wolfach, Hausen und Haslach, auch alle andern Untertanen sollen über den Vollzug des Testamentes wachen und den gehorsamen Erben und Freunden i. e. Verwandten wider die ungehorsamen Huldigung und Beistand tun.

Graf Heinrich VI. starb hochbetagt im Jahre 1490.

Die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang (1484—1509).

Nach Graf Heinrichs VI. Tode waren Graf Heinrich VII. und Graf Wolfgang die einzigen Inhaber des gesamten fürstenbergischen Besitzes.

Hier dürfte es am Platze sein, da die aus jener Zeit vorhandenen Gefällbücher erlauben, einen Überblick über diesen gesamten Besitz, und zwar an Hoheitsrechten und Grundeigentum, zu gewinnen, eine Zusammenstellung zu machen. Es geschieht ortschaftsweise nach den Urbaren von 1484, 1488, 1493 und 1508 mit Zugrundelegung des Jahres 1484. Ich bemerke, daß in allen angeführten Ortschaften das Haus Fürstenberg die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit starkem Grundeigentum besaß; diejenigen Orte, wo Fürstenberg wohl Einkünfte, aber nicht die niedere Gerichtsbarkeit hatte, sind eingeklammert. Der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit, der Vogtei, das kann nicht nachdrücklich genug betont werden, ist die un-

erlässliche Grundbedingung der Landeshoheit gewesen, die hohe Gerichtsbarkeit war zur vollen Landeshoheit auch notwendig, aber dort, wo Fürstenberg nur die hohe, nicht aber die niedere Gerichtsbarkeit besaß, konnte es erstere zumeist gegenüber den niedergerichtsherrlichen Gewalten in späterer Zeit nicht festhalten.

In den Urbaren sind die Ortschaften, wo das Haus nur die von der Landgrafschaft herrührende hohe Gerichtsbarkeit besaß, nicht genannt, weil die Gefälle doch nur gering und unregelmäßig waren, und hier daher auch übergegangen, ebenso sind die an Lehensleute hingegebenen Ortschaften nicht aufgeführt.

Die von den Einwohnern zu leistenden Frondienste sind nicht ein Ausfluß der Leibeigenschaft, sondern der Gerichtsbarkeit.

Dritteilige Güter sind eine spezielle Eigentümlichkeit des Kinzigtals, sie finden sich in der Baar nicht.

I. Die Landgrafschaft Baar und über Wald (Grafschaft Fürstenberg).

Aasen (1485 angegeben). 14 Herdstätten dienen, geben Fälle, Hühner und zur Maien- und Herbststeuer je 40 H h. Frondienste für den [herrschaftlichen] Hof. Die von Aasen geben ferner 12 Gänse von dem Vieh, auch Weihnacht- und Fastnachthennen.

Antenhausen, Benediktinerinnenkloster (1493). Gewaltsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. „pungelt“ (Umlage für den Schwäbischen Bund) (1508).

Dittishausen (1484). Je 3 H dt. zur Herbststeuer und zur Maiensteuer. Fälle, Gelasse, Hühner.

Döggingen (1493). Von einem „hußmann“ wird als Todfall das beste Haupt Vieh und das beste Kleid genommen, von einer Frau das beste Kleid. Die Leute sitzen zu allen Rechten und Gerechtigkeiten, sie bauen oder geben

Korn dafür. Jährliche Steuer 60 ſ h. Ferner 8 ſ h. Fleischsteuer¹. 23 ſ h. geben die Dögginger zu Steuer und Zins von Waldhausen und der Öden Kirche. Vogrecht vom Dinghof und mehreren Kirchengütern, die namentlich den Klöstern Friedenweiler und St. Blasien gehören. Ein jedes Gesäss zu Döggingen gibt jährlich ein Weihnachtshuhn und eine Fastnachthenne.

Emmingen vor Wald (1493). Was von hohen Gerichten und Strafsachen über 3 ſ tut, gehört dem Grafen; das Dorf gibt im Herbst 24 fl. zu Steuer², desgleichen gibt es Fastnachthennen. Von den Leibeigenen oder solchen, die dem Grafen als Landgrafen zugehören [Findlinge etc.], wird der Todfall genommen.

Friedenweiler, Benediktinerinnenkloster (1493). Gerechtsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. Bundgeld (1508).

Fürstenberg (1508). 4 fl. 1 ſ h.

Gauchenmühle (1493). 3 Malter Mühlkorn.

Geisingen (1508). 36 fl. zur Maiensteuer und 36 fl. zur Herbststeuer. 15 ſ h. Hofstattzins, 8 ſ 12 β 4 h. Häuserzins. 8 ſ h. für Schneiden und Heuen. Zoll tat 23 fl. 5 β 8 h. Frevelstrafen. (Sie geben nicht Fälle, Frevel, noch Gelässe, denn die großen Frevel.)

Gutmadingen (1488). Die Leute sitzen zu allen Rechten, dienen, sind fallbar und geben Hühner. Zur Maiensteuer wie zur Herbststeuer je 16 ſ h. Zur Fleischsteuer 10 fl. Ferner 6 Viertel Korn Zins von des Hailers Gütlein und 3 Malter Zins von einem eigenen Gütlein, letzteres bauen und mähen die Leute und wird das Korn und Heu in das Schloß Pfohren geantwortet.

Heidenhofen (1493). Die Leute sitzen zu allen Diensten, Gefällen und Rechten; sie geben zu Herbststeuer

¹ Zur Fleischsteuer siehe Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 214.

² 1484 heißt es zur Fleischsteuer, ebenso 1508.

und Weidgeld 10 ſ h. Großer und kleiner Zehnte. Die Leute bauen nach Vermögen. Ferner gefällt 1 Mutt Vesen von einer Hofstatt und je 2 Hühner aus 2 Hofstätten. „sust gend sy ouch hünr, als vil ir ist.“

Herzogenweiler (1493). Der Hof und alle Obrigkeit; der Meier gibt jährlich 13 ſ h. und soll, was die neue Scheuer kostet, gelten.

Hondingen (1484). Zur Maien- und zur Herbststeuer je 20 ſ h. Korn- und Heuzehnte. Wer Wirt sein will, gibt $\frac{1}{2}$ Saum Wein und mag 1 Jahr Wein schenken. Er ist den Wein verfallen, wenn er die Maß umkehrt; wer an den Laden backt, gibt jährlich 4 β h. Mehrere auswärts sitzende Leibeigene, deren jährliche Steuer der Vogt zu Hondingen einbringen soll; diese „Aussteuer“ ist von verschiedener Höhe, von 5 β h. bis zu 1 ſ h.

[Zu Hüfingen, Mundelfingen, Hausen, Behla und Donauschingen sitzen namhaft gemachte Leibeigene, deren Steuern der Behlaer Vogt einziehen soll. Die Leute geben zu jeder Steuer (Frühjahr und Herbst) von 5 β h. bis zu 30 β h. Angabe von 1486 im Urbar von 1484.]

[Immendingen (1508). Die gräflichen Eigenleute, die dort wohnen, geben 5 ſ 10 β h. zur Maiensteuer. Fälle und Hühnergeld. Der Zoll tat 1 ſ h.]

[Ippingen (1488). 10 β h. Hofstattzins, wird aber von den Ippingern bestritten.]

Kürnburg (1493). 2 Höfe geben zusammen jährlich 5 $\frac{1}{2}$ ſ h. Ein Zehntlein dort und Einnahme vom Bächlein. Heuzehnte.

[Klengen (1488). Die von Klengen sollten jährlich von den Hölzern 1 Malter Erbsen geben. Auf mehreren Äckern und Stücken zu Klengen und Beckhofen gehört der Zehnte Fürstenberg.]

Langenbach (Vorder- und Hinter-) (1493). Zu Maiensteuer 21 ſ h. und zu Herbststeuer 30 ſ h. Die Leute sind fallbar, dienen und geben Hühner.

Linach (1488). Zur Maiensteuer 17 æ Stäbler und zur Herbststeuer 23 æ Stäbler. Die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner. 3 β bekommt der Vogt.

Löffingen (1484). Zur Herbststeuer 24 æ dt. und zur Maiensteuer 18 æ dt. Frevel, Fälle und Gelässe. Zoll und Kornzehnte. (Die im Städtlein und zu Oberhofen geben nicht Hühner. 1508.)

Mistelbrunn (1493). Die beiden Meier geben 2 æ h.

Neidingen (1484). Zur Maiensteuer und Herbststeuer je 55 æ h. Der Hofstattzins macht 1 æ 7 β h. Weder Fälle noch Gelässe, aber alle Frevel, hoch und nieder. Fischenz.

—, Dominikanerinnenkloster Auf Hof (1493). Gewaltsame und Kastvogtei. Das Kloster gibt 6 fl. Bundgeld (1508).

Neufürstenberg, das Schloß mit seiner Zugehörde, und das Bregtal (1493). Ungeld. Fischenz. Zoll.

Neustadt (1484). Zur Maiensteuer 18 æ dt. Freiburger und zur Herbststeuer auch 18 æ dt. Alle Frevel. Keine Fälle. Der Zoll tut gewöhnlich 30 fl. Die Fischenz tut 600 Fische.

Das Urbar zählt die in die Neustädter Vogtei gehörigen Leibeigenen, welche auswärts sind, auf. Mit einem ist ein Übereinkommen getroffen, wonach er jährlich zu Martini 2 fl. geben soll.

[Oberbaldingen (1484). $\frac{1}{3}$ (oder $\frac{1}{6}$?) des Korn- und Heuzehnten. 2 eigene Gütlein.]

[Öfingen (1493). Kirchensatz zum hl. Kreuz. Zur Erkenntnis gibt der Pfarrer jährlich dem Grafen Wolfgang und dem Grafen Heinrich zu Ostern je 1 Lamm und 1 Viertel Eier¹. Wann die Grafen dort jagen, liegt das Gejagd bei dem Kirchherrn und die Bauerschaft gibt das Hundebrot.]

Ordnach (1484). Die Leute geben jährlich zu Herbst

¹ Diese 2 Osterlämmer und 2 Viertel Eier sind Vogtrecht, siehe Fürstenb. Urk.-B. IV No. 413.

20 ℔ und 10 β dt. und zur Maiensteuer 18 $\frac{1}{2}$ ℔ und 10 β dt. Um die 10 β sollen sie ein Kalb kaufen und abliefern, auch sollen sie Fastnachthühner geben. Gericht und Frevel. (Die Fälle gehören nach Friedenweiler.)

Pfohren (1493). Die Leute sitzen zu allen Rechten, dienen, geben Fall und Hühner. Zur Maiensteuer 55 und zur Herbststeuer 65 ℔ h., daraus geht u. a. dem Dorfvogt der halbe Teil seiner Steuer.

Reiselfingen (1484). Zur Herbststeuer 5 ℔ dt. und zur Maiensteuer 4 $\frac{1}{2}$ ℔ dt. Fälle, Gelässe und Hühner. Vogtrecht (Korn, Hafer und Geld) von verschiedenen, meist kirchlichen Gütern. Auch herrschaftliche Felder und Wiesen.

Riedböhringen (1484). Zur Steuer gewöhnlich 30 ℔ h. Jeder Wirt gibt jährlich $\frac{1}{2}$ Saum Wein für die Konzession. Viele herrschaftliche Zinsgüter; von andern Vogtrecht.

Rötenbach (1484). Zur Herbststeuer und zur Maiensteuer je 4 $\frac{1}{2}$ ℔ dt. Frevel, Fälle, Gelässe und Hühner. Die Fischenz tut jetzt 1 fl. [10 Häuser, die Hennen geben, 1 Haus ist unbesetzt, anno 85. Zusatz.]

Rudenberg (1508). Zur Herbststeuer 14 ℔ dt., desgleichen zur Maiensteuer. Hühner. Frevel. (Die Fälle gehen nach Friedenweiler. 1455).

Schollach (1508). Zur Maien- und zur Herbststeuer je 22 ℔ 8 $\frac{1}{2}$ β dt.; 10 β dt. für ein Kalb. (22 Häuser, geben Frevel, werden aber von Friedenweiler gefällt. 1455.)

Schönenbach (Schönau) (1493). Zur Maiensteuer 25 ℔ Stäbler und zu Herbststeuer auch 25 ℔ Stäbler, tut zusammen 40 fl., je 12 $\frac{1}{2}$ β für 1 fl. zu zählen. Die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner. Es gehen 2 ℔ Stäbler = 40 Blappart an eine Jahrzeit gen Vöhrenbach. Jackli Hohen Hof, den der Tufner innehat, gibt in Ewigzeit jährlich 1 fl. Zins¹; bei Umlage von Schatzgeld desgl. 1 fl.

¹ Dieser fl. Zins wurde als Schirmgeld (also Staatssteuer) gegeben, im übrigen war der Hohenhof frei; vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 227; IV No. 90.

Schwärzenbach und Reichenbach (1508). Zur Maien- und Herbststeuer je 22 \bar{u} dt.; 10 β dt. für ein Kalb. (17 Häuser, geben Frevel, die Fälle gehen aber nach Friedenweiler. 1455.)

[Schwenningen (1493). Der Kelnhof und die Au geben als Vorzins des Dichtlers von Rottweil hinterlassenen Kindern 13 Malter, darnach gefallen dem Grafen 12 Malter; wann die Kinder absterben, so fällt der Vorzins als ein rechtes Mannlehen der Grafschaft heim.]

Seppenhofen (1484). Zur Herbst- und zur Maiensteuer je 4 $\frac{1}{2}$ \bar{u} dt. Fälle, Gelässe und Hühner. [Es sind 6 Meier, die Dampf und Rauch haben und Weihnacht- und Fastnachthennen geben, und 2 Mühlen. Späterer Zusatz.]

Sumpfohren (1484). Zur Maiensteuer 20 \bar{u} h. und zur Herbststeuer 30 \bar{u} h. Die Leute geben Frevel, Fälle, Gelässe, Weihnacht- und Fastnachthühner und fronen.

Sunthausen (1488). Hochgericht ganz; von den Niedergerichten gehört die halbe Gewaltsame Wirtemberg, die andere Hälfte Fürstenberg. Zur Herbststeuer 11 \bar{u} h., zu Heuzins 2 $\frac{1}{2}$ \bar{u} h. Ferner 3 fl. und 1 \bar{u} h. Steuer von 4 genannten Personen. Die Sunthausen bauen ein Gütlein, der Bau tut gewöhnlich bei 6 Malter; sie geben ferner jährlich 6 Viertel Bohnen zu Zins. 5 Viertel Vesen werden von Henslin Bucken Hofstatt, 3 Scheffel Vesen von Konrad Pfaffs Gütlein entrichtet. In 9 Häusern sind die Leute leib-eigen, sitzen zu allen Rechten, dienen, geben Fall und Hühner. 5 β gibt jährlich die Badstube, 2 Viertel Haber Vogtrecht gibt Burck Buck, desgleichen Jacob Hansmann. Ferner geben die von Sunthausen 90 Eier. Jacob Floch gibt von einem gräflichen Gut 5 Malter beiderlei Korn.

Tannheim (1493). Über das Paulanerklösterlein ganze Kastvogtei und im Dörflein alle Rechte. Maiensteuer 4 \bar{u} h., Herbststeuer 10 \bar{u} h., die Leute dienen, sind fallbar und geben Hühner.

Unterbaldingen (1484). 18 Herdstätten besetzt, dienen, geben Fälle, Gelässe, Weihnacht- und Fastnacht-

hennen und zur Steuer auf st. Martinstag jährlich 24 fl., außerdem geben sie 16 \bar{u} h. Weidgeld. 2 Güter, von denen eines gen Friedenweiler und das andere gen Amtenhausen zinst, geben zur Steuer jährlich je 1 \bar{u} h. 3 leibeigene Ausleute, die in das Amt Unterbaldingen gehören, geben Fastnachthennen.

Urach (1508). Zur Maien- und Herbststeuer je 37 $\frac{1}{2}$ \bar{u} Stäbler (= 60 fl.). Fälle, Hühnergeld, Frevel und Strafen. (25 Herdstätten 1455).

Viertäler (Altweg, Springelsbach, Schiltwende und Welschordnach) (1484) geben zur Herbststeuer 40 \bar{u} dt. und zum Maienzins 30 \bar{u} dt. Fälle, Gelässe und Fastnachthühner. Wenn einer ein Gut verkauft oder darab stirbt, gibt er einen Fall, das Besthaupt. [Von jedem Lehen ein Huhn, von einem halben Lehen $\frac{1}{2}$ Huhn. Späterer Zusatz.] Die 4 Höfe in der Cutach geben jährlich zu Herbst 4 \bar{u} Rappenpfennige, Fälle, Gelässe und Hühner. Der Zoll zum Altenweg tut 2—3 fl. 1 \bar{u} Pfeffer vom Nonnenmacheramt.

[Villingen. Der Zoll (unterm Stadttor) bringt 1508 18 fl. 1 \bar{u} 11 β 7 h.]

Vöhrenbach (1493). 17 fl. zur Maien- und 24 fl. zur Herbststeuer¹; auf st. Thomas-Tag 4 \bar{u} h. Hofstattzins, ferner 4 fl. vom Schönauer Wasser und 100 Fische.

Wartenberg, das Schloß und die Weilmühle unterhalb Wartenberg (1488).

Weiler (bei Dittishausen) (1484). Zur Herbststeuer und zur Maiensteuer je 3 \bar{u} dt. Fälle, Gelässe und Hühner. Werlis Gut gibt jährlich, wie hoch man es verleiht.

[Weilersbach (1493). Kirchensatz, Widem und Groß- und Kleinzehnte im Etter allenthalben, auch die Hühner

¹ Ursprünglich gab die Stadt zur Steuer jährlich 6 Mark Silber (vgl. S. 42), 1438 wurde jedoch diese Steuer auf 41 fl. erhöht, dagegen wurden die Frevel (hohe und niedere Geldstrafen) der Stadt belassen, vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 272.

vom Zehnten; dem Leutpriester werden davon 20 Malter beiderlei, 2 Viertel Erbsen, 2 Viertel Bohnen und aller Kleinzehnte gegeben; das übrige gehört dem Grafen, macht durchschnittlich jährlich 30 Malter und 1 Malter Erbsen. Ferner gibt der Meierhof 10 Malter beiderlei Korn, 1 Viertel Eier und 4 Hühner. (Der Besitz wurde 1466 von Anna und Hermann Girer erworben.)

Wolterdingen (1493). Die Leute sitzen zu allen Rechten. Maiensteuer 7 \bar{u} h., Herbststeuer 16 \bar{u} h. Außerdem 6 Malter Korn und 13 β h. Vogtrecht. Heu- und großer Kornzehnte, daraus geht dem Priester ein Korpus [„gibt 12 malter (der) dryer korn und 2 fiertel bonen 2 erbsen“]. Die Fischenz tut 6 \bar{u} .

Zimmern, Hintschingen, Hausen, Kirchen und das ganze Tal unter Geisingen (1508). Die zu Zimmern geben 5 \bar{u} , die zu Hintschingen 3 \bar{u} h. zur Herbststeuer. 12 fl. Hausener und Kirchener Fleischsteuer. 16 \bar{u} h. trägt die Fischenz zu Hintschingen auf den Maitag. Fälle, Hühnergeld, Frevel und Strafen.

Zindelstein (1488). Der Hof gibt $2\frac{1}{2}$ \bar{u} h. jährlich zu Zins.

II. Die Herrschaft Kinzigtal.

Bollenbach (1493). Das Dorf gibt jährlich zur Maien- und Herbststeuer insgesamt 14 \bar{u} dt. Straßburger. Jedes Haus gibt jährlich 2 Hühner, es sind 15 Häuser. Alle Frevel, hohe und niedere Gebote.

Breitenbach (1493). Viele herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen, Drittel, Fälle und ganzen Zehnten.

Einbach, auf Neuenbach, Osterbach und Fronau (1493). Alles herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Zins, Erntehühner und Fastnachthennen, Drittel und Fälle, Zehnten und liegen zu allen Rechten, auch entrichten sie zum Halbtteil kleinen Zehnten.

Eschau und Weiler (1493). Die Vogtei und Gerichtszwang über Leute und Güter ob dem Wege zu Weiler zwischen dem Fischerbach und Herrenstein nebst Frondiensten und Fälln. Eigene Wälder und Zinsgüter. Die Güter, welche Henslin von Ramstein innehat, sind Mannlehen und fallen, weil er keine Leibeserben hat, nach seinem Abgang der Herrschaft heim. Ein guter Teil der Einkünfte kommt aus weiland Andres von Bergecks Zinsen und Gülten, Äckern und Wiesen. Die Fischerei in der Kinzig ist verpachtet.

Im Gechbach 3 Güter, geben Geld, Hühner und halben Zehnten (1493. Zusatz).

Haslach (1493). Die Stadt gibt zur Steuer jährlich 10 Mark Silber (wie von alters her); die Mark zu 7 fl. angeschlagen = 70 fl. Die Herrschaft hat hohe und niedere Gerichte und von Freveln, was 7 β und darüber ist. Gebote und Verbote unter 7 β sind halb der Herrschaft, halb der Stadt, desgleichen der Zoll auf dem Lande¹, doch der Zoll, der auf dem Wasser gefällt (hauptsächlich von Floßholz), gehört ganz der Herrschaft. Der Hofstattzins zu Haslach und der Bankzins von den Metzgern tut bei 3 $\frac{1}{2}$ fl. Der große Korn- und aller Heuzehnte um die Stadt. Zinse von Erblehen im Eichenbach (bestehend in einzelnen Rebstücken und Äckern, vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No. 650).

Hausach (1493). Die Stadt gibt jährlich zu Herbst 30 fl. zu Steuer. Der Herrschaft gehören alle hohen Gebote und die niedern zum Teil, ausgenommen diejenigen, die den Bürgern nachgelassen sind. Jede Hofstatt gibt jährlich 4 dt., macht ungefähr bei 1 fl. Der große und kleine Zehnte. Wer in der städtischen Steuer sitzt, gibt zu Hausach keinen Zoll, und zu Haslach nur $\frac{1}{2}$ Zoll. Die von Wolfach geben auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll zu Hausach, desgleichen die von Hausach auch nur $\frac{1}{2}$ Zoll zu Wolfach. Mehrere dritteilige und fäll-

¹ Vgl. dazu Fürstenb. Urk.-B. IV No. 49,3.

bare Erblehengüter. Verpachtete Ländereien. Auch fließen Einkünfte aus der Verpachtung der Fischerei in der Kinzig. Der Hof St. Martin, welcher dem Kloster Alpirsbach gehört, gibt von allem, was östlich vom Fischerbach wächst, ganzen Zehnten.

Hauserbach (1493). Fast durchweg herrschaftliche Erblehengüter, sie geben Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachtthennen, Drittel und Fälle. Zehnte.

Heidburg (1493), Schloß und Herrschaft Hofstetter Tal mit den Tälern Ullerst, Salmensbach, Breitebene, Altersbach und dem Dorf Hofstetten ist verpfändet an die Freiherren von Falkenstein¹. Doch hat sich die Herrschaft Fürstenberg vorbehalten die Wildbänne, alle Zehnten, Herrlichkeiten, hohen Gebote und alle Obrigkeit. Zu Hofstetten und Mittenweiler sind aber auch noch fürstenbergische, nicht in die Pfandschaft gehörige Erblehengüter, die Geld, Hühner, Drittel und Fälle bzw. Geld, Hafer, Hühner und Fälle geben. Jedes Haus im Hofstetter Tal, ob es unter Fürstenberg oder Falkenstein liegt, gibt ersterem ein Zehnthuhn (bei 30 Hühner). 6 Leute geben Schirmhafer bzw. Schirmgeld.

Kinzigtal mit Vorderlangenbach und Übelbach (1493). Viele herrschaftliche Erblehengüter, die Abgaben in Geld und Hafer entrichten, Erntehühner und Fastnachtthennen, teilweise auch Schultern reichen, drittelig und fällbar sind und zu allen Rechten liegen. Gefälle aus den Herrenwäldern an Stocklöse. Auch der Zehnte gehört ganz oder zur Hälfte der Herrschaft.

Mühlenbach mit Hagsbach, Bärenbach, Büchern, Dietental, Gürtenau, Pfaus, Flachenberg, Windenbach,

¹ Die Herrschaft Heidburg wurde 1351 von den Grafen Heinrich und Hugo zu Fürstenberg dem Bertold Gebur und Johans Geburen Witwe, Elisabeth Kötzin von Freiburg, um 500 Mark Silber verpfändet. Seitdem blieb die Herrschaft in fremder Hand; 1458 kam sie an die Freiherren von Falkenstein.

Schulersberg (1493). Mit Ausnahme der Güter im Bärenbach und Büchern, die Pfand sind, sind die Güter alle herrschaftliche Erblehengüter, die Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen, ganzen Zehnten, Drittel und Fälle geben. So viel rechte Säßgüter jemand hat, soviel Fälle gibt er. Von den Gütern, welche die Herrschaft als Pfand besitzt, gehört die Hälfte des Zehnten nicht in die Pfandschaft, sondern der Herrschaft zu Eigentum. Letztere 12 Güter geben außer Geld, Hafer, Erntehühnern, Fastnachthennen und Zehnten noch einige Pfennige Lehengeld, und jeder, der Lehengeld gibt, soll jährlich auch einen Gartenpfening geben.

Oberwolfach mit Fronbach, Gelbach, Schwarzenbruch, Rankach und Erzenbach (1493). Die Güter entrichten Abgaben in Geld (Straßburger Münze), Hafer, geben Erntehühner, Fastnachthennen, Drittel und Fälle, sind also alle Erblehengüter, sie geben auch meistens den Zehnten an die Herrschaft. Nach der alten Weisung soll auch jeder von dem, was er auf seinem Gut (an Schweinen) zieht, Schultern geben. (Späterer Zusatz, vor 1510: Alle Schulterzinse, auch alle Fronen sind nachgelassen, ausgenommen die Fronen zur Jagd; dafür soll die Talmenge in das Haus Wolfach Fronholz geben, ein jeder nach seiner Auflage. Falls die Leute nicht Holz geben, ist Güterrecht, daß jeder Hof 4 Tage zu fronen schuldig ist, nämlich 1 Tag zum Mähen, 1 Tag zum Heuen, 1 Tag zum Schneiden und 1 Tag zum Hacken oder Reuten.) Fischenz.

Prechtal (1493) gibt zur Steuer jährlich (Maiensteuer und Herbststeuer) 32 *n* 5 *β* 21 1/2 dt. Rappen, ebensoviel dem Markgrafen; die einspännigen Gesellen, die im Tal ihre Wohnung und nicht eigene Güter haben, besteuert man besonders, ergibt für gewöhnlich jedem Herrn 5 *β* dt. Jedes Hausgesäß gibt jedem Herrn 1 Huhn. Wildbänne, Geleit, hohe und niedere Frevel sind gemein. Die Bewohner sind schuldig den Wein beizuführen, zu reisen und alle andere Gerechtigkeit zu geben.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Rippoldsau (1493). Kastvogtei über das Benediktiner-Priorat. Ungefähr 10 Erblehengüter, die Geld, Hühner, Hennen, Drittel und Fälle geben (es findet sich die Bemerkung: „item wo vaßnachthennen stond, dieselben gütter gend vns drittail, vell und alle recht“). Ein paar andere Güter geben bloß Zins (wohl = Schirmgeld, bäuerliches Eigentum). Das Badhaus gibt Zins und 50 Fische vom Wasser. Zum Harzen sind Wälder um Zins verliehen. Stocklöse von Floßholz, das in den Herrenwäldern geschlagen wird. Fischenz.

Steinach (1493). Das Dorf gibt jährlich 51 ſ dt., 19 ſ zur Maien- und 32 ſ zur Herbststeuer. Das Ungeld (von jeder Ohm Wein 2 Maß) gehört der Herrschaft; desgleichen alle Frevel. Jedes Haus gibt jährlich ein Erntehuhn und eine Fastnachthenne. Mehrere Erblehengüter geben Geld, Hafer, Erntehühner und Fastnachthennen, aber nicht Drittel und Fälle. (Der Schreiber des Urbars, Andreas Kötz, meint, diese Höfe sollten, wie andere herrschaftliche Erblehen, die darob und daneben liegen, auch Drittel und Fälle geben.) Einkünfte aus Wald und Wasser. Alle Gebote in Wasser und Wald stehen dem Wasserherrscher (der Vogtei) zu, gegen Einheimische 2 β dt., gegen Auswärtige 5 β dt. (Vgl. hierzu oben S. 66. Die Vogtei war Lehen vom Bistum Straßburg.)

Sulzbach und Adlersbach (1493). Alle Herrlichkeit samt Dritteln und Fällen, auch dem halben Zehnten (war Pfandschaft von Geroldseck).

Welschensteinach (1493). Viele herrschaftliche Güter, die Geld, Hafer, Erntehühner, Fastnachthennen geben und fast durchweg drittellig und fällbar sind. Fischereirecht wie überall. Ein jeder, der im Tal sitzt (Hintersasse), er sei, wes Herren er wolle, gibt 1 Sester Hafer und ein Huhn zu Waldrecht, es sind zurzeit dieser Leute 11 oder mehr. Ferner geben 12 Leute Schirmgeld (2 bzw. 1 β) oder Schirmhafer (1 Viertel Hafer).

Wolfach (1493). Die Stadt Wolfach gibt für ihre Almende, Holz, Wasser, Feld, Güter, Zwing, Bann und was sie hat, jährlich zu Steuer 20 Mark Silber (wie von alters her), das ist zu Geld angeschlagen, 120 fl.¹, 60 fl. zum Maitag und 60 fl. zum st. Martinstag. Der halbe Hofstattzins tut etwas bei 1 fl. Der Kornzehnte im Burgbann. Zoll zu Wasser (von den Flößen) und unter dem Turm und in der Stadt. Die von Hausach geben zu Wolfach halben Zoll; die Bauern, die im Kirchspiel zu Wolfach sitzen, geben jeder jährlich 2 Käse zu Zoll, ausgenommen diejenigen, die an die Frauenkapelle und die Kirche gehören, diese geben nur 1 Käse.

Diesen im Jahre 1484 vorhandenen Besitz haben die Brüder Heinrich und Wolfgang um ein beträchtliches vermehrt, zunächst durch den Ankauf der Herrschaft Donaueschingen. Zu dieser Herrschaft gehörten das Schloß und Dorf Donaueschingen, das Dorf Aufen (damals als zwei Dörfer: Ober- und Unteraufen angegeben) und $\frac{7}{8}$ von Kirchdorf mit Grund und Boden, Leuten, Gütern, Zinsen, Gülten, Fälln und Gelässen, mit Kirchensätzen und Zehnten, sowie Obrigkeit und Gewaltsame, Vogteien, Steuern, Diensten, Ungeld, mit Fischerei- und Wassergerechtigkeit. Schloß und Dorf Donaueschingen war Lehen von der Reichenau, Ober- und Unteraufen Mann-Lehen von der Herrschaft Hewen², der Kelnhof zu Donaueschingen eine Pfandschaft von der Reichenau. Die ganze Herrschaft kauften die Grafen Heinrich und Wolfgang von Fürstenberg 1488 um 5300 fl. Rh. von der Witwe Barbara von Habsberg und ihren

¹ Dieser Anschlag beruht auf einer besonderen Vereinbarung von 1479; vgl. Fürstenb. Urk.-B. III No 669.

² 1542 tauschten die Grafen zu Lupfen, Herren zu Hewen, die Lehnsherrlichkeit über den Riethainszehnten zu Welschingen von Graf Friedrich zu Fürstenberg gegen ihre bisherige Lehnsherrlichkeit über die Dörfer Ober- und Unteraufen ein. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 454.

Söhnen Ulrich und Diepold an. Nach dem Kautbrief bringt die Steuer jährlich 50 ſ , desgleichen das Ungeld bei 50 ſ . Die Gülten der Leute bestehen in Vesen (Korn), auch Hafer, Geld und Hühnern.

Nach dem Anfall der Hinterlassenschaft des alten Grafen Heinrich VI. nahmen die beiden Brüder Heinrich und Wolfgang im Sinne des Erblassers (vgl. S. 69 f.) eine Teilung vor, nach welcher letzterer das Kinzigtal und einiges von der Baar, Graf Heinrich die übrige Baar erhielt. Gemeinsam und ungeteilt blieben das Landgericht und das Geleite in der Baar, ebenso die Stadt Fürstenberg, jedoch mit der Maßgabe, daß Graf Heinrich das Schloß und den Sitz zu Fürstenberg haben solle. Gleichzeitig mit der Teilung kamen aber die beiden Brüder überein, daß weder sie noch ihre Erben Bestandteile der Herrschaft Fürstenberg einschließlich künftiger Erwerbungen ohne Zustimmung der Agnaten veräußern wollten (Urkunde vom 18. Februar 1491). Diese Übereinkunft bezweckte, den stattlich angewachsenen Besitz unverkürzt beim Hause Fürstenberg zu erhalten und den Glanz des Namens Fürstenberg nicht verdunkeln zu lassen, es liegt wenn auch unausgesprochen die Idee von dem Gesamteigentum der Familie am Hausgut zu Grunde, zu dessen Gunsten der Einzelne in seiner Freiheit beschränkt wird. Die Grafen faßten den Entschluß auch mit Rat ihrer „Diener, Amtleute und lieben Getreuen“, die also auch von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit beherrscht wurden und in der Erhaltung des stattlichen Besitzes ihre eigenen Interessen gewahrt sahen.

Bald nach dieser Teilung vermehrte Graf Heinrich sein Gut um die Herrschaft Lenzkirch, die er für 6600 fl. Rh. von den Herren von Blumeck erwarb. Zu dieser Herrschaft gehörten außer Ober- und Unterlenzkirch auch das Dorf Gösweiler und die Vogtei zu Waldau¹; das Jahreserträgnis

¹ In der Ankaufsurkunde (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 129) werden als Steuer von Waldau 6 $\frac{1}{2}$ Pfd. Rappen und Hühner angegeben; im Gefäll-

der Herrschaft war bei 128 M Rappenpfennige und bei 100 Malter Korn, sie besaß die hohen und niederen Gerichte, Wildbänne und Forsten, die Vogteien mit Besetzung und Entsetzung der Ämter, war also völlig reichsunmittelbar. In ihrem Kern umfaßte die Herrschaft das Land zwischen Feldsee, Titisee und Schluchsee, sie hatte ehemals zum Alb-gau gehört, bis sie 1296 durch Verzicht des Landgrafen Eberhard von Stühlingen auf seine gräflichen Hoheitsrechte in diesem Bezirk vom Alb-gau losgelöst wurde.

Weiterhin erwarb Graf Heinrich von Georg von Alms-hofen zu Hüfingen 1498 das Dörflein Bruggen mit Burg-stall, Graben, Mauern (die Burg jetzt ganz verschwunden), Gerichten, Zwingen, Bännen, Leuten und Gütern und einigen andern Besitz um 582 fl. Rh.; das Verkaufte war teils Eigen-tum, teils Lehen der Grafschaft Fürstenberg.

Im Jahr 1504 betragen die gesamten Einnahmen der Grafschaft Fürstenberg oder der Baar 3345 fl. 1 h.

die gesamten Ausgaben . . . 3340 „ 1 M 6 β 1 h.

Auch Graf Wolfgang vergrößerte sein Gebiet im Kinzig-tal, zunächst 1499 durch die Erwerbung der Herrschaft Romberg von den Herren zu Hohengeroldseck. Die Herr-schaft Romberg mit der Burg Romberg unterhalb Schap-bach erstreckte sich auf die Umgebung, sowie Holdersbach, St. Roman und Oberlangenbach; sie besaß alle Obrigkeit und den Wildbann. Die Güter waren nach dem Beschrieb von 1493 durchweg Erblehengüter, sie entrichteten Abgaben in Geld oder auch Geld und Hafer, reichten Erntehühner und Fastnachtshennen und waren drittellig und fällbar. Für Frondienste gab jedes Gut, auch Kirchengut, jährlich 2 β Straßb. dt. Wer zwei Güter hatte, gab doppelten Fall.

buch von 1508 heißt es, daß außer Hühnergeld zur Maien- und Herbst-steuer je 7 M dt. gefallen. 1525 gehörte die Vogtei zu Waldau noch Fürstenberg, später kam sie an Österreich; wie, entzieht sich unserer Kenntnis.

Außerdem flossen Einkünfte vom Schapbach, dem Schönbach und der Wolfach aus der Fischereiverpachtung. Die Wälder waren zum Harzen um einen jährlichen Zins als Erblehen hingegeben. Für Floßholz, das aus den Wäldern geschlagen wurde, wurde sog. Stocklöse gegeben. Jedoch waren alle diese Einkünfte so gering, daß die Herrschaft, welche Graf Wolfgang um die darauf stehenden 1800 fl. übernahm, über Wert belastet war.

Durch den Heubach getrennt stieß an die Herrschaft Romberg die Herrschaft Schenkenzell. Auch diese Herrschaft ging erst pfandschaftsweise, dann 1506 endgültig aus hohengeroldseckischem Besitz in den des Grafen Wolfgang über. Zu der Herrschaft gehörten außer Schloß und Dorf Schenkenzell die Kastvogtei über das Klarissenkloster Wittichen, der Zinken Fräulinsberg und das Tal Kaltbrunn. Nach dem Nachtrag zum Urbar von 1493 sind die Bauernhöfe zu Fräulinsberg bis auf einen drittellig und fällbar; alle hausgesessenen Leute zahlen Fronzins. Auch zu Kaltbrunn sind die Bauernhöfe fast durchweg herrschaftliche Erblehen, fällbar, aber nicht drittellig (wenigstens sagt das Urbar von Dritteln nichts). Jedes Haus gibt Fronzins. Das Urbar zählt 11 ledige Gesellen auf, die nicht seßhaft sind, aber geschworen haben; einzelne arme Frauenspersonen geben Eier oder eine Henne oder beides. Zu Schenkenzell schwören im Jahre 1503 9 Bauern, dem Grafen gehorsam und gewärtig zu sein, der Eigenmann für eigen, der Vogtman als Vogtman, der Hintersaß als Hintersaß. Alle neun sind nach Schenkenzell gerichtbar und fronpflichtig; drei haben drittel- und fällbare Erblehenhöfe. Der räumlich ziemlich ausgedehnte Burgfrieden zu Schenkenzell-Dorf war von Dritteln und Fällern befreit, hatte also gleichsam städtischen Charakter (die Sache ist höchst interessant); wer vom Lande in den Burgfrieden hineinziehen will, soll auch nicht dritteilen, doch soll er Jahr und Tag darin sitzen bleiben, auch ehe er verkauft, eine Behausung im Burgfrieden haben

oder er wird gedrittelt. Die waldreiche Herrschaft Schenkenzell hatte volle Obrigkeit, hohe und niedere Gerichtsbarkeit, Wald- und Wassergerechtigkeit.

Die gesamten Einnahmen der Herrschaft Kinzigtal mit Einschluß der letztgenannten Erwerbungen betragen im Jahre 1500/01 3299 fl. 1 β 3 dt.
die Ausgaben desgleichen 3208 fl. 8 β 3 dt.

Den Erwerbungen von Romberg und Schenkenzell steht der endgültige Verlust der Stadt Bräunlingen gegenüber. Bei der Teilung unter den Grafen Heinrich VII. und Wolfgang war die Stadt letzterem zugefallen. Die Bürgerschaft drängte aber dahin, wieder unter österreichische Herrschaft zu kommen (vgl. S. 68). Sie hatte wiederum Differenzen mit Fürstenberg wegen etlicher Einwohner, die die Grafen als Leibeigene reklamierten. In ihrem Streben begegnete sich die Stadt durchaus mit den Wünschen des Nachfolgers von Herzog Sigmund, König Maximilians, welcher sich am 5. März 1492 von dem Grafen Heinrich die Zusage geben ließ, daß er seinerseits sich der Eigenschaft der Stadt auf den Brief Erzherzog Sigmunds von 1460 entschlage und der Einlösung derselben um 1800 fl. gegen Überantwortung der Pfandsomme, soviel ihn zu seinem Teil berühre, stattgebe, auch bei seinem Bruder dahin wirken wolle, daß dieser gleichfalls darein willige, daß die Stadt an Österreich abgetreten und die Untertanen ihrer Gelübde ledig gelassen würden. Am folgenden Tage schon gestattete König Maximilian der Stadt, eine Anleihe von 1000 fl. zu machen als Beisteuer zur Abtragung der Pfandsomme, und am 30. März befahl er seinem obersten Hauptmann und Landvogt in den vorderösterreichischen Landen, Kaspar Freiherrn zu Mörsperg und Belfort, die Huldigung der Stadt in seinem Namen entgegenzunehmen. Letzteres geschah am 4. Mai, wobei die fürstenbergischen Leibeigenen den Schwur unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung gegen ihren Leibherrn leisteten. Graf

Wolfgang war zunächst nicht gewillt, diese Schritte ruhig hinzunehmen, und bestand auf sein Eigentum an der Stadt, doch am 3. Juli kam zwischen ihm und dem Könige eine Vermittlung zustande. Hiernach sollte Bräunlingen mit seiner Gemarkung beim Hause Österreich, dem es bereits gehuldigt hatte, bleiben, Graf Wolfgang jedoch den bereitliegenden Pfandschilling im Betrag von 1800 fl. Rh. nehmen und alle Briefe, die er um Pfand- oder Eigenschaft habe, dem Könige ausantworten. Dieser Vermittlung trat Graf Wolfgang bei und damit war Bräunlingen wieder österreichisch geworden; der Verlust war für Fürstenberg äußerst schmerzlich, weshalb es auch Graf Wolfgangs Sohn Friedrich und sein Enkel Heinrich nachmals nicht an Versuchen fehlen ließen, die Stadt zurückzugewinnen, jedoch vergeblich. Bräunlingen blieb beim Hause Österreich, und zwar als Bestandteil des Breisgaus¹.

Im Jahre 1493 verließ Kaiser Friedrich den Grafen Heinrich und Wolfgang die Freiheit, das Landgericht, welches sie bisher in ihren Schlössern und Städten Fürstenberg und Geisingen gehabt hatten, innerhalb der Grafschaft beliebig zu verlegen und mit tauglichen Richtern und Urteilsprechern aus ihren Untertanen nach ihrem Gefallen zu besetzen, auch soll dieses Gericht befugt sein, Totschläge abzuurteilen, und nicht gehalten sein, diese Kriminalfälle an andere Gerichte und Orte der Grafschaft, wo die Totschläge vollbracht worden sind, zu weisen. Dadurch trat das Landgericht in Konkurrenz mit jenen Gewalten in der Grafschaft, die Stock und Galgen hatten, so der Herrschaft Blumberg für das Städtchen Blumberg, der Herrschaft Schellenberg für Hüfingen, den Städten Bräunlingen und Villingen; wurde das Landgericht zuerst des Verbrechers habhaft, so strafte es ihn. Desgleichen gab Kaiser Friedrich den Grafen die

¹ Vgl. zu Vorstehendem meine Abhandlung: Verfassung der Stadt Bräunlingen in Baden, a. a. O. XVI (1897) S. 160—163.

Freiheit, ihre Zollstätten nach Notdurft und Gefallen, jedoch ohne weitere Beschwer der Untertanen, zu verlegen.

Aus dem Jahre 1492 liegt ein Mandat des Königs Maximilian an die Grafen vor, wonach ihnen aufgetragen wird, bei ihren Untertanen und Zugewandten dahin zu wirken, daß dieselben den durch den Koblenzer Abschied bewilligten Steueranschlag von ihren Feuerstätten — von städtischen 1 fl., von ländlichen $\frac{1}{2}$ fl. — zu geben einwilligen. Man ist versucht, in dieser Urkunde den Beleg für die Existenz von Landständen und landständischen Rechten zu sehen, allein da es sich bei dem Mandat um ein ausgefülltes gedrucktes Formular handelt, das gleichmäßig an die verschiedensten Reichsstände gerichtet war, ist der Schluß nicht zulässig. 50 Jahre später sind Landstände, die über Anschläge mitbeschließen, allerdings vorhanden, sie mögen auch damals schon dagewesen sein, allein wir wissen es nicht.

Es war altes Herkommen, daß die in der Grafschaft Fürstenberg außer der Ehe Geborenen, die Eltern mochten einer Herrschaft zugehören, welcher sie wollten, Eigenleute der Grafen wurden; dieses Herkommen ließen sich die Grafen 1495 von König Max feierlich bestätigen.

Von den beiden Brüdern Heinrich und Wolfgang fiel der erstere als oberster Feldhauptmann bei Dorneck 1499 und fortan war Graf Wolfgang der alleinige Inhaber aller fürstenbergischen Besitzungen. Das Ansehen und die Machtstellung des Hauses prägte sich auch darin aus, daß König Maximilian im Jahre 1500 dem Grafen Wolfgang und seinen Nachkommen das Münzrecht verlieh. Gebrauch von diesem Rechte hat freilich das Haus nur in sehr beschränktem Maße gemacht, im 16. Jahrhundert überhaupt nicht¹.

¹ Es haben geprägt die Grafen Egon VIII. und Hermann Egon, dann die vier letzten Fürsten bis auf Karl Joachim. Die Münzen der Fürsten waren meist Schaustücke aus dem im Kinzigtal gewonnenen Silber. Für den Verkehr wurde von den Fürsten nur im Jahre 1772, 1773 und namentlich im Jahre 1804 geprägt. (Siehe Dollinger, Die fürstenbergischen

Eine prächtige Erwerbung, die zwar nicht dauernd beim Hause bleiben sollte, machte Graf Wolfgang im Jahre 1504. Damals war Kurfürst Philipp von der Pfalz wegen des Erbes des Herzogs Georg von Bayern-Landshut mit dem König Maximilian in Konflikt geraten, weshalb dieser gleich nach Ausbruch des Kampfes dem Kurfürsten die Ortenau, d. h. genauer gesprochen die an Pfalz verpfändete Hälfte der Ortenau — die andere Hälfte hatte damals als Reichspfand der Bischof Albrecht von Straßburg inne — absprach und dem Reiche für heimgefallen erklärte. Zwar bedurfte es der Gewalt der Waffen, um diesen Spruch zu verwirklichen, jedoch war der Widerstand, nachdem die Feste Ortenberg bezwungen war, bald gebrochen. Die also dem Reiche wiedergewonnene Ortenau mit dem Schlosse Ortenberg, den Städten Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, mit hohen und niedern Gerichten, den Einkünften aus Friesenheim und allem Land und Dörfern, die zu dieser Hälfte gehörten, übertrug der König als Reichspfand dem Grafen Wolfgang, der tätigen Anteil an den Ereignissen genommen hatte. Durch diese Übertragung beglich der König zugleich eine Schuldforderung des Grafen. Für rückständigen Sold, Dienste und Darlehen war nämlich der König dem Grafen 24000 fl. schuldig geworden, die er nunmehr durch die Verpfändung der Ortenau deckte. Dem Reiche blieben außer dem Rechte der Wiederlösung um 24000 fl. nur die Bergwerke, Landsteuern und Dienste vorbehalten, im übrigen wurde das Gebiet fürstenbergisch. Die Pfandschaft Ortenau war für das gräfliche Haus um so wertvoller, als sie sich unmittelbar an die Herrschaft Kinzigtal anschloß, und somit fast die ganze Kinzig mit ihrer bedeutenden Holzflößerei in

Münzen und Medaillen, mit 10 Lichtdrucktafeln, 1903.) Die Münzprägung des Jahres 1804 (Taler, 20 Kreuzer, 10, 6, 3 und 1 Kreuzer) geschah speziell, um über die Landeshoheit keinen Zweifel aufkommen zu lassen; Münzen aus diesem Jahre waren noch lange im Umlauf. Geprägt wurden die Stücke in Augsburg, München, Stuttgart und Günzburg.

eine Hand kam. Schloß Ortenberg wurde fortan ein Lieblingsaufenthalt des Grafen Wolfgang.

Zu dem Aufblühen des Hauses unter den beiden Brüdern Heinrich VII. und Wolfgang trugen auch nicht wenig die Ämter bei, die sie bekleideten. Graf Heinrich war Hofmarschall des Königs Maximilian und besiegelte seine Treue auf der Walstatt bei Dorneck mit dem Tode; Graf Wolfgang entfaltete eine große Wirksamkeit namentlich als württembergischer Landhofmeister (1497)¹, ferner als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes im Schweizerkrieg, als Hauptmann und Landvogt der vorderösterreichischen Lande im Elsaß, Sundgau, Breisgau, der vier Städte am Rhein (Waldshut, Säckingen, Laufenburg, Rheinfelden), des Gebietes am Schwarzwalde und der dazugehörigen Bezirke, und zuletzt als Hofmarschall König Maximilians. 1506 begleitete Wolfgang den König Philipp nach Spanien, eine Mission, die ihn fast zwei Jahre von der Heimat fern hielt.

Trotz der häufigen Abwesenheit von Hause wurde doch die Verwaltung des eigenen Landes nicht vernachlässigt. Wohltätig wirkte für das Kinzigtal eine Jagdordnung, nach welcher zur Minderung des Wildes, das den Bauern vielen Schaden zufügte, männiglich bis auf Widerruf zu jagen erlaubt war. Unter den wilden Tieren werden Bären, Schweine, Wölfe, Luchse, Biber, Wildkatzen und Hirsche aufgeführt, die jetzt dort nicht mehr vorkommen (Schweine treten noch hie und da aus der Rheinebene über).

Die Verhandlungen auf dem Reichstag zu Konstanz über den beabsichtigten Romzug des Königs führten 1507 zur Aufstellung eines Anschlags, in welchem auf Fürstenberg 9 Mann zu Roß, 12 zu Fuß und 360 fl. an Geld trafen.

Graf Wolfgang nahm an dem Zuge des Königs nach Italien im Jahre 1509 persönlich teil, mußte aber infolge

¹ Der Landhofmeister war der Chef der Landesverwaltung; siehe Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, 1. Teil, S. 15.

schwerer Erkrankung, die ihn im Lager vor Padua befel, das Heer verlassen. Er ließ sich nach dem Schloß Ortenberg führen, wo er, ohne die Gesundheit wieder erlangt zu haben, am 31. Dezember 1509 im Alter von erst 45 Jahren verschied.

Aus Graf Wolfgangs Zeit liegen einige Beamten-Bestellungen vor, so die eines Oberamtmannes und eines Forstmeisters; die Behördenorganisation entwickelte sich langsam nach dem Bedürfnis, namhaft gemacht werden in der bis jetzt behandelten Periode folgende Beamte:

I. In der Baar.

Der Obervogt (auch als Oberamtmann, Vogt, Amtmann bezeichnet):

1445. 1449 Konrad Velsenberg (Vogt und Amtmann zu Fürstenberg).

1457 Burkart Tierberg (Amtmann).

(1465 Hans Kuch, Schultheiß, 1466 Vogt zu Fürstenberg)?

1488. 1490 Hans v. Reckenbach.

1500—1516 Jörg v. Reckenbach.

(1497 u. 1502 kommt auch Lux v. Reischach als Obervogt der Grafschaft Fürstenberg vor.)

Der Sitz war Fürstenberg.

Der Landrichter:

1397 Berchtold Ganzer, Freier.

1426 Berchtold Schultheiß von Fürstenberg, Freier.

1429 Hans Ulrich von Geisingen.

1435. 1445 Jakob Keiser gen. Maile.

1469 Heinrich Rötembacher.

1495. 1501. 1503 Othmar Röthenbacher von Fürstenberg.

Der Landschreiber des Landgerichts (zu Fürstenberg sesshaft):

- 1456 Hans Kuch (Schreiber) (auch wohl 1457. Fürstenb. Urk.-B. III No. 446).
1458 Paulus von Fürndow.
1470 Hans Kuch.
1489 Asmus Bitterlin.
1494. 1498. 1500. 1502-1504 Johannes Kuch.

Der Forstmeister:

wird 1457 erstmals erwähnt (hat auch die Mühlenschau).

Der Einnehmer (Rentmeister):

1506 Kaspar Nesar.

In jedem größeren Dorf ist ein (herrschaftlicher) Vogt, sowie 12 Richter und Urteilssprecher für das Gemeindegericht¹.

II. Im Kinzigtal.

Der Amtmann, Obervogt (zu Hausach):

- 1452 Heinrich Keller, Schultheiß von Hausach, Amtmann des Grafen.
1498, 1500 Hans v. Reckenbach (1498 Bestallung als Oberamtman).

Als Amtleute werden auch bezeichnet:

- 1500 Lorenz Kratzer, Schultheiß zu Wolfach (1492—1503), Klaus N. N., Schultheiß zu Hausach, Hans Brüstlin, Vogt in der Oberwolfach (Fürstenb. Urk.-B. IV No. 303).
1506 Martin von Blumeck, Vogt zu Haslach (auch 1505 und 1506 als Vogt im Kinzigtal bezeichnet).
1506 Gallus Fürstenberger, Vogt zu Hausach.
1509 Andres Kötz, Vogt in der Herrschaft Kinzigtal (1486 kaiserlicher Notar, 1487 Kanzleischreiber des Grafen Heinrich VI. [wie vorher Michel Spiser, dieser meist zu Fürstenberg], 1500, 1504 Schreiber zu Wolfach, 1506 Amtsverweser im Kinzigtal).

¹ Vgl. z. B. Fürstenb. Urk.-B. VII No. 195, 4.

Der Forstmeister:

wird 1469 erstmals erwähnt.

1498 wird Michel Marstaller ernannt.

In jedem Dorf der (herrschaftliche) Vogt, sowie Richter und Urteilssprecher für das Gemeindegericht.

Auf Graf Wolfgang folgten seine beiden Söhne

Graf Wilhelm (geb. 1491, gest. 1549) und

Graf Friedrich (geb. 1496, gest. 1559).

Die endgültige Teilung unter beiden Brüdern erfolgte in der Weise, daß Graf Wilhelm die Reichspfandschaft Ortenau und das Kinzigtal, Graf Friedrich die Landgrafschaft Baar oder die Grafschaft Fürstenberg und über Wald erhielt.

Während Graf Wilhelm durch sein Verhalten gegenüber dem Kaiser es dahin brachte, daß die Ortenau vom Reiche eingelöst wurde und somit dieser Besitz dem Hause wieder verloren ging, war Graf Friedrich unausgesetzt und in glücklicher Weise für die Mehrung der fürstenbergischen Hausmacht tätig. Die schönste Erwerbung, die er machte, war die der reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg nebst der Herrschaft Trochtelfingen und der Herrschaft Jungnau.

Die Grafschaft Heiligenberg.

Die Grafschaft Heiligenberg ist der Rest der alten Grafschaft Linzgau. Die Grenze dieser Gaugrafschaft lief nach einer Beschreibung von 1434 auf der Ostseite der Schussen entlang bis zu deren Mündung in den Bodensee, ging von dort quer durch den Bodensee bis zur Rheinbrücke von Konstanz, durchschnitt von der Rheinbrücke aus in fast nördlicher Linie die Halbinsel zwischen dem Überlinger- und Untersee, dann den Überlingersee, wandte sich hierauf, so daß Spezgart und Billafingen innerhalb der Grafschaftsgrenzen

fielen, nach Aach, ging von Aach aus südlich an Pfullendorf vorbei in östlicher Richtung gen Ostrach, um schließlich in südöstlicher Wendung wieder die Schussen zu erreichen¹. Der Name Linzgau tritt erstmals 771 auf und kommt noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts vor, dann verliert er sich. Von den alten Gaugrafen werden genannt Graf Warin (764), der als Graf des Thurgaus 754—772 beglaubigt ist und höchstwahrscheinlich auch Graf vom Hegau war; er war im Thurgau und Hegau sehr begütert. Graf Robert, Sohn des früheren alamannischen Herzogs Nebi, verwaltete neben dem Linzgau und Hegau, wo er in den Jahren 770—788 nachzuweisen ist, auch den Argengau (784—799). Graf Ulrich, Sohn der Imma, der Schwester des vorigen Grafen Robert (781—805), verwaltete zugleich auch das Grafenamt des Argengaus, des Hegaus, des Albgaus, des Breisgaus, des Thurgaus sowie des untern Elsasses. Nach Graf Ulrichs Tode verwalteten seine Söhne Ulrich und Robert die vom Vater innegehabten Grafschaften. Auf sie folgt Graf Rochar, als Graf des Linzgaus von 828 bis 838 nachzuweisen; derselbe war gleichzeitig Graf des Hegaus (829), des Argengaus (824—838) und des obern Rheingaus (817 und 819). Weiterhin folgen Graf Konrad, Welfo, dann Graf Ulrich und Graf Ulrich junior, alle auch Grafen des Argengaus. Letzterer Graf Ulrich wird noch 909 genannt. Ihm folgte ein 913 erwähnter Graf Konrad.

Nach längerer Pause erfahren wir von einem Grafen namens Otto (1058), wiederum von einem Grafen Otto (1094) und einem Grafen Hartmann (1121), dann von einem Grafen Heinrich (1135 ff.). Dieser Heinrich wird nach Heiligenberg zubenannt und bei seinem Hause blieb die Grafschaft, bis der letzte seines Stammes, Bertold, sie im

¹ Daß dieser Grenzzug nicht ursprünglich ist, ergibt sich auf den ersten Blick.

Jahre 1277 für 500 Mark Silber Konstanzer Gewichtes an den Grafen Hugo von Werdenberg verkaufte. Die Grafen von Werdenberg sind bekanntlich eines Stammes mit den Grafen von Montfort, und wenn man sie noch weiter hinauf verfolgt, dem Mannesstamm nach Pfalzgrafen von Tübingen.

Die von Hugo begründete Linie der Grafen von Werdenberg zu Heiligenberg erlosch 1428 und nun ging die Grafschaft Heiligenberg, welche Lehen des Reiches war, nach dem schwäbischen Lehensrecht, wonach kein Lehen als offen zu betrachten ist, solange vom Stamm und Namen des zuletzt verstorbenen Lehensinhabers noch ein Sprosse vorhanden ist, an den Grafen Hans von der ältesten Sarganser Linie der Grafen von Werdenberg, den Grafen von Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen, über. Der Übergang vollzog sich jedoch nicht ohne größere Schwierigkeiten, indem der Kaiser die Grafschaft als heimgefallen betrachtete und einziehen wollte. Die Sache gelangte vor ein Fürstengericht und dieses entschied endlich, daß Graf Hans, wenn er schwöre, er sei des Namens und Stammes wie der letzte Lehensinhaber, der verstorbene Graf Hugo, und wenn unbeteiligte Eideshelfer schwüren, daß sein Eid rein und nicht mein sei, bei der Grafschaft Heiligenberg bleiben solle. Diesen ihm zuerkannten Eid erbot sich Graf Hans zu leisten, worauf Kaiser Sigismund ohne weiteres ihn und seine Erben im Jahre 1434 mit der Grafschaft und den übrigen Reichslehen des letzten Lehensinhabers belehnte.

Bei Graf Hans und seinen Nachkommen, den Grafen von Werdenberg-Sargans zu Trochtelfingen und Heiligenberg, blieb die Grafschaft gerade 100 Jahre. Da wurde sie durch den Tod des Grafen Christoph, welcher als der letzte des ganzen einst so viel verzweigten Geschlechtes der Werdenberger im Jahre 1534 dahin ging, wiederum ein lediges Lehen.

Über die Heiligenberger Grafenrechte spricht ein Weistum von 1322. Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg kam damals auf den Landtag zu Schatbuch und bat fest-

zustellen, was seine Rechte wären in der Grafschaft. Da ward geurteilt: 1. Wird ein schädlicher Mann in der Grafschaft an freien Stätten aufgegriffen, so soll er dem Grafen überantwortet werden. 2. Ein eingewanderter Mann soll keinen andern Herrn nehmen als den Grafen. 3. Totschlag und Friedbruchs Wunden gehören vor das grätliche Gericht (das Landgericht). 4. Der Klöster, die gesetzlich keinen Vogt haben sollen, soll sich niemand unterziehen als der Graf¹. 5. Bäckereien, Schenken und Metzigen bedürfen in der ganzen Grafschaft, ausgenommen in den Reichsstädten, gräflicher Konzession. 6. Fronwälder kann nur der Graf bannen. 7. Kein Maß, weder Kornmaß, noch Tuchmaß, noch Weinmaß, soll in der Grafschaft sein, als das grätliche Grundmaß (d. h. das Eichen ist Grafschaftssache). 8. Die Mühlschau steht dem Grafen zu. 9. Keine Feste darf in der Grafschaft gebaut werden außer mit Willen des Grafen. 10. Die Errichtung von Mühlen bedarf gräflicher Erlaubnis². Das sind die wesentlichen Sätze des Weistums, dessen Inhalt die gräflichen Rechte, wie sie allgemein waren, widerspiegelt.

Bereits gegen Ende des 13. Jahrhunderts kommen Landrichter vor, die als ständige Beamte des Landgrafen die richterliche Tätigkeit ausüben; der erste ist Swigger von Deggenhausen 1281. Die gewöhnliche Stätte des Landgerichts war Schapbuch, aber auch zu Beuren und Bitzenhofen wurde es abgehalten, später regelmäßig zu Beuren.

Als die Grafschaft in fürstenbergischen Besitz kam, war sie in ihrem Umfange bereits stark zurückgegangen. Das Gebiet zwischen der Schussen und der Teuringer Aach, desgleichen die heute württembergischen Ortschaften Ailingen, Berg und Schnetzenhausen hatte sie de facto an die Landvogtei Schwaben verloren. Auch die Reichsstädte Pfullen-

¹ Zu derartigen Klöstern gehörte das Dominikanerinnenkloster Löwental.

² Dementsprechend erlaubt z. B. Graf Hugo von Werdenberg und Heiligenberg 1307 dem Kloster Salem, auf dem vom Schenken Heinrich von Ittendorf angekauften Gute zu Urnau eine Mühle zu bauen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

dorf und Überlingen, sowie die dem Bistum Konstanz gehörigen Städte Markdorf und Meersburg waren von altersher aus dem Grafschaftsverbande herausgehoben. Im Jahre 1637 wurde auch, um das hier gleich anzuschließen, das Gebiet des Klosters Salem vertragsweise von der Grafschaft eximiert.

Die Herrschaft Trochtelfingen und die Herrschaft Jungnau.

Das Gebiet der Herrschaft Trochtelfingen¹ gehörte zur Zeit der Gaueninteilung zur Grafschaft Burichinga, die später die Grafen von Gammertingen innehatten. Die Gammertinger starben gegen Ende des 12. Jahrhunderts aus, ihr Erbe war Bertold von Neifen. Die weiteren Geschehnisse der Grafschaft Gammertingen sind dunkel. 1256 ist Trochtelfingen im Besitz der Pfalzgrafen von Tübingen, von denen es dann an die Grafen von Hohenberg kam. Die Grafen Rudolf und Albrecht von Hohenberg verkauften 1310 ihr Eigentum an „Trochtelfingen der Stadt“ an den Grafen Eberhard von Württemberg. Letzterer gab Trochtelfingen als Aussteuer, jedoch nur pfandweise, an seine Tochter Agnes, welche den Grafen Heinrich von Werdenberg heiratete. Bei den Werdenbergern blieb die Herrschaft bis zum Aussterben des Geschlechts. Mehr als 100 Jahre war Trochtelfingen schon im Besitz der Werdenberger gewesen, als Württemberg die Pfandschaft wieder einlösen wollte, welches Recht die Grafen von Werdenberg ihnen bestritten. Die Sache kam an ein Schiedsgericht, welches 1447 dahin urteilte, daß falls die Grafen Hans und Eberhard Gebrüder von Werdenberg innerhalb sechs Wochen und drei Tagen schwören, nichts von Briefen oder anderem zu wissen, wonach das Eigentum an Trochtelfingen denen von Würt-

¹ Siehe Eisele, Zur Geschichte Trochtelfingens, in Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Altertumskunde in Hohenzollern, 37. Jahrg. (1904) S. 81 ff.

berg zugehöre, dann der Graf Eberhard von Werdenberg nicht verpflichtet sei, den Wirtembergern die Lösung von Trochtelfingen zu gestatten. Der verlangte Eid wurde geleistet und auf diese Weise wurde die Herrschaft Trochtelfingen ein Allod der Grafen von Werdenberg, welche in der Herrschaft alle Hoheitsrechte ausübten, sowohl die Grafenrechte, wie die niedere Gerichtsbarkeit, nur der Forstbann gehörte in dem größeren Teile Wirtemberg, während Salmendingen, Ringingen und ein Teil von Melchingen in der freien Pürsch lagen.

Die Herrschaft Jungnau mit der Burg und dem Städtlein Jungnau und den Dörfern Inneringen, Unter- und Oberschmeien hatten die Grafen von Werdenberg 1418 von den Rittern von Reischach um 9000 Rh. Gulden angekauft; auch die Herrschaft Jungnau wurde als Allodialgut der Herren von Werdenberg angesehen. Innerhalb des Jungnauer Ortes hatte Werdenberg die volle Hoheit, desgleichen im Ort und in der Gemarkung von Inneringen, hier jedoch mit der Beschränkung, daß der Forst nach Wirtemberg gehörte. Im übrigen war die hohe Gerichtsbarkeit und die forstliche Obrigkeit unter den Grafschaften Sigmaringen und Hohenberg und der Herrschaft Gutenstein geteilt.

Der Erwerb dieser werdenbergischen Besitzungen, der Grafschaft Heiligenberg und der Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau, durch das Haus Fürstenberg¹ wurde eingeleitet durch die Heirat des Grafen Friedrich mit Anna von Werdenberg, der Tochter des Grafen Christoph. Als die Hochzeit gehalten wurde, war die Braut noch nicht die reiche Erbtöchter, denn es war nicht vorauszusehen, daß der Mannestamm der Grafen von Werdenberg so bald erlöschen würde. Es lebten damals noch drei Brüder Grafen von Werdenberg,

¹ Für das Folgende siehe Tumbült, Die Vermehrung des fürstenbergischen Besitzes durch den Grafen Friedrich, in Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 9 (1896) S. 4 ff.

Johann, Christoph und Felix. Von ihnen war Graf Johann mit Katharina Freiin von Gundelfingen vermählt, starb aber kinderlos im Jahre 1522. Der andere Bruder, Graf Felix, war vermählt mit Elisabeth Gräfin von Neufchatel, starb aber ebenfalls kinderlos auf dem Reichstag zu Augsburg den 12. Juli 1530. Der dritte Bruder war Graf Christoph. Er war in erster Ehe mit Eleonora Markgräfin von Mantua verheiratet. Von den aus dieser Ehe entsprossenen Kindern erreichte ein Knabe namens Joachim nur ein Alter von 12 Jahren. Auch die übrigen Kinder starben alle im Kindesalter dahin bis auf Anna, die Gemahlin unseres Grafen Friedrich. Witwer geworden beschloß Graf Christoph sich zum zweiten Male zu verheiraten, und zwar mit Johanna, einer Gräfin von Borselen in den Niederlanden, Witwe des Grafen Eitelfritz von Zollern. Den 20. August 1526 wurde die Heiratsabrede getroffen und die Trauung zu Straßburg vollzogen. Da diese Ehe nicht mit Kindern gesegnet wurde, war Graf Christoph von Werdenberg der allerletzte aus dem Mannesstamme des ganzen einst so viel verzweigten Geschlechtes, als er den 29. Januar 1534 auf dem Schlosse zu Sigmaringen dahinging. Graf Christoph wird als ein guter, einfacher, dabei wackerer und tätiger Mann geschildert, der ein großer Feind des damals besonders durch die Spanier und Italiener verbreiteten Luxus und der Kleiderpracht war und sich fast bis zum Eigensinn auf die althergebrachte deutsche Sitte und Tracht versteifte.

Nach seinem Ableben zog Graf Friedrich zu Fürstenberg als der Gemahl des einzigen hinterbliebenen Kindes die ganze Verlassenschaft, zu der außer Heiligenberg, Trochtelfingen und Jungnau auch noch die Grafschaften Sigmaringen und Veringen gehörten, an sich. Jedoch erhoben sich auch von andern Seiten Ansprüche an die Erbschaft. Zunächst zog Österreich einen alten Vertrag von 1482 hervor, nach welchem die Grafschaften Sigmaringen und Veringen nach Erlöschen des männlichen Stammes derer von Werden-

berg ihm zufallen sollten. Österreich hatte auch schon für den eintretenden Fall über beide Grafschaften im Jahre 1532 zu gunsten des zollerischen Hauses verfügt und belehnte jetzt wirklich den Grafen Karl von Zollern damit. Außerdem wollten zwei Schwestern des Erblassers mit in die Teilung gehen. Es waren Agnes, die Witwe des Schenken Christoph von Limburg, und Elisabeth, die in erster Ehe mit dem Schenk Erasmus von Erbach, hernach mit Philipp Echter dem Älteren vermählt war. Sie drangen aber mit ihren Ansprüchen nicht durch, denn nach den (noch vorhandenen) werdenbergischen Erbordnungen von 1473 und 1494 erhielten die Töchter, die sich verhehlchten, 2000 Rhein. Gulden zur Aussteuer; dafür mußten sie auf alles Weitere gerichtlich verzichten, widrigenfalls sie gänzlich ihrer Ansprüche verlustig gingen. Demnach waren die beiden Schwestern des letzten Erblassers von der Miterbschaft ausgeschlossen, und Anna, die Gemahlin des Grafen Friedrich zu Fürstenberg, die einzige legale Erbin der Verlassenschaft, soweit sie Eigentum war; Anna brachte ihrem Gemahl die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen als Allodialgüter zu; mit der reichslehenbaren Grafschaft Heiligenberg aber wurde Graf Friedrich in Ansehung seiner Verdienste um Kaiser und Reich von Kaiser Karl V. am 15. Dezember 1535 belehnt. Seitdem wurde der Wappenschild der Grafen von Werdenberg zu Trochtelfingen und Heiligenberg dem fürstenbergischen Adler als Herzschildchen hinzugefügt.

Nun kam es noch darauf an, da die Grafen von Werdenberg in den von Österreich lehenbaren Grafschaften Sigmaringen und Veringen, mit denen Graf Karl von Zollern belehnt worden war, auch Eigentum gehabt hatten, auf das Graf Friedrich zu Fürstenberg selbstverständlich Anspruch erhob, dieses Eigentum von den Lehen zu trennen, ein Geschäft, das mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war und nicht ohne heftige Streitigkeiten abging. Erst im Jahre 1540 führten königliche Kommissäre zwischen den beiden Grafen

eine Auseinandersetzung herbei, wonach Graf Friedrich gegen Bezahlung von 4500 Rhein. Gulden dem Grafen Karl von Zollern die Flecken und Güter Inzigkofen und Pault, die Mühle am Felsen und das Kastenhaus in Sigmaringen, auch die Weiher und Gruben zu Pault und alle eigenen Güter in der Stadt Sigmaringen und in deren Zwing und Bann, als Häuser, Äcker, Wiesen und Gärten, und seinen Teil an dem Brenzkofer Zehnten abtrat; falls etwas von diesen Gütern entweder durch die Grafen von Werdenberg oder durch Graf Friedrich selbst versetzt oder belastet war, hatte er es ohne Entgelt der Grafen zu Zollern ledig zu machen. Auch verzichtete Graf Friedrich auf alle leibeigenen Leute, die von alters her nach Sigmaringen gehört hatten, sie mochten inner- oder außerhalb der Grafschaft Sigmaringen gesessen sein; nur jene Leibeigene, die auf seinen Gütern oder in seinen Niedergerichten innerhalb der Grafschaft Sigmaringen saßen, und auch diejenigen, die erst durch die Grafen von Werdenberg erkaufte waren oder sich an dieselben ergeben hatten, sie mochten inner- oder außerhalb der Grafschaft Sigmaringen sitzen, behielt er sich vor, soweit der Kauf oder die Ergebung beweislich dargetan werden konnte.

Damit war die Werdenberger Erbschaftsangelegenheit beendet. Der Landzuwachs, den das Haus Fürstenberg dadurch erhielt, war nicht gering. Erstreckte sich doch jetzt sein Machtbereich von Offenburg aus längs der Kinzig über einen großen Teil des Schwarzwaldes, über die ganze Baar bis hin an die Gestade des Bodensees.

Eine zweite Erwerbung, die Graf Friedrich machte, ist die der Herrschaft Blumberg. Die alten Herren von Blumberg waren ein fürstenbergisches Dienstmannengeschlecht, das vom 13.—15. Jahrhundert blühte, großen Reichtum erwarb und sich fast über die ganze Baar verbreitete. Es gab Besitz der Herren von Blumberg außer zu Blumberg u. a. zu Grünburg, zu Stallegg, zu Tannegg, zu Hüfingen (vgl.

S. 51), zu Donaueschingen und zu Hohenkarpfen. Aus dem Burgsitz Blumberg erwuchs das Städtchen Blumberg, das erstmals ca. 1420 erwähnt wird. Wir dürfen aber mit diesem Ausdruck „Stadt“ nur ja keine Begriffe von einem gewerblichen Bürgertum verbinden. Die Bezeichnung „Stadt“ will nur sagen, daß der Ort befestigt, d. h. mit Mauer oder Wall und Graben umgeben war und die Einwohner den Frieden der Burg genossen. Im übrigen waren die Bürger ehrsame Bauersleute und werden noch langhin als gepursamy, Bauersame, ausdrücklich bezeichnet. Nicht einmal eine Pfarrkirche besaß das Städtchen, die dortige Kapelle war ein Annex der Pfarrkirche in Hondingen. Noch 1548 gab es nur einen Kaplan in Blumberg. Aber die Folge hatte die Befestigung und Erhebung der Ortschaft zur Stadt, daß diese einen eigenen Bezirk für die hohe Gerichtsbarkeit bildete. Die Stadt hatte ein Hochgericht, einen Galgen und einen Stock, und Gerichtsherr war die Herrschaft Blumberg. Später, aber wohl nicht ursprünglich (wie bei Hüfingen auch), ging dieses Hochgericht in der Stadt, wie auch ein Hochgericht vor der Stadt von Fürstenberg, das ja im übrigen die Grafschaftsrechte in der Baar ausübte, zu Lehen.

Von den Herren von Blumberg gedieh die Herrschaft Blumberg durch Erbschaft an die Herren von Randegg und von diesen durch Kauf 1484 an die Herren von Landau. 1529 verkaufte dann wiederum Lutz von Landau zu Blumberg die Herrschaft für 21 100 Rhein. Goldgulden an Hansjörg von Bodman zu Bodman. Letztere Verkaufsurkunde zählt alles genau auf, was damals zu der Herrschaft gehörte, und ist insofern von Interesse. Lutz von Landau verkauft Schloß und Städtlein Blumberg mit allem, was niet- und nagelfest ist, sowie auch mehreres Mobiliar; ferner das Schloß zu Leipferdingen samt dem Wassergraben und Krautgarten, ob 300 Jauchert Brachland zu Blumberg und Aitlingen (Aitlingen ist abgegangen, es lag bei Riedeschingen), ferner das Hochgericht zu Blumberg im Schloß, Städtlein und Etter,

ebenso die niederen Gerichte zu Blumberg, zu Riedeschingen und Aitlingen, eine gute Jagd, alle geistlichen und weltlichen Lehen, insbesondere die Lehenschaften der Pfarrei Riedeschingen und der Kaplanei daselbst und der Kaplanei zu Blumberg, den halben Kirchensatz der Pfarrei Watterdingen, verschiedene Zehnten, die Weiher mit den Fischgruben und 12000 Setzlingen darin zu Blumberg, und die Fischerei in der Wutach und Aitrach. Mitverkauft werden weiter außer Acker- und Wiesland bei 800 Jauchert Holz mit der Last, daß sich die Einwohner von Blumberg daraus beholzen dürfen, dann die Dörfer Riedeschingen und Aitlingen und die Vogtei über die Gotteshausleute des Stiftes Lindau zu Riedeschingen. Dazu kommen dann noch Hennen, Hühner und anderes, die auf verschiedenen Titeln beruhend von den Leuten geliefert werden mußten; so gingen jährlich zu Blumberg ein 69 Hennen, 60 Hühner, zwölfthalben Gänse, 610 Eier, 4 Pfund Pfeffer und 8 Schafe, oder wenn diese Abgaben nicht in natura geliefert wurden, mußten gegeben werden (1529) für eine Henne 3, für ein Huhn 2, für eine Gans 11 Kreuzer, für drei Eier 1 Konstanz. dt., für ein Pfund Pfeffer 9 Konstanz. Batzen und für ein Schaf 24 Kreuzer. Außerdem gehörten noch zu dem Verkauften die Waffen und Munition im Schloß Blumberg, nämlich zwei gegossene Singerinnen (Kanonen), ein eiserner Falken, drei eiserne Falkonett (leichtere Feldschlangen), 78 Haken (tragbare Feuerwaffen), 200 große eiserne Kugeln, 6000 eiserne Hakenkugeln, drei Zentner Blei und bei acht Zentner schweres Pulver. Schließlich gehört zu dem Verkauften die ganze Kapelleneinrichtung zu Blumberg. Der Zehnte zu Donaueschingen geht vom Gotteshause Reichenau, die Vogtei nebst dem Dorfe Riedeschingen von dem Gotteshause Lindau, die hohen Gerichte zu Blumberg nebst der Jagd und das Dorf Aitlingen vom Grafen zu Fürstenberg, der große und kleine Zehnte nebst dem Heuzehnten zu Leipferdingen vom Grafen zu Lupfen, und die Wutach vom Gotteshause St. Blasien

zu Lehen; im übrigen ist alles freiegen. Nicht lange blieb jedoch das Haus Bodman im Besitz der Herrschaft Blumberg. Als Hansjörg von Bodman gestorben war, verkaufte sie sein Sohn Hanswolf im Jahre 1537 für 21000 Rhein. Gulden an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg, für den diese Erwerbung äußerst günstig war, denn sie lag innerhalb der Grenzen seiner Grafschaft untermischt mit seinen eigenen Gütern. So rundete der Besitz sich immer mehr ab und wurden die Hoheitsrechte konsolidiert. Der neue Erwerb wurde aber nicht sofort mit dem übrigen Besitz verschmolzen, sondern blieb noch länger gesondert als Herrschaft Blumberg bestehen.

Eine dritte Erwerbung des Grafen Friedrich war die der Herrschaft Möhringen, bestehend aus dem Städtchen Möhringen und den Dörfern Eßlingen und Ippingen. Möhringen wird 1308 erstmals als Stadt genannt, in welchem Jahre die Herrschaft Möhringen von Bertold von Fiezen durch Kauf an die Herren von Klingenberg übergang. Die Herren von Klingenberg trugen die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann in der Stadt vom Reiche zu Lehen. In den Dörfern Eßlingen und Ippingen standen den Herren von Klingenberg jedoch nur die niederen Gerichte zu, die hohen Gerichte gehörten der Landgrafschaft, d. h. dem Grafen von Fürstenberg.

Wie die Bürger von Hüfingen und Blumberg, so waren auch die der Stadt Möhringen Ackerbauern. Sie hatten für ihren Herrn den Feldbau mit Ackergehen, Schneiden, Heuen und Einfahren zu besorgen, desgleichen bei Bauten am Schloß, an der herrschaftlichen Mühle und dem Mühlwuh zu fronden. Von jedem, der in die Stadt oder die Herrschaft zog, war der Obrigkeit die Leibeigenschaft vorbehalten. Auch durfte niemand seine Güter, ob sie rechte oder Mannlehen, Erblehen oder selbst Eigentum waren, weder an Einwohner der Herrschaft noch Fremde ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligung verkaufen oder versetzen, widrigenfalls das

verkauft oder versetzt Gut an den Herrn fiel. Auch hatte von allem, was durch Wegzug oder Erbschaft aus der Stadt und Herrschaft gezogen wurde, der Herr ein Drittel als Abzugsgeld zu erheben.

Wegen drückender Schulden sah sich das Geschlecht der Klingenberger nach und nach zur Veräußerung seiner sämtlichen Besitzungen gezwungen und so verkaufte 1520 Hans Heinrich von Klingenberg zu Hohentwiel die Herrschaft Möhringen um 9400 fl. an den Grafen Friedrich zu Fürstenberg. Mit Ausnahme eines von der Reichenau lehenbaren Zehnten zu Möhringen war alles freieigen. Graf Friedrich behielt jedoch die Herrschaft nicht lange, sondern verkaufte sie 1527 wieder um 10300 fl. an Hans Amstad zu Randegg. Er fügte noch die hohen Gerichte über die Dörfer Eßlingen und Ippingen, wie auch den Forstbann hinzu, jedoch mußte Hans Amstad die Lehensherrschaft der Grafschaft anerkennen, auch behielt sich Graf Friedrich, falls der Lehensmann die Herrschaft außerhalb seiner Verwandtschaft veräußern wollte, das Vorkaufsrecht vor. Graf Friedrich hatte aber später Beschwerden gegen diesen Lehensmann, namentlich weil derselbe Änderungen im Religionswesen einführte. Nach seinem Tode kaufte daher Graf Friedrich im Jahre 1553 die Herrschaft Möhringen sowie das halbe Dorf Liptingen¹ um 25000 fl. von den Erben zurück. Auch diese Herrschaft blieb bis zur anderweitigen Organisation durch die Ämtereinteilung ein für sich bestehendes Ganzes.

Ferner ist unter den Erwerbungen des Grafen Friedrich die des Bachzimmerer Tals zu nennen, das er im Jahre 1527 für 2200 Rhein. Gulden von Philipp von Almshofen zu Immendingen ankaufte. Der Verkäufer behielt sich nur die Wiesen und Äcker, welche in sein Lehen Immendingen

¹ Das halbe Dorf Liptingen verkaufte Graf Friedrich bald nachher wieder um 3800 fl. an Österreich als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg. Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 837.

gehörten, sowie den großen und kleinen Zehnten vor. Im übrigen war der Besitz unbeschränkt bis auf das Vogtrecht, das dem Hans von Reischach gehörte, und den Heuzehnten, der an den Pfarrer zu Immendingen ging, wogegen dieser die Verpflichtung hatte, in der Kapelle zu Bachzimmern einmal in der Woche Messe zu lesen und die Einwohner zu pastorieren.

Schließlich sei erwähnt, daß Graf Friedrich von Paulus Stähelin von Stockburg das von den Grafen von Lupfen zu Lehen gehende Burgsäß Dellingen um 1300 fl. erwarb. Damit sind die bedeutendsten Besitzvermehrungen unter dem Grafen Friedrich aufgeführt.

Anzureihen ist hier noch ein Ankauf, den Graf Wilhelm im Jahre 1513 machte. Er betraf ein altes fürstenbergisches Lehen, das seit langem im Besitz der Familie von Alms-hofen war, nämlich das große Dorf Unadingen nebst dem jetzt abgegangenen Mauchen und dem Burgstall Grünburg mit Gericht, Zwingen, Bännen und aller Zubehör, worunter der Kirchensatz zu Unadingen, ein Gut zu Weiler und 150 Eigenleute, alles Lehen, aber im übrigen freieigen. Der Kaufpreis war 3572 Rhein. Gulden.

Diesem Machtzuwachs steht allerdings auch ein empfindlicher Verlust gegenüber, der der Ortenau. Österreich hatte die Verpfändung nicht aus den Augen verloren, schon 1521 hatte sich König Ferdinand von seinem Bruder das Recht einräumen lassen, sowohl den ehemals pfälzischen, seit 1504 fürstenbergischen, als auch den straßburgischen Teil, mithin die ganze Pfandschaft Ortenau eventuell an das Erzhaus Österreich einlösen zu dürfen. Die Einlösung erfolgte allerdings erst viel später, im Jahre 1551, und dazu trug der Umstand, daß sich Graf Wilhelm die kaiserliche Ungnade zugezogen hatte, nicht unerheblich bei. Mit allen Mitteln war Graf Friedrich nicht imstande, die Einlösung zu verhindern, so sehr ihn auch der Verlust des namentlich kommerziell wichtigen Gebietes schmerzte.

Der Bergbau im Eisenbach und im Kinzigtal, im ersteren vorzüglich auf Eisen, im Kinzigtal auf Silber, gelangte durch eine Reihe von Maßregeln wieder zu lebhafterem Betriebe. Für das Kinzigtal erließen 1529 die Gräfin Elisabeth, Witwe des Grafen Wolfgang und Herrin der Herrschaft Kinzigtal¹, und ihre Söhne Wilhelm und Friedrich als Erbherren eine eingehende Bergwerksordnung, und für den besseren Betrieb im Eisenbach verfaßte der Verwalter Steinmetz 1533 eine Reihe von Vorschlägen². Die Gruben wurden verliehen gegen Zehnten und Vorkaufsrecht. Der Lehensherr trat also für ein Zehntel der Produktion in Konkurrenz mit der Gewerkschaft, die durch das Vorkaufsrecht noch bedeutender werden konnte. Denn in der Leihe des Berg- und Hüttenwerks Eisenbach an Georg von Hornstein, genannt von Hertenstein, vom 24. Februar 1529 bestimmte Graf Friedrich sein Vorkaufsrecht also: Der Lehenträger muß ihm jeden Zentner Eisen um 20 Kreuzer, die Mark Gold um 15 Gulden, desgleichen Silber um 2 Gulden und andere Metalle auch nach Verhältnis wohlfeiler geben, als andern Käufern. Gold und Silber war hier beim Eisenbach nur der Vorsicht halber hineingesetzt, praktisch wurde der Vorbehalt nicht. Was die Produktion anbetrifft, so betrug sie von August 1582 bis dahin 1583 2273 Zentner $38\frac{1}{2}$ \bar{n} , im folgenden Betriebsjahr 2382 Zentner, mithin im Durchschnitt jedes Jahr 2328 Zentner³.

Auch der Kinzigtälner Holzhandel gelangte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu größerer Blüte. Bereits aus dem Jahre 1527 liegen Statuten für die Wolfacher Schifferschaft vor, die sich zu einer Zunft behufs Regelung der

¹ Die Urkunde, worin der Gräfin Elisabeth die Herrschaft Kinzigtal verschrieben worden ist, ist zwar nicht erhalten, vgl. jedoch Fürstenb. Urk.-B. IV No. 89, 1.

² Letztere in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 12, 401 ff.

³ Weitere Angaben bei Trenkle, Gesch. der Schwarzwälder Industrie S. 131 f.

Konkurrenz zusammengeschlossen hatte. Sie war von der Regierung privilegiert zu dem alleinigen Betrieb der Flößerei und des Holzhandels unterhalb Wolfach; hatten die Kinzigtäler Waldbauern verkäufliches Holz, so mußten sie es an die Wolfacher abgeben und durften nicht weiter abwärts flößen. 1535 trafen die fürstenbergische Regierung, die württembergische Regierung, welche den Holzhandel ihrer Untertanen im obern Kinzigtal in den Händen der Schiltacher konzentrierte, und Kloster Alpirsbach ein Abkommen, welches den Holzvertrieb auf der Kinzig zu regeln bestimmt war. Hiernach setzte die Schifferschaft zu Wolfach und Schiltach jährlich die Preise fest, nach denen sie das Holz von den Waldbauern übernahm. Später regelte jedoch Graf Friedrich, in welcher Weise die Wolfacher Schifferschaft und die Waldbauern miteinander jährlich abrechnen sollten. Das Kinzigtalholz wurde zumeist nach Straßburg, aber auch weiter rheinabwärts geflößt und dort verkauft. Bemerkenswert ist, daß in den herrschaftlichen Waldungen das Holz nur gegen ein geringes Rekognitions geld, das als Stocklow, Stocklaub, auch Stammgeld, Stammlosung bezeichnet wird, den Untertanen hingegeben wurde; der Holzwert selbst wurde nicht angeschlagen. Es finden sich freilich auch Berechnungen seitens der Beamten, daß es für die Herrschaft erträglicher sei, selbst zu flößen¹.

Mit den Herren von Schellenberg geriet das Haus Fürstenberg wiederum in Jurisdiktionsstreitigkeiten. Durch ein Privileg Kaiser Karls V. für Hans von Schellenberg zu Hüfingen, wonach diesem für sich und seine Untertanen Freiheit von allen fremden Gerichten erteilt wurde, wurde der schellenbergische Hochgerichtssprengel, der sich bis

¹ Weiteres über den Kinzigtäler Holzhandel siehe bei Barth, Die Gesch. der Flößerei im Flußgebiet der oberen Kinzig. Karlsruhe 1895.

dahin ausschließlich auf die Stadt Hüfingen erstreckte, auf Kosten der Landgrafschaft ungebührlich ausgedehnt. Da sich sofort zeigte, wie tief dieses Privileg in die Kompetenz der Landgerichte eingriff, wurde es durch eine weitere Erklärung Kaiser Karls für die in der österreichischen Landgrafschaft Nellenburg gelegenen hegauischen Besitzungen der Herren von Schellenberg wieder zurückgenommen, so daß diese Landgrafschaft in ihren Rechten unverkürzt blieb, jedoch für die Landgrafschaft Baar blieb es bestehen. Der Kompetenzkonflikt wurde endlich im Jahre 1543 durch ein Schiedsgericht beigelegt. Für die schellenbergischen Untertanen in der Baar außerhalb Hüfingens trat der alte Zustand, wonach sie in Landgerichtssachen dem Landgericht unterstanden, wieder ein. Auch sollen die Herren von Schellenberg selbst und ihre Bürger zu Hüfingen auf Ladung des Landgerichts erscheinen, doch können sie sich alsdann abfordern und werden daraufhin an ihr besonderes Gericht gewiesen. Die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Landgerichts (vgl. S. 88) hörte also nunmehr auf; dagegen gingen von jetzt ab Appellationen vom Stadtgericht zu Hüfingen an die Herren von Schellenberg, von diesen nicht zunächst an die Reichsgerichte, sondern an das fürstenbergische Hofgericht und von dort erst an das Reichskammergericht¹. Man machte also beiderseits Konzessionen, die größeren Konzessionen mußten jedoch die Herren von Schellenberg machen, namentlich dadurch, daß sie das fürstenbergische Hofgericht als Oberinstanz anerkannten.

Dieses fürstenbergische Hofgericht, von dem wir zuerst im 16. Jahrhundert hören, war allgemein in Zivilsachen die Appellationsinstanz für die Landgerichte sowohl in der Baar wie in der Grafschaft Heiligenberg, die Landgerichte

¹ Mitteilungen aus dem Fürstenb. Archive I No. 479. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 335 und Balzer, Die Herren von Schellenberg in der Baar, in Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11, 39 und 42.

waren wiederum die Oberinstanz für die Dorfgerichte. Das Hofgericht der Baar tagte 1549 und später zu Geisingen. In dem genannten Jahre fungierte als Hofrichter Graf Egen zu Fürstenberg, der Sohn des Grafen Friedrich, ferner waren tätig sechs Hofräte und Beisitzer, darunter der Landvogt und der Rentmeister der Grafschaft Fürstenberg, sowie die Burgvögte von Donaueschingen und Wartenberg, ein Hofgerichtsschreiber, ein Kommissarius und zwei Fürsprechen. Fürsprechen waren der Schultheiß zu Geisingen und der Altschultheiß zu Fürstenberg, Diener des Hofgerichts ein Landbote und ein Stadtknecht. 1545 erhielt Graf Friedrich vom Kaiser die Freiheit, daß von seinen Unter-, Land- und Hofgerichten nur in Sachen, wo der Wert des Klaggegenstandes 200 Rhein. Gulden überstieg, appelliert werden dürfe. Die Appellation ging dann an das Reichskammergericht. Dieses Privileg wie auch die Einsetzung eines Hofgerichtes zeigen das offenkundige Streben der Landesherrn (in jener Zeit kommt diese Bezeichnung für die Hochobrigkeitsherren auf, 1543 spricht Graf Wilhelm von seiner „landesherrlichen“ Zustimmung), den Wirkungskreis der Reichsgerichte einzuschränken und Klagesachen soviel als möglich nicht aus dem Lande gehen zu lassen. Gleichzeitig mit der Erteilung des erwähnten Privilegs befahl der Kaiser allen Niedergerichtsherren, die hohe und landgerichtliche Obrigkeit Graf Friedrichs nicht zu beeinträchtigen, und erklärte alle Ordnungen, Gebote und Verbote, die derselben zuwider erlassen worden waren, für kraftlos. Damit war das von demselben Kaiser dem Hans von Schellenberg zu Hüfingen erteilte Privileg widerrufen.

Um den jüdischen Wucher einzudämmen, faßte der Augsburger Reichstag von 1551 einen Beschluß, wonach die Juden ohne Vorwissen der Obrigkeit den Untertanen nicht auf Wucher leihen sollten. Eine gleiche Verordnung hatte Graf Friedrich schon lange vorher, nach Ausschaffung der Juden aus seinen Gebieten, für seine Untertanen erlassen.

Auch in der Kinzigtäler Landesordnung von 1543 verbot Graf Wilhelm bei Strafe von 10 fl., den Juden liegende oder fahrende Güter zu versetzen oder Darlehen auf Wucher von ihnen zu nehmen. Ähnliche Bestimmungen zum Schutze der Untertanen bestanden auch in den Nachbarschaften.

Wegen der Reichsumlagen kamen die Grafen Friedrich und Wilhelm um 1522 überein, solche zu zwei Teilen auf die Grafschaft Fürstenberg, den dritten und vierten Teil aber je auf die Herrschaft Kinzigtal und Landvogtei Ortenau zu legen. Nach dem Wormser Anschlag hatten sie im ganzen 8 Pferde und 45 Knechte zu stellen, davon fielen auf Fürstenberg 4 Pferde und 23 Knechte, auf das Kinzigtal und die Ortenau je 2 Pferde und 11 Knechte. An der Türkensteuer von 1532 zahlte die Grafschaft Fürstenberg 3720 fl.; das Kinzigtal 1860 fl. Über den Einzug dieser Reichsumlagen, soweit sie die Geistlichen trafen, gerieten die weltlichen Behörden in steten Konflikt mit dem Bischof von Konstanz, welcher von seinen Priestern verlangte, daß sie derartige Steuern, insbesondere die Türkensteuern, an ihn als geistliches Oberhaupt zahlen sollten, und vielfache Mandate zu dem Zweck ausgeben ließ; der Bischof drang damit nicht durch. Die Steuern, auch die der Geistlichen, wurden von den Grafschaftsbeamten eingezogen. Bei der Türkenhilfe des Reiches von 1542 traf Fürstenberg das Zweiundeinhalbfache des obigen Anschlages an Kriegsvolk, nämlich 20 Mann zu Roß und $112\frac{1}{2}$ zu Fuß.

Von einer „Landschaft“, d. h. einem Landesausschuß, aus den städtischen Schultheißen und den Dorfvögten zusammengesetzt, zur Beratung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, namentlich Reichsumlagen und Schatzungen, ist im Kinzigtal erstmals 1551 die Rede. Damals war die Landschaft aber offenbar eine schon länger bestehende Institution, von der unbekannt ist, wann sie ihren Anfang genommen hat.

An der bäuerlichen Erhebung von 1525 nahmen auch die fürstenbergischen Untertanen teil. Sie beschwerten sich hauptsächlich über Steigerung der Steuern und Fronen und Entziehung von Wald, Wasser und Weide entgegen dem Herkommen¹. Graf Friedrich brachte zusammen mit seinem Bruder, dem Grafen Wilhelm, bis in 3000 Knechte auf, bahnte sich den Weg durch die Bauern und stieß zum Bundesheer, in welchem er die österreichischen Reisigen befehligte, während seine Gemahlin mit Kindern und Silbergeschirr die kritische Zeit durch in Villingen blieb. Die Stadt Fürstenberg wurde durch zeitiges Eingreifen des Truchsesses Jörg von Waldburg gehalten, im übrigen aber der Schaden, der dem Grafen Friedrich durch Plündern und Brennen in seiner Abwesenheit erwuchs, von diesem auf 30000 Gulden geschätzt. Den 7. Mai 1525 zog Hans Müller von Bulgenbach mit einem großen Bauernheer über Hüfingen und Bräunlingen, die beide mit den Bauern gemeinsame Sache gemacht hatten, das Bregtal herauf, zerstörte noch am gleichen Tage die Burg Zindelstein und am folgenden Tage die Burg Neufürstenberg bei Hammereisenbach. Von beiden Burgen stehen noch die Ruinen als stumme Zeugen jenes durch gewissenlose Hetzer geschürten Aufstandes. Die Bauern mußten ihr gewalttätiges Vorgehen schwer büßen: Die Rädelsführer wurden an Leib und Leben gestraft, die Bauerschaften aber mußten den angerichteten Schaden nach Möglichkeit ersetzen und überdies den Herren eine Geldbuße leisten.

Von den Neuerungen im Religionswesen blieben die fürstenbergischen Lande lange unberührt. Noch aus dem Jahre 1521 liegt z. B. eine Stiftung einer Pfründe zu Neidingen vor, die sich durchaus in dem hergebrachten kirchlichen Geiste bewegt. Erst im Jahre 1527 sah sich Graf Friedrich, der wie auch seine meisten benachbarten Standes-

¹ Vgl. hierzu im einzelnen Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs S. 209 ff.

genossen treu an der katholischen Kirche festhielt, veranlaßt, ein Mandat zu erlassen, in welchem er strenge Beobachtung der hergebrachten kirchlichen Ordnung befahl. Einige Jahre später bemühte er sich, um dem Vordringen des Protestantismus nach Oberschwaben entgegen zu wirken, ein Bündnis des Adels, der Stifter und Städte der Nachbarschaft herbeizuführen. Das Bündnis wurde auch wirklich 1534 zu Meßkirch abgeschlossen, jedoch wissen wir nicht, ob es jemals in Aktion getreten ist¹. Es scheint bald nachher in das zu Nürnberg 1538 geschlossene „christliche Bündnis der oberländischen Provinz“ unter der Obmannschaft des Herzogs Ludwig von Bayern aufgegangen zu sein. Stets im Dienst von Kaiser und Reich fungierte Graf Friedrich 1541 auch als einer der drei Präsidenten des Regensburger Religionsgesprächs, das bekanntlich völlig resultatlos verlief. — Ganz entgegengesetzt dieser politischen und religiösen Haltung des Grafen Friedrich war die seines älteren Bruders Wilhelm. Letzterer schloß sich der calvinischen Richtung an und wirkte dafür auch in seinen Herrschaften. Die von ihm erlassene Kinzigtäler Landesordnung von 1543 hob die alte Gottesdienstordnung auf und verbot auch jedem Untertanen den Besuch der Messe an auswärtigen Orten. 1546 beauftragte Graf Wilhelm den Straßburger Prediger Kaspar Hedio mit der Visitation seiner Gebiete. Durch sein Vorgehen und vollends durch seinen Anschluß an die Schmalkaldener zog der Graf des Kaisers schwere Ungnade auf sich, so daß dieser seine Lande und Herrschaften an seinen Bruder, den Grafen Friedrich, übergab. Graf Friedrich, welcher gegen Ende des Jahres 1547 die Huldigung der Untertanen entgegennahm, führte, jedoch ohne Härte und

¹ Vgl. hierzu Riezler, Graf Friedrich II. von Fürstenberg als Stifter eines katholischen Schutzbündnisses, in der Zeitschr. der Gesellsch. für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau etc. 2, 275 ff.

Gewaltmaßregeln, das Interim im Kinzigtale durch und ging dann mit der Rekatholisierung des Landes voran.

Graf Wilhelms weiteres Verhalten blieb derart, daß, wie es in einem kaiserlichen Mandat von 1549 heißt, zu besorgen stand, daß dem Kaiser, dem Reiche, und nicht zuletzt dem ganzen Haus Fürstenberg merklicher Schimpf und Schaden daraus erwachsen werde. Um dies zu verhüten, befahl der Kaiser dem Grafen Friedrich, seinen Bruder in Verwahrung zu nehmen und nicht aus Händen zu lassen. Der Ausführung dieses peinlichen Auftrags wurde Graf Friedrich allerdings durch den bald erfolgten Tod des Bruders, an dessen Mark schon längeres Siechtum zehrte, überhoben. Graf Wilhelm starb am 21. August 1549 zu Ortenberg, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Erbe war Graf Friedrich, dem es allein zu verdanken war, daß in dieser letzten Zeit dem Hause Fürstenberg nicht größeres Mißgeschick erwuchs. Die Einlösung der Ortenau durch König Ferdinand, welche im März 1551 gegen Erlegung des Pfandschillings von 24000 fl. erfolgte, konnte freilich auch Graf Friedrich trotz aller Bemühungen nicht verhüten.

Zur Zeit der Regierung des Grafen Friedrich erfolgte die Ausbildung der festen Organisation des schwäbischen Kreises. Der Umfang der einzelnen Kreise war durch die Kreiseinteilung von 1521 bestimmt, und durch Verordnung des Reichsregimentes vom 17. Februar 1522 wurde den Kreisen aufgetragen, die von Reichs wegen bestimmte Organisation ins Leben zu rufen. Dieses ging jedoch anfangs sehr langsam von statten, namentlich solange noch der schwäbische Bund bestand, welcher sich der wichtigsten Aufgabe des Kreises, der Handhabung des Landfriedens, so kräftig annahm, daß das Bedürfnis nach Organisierung des Kreises nicht so lebhaft empfunden wurde. Erst als der schwäbische Bund durch Nichtverlängerung anfangs 1534 sein Ende fand, traten häufiger die Kreisstände zusammen und riefen allmählich die formale Kreisverfassung ins Leben. Die Kreisstände

gliederten sich in die geistliche und weltliche Fürstenbank, die Prälaten-, Grafen- und Städtebank. Auf der Grafenbank figurierte an erster Stelle Graf Friedrich zu Fürstenberg, wie an Macht so auch an persönlichem Ansehen. Wiederholt saß er in den Kreisausschüssen¹. Die Kreisverfassung ist in Schwaben wie auch in Franken eine lebenskräftige politische Institution geworden und ist bis zur Auflösung des Reiches äußerst wirksam gewesen. Außer der Erhaltung des Landfriedens gehörten Straßenbau, Münz- und Militärwesen, sowie Einzug der Reichs- und Kreissteuern zu den wesentlichsten Aufgaben des Kreises.

Graf Friedrich beschloß sein segensvolles Wirken am 8. März 1559 mit Hinterlassung von drei Söhnen, Christoph, Heinrich und Joachim, die sich in die Lande und Herrschaften teilten.

In der endgültigen Teilung im Jahre 1562 (Graf Christoph war inzwischen gestorben, ihm folgte, zunächst unter Vormundschaft, sein Sohn Albrecht) erhielt Graf Joachim die Grafschaft Heiligenberg samt den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, Graf Heinrich die Landgrafschaft Fürstenberg (Baar) samt den Gefällen und Nutzungen zu Zell am Untersee und Graf Albrecht die Herrschaft Kinzigtal nebst Möhringen und Blumberg. Die Herrschaft Möhringen sollte in Zukunft weder der Obrigkeit noch dem Gerichtszwang der Landgrafschaft Fürstenberg unterworfen sein. An den Reichsanlagen und der Kammergerichtsunterhaltung wurde Graf Joachim die Hälfte und den Grafen Heinrich und Albrecht die andere Hälfte auferlegt. Um den schädlichen Folgen dieser Teilung nach Möglichkeit vorzubeugen und zu verhüten, daß der Name und Stamm Fürstenberg in Abnahme und Schmälerung komme, beschworen die drei Grafen gleichzeitig eine Familieneinigung, die die absolute

¹ Vgl. Langwerth von Simmern, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis (1896) S. 139. 140.

Unveräußerlichkeit des Hausgutes festsetzte und die Erbfolge in dasselbe regelte. Hiernach durfte kein Teil von seinen ererbten Herrschaften etwas veräußern oder verpfänden noch auch ohne Zustimmung der Agnaten irgendeine Bürgschaft oder Gewährschaft übernehmen. Solange männliche Agnaten des Namens und Stammes Fürstenberg vorhanden sind, sind Töchter des Hauses von der Erbfolge ausgeschlossen; letztere haben sich mit einer Ausstattung zu begnügen, und ist ein ausdrücklicher Erbverzicht ihrerseits, weil die Sache hausgesetzlich geregelt ist, nicht erforderlich. Diese Familieneinigung ist die konsequente Ausgestaltung der Pakten von 1491; daß männliche Agnaten weibliche Deszendenten von der Erbfolge ausschließen, wird hier zum ersten Male scharf ausgesprochen, war aber nicht nur logisches Erfordernis, sondern auch schon Gewohnheitsrecht.

Im Jahre 1576 errichteten dieselben Grafen zu Fürstenberg nochmals eine Erbeinigung, für die sie die kaiserliche Bestätigung nachsuchten und erhielten; die kaiserliche Bestätigung bedeutete die Anerkennung der Familienautonomie. Diese Erbeinigung von 1576 ist ihrem Inhalt nach eine erweiterte Deklaration jener von 1562. Die ideelle Einheit des Besitzes wurde dadurch noch mehr ausgesprochen, daß festgesetzt wurde, daß der jeweils älteste Graf, es sei von welcher Linie immer es wolle, alle Lehen des Hauses empfangen und die Lehenspflichten dagegen erstatten, dergleichen auch alle Aktivlehen des Hauses verleihen und die Lehenspflichten entgegennehmen solle. Entgegen den Pakten von 1562 findet sich hier wieder die Bestimmung, daß eine Tochter, die heiratet, nach dem Hochzeitstag ausdrücklichen Erbverzicht zu leisten habe. Ihre Entstehung verdankte diese erneute Erbordnung ganz bestimmten Umständen.

I. Die Heiligenberger Linie.

Graf Joachim (1559—1598).

Unter dem Grafen Joachim wurde eine Landesordnung der Grafschaft Heiligenberg erlassen, die alljährlich den Untertanen zu Gerichtszeiten verlesen wurde; sie enthält eine Zusammenstellung von Strafgesetzen, Polizeiverordnungen und Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte. Es gab 12 Ämter, jedes mit einem Amtmann an der Spitze, und ebensoviele Gerichte zur Pflege der niedern Gerichtsbarkeit. Diese Dorfgerichte, welche mit dem Amtmann und 12 aus der Gemeinde gekorenen Richtern besetzt waren, urteilten über Drohungen und Schlägereien, auch wenn sie geringere Körperverletzungen im Gefolge hatten, über Gesetzesübertretungen, auf die geringere Geldstrafen standen, und kleinere Geldschulden. Für die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit war das Landgericht zuständig, es entschied über Totschlag und schwere, gliedlähmende Körperverletzungen, über Friedbruch, schwere Injurien und Schmähungen, Erbfälle und was Liegenschaften, Lehen oder eigen, antraf. Im einzelnen war die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit nicht selten schwankend und deshalb auf positiven Abmachungen zwischen dem Hoch- und Niedergerichtsherrn, falls diese verschiedene Persönlichkeiten waren, beruhend. Dort wo dem Grafen von Heiligenberg nicht auch die niedere, sondern bloß die hohe Gerichtsbarkeit zustand, waren zur Handhabung der hohen Obrigkeit und ihrer Kompetenzen, auch zur Einziehung der Steuern, Fastnachthennen, Fälle und Gelasse von den leibeigenen Leuten Amtmänner zu Bermatingen, Hödingen, Mimmenhausen, Hefigkofen, Ebenweiler, Rickenweiler und wo es sonst vonnöten war, aufgestellt.

Graf Joachim erließ auch eine verbesserte Landgerichtsordnung. Die regelmäßigen Gerichtssitzungen fanden alle 14 Tage, wenn nicht gerade die Ernte- und

Herbstferien oder gebotene hohe Fest- und Feiertage einflehen, zu Beuren statt. Auch wurde altem Gebrauch nach jährlich um die Maienzeit zu Bitzenhofen und Schapbuch Landgericht gehalten.

Wie für die Grafschaft Heiligenberg gab Graf Joachim auch für die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen Landesordnungen; die für die Herrschaft Trochtelfingen, wahrscheinlich aus dem Jahre 1565 stammend, liegt zwar nur in einer renovierten Fassung aus dem Jahre 1707 vor¹, hingegen ist uns die Ordnung für Jungnau erhalten. Sie stimmt im wesentlichen mit der Heiligenberger überein; von den Gerichten kann an das gräfliche Hofgericht appelliert werden, jedoch ist die Appellation nur bei einem Streitwert von mindestens 40 z h. zulässig.

Die Dörfer Ringingen und Stetten unter Höllstein waren unter Hohenzollern und Fürstenberg geteilt, was zu manchen Reibereien und Mißhelligkeiten Anlaß gab. Um dem ein Ende zu machen, wurde 1584 ein Ausgleich getroffen, nach welchem Graf Eitelfriedrich von Hohenzollern seinen ihm zustehenden vierten Teil an hohen und niedern Gerichten, Zehnten und allen andern Rechten zu Ringingen zu gunsten des Grafen Joachim zu Fürstenberg aufgab, wogegen dieser dem Grafen Eitelfriedrich die ihm gehörigen zwei Drittel (mit Ausnahme eines Zwölftels, das wie auch das übrige Drittel ohnehin dem Grafen Eitelfriedrich zustand) an den hohen und niedern Gerichten und andern Gerechtsamen zu Stetten überließ. So wurde Ringingen ganz fürstenbergisch, Stetten hohenzollerisch.

Das Hofgut Krähenried besaß als Heiligenberger Lehen das Überlinger Geschlecht Betz, von diesem kaufte es Graf Joachim um 3000 fl. Die niedere Gerichtsbarkeit des Hofes war zwischen den Lehensinhabern und dem Spitale Überlingen strittig, wurde aber vom Reichskammer-

¹ Eisele, Zur Geschichte Trochtelfingens, a. a. O. 37. Jahrg., S. 91.

gericht letzterem zugesprochen, weshalb auch Krähenried bis 1803 zum Gebiete der Reichsstadt Überlingen gehörte.

Vom Deutschorden erwarb Graf Joachim 1572 die Niedergerichtsbarkeit in Tafern bei Illwangen, um auf diese Weise die Konflikte zwischen der niedergerichtlichen Gewalt und seiner hohen Obrigkeit beizulegen.

Die Einziehung der Türkenschätzung von den Geistlichen durch den Bischof von Konstanz (vgl. S. 112) gestand Graf Joachim für sein Gebiet nicht zu, sondern er zog als Landesherr derartige Anlagen ein, und in derselben Weise hielten es die übrigen schwäbischen Grafen und Herren. Gegenüber dem Herzog Ludwig zu Württemberg hatte Graf Joachim mehrfach über Religionshandlungen zu klagen, die württembergische Prädikanten in der Heiligenberger hohen Obrigkeit vornahmen, was wider den öffentlichen Religionsfrieden verstieß.

Graf Joachim, welcher fast ständig zu Heiligenberg sich aufhielt, auch am dortigen Schlosse den vielbewunderten Hauptbau auführte, war vermählt mit Anna Gräfin von Zimmern. Diese gebar ihm 15 Kinder, 7 Knaben und 8 Mädchen, von denen jedoch nur 4 den Vater überlebten, ein Sohn namens Friedrich und 3 Töchter. Graf Friedrich hatte bereits im Jahre 1584 als Statthalter seines Vaters die Herrschaft Trochtelfingen übernommen mit dem Wohnsitz zu Trochtelfingen; als der Vater am 21. Oktober 1598 hinschied, trat er die Erbschaft an.

Graf Friedrich (1598—1617).

Unter Graf Friedrich wurde die älteste systematische Forstordnung in fürstenbergischen Landen erlassen. An einzelnen Bestimmungen zum Schutz der Jagd und zur Besserung der Waldungen fehlte es freilich auch vorher nicht, aber eine zusammenfassende Forst- und Waldordnung erließ erst Graf Friedrich, und zwar für seine Grafschaft Heiligen-

berg im Jahre 1615 und für die Herrschaft Jungnau im Jahre 1616. Diese Ordnungen, welche nach dem Vorbild der württembergischen Wald- und Holzordnung von 1567 gefertigt sind¹, galten nicht allein für die gräflichen Waldungen, sondern auch für Gemeinde- und Privatwaldungen und waren bestimmt, der Verwüstung der Wälder, welche zu großen Mißständen führte, ein Ziel zu setzen, sie mußten jährlich beim Jahrgericht gleich andern Statuten öffentlich verlesen und in jedem Ort publiziert werden. Die Pflege des Waldes war fürwahr wichtig genug, denn die Land- und Forstwirtschaft bildete fast ausschließlich das Gewerbe der Untertanen und aus ihr flossen hauptsächlich die Einnahmen der Herrschaft. Was diese Einnahmen betrifft, so wissen wir z. B. von der Herrschaft Jungnau, daß sich deren Einnahmen in den fünf Jahren 1601—1605 auf durchschnittlich 6995 fl. 1 kr $2\frac{1}{2}$ hl. beliefen, welchen die Ausgaben in der durchschnittlichen Höhe von 2304 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. $1\frac{1}{2}$ hl. gegenüberstanden. Die Herrschaft Jungnau hatte somit in damaliger Zeit ein reines Einkommen von rund 4592 fl. Vergleicht man hiermit z. B. die Einnahmen und Ausgaben der Landgrafschaft Baar im Jahr 1504, so zeigt sich, daß der Geldwert in den 100 Jahren außerordentlich gefallen war.

Wegen der geistlichen Jurisdiktion in seinen Herrschaften traf Graf Friedrich mit dem Bischof von Konstanz, dem Kardinal Andreas von Österreich-Burgau, einen Vergleich, der den ewigen Kompetenzstreitigkeiten ein Ende machte. Hiernach wurde folgendes vereinbart: Die *causae deflorationis, adscriptionis prolium, taxae dotis*², bei denen

¹ Über die Wald- und Holzordnung des Herzogs Christoph zu Württemberg von 1567 vgl. Hamm, Forstgeschichtliches aus dem Nellenburgischen, in *Alemannia* Bd. 21 (1893) S. 81 ff. Die Forst und Waldordnungen Graf Friedrichs habe ich in den Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11 (1904) S. 149 ff. publiziert.

² Siehe des näheren darüber Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive II No. 975.

das Eheversprechen mitläuft und anhängig ist, werden nach dem kanonischen Recht und Konstanzer Herkommen allein vor dem geistlichen Konsistorium zu Konstanz entschieden. Wenn sich aber dergleichen Fälle ohne vorhergehendes Eheversprechen zutragen, ist es den Parteien ohne jede heimliche oder öffentliche Verhinderung freigestellt, diese Sachen entweder vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz oder dem Stab der Grafschaft Heiligenberg aburteilen zu lassen; es greift dabei die Prävention statt. In beiden Fällen sind aber die Parteien zu rechten nicht verbunden, sondern es steht ihnen durchaus frei, sich deswegen in der Güte zu vergleichen. 2. Der Punkt wegen der Erhebung der Türkensteuer von den Geistlichen, welche der Bischof für sich beansprucht, während der Graf dagegen den Reichsabschied und die von altersher geübte Possession und den allgemeinen Landsbrauch (allerdings unter Widerspruch von Konstanz) anzieht, wird bis zu dem Generalvergleich mit andern Ständen ausgesetzt. Machen andere gleiche Reichsstände in diesem Punkte Konzessionen, so wird auch Graf Friedrich nicht auf seinen Anspruch bestehen. 3. Wegen der Neubruchzehnten bleibt es bei den kanonischen Bestimmungen, und falls solche Zehnten jetzt kundlich sind oder künftig werden, sollen sie den Pfarrern zu besserem priesterlichen Unterhalt gereicht werden. 4. Da die Verwaltung der Kirchengüter allein dem Bischof gebührt, so soll hinfort wie bisher gemäß den Synodalien und Statuten des Bistums Konstanz der Ortspfarrer anstatt des Ordinarius nicht allein oberster Heiligenpfleger sein, sondern auch der Rechnung beiwohnen und abwarten dürfen. Jedoch gestattet der Bischof, daß neben ihm auch die Grafschaft Heiligenberg als weltliche Obrigkeit die gebührende Inspektion ausübe, wie dann bisher die Grafschaft Heiligenberg der kirchlichen Vermögensverwaltung sich niemals anders angemaßt hat, denn daß den Kirchen das Ihrige erhalten und deren Nutz und Wohlfahrt befördert werde.

5. Die Verlassenschaft der unehelich geborenen Priester fällt allein dem Bischof zu. 6. Im übrigen wird die Verlassenschaft der verstorbenen Priester durch die geistliche und weltliche Obrigkeit, wie bisher derorts üblich gewesen ist, inventiert und versekretiert. — Die Regelung der in den Punkten 5 und 6 berührten Angelegenheiten diene auch namentlich, eine Quelle mancherlei Streitigkeiten zu verstopfen.

Außer durch die Verwaltung seiner Lande war Graf Friedrich viel durch seine politische Tätigkeit und Amtsgeschäfte in Anspruch genommen. Von 1592—1605 war er Unterlandvogt im Elsaß; als solcher hatte er seinen Wohnsitz zu Hagenau, war aber durch andere Geschäfte gezwungen, vielfach von dort abwesend zu sein. Denn Friedrich wurde noch während dieses Amtes kaiserlicher geheimer Rat und stieg schließlich zum kaiserlichen Obersthofmeister auf. Er war ein Vertrauter des Erzherzogs Maximilian von Österreich und des Königs Matthias. Große finanzielle Vorteile hatte er jedoch von seinen Ämtern nicht, im Gegenteil mußte er im Dienste des Kaisers und an dessen Hof viel Geld aufwenden, so daß er sich 1608 gezwungen sah, um die Veräußerung der einen oder andern Herrschaft, zu der er bereits den agnatischen Konsens hatte, zu verhüten, seine Untertanen in außerordentlicher Weise in Anspruch zu nehmen.

Graf Friedrich war in erster Ehe vermählt mit Gräfin Elisabeth von Sulz, welche ihm im Jahre 1601 durch den Tod genommen wurde. 1606 vermählte er sich wiederum mit Anna Maria geb. Gräfin von Arco, der kinderlosen Witwe des Wolfgang Rumpf, Freiherrn auf Weitra, und brachte durch diese Heirat die Herrschaft Weitra in Niederösterreich an sein Haus, welche von da ab im Besitz des Hauses Fürstenberg blieb. Erst 54jährig starb Graf Friedrich am 8. August 1617 am kurfürstlichen Hof zu Dresden. Da zwei Söhne des Grafen Friedrich, Joachim Alwig und Wilhelm, kurz vor bzw. nach dem Tode des

Vaters dahinstarben, setzten nur noch zwei Söhne die Heiligenberger Linie fort, Egon und Jakob Ludwig. Diese beiden Brüder teilten sich in die väterliche Verlassenschaft, zu welcher noch der Anspruch auf den halben Anteil an der Landgrafschaft Baar und über Wald hinzugekommen war. Mit letzterer hatte es folgende Bewandnis: Seit dem Tode des Grafen Heinrich zu Fürstenberg (12. Okt. 1596), welcher keinen männlichen Erben hinterließ, war die stark verschuldete Landgrafschaft Baar und die Herrschaft über Wald in gemeinsamer Verwaltung der Heiligenberger und der Kinzigtäler Linie des Hauses Fürstenberg gestanden. Den 27. Mai 1620 fand nun die Teilung zwischen beiden Linien statt, der zufolge die Heiligenberger Linie den sog. Wartenberger Teil der Baar erhielt.

Nun setzten sich die beiden Brüder Egon und Jakob Ludwig in der Weise auseinander, daß ersterer die Grafschaft Heiligenberg nebst den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen sowie die Herrschaft Weitra, Jakob Ludwig aber die Wartenberger Baar nebst einer Geldentschädigung erhielt. Die Geschieke dieser letzteren Linie sind später zu erzählen; wir bleiben zunächst bei der älteren Heiligenberger Linie.

Graf Egon († 1635).

Seine Regierungszeit fällt in die erste Hälfte des dreißigjährigen Krieges, an welchem er in sehr aktiver Weise teilnahm. Nachdem seine militärischen Talente bereits erprobt worden waren, ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. 1619 zum Obersten über deutsches Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, und in der Folgezeit ist Graf Egon meist bei den Fahnen geblieben¹. Am hervorragendsten war seine Feld-

¹ Was bei Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 2 (1830) S. 330ff. und auch in der Allgem. deutschen Biographie Bd. 8, S. 218 von seinen Kriegstaten erzählt wird, beruht zum Teil auf einer Verwechslung mit Egons Bruder, dem Grafen Jakob Ludwig.

herrnwirksamkeit im Jahre 1631 in Süddeutschland und weiterhin in der Schlacht bei Breitenfeld. Am Ende des Jahres erhielt Egon seine Ernennung zum kaiserlichen Obrist-Feldwachtmeister und 1634 beförderte ihn Kurfürst Maximilian von Bayern zum Generalfeldzeugmeister des katholischen Bundes.

Durch die Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen wurde des Grafen Egon Tätigkeit größtenteils in Anspruch genommen.

Es geschah zweifellos nicht weniger wegen dieser persönlichen Verdienste des Grafen, als infolge einer seinem Vater Friedrich von Kaiser Matthias eröffneten Anwartschaft, daß er die vom Hause Österreich lehenrührige Herrschaft Werenwag erhielt. Es gehörten zu dieser Herrschaft Schloß Werenwag und die Dörfer Langenbrunn, Schweningen, Heinstetten, Hartheim, Kolbingen, Renquishausen und Unterdigheim. Der letzte Lehensinhaber war Friedrich von Laubenberg gewesen, der im Jahre 1629 mit Tod abging; infolgedessen fiel das Lehen an das Haus Österreich zurück, welches nunmehr den Grafen Egon zu Fürstenberg belehnte. Die laubenbergischen Allodialerben wurden für ihre Forderungen mit 21500 fl. vom Grafen Egon abgefunden. Das war eine prächtige Erwerbung, die allerdings später dem Hause wieder verloren ging. (Seit 1830 ist jedoch Werenwag wieder fürstenbergisch.)

Viel zu früh für sein Haus und seine Familie starb der tatkräftige Graf Egon erst 47jährig den 24. August 1635 zu Konstanz mit Hinterlassung von neun lebenden Kindern, von denen noch keines das Mündigkeitsalter erreicht hatte. Der Verlust des Familienhauptes war um so schmerzlicher, als der furchtbare Krieg fort dauerte und Heiligenberg selbst mehrfach bald von freundlichen, bald feindlichen Heerhaufen besetzt wurde. Der Wohlstand der Familie ging so zurück, daß der ererbte Besitz allein keineswegs ausreichte, um diese in der sozialen Stellung zu er-

halten, sondern die persönliche Tüchtigkeit mit eintreten mußte, um den durch all das verlorene Gut erlittenen Schaden überwinden zu können.

Die hinterlassenen Herrschaften des Grafen Egon standen zunächst unter vormundschaftlicher Verwaltung, dann unter gemeinsamer Administration der Erben. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1653, in welchem der älteste der vier noch lebenden Söhne namens Ferdinand Friedrich auf die Herrschaft Trochtelfingen abgeteilt wurde. Die übrige Erbmasse blieb noch zusammen, bis nach Umfluß zweier Jahre die drei übrigen Söhne, Franz Egon, Hermann Egon und Wilhelm Egon, sich in der Weise verglichen, daß dem Grafen Franz Egon die Herrschaft Weitra, dem Grafen Hermann Egon die Grafschaft Heiligenberg und dem Grafen Wilhelm Egon die Herrschaften Jungnau und Werenwag zugeteilt wurden. Franz Egon und Wilhelm Egon, welche sich dem Staats- und Kirchendienst zuwandten, überließen jedoch noch im gleichen Jahre 1655 ihre Erbteile per donationem inter vivos ihrem Bruder Hermann Egon, so daß dieser mit Ausnahme von Trochtelfingen die ganze väterliche Verlassenschaft wieder vereinigte. Dazu erhielt Hermann Egon noch im folgenden Jahre 1656 gegen Abreichung eines gewissen Deputats von seinem Vetter Franz Karl die Landgrafschaft Baar Wartenberger Teils, die diesem von seinem Vater Jakob Ludwig angefallen war. Nun fühlte sich aber Hermann Egons älterer Bruder Ferdinand Friedrich mit der Herrschaft Trochtelfingen allein nicht befriedigt, er richtete seine Klage sogar bis zum Kaiser, und es wurde schließlich 1657 dahin ein Vergleich getroffen, daß dem Grafen Ferdinand Friedrich die Landgrafschaft Baar Wartenberger Teils und die Herrschaft Werenwag, dem Grafen Hermann Egon aber die übrigen Herrschaften, also die Landgrafschaft Heiligenberg sowie die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Weitra zugeteilt wurden. Wir beschäftigen uns zunächst weiter mit der Heiligenberger Linie.

Hermann Egon († 1674).

Graf Hermann Egon trat 1652 in die Dienste des kur-bayerischen Hofes, so daß er seine folgende Lebenszeit meist in München verbrachte. Hier gelangte er zu einem solchen Einfluß, daß er, wenngleich erst im Jahre 1670 zu dem Oberhofmeisterposten erhoben, doch tatsächlich seit dem Jahre 1662 der erste Hof- und Staatsbeamte war. Zusammen mit seinen weltbekannten Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon spann er stets denselben politischen Faden, und zwar ganz entgegen den politischen Traditionen seines Hauses in ausgesprochen antihabsburgischem Sinne. Nichtsdestoweniger wurde er, nachdem sein Bruder Franz Egon Bischof von Straßburg geworden war, wie zu vermuten ist auf einen von diesem nahegelegten Wunsch hin, vom Kaiser Leopold zusammen mit seinen Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon 1664 in den Reichsfürstenstand erhoben. Graf Hermann Egon erhielt diese Würde aber nicht bloß für sich, sondern auch für den jeweiligen Nachfolger in der Landgrafschaft Heiligenberg aus seiner Deszendenz. Hierdurch wurde die Landgrafschaft Heiligenberg zum Rang einer gefürsteten Grafschaft erhoben; auf ihr ruhte die Stimme im Reichsfürstenrate des Reichstages, in welchem Fürstenberg-Heiligenberg zugleich mit Ostfriesland 1667 eingeführt wurde; es stimmte auf der Reichsfürstenbank an 53. Stelle. Hermann Egon hat sich übrigens für seine Person nie des Fürstentitels bedient, wahrscheinlich nicht wegen des damit verbundenen Mehraufwandes, denn nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges war, wie schon gesagt, der Wohlstand der Familie ganz außerordentlich zurückgegangen.

Eine namhafte Vermehrung seiner Einkünfte bot dem Fürsten Hermann Egon die Herrschaft Maursmünster im Elsaß, in deren Besitz er mit Hilfe seines Bruders, des Bischofs Franz Egon von Straßburg, gelangte.

Gleich seinem Vater starb auch Hermann Egon im Alter von erst 47 Jahren mit Hinterlassung von 4 Söhnen und 2 Töchtern am 22. September 1674. Sein Nachfolger in der Regierung war sein ältester Sohn Anton Egon.

Fürst Anton Egon († 1716).

Beim Tode seines Vaters noch minderjährig, erhielt er von Kaiser Leopold den 16. April 1676 die *venia aetatis*¹. Im gleichen Jahre machte er noch eine bedeutende Erbschaft, indem ihm nach dem Tode seines kinderlosen Veters (Vaters Bruderssohnes), des Grafen Max Joseph, dessen Hinterlassenschaft, nämlich die Baar Wartemberger Teils und die Herrschaft Werenwag, zufiel, so daß die Heiligenberger Linie jetzt wieder über eine ansehnliche ungeteilte Ländermasse verfügte, nämlich die Landgrafschaft Heiligenberg, die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Werenwag, die halbe Landgrafschaft Baar und die (aber nicht reichsunmittelbaren) Herrschaften Weitra in Niederösterreich und Maursmünster im Elsaß. Leider aber sollte sich Fürst Anton Egon dieses Besitzes nicht lange ungestört erfreuen, und daran trug das Sympathisieren mit Frankreich die Schuld. Es war während des großen Reichskrieges gegen Frankreich, welcher durch den Nymweger Frieden 1679 beendet wurde, als Anton Egon Reisen ins Feindesland unternahm und sich dort mit Marie de Ligny, einer reichen Erbin, am 11. Januar 1677 vermählte. Bei der bekannten Haltung der Oheime des Fürsten, des Bischofs Franz Egon und des Fürsten Wilhelm Egon, entfachte dieser Schritt Anton Egons derart den Zorn des Kaisers, daß dieser am 16. Juni 1677 dem Bischof Johann Franz von Konstanz Auftrag gab, weil der Fürst Anton Egon zu Fürstenberg

¹ Anton Egon war damals 20 Jahre alt. Nach römischem Recht trat die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr ein.

wider die publizierten kaiserlichen mandata advocatoria und inhibitoria aus dem hl. Römischen Reich sich in des Kaisers und des Reiches Feindes Lande nach Frankreich begeben, daselbst eine geraume Zeit sich aufgehalten und sich vermählt habe, alle im Reich gelegenen Herrschaften und Güter des Fürsten, sie seien Lehen oder Eigentum, Liegenschaften und Fahrnis, samt allen Pertinenzien in kaiserliche Sequestration zu nehmen. Die Untertanen wurden ihrer bisherigen Eide entschlagen und bis auf weiteres auf den Kaiser vereidigt (21.—31. August 1677)¹. Zwar gelang es den eigenen Vorstellungen des Fürsten wie dem Eintreten mächtiger Freunde und Verwandten, den Kaiser zu bewegen, die verhängte Maßregel wieder aufzuheben (der kaiserliche Befehl an den Bischof von Konstanz ist vom 6. Dezember 1678), jedoch knüpften sich an die Sequestration als Ausgangspunkt zwei bedeutende Verluste, die der Herrschaft Werenwag und der Herrschaft Maursmünster, Vorgänge, die im einzelnen hier zu verfolgen, zu weit abführen würde. (Für die Aufgabe seiner Allodialansprüche an die Herrschaft Werenwag erhielt Fürstenberg im Jahre 1730 von Österreich eine Entschädigung im Betrage von 20000 fl.)

Geschichtlich am bekanntesten ist Fürst Anton Egon als sächsischer Statthalter des Kurfürsten August des Starken, Königs von Polen, geworden, welches Amt er vom Dezember 1697 ab bis an sein Lebensende bekleidete. Er starb zu Wernsdorf, einem Jagdschloß zwischen Dresden und Leipzig,

¹ Nach den Sequestrationsprotokollen waren in der Grafschaft Heiligenberg, den Herrschaften Jungnau, Werenwag und Trochtelfingen und der Wartenberger Baar im ganzen 2836 Familien, das ergibt, die Familie durchschnittlich nur zu 5 Personen gerechnet, 14180 Einwohner (Münch-Fickler, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 4, 80). Ganz genaue Angaben lassen sich nicht machen. Die Wartenberger Baar hatte ungefähr so viele Bewohner, wie Heiligenberg, Jungnau, Werenwag und Trochtelfingen zusammen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

den 10. Oktober 1716 und wurde seinem letzten Willen entsprechend zu Maria-Stern, einem Nonnenkloster in der obern Lausitz, beerdigt, nur das Herz wurde in der Gruft zu Heiligenberg beigesetzt. Da der Fürst keinen Sohn hinterließ, erlosch mit ihm die von Graf Joachim begründete Heiligenberger Linie des fürstenbergischen Geschlechtes.

II. Die Baarer Linie.

Graf Heinrich († 1596).

Graf Heinrich erhielt, wie bereits angegeben ist, aus der Hinterlassenschaft seines Vaters, des Grafen Friedrich, die Landgrafschaft Baar (Fürstenberg) mit Ausnahme der Herrschaften Blumberg und Möhringen.

In seiner Zeit tritt namentlich hervor, wie die Behauptung der auf der alten Grafschaft bzw. Landgrafschaft beruhenden Gerechtsame der hohen und landgerichtlichen Obrigkeit überall dort, wo Fürstenberg nicht zugleich auch die niedergerichtliche Gewalt oder die Vogtei hatte, immer schwieriger wurde, namentlich gegenüber Württemberg. Dieses war Niedergerichtsherr in Schwenningen, Schura, Trossingen, Öfingen und zur Hälfte in Sunthausen. Die Tuttlinger Amtleute nahmen, wie Graf Heinrich gegenüber dem Herzoge Christoph klagen mußte, für Württemberg „hochlandesfürstliche Obrigkeit, Gebot, Verbot und Strafen“ in Anspruch, obwohl er, der Graf, mit aller hohen, forstlichen und landgerichtlichen Obrigkeit des Bezirks der Landgrafschaft vom Reiche belehnt sei, dazu noch andere Regalien empfangen habe und mit besonderen Privilegien begabt sei, nach denen bei Strafe die Niedergerichtsherren unter dem Scheine ihrer niedergerichtlichen Jurisdiktion keine weitere Herrlichkeit, geschwiege denn landesfürstliche Obrigkeit, in seiner Graf- und Landgrafschaft sich anmaßen

dürfen¹. Allein diese Klagen fanden bei Württemberg kein Gehör, es übte die hohe wie die niedere Obrigkeit aus und gestand Fürstenberg nur den Forst und den Blutbann zu, erzielte auch 1605 ein Urteil des Kammergerichts, wonach ihm das Recht des Judengeleits, auch der Streife auf Bettler und heillosen Gesinde zustehe, während Fürstenberg gebühre, den Friedbruch zu strafen und malefizische Leute (todeswürdige Verbrecher) zu verhaften und abzuführen, auch falls Württemberg solche Personen zuvor in Haft genommen hätte, die Auslieferung derselben in- oder außerhalb der Dorfetter je nach Belieben zu fordern und die Leute zu empfangen. In dem Urteil liegt eine starke Einschränkung der alten Grafenrechte, und wie hier mußten meist die Grafenrechte vor der niedergerichtsherrlichen Gewalt zurückweichen. Die Befugnisse der letztern bildeten eben den Kern der öffentlichen Gewalt; sie umfaßten die bürgerliche Rechtspflege und das Strafrecht in leichteren Kriminalfällen, Gebot und Verbot, d. h. im allgemeinen die Polizeigewalt, ferner das Recht der Besteuerung und des Aufgebots zum Landsturm². Lag nun diese Niedergerichtsgewalt in der Hand von mächtigen Herren wie Württemberg, so bröckelte von den Rechten der Landgrafschaft mehr und mehr ab. Der Landgrafschaft gelang es nicht, ihren Bezirk zu einem Territorium d. h. zu einem geschlossenen Hoheitsgebiet umzubilden, das war ihr nur dort möglich, wo sie gleichzeitig die niedere Gerichtsbarkeit besaß.

Mit vielem Eifer war Graf Heinrich bemüht, die mannigfachen Schäden auf religiösem Gebiete zu beseitigen, die sich namentlich in der Unwissenheit des Klerus und in dem weitverbreiteten Konkubinat zeigten. Die entvölkerten

¹ Bezug genommen wird hier auf die Privilegien Kaiser Karls V. vom 17. Juni 1545; Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive Bd. I No. 540 u. 543.

² Vgl. Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. (1893) S. 5/6.

Klöster Friedenweiler und Neidingen besetzte er wieder, ersteres mit Lichtentaler Nonnen, letzteres mit Schwestern, die von Pfalz-Neuburg aus Lauingen vertrieben worden waren; da die aufgenommenen Nonnen dem Zisterzienserorden angehörten, wurden beide Klöster, von denen Friedenweiler bisher dem Benediktiner-, Neidingen dem Augustinerinnenorden gehört hatte, nunmehr 1584 von Papst Gregor dem Zisterzienserorden inkorporiert.

Aus Anlaß des Straßburger Bistumskrieges ließ Graf Heinrich 1592 an die adeligen Lehensleute der Landgrafschaft Fürstenberg das Aufgebot ergehen, sich gefaßt zu halten und ihm auf weiteres Mahnen zuzuziehen, da angeblich Schweizer Kriegsvölker ihren Weg durch die Landgrafschaft nehmen wollten.

Der Regierung des schwarzwäldischen Teils seines Gebietes (der vier Ämter „über Wald“, Lenzkirch, Löfingen, Neustadt und Vöhrenbach) begab sich Graf Heinrich im Jahre 1579 auf eine achtjährige Dauer. Veranlassung zu diesem Schritte war wohl der Umstand, daß die beteiligten Gemeinden es abgelehnt hatten, für eine Schuldsumme von 15000 fl. zu bürgen und diese Summe mit 750 fl. jährlich zu verzinsen. Die Gemeinden begründeten ihre Ablehnung damit, daß sie bereits die doppelte Steuer und den Aufschlag von 3 Batzen auf den Saum Wein auf 10 Jahre bewilligt, aber die dafür verheißene Schadlosverschreibung nicht erhalten hätten. Es war also der Landesherren in derartigen Geld- und Steuerfragen an die Zustimmung der Landschaft gebunden, im übrigen tritt aber, abgesehen von diesem Falle, die Landschaft als mitwirkender Faktor in der Baar und über Wald noch nicht hervor, mehr jedoch, wie wir sehen werden, im Kinzigtal (vgl. S. 112). Verdrossen, wie es scheint, über diese Zurückweisung seiner Forderung und von Krankheit heimgesucht übertrug nun Graf Heinrich die Regierung der Ämter über Wald an seinen Bruder, den Grafen Joachim von Fürstenberg-Heiligen-

berg, seinen Tochtermann, den Erbtruchsessen Christoph zu Waldburg, und seinen Neffen Albrecht von der Kinzigtaler Linie. Diese sagten dem Grafen Heinrich zu, ihn dieser Regierung und der aufgelaufenen Schulden wegen allein aus des Walds Einkommen und der neuen Steuer und dem Ungeld der Baar die acht Jahre lang unangefochten zu machen und gegen männiglich zu vertreten.

Vermählt war Graf Heinrich mit Amalie Gräfin von Solms-Lich. Der Ehe erwuchs nur eine einzige Tochter Anna Maria, die sich an den Reichserbtruchsess Christoph Freiherrn zu Waldburg verheiratete. Wohl mit Rücksicht auf diese Verbindung, die damals wahrscheinlich schon in Aussicht stand, wurden die Familienpakten von 1576 abgefaßt, die erneut die weibliche Erbfolge ausschließen, solange noch männliche Agnaten des fürstenbergischen Namens vorhanden sind; ausdrücklich wird in diesen Pakten, welche die kaiserliche Bestätigung erhielten, von den Töchtern, die mit der Aussteuer abgefunden werden, der feierliche Erbverzicht gefordert. Dementsprechend wurde auch in der Heiratsabrede vom 12. November 1576 festgesetzt, daß Anna Maria vor ihrem Beischlaf oder doch alsbald darauf auf das väterliche und von väterlicher Seite herrührende Erbe gerichtlichen Verzicht unter Einwilligung ihres Gemahls zu leisten habe. Die Heirat fand 1577 statt, später aber weigerte sich Anna Maria, den im Ehevertrag verheißenen Erbverzicht zu leisten, und behauptete, niemand, am wenigsten die Weibsbilder, dürften zu Verzichten gezwungen werden, dagegen helfe keine Gewohnheit oder „pacta, bevorab eines tertii, auch nicht die verspätete“ fürstenbergische Erbeinigung, da sie lange vor ihr geboren sei. Es kam darüber zu einem heftigen Zerwürfnis mit ihrem Vater, so daß dieser kurz vor seinem Tode zur Verhütung von allerhand Unruhe seine Untertanen schon im voraus den Grafen Joachim und Albrecht für den Fall seines Ablebens huldigen ließ.

Die Erbhuldigung erfolgte vom 3.—5. Oktober 1596 und schon am 12. Oktober verschied Graf Heinrich im Kloster Amtenhausen.

Die „Landgrafschaft Baar und über Wald“ wurde nun zunächst von den Grafen Joachim und Albrecht in gemeinsame Verwaltung genommen, dann aber übernahm von Georgentag 1598 ab auf 12 Jahre Graf Friedrich, der Sohn Graf Joachims, die Administration, da eine Teilung des angefallenen Besitzes wegen der großen darauf lastenden Schuldmasse nicht möglich war. Mit der Schuldenlast stand die Erhöhung der Steuern und des Ungelds und die Einführung neuer bis dahin ungebräuchlicher Abgaben in Verbindung, was die Gemeinden zu lebhaften Klagen veranlaßte. So klagte z. B. Hochemmingen, daß die Herbststeuer in kurzen Jahren von 24 auf 48 fl. verdoppelt, das Ungeld vom Saum Wein von 3 Batzen auf 10 erhöht worden sei; während man früher jedem das nötige Brennholz das Klafter um 1 Batzen und das Bauholz den Stamm um 1 kr. gegeben habe, forderten die Forstleute nunmehr vom Brennholz 4 Batzen und von einem Stamm Bauholz 3 kr. Ähnliche Klagen kamen von manchen andern Gemeinden.

Graf Friedrich als Administrator 1598—1610.

Da in Dürnheim und Weigheim die Niedergerichte dem Johanniterhaus in Villingen gehörten, fehlte es auch hier nicht an den üblichen Kompetenzstreitigkeiten mit dem Landgericht. Um dem ein Ende zu machen, traf Graf Friedrich mit dem Johanniterordensmeister in deutschen Landen, Weiprecht von Rosenbach, einen Vergleich, wonach in Zivilsachen die Ordensuntertanen in erster Instanz nicht von dem Landgericht, sondern von ihrem Dorfgericht abgeurteilt werden sollten. Appellationen gehen, falls beide Parteien Untertanen des Ordens sind, an den Komtur zu Villingen und von dort an den Johannitermeister; ist der

Kläger aber fürstenbergisch oder ausländisch, so gehen die Appellationen an das fürstenbergische Landgericht. In betreff des Verhaftens wurde bestimmt, daß falls malefizische Personen in den beiden Flecken seßhaft wären und von den gräflichen Beamten eher als von den Komturbeamten erkündigt würden, der Komtur um ihre Einlieferung angegangen werden und dieser sie einliefern solle; wofern sie aber nicht in den beiden Flecken seßhaft, sondern fürstenbergisch oder ausländisch wären oder aber auch bei Ordensuntertanen Fluchtverdacht vorhanden wäre, so sollte es in diesen Fällen den Gräflichen freistehen, die Delinquenten ohne vorhergehende Denunziation verhaften zu lassen, ebenso in Fällen der vier grandiora oder insigniora delicta, als da sind bewiesener Diebstahl, Mord, Notzwang und Brand.

Mißhelligkeiten, die zwischen der Landgrafschaft und den Herren von Schellenberg bestanden, wurden 1602 von Graf Friedrich durch Vergleich beigelegt. Wir erfahren aus dem Vertrage, daß es landeskundiger Gebrauch war, daß der Zehnte in Zweifelsfällen als derjenigen Herrschaft gehörend angesehen wurde, von deren Untertanen die Güter gebaut wurden.

Im folgenden Jahre wurden Irrungen mit der Abtei St. Blasien durch gütlichen Vergleich beigelegt. Wir heben daraus folgende wichtigere Punkte hervor: Von den von leibeigenen Weibspersonen des Klosters geborenen unehelichen Kindern vermeinte jeder Teil, daß sie ihm auf grund vorgelegter kaiserlicher Privilegien zuständen; es wird entschieden, daß solche Kinder, wofern sie in den mit der Niedergerichtsherrlichkeit nach St. Blasien gehörigen Flecken Asefingen, Opferdingen, Eschach und Achdorf oder in der Vogtei Schluchsee geboren werden, mit der Leibeigenschaft der Abtei, wenn sie aber anderswo in der fürstenbergischen Obrigkeit geboren werden, den Grafen zu Fürstenberg zugehören. Herkömmlicherweise hatte die Abtei bis dahin von einem jeden ihrer in der Landgrafschaft gessenen Fron-

und Lehenmeier auf erfolgtes Ableben, auch wenn der Verstorbene dem Gotteshause nicht leibeigen war, einen ganzen Haupt- und Güterfall eingezogen. Da die Grafen zu Fürstenberg samt jenen Meiern, welche ihrer Geburt nach frei oder auch fürstenbergische Leibeigene waren, diesem Brauch widersprachen, ließ die Abtei ihn fallen, jedoch hatten hinfort die Erben eines solchen verstorbenen Fron- und Lehenmeiers anstatt des Todfalls der Abtei 4 fl. zur Weglöse oder Abzug, und der nachkommende Lehenmeier, der investiert wurde, auch 4 fl. zur Auffahrt zu geben. Auf das Dinggericht zu Hochemmingen, das nach Ausweis verschiedener Dingrödel seit unvordenklichen Jahren nicht mehr gehalten worden war, verzichtete die Abtei, dagegen versprach Graf Friedrich der Abtei, auf ihr Ansuchen ihr jedesmal um ausstehende bekanntliche Zinse, Gülten, Schulden und andere Gefälle mit fürderlicher Exekution, oder wenn derlei Forderungen nicht bekanntlich, sondern zweifelhaft und strittig wären, mit schleunigem gerichtlichen Austrag unweigerlich Hilfe zu leisten. Die fürstenbergischen Leibeigenen, welche von altersher in der St. Blasischen niedern Obrigkeit haushäblich sitzen, und ebenso die St. Blasischen Leibeigenen, welche in der fürstenbergischen hohen und niedern Obrigkeit von altersher haushäblich sitzen, sollen nach diesem Vertrage auch fortan unangefochten darin gelassen werden, dagegen sollen in Zukunft diejenigen Leibeigenen, welche von der einen in die andere Obrigkeit einzuziehen begehren, sich zuvor von ihrem bisherigen Leibherren loskaufen. Durch diese Bestimmung, welche eine reinliche Scheidung der Untertanen bezweckte, wurde manchen Zwistigkeiten vorgebeugt.

1609 kauften Graf Friedrich und seine Gevettern, die Grafen Christoph und Wratislaus zu Fürstenberg, zu gesamter Hand als gemeinsame Erben der Baar um 28000 fl. den Flecken Mauenheim samt dem niedern Gerichtszwang von den Grafen Johann und Ernst Georg zu Hohenzollern. Da

der Ort innerhalb der Landgrafschaft Baar gelegen war, bedeutete der Kauf eine weitere Konsolidierung der Landeshoheit oder der Ausdehnung des landesherrlichen Gebiets um Mauenheim.

Da die Administration des Grafen Friedrich in der Baar mit dem Jahre 1610 zu Ende ging, kamen die genannten drei Grafen Friedrich, Christoph und Wratislaus zu Fürstenberg überein, gemeinsam die Administration auf weitere 12 Jahre fortzuführen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil der Erbtruchseß Christoph zu Waldburg als Ehevogt seiner Gemahlin Anna Maria zu Fürstenberg wegen deren Erbansprüche einen Prozeß angesponnen hatte, welcher noch nicht zum Austrag gekommen war.

Gemeinsame Administration der Grafen Friedrich, Christoph und Wratislaus.

Hier möge wieder ein Beispiel angeführt werden, wie die Landgrafschaft durchlöchert wurde. Nach den Lehenbriefen fällt das Dorf Dauchingen innerhalb des Bezirks der Landgrafschaft Baar, weshalb die Beamten zu Donaueschingen in einem praktischen Fall 1613 dort auch die hohe Gerichtsbarkeit zu handhaben suchten. Davon wollte aber die Stadt Rottweil, der das Dorf Dauchingen gehörte, mit Berufung auf die wegen der freien Pürsch und Malefizobrigkeit gesetzten Marken nichts wissen. Wie der Streitfall ausgegangen ist, ist nicht zu ersehen, jedenfalls war aber Dauchingen später trotz Fürstenbergs Widerspruch von der Landgrafschaft exempt.

1616 wurde für 18500 fl. das Dorf Behla den Erben Heinrichs von Schellenberg abgekauft. Das Dorf hatte damals 98 leibeigene Personen; die Einnahmen aus den Leib- und Todfällen und Entlassungen aus der Leibeigenschaft ergaben jährlich ungefähr 60 fl.

1617 starb Graf Friedrich und ihm folgten seine beiden Söhne Egon und Jakob Ludwig, so daß nunmehr zwei Brüder von der Heiligenberger Linie und die Kinzigtälere Linie an dem unaufgeteilten Erbe des Grafen Heinrich († 1596) beteiligt waren.

Noch unter der gemeinsamen Administration fanden weitere Ankäufe statt. Hans Christoph von Schellenberg von der Landstrost-Bräunlinger Linie verkaufte 1618 seinen Anteil an Hüfingen, das er gemeinsam mit seinen Vettern Burkard VII., Ernst und Schweikhard von der älteren Linie der Schellenberg besaß, für 6250 fl. an die fürstenbergische Administration. Dadurch wurde die schellenbergische Herrschaft über Hüfingen so geschwächt, daß auch die ältere Linie dem gegebenen Beispiel folgte und am 11. Januar 1620 ebenfalls ihren Anteil an Hüfingen mit Ausnahme des von Reichenau lehenbaren Zehnten und der Patronatsrechte über die Pfarrei für 26000 fl. an Fürstenberg verkaufte. Auch das schellenbergische große Dorf Mundelfingen kam in jener Zeit an Fürstenberg; durch weibliche Erbfolge war es an die Familie Vintler von Plätsch und von dort an Rudolf von Liechtenstein gediehen, der es im Jahre 1619 der Administration der Landgrafschaft käuflich überließ. Vorgreifend sei hier bemerkt, daß was noch von dem ehemals schellenbergischen Besitz in Hüfingen in Händen der Erben war, ebenfalls in den Jahren 1620—1622 an den Grafen Wratislaus zu Fürstenberg verkauft wurde¹.

Jene Ortschaften der Baar, welche vor dem Jahre 1624 bereits mit der Niedergerichtsherrschaft an das Haus Fürstenberg gehörten, hießen die altbaarischen Orte, die später hinzukommenden waren die neubaarischen. Diese Unterscheidung hatte insofern praktische Bedeutung, als die alt-

¹ Vgl. zu Vorstehendem Balzer, Die Herren von Schellenberg, in den Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11 (1904) S. 101 u. 56.

baarischen Orte nur unter sich und ebenso die neubaarischen Orte nur unter sich Freizügigkeit gewährten, wollte aber ein Untertan aus einem neubaarischen Orte in einen altbaarischen verziehen, so mußte er 10% seines Vermögens Abzugsgeld zahlen und an seinem neuen Wohnsitze sich bürgerlich einkaufen¹. Die Unterscheidung hatte darin ihren Grund, weil die neubaarischen Orte nach wie vor zum Ritterkanton Hegau steuerten.

Für das Privatrecht möge hier angemerkt sein, daß in der Baar und über Wald das gemeine Recht galt; in bezug auf das Erbrecht war es jedoch Landesbrauch, daß die Erblehen unzerteilt dem jüngsten Knaben zufielen, welcher seine Miterben nach gerichtlichem Erkenntnis um den ihnen gebührenden Teil abzufinden hatte (Minorat). Die Erbenfolge des jüngsten Sohnes, die überall bei den leibeigenen Bauerschaften üblich war, entsprang der Berechnung, die abermalige Abgabe von Leib- und Güterfall möglichst hinauszuschieben².

Wie bereits angegeben ist, fand die Teilung der Baar zwischen der Heiligenberger und Kinzigtaler Linie am 27. Mai 1620 statt. Erstere erhielt die sog. Wartenberger Baar, letztere den übrigen Teil oder die sog. Fürstenberger Baar.

Die Wartenberger Baar bestand in dem Schloß Wartenberg, den Städtchen Geisingen und Vöhrenbach, den Dörfern Donaueschingen, Aufen, Wolterdingen, Tannheim, Kirchdorf, Hochemmingen, Aasen, Heidenhofen, Pfohren, Sunthausen, Unterbaldingen und Zimmern, den Tälern Schwärzenbach, Langenbach, Schönau, Linach, Bregenbach, Eisenbach, Urach, Schollach, Langenordnach, Rudenberg, den Klöstern Amtenhausen, Friedenweiler und Tannheim;

¹ Siehe Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. S. 36.

² Siehe Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II. (1907) S. 47.

dazu kamen an Hochobrigkeitsortschaften die Dörfer Schwenningen, Schura, Trossingen zur Hälfte, Talheim, Tuningen, Öfingen, Oberbaldingen und Biesingen, welche landesherrlich nach Württemberg gehörten, Durchhausen, Oberflacht und Seitingen, welche der Dompropstei Konstanz, Klengen, Marbach, Überauchen, Rietheim, Grüningen, Pfaffenweiler, welche der Stadt Villingen, und Dürrheim, Weigheim und Neuhausen, welche der Johanniterkomturei zu Villingen zustanden, ferner das rottweilische Mühlhausen und das der Familie Freiberg gehörige Aulfingen.

Die Fürstenberger Baar bestand in den drei Städten Fürstenberg, Hüfingen und Löffingen, den Dörfern Mauenheim, Hausen, Kirchen, Hintschingen, Gutmadingen, Neidingen, Sumpfohren, Hondingen, Riedböhringen, Behla, Döggingen, Unadingen, Dittishausen, Reiselfingen, Seppenhofen, Göschweiler, Rötenbach, Mundelfingen und Bruggen, den Tälern Neustadt, Viertäler, Ober- und Unterlenzkirch, Kappel, Saig, Berg, Raitenbuch, Schluchsee, Aha, Fischbach und Schwendi, den Klöstern Neidingen und Grünwald; dazu kamen an Hochobrigkeitsortschaften Stetten unter Neuhewen, Leipferdingen, Kommingen, Nordhalden, Talheim, Utenhofen, Tengen-Dorf, Aselfingen, Opferdingen, Eschach und Achdorf, Bachheim, Hausen vor Wald und Allmendshofen.

Wir verfolgen zunächst die Geschicke der Wartenberger Baar, welche der jüngern Heiligenberger Linie zufiel (vgl. S. 124).

Graf Jakob Ludwig († 1627).

Graf Jakob Ludwig vermählte sich am 3. Oktober 1612 mit Helene Eleonore, der Tochter Johann Wilhelms von Schwendi und Enkelin des berühmten Staats- und Kriegsmannes Lazarus von Schwendi. Durch diese seine Gemahlin erbte Jakob Ludwig die Herrschaft Hohenlandsberg im

Oberelsaß und die dem Hause Schwendi verpfändeten Herrschaften Burkheim und Triberg, sowie die Reichsvogtei Kaisersberg, Erwerbungen, die jedoch später teils durch Einlösung, teils auf andere Weise dem Haus Fürstenberg wieder verloren gingen.

Jakob Ludwig widmete sich dem Kriegsdienst und nahm in hervorragender Weise an dem pfälzischen und niedersächsisch-dänischen Kriege teil, namentlich griff er bei der Schlacht im Lohner Bruch (6. August 1623), bei der Einnahme von Münden (9. Juni 1626) und Göttingen (10. August 1626) entscheidend ein. Allzufrüh setzte der Tod seiner Ruhmesbahn ein Ziel. Erst 35jährig, starb er am 15. November 1627 zu Lauenburg an einer Krankheit, die man als die Lagerpest bezeichnete, und wurde am 31. März 1628 in seiner zur Herrschaft Hohenlandsberg gehörigen Stadt Kienzheim in dem von ihm erbauten Kapuzinerkloster beigesetzt¹. Ihm folgte sein noch nicht zweijähriger Sohn

Franz Karl,

während dessen vormundschaftlichen Regierung auch die Baar von den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges schwer heimgesucht wurde. Der Vormundschaft entledigt, zog sich Franz Karl schon zehn Jahre später, im Jahre 1656, von der Regierung zurück, indem er unter Vorbehalt eines Deputats sein Land an seinen Vetter Hermann Egon von der Heiligenberger Linie zedierte. Zurückgezogen lebte Franz Karl noch bis zum Jahre 1698 und wurde dann in der Kapuzinerkirche zu Villingen beigesetzt.

Nach der Zession Franz Karls nahmen die Heiligenberger Brüder eine Neuteilung ihres Besitzes vor, wonach

¹ Siehe Tum bült, Die kaiserliche Sendung des Grafen Jakob Ludwig zu Fürstenberg an den Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz im Jahre 1619, in Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. 19, 9.

die Baar und dazu die Herrschaft Werenwag an den ältesten dieser Brüder

Ferdinand Friedrich

gelangte (vgl. S. 126). Dieser starb, erst 39jährig, zu Donauschingen am 28. August 1662 mit Hinterlassung eines elfjährigen Sohnes

Max Joseph.

Auch diesem Grafen war keine lange Lebensdauer beschieden. In den Laufgräben vor Philippsburg wurde er am 24. August 1676 durch eine Falkonettkugel getötet, und da ihn keine Kinder überlebten, erlosch mit ihm der Donauschinger Zweig der Heiligenberger Linie. Das Land fiel an den Vetter des Verewigten, den Fürsten Anton Egon (siehe diesen S. 128).

Wir kommen nunmehr zu der Kinzigtaler Linie des Hauses.

III. Die Kinzigtaler Linie.

Graf Christoph I. († 1559).

Der älteste von Graf Friedrichs überlebenden Söhnen, Christoph, segnete das Zeitliche kaum ein halbes Jahr nach seinem Vater, noch bevor die Teilung stattgefunden hatte. Sein noch minderjähriger Sohn war

Albrecht († 1599).

Zu Ende des Jahres 1559 wurde die Erbteilung in der Weise vorgenommen, daß Albrecht das Kinzigtal nebst der Herrschaft Möhringen und der Herrschaft Jungnau erhielt; später aber, 1562, tauschte Albrecht für die Herrschaft Jungnau das näher gelegene Blumberg ein (vgl. S. 116). Die Reichslehen empfangen die drei Erben, ein jeder für seinen Teil am 5 August 1560; für Graf Albrecht bzw. seine Vormundschaft war nur die Einholung des Blutbannes

im Kinzigtal vom Kaiser erforderlich. Der Blutbann war dort das einzige Reichslehen, alles andere war Eigentum.

Nicht unbeträchtliche Ankäufe fanden unter der Vormundschaft statt: Von den Herren zu Hohengeroldseck und Sulz, den Gevettern Quirin Gangölf und Walter, erwarb die Vormundschaft, um Streitigkeiten zu beendigen, für 5400 fl. die Täler Arnspach und Sulzbach mit der hohen und niedern Obrigkeit, Gerichten, Zwingen und Bännen, sowie je einen Hof zu Fronau, im Hauserbach und Dochbach, desgleichen von Hans Jakob Münch von Rosenberg zu Ramsteinweiler für 3450 fl. dessen freieigene Höfe, Zinse und Gefälle zu Gechbach, Breitenbach, Hauserbach, Hausach, Haslach, Fischerbach, Weiler, Eschbach und Mühlenbach. Dem Kloster Gengenbach endlich kaufte Graf Albrecht für 12400 fl. alle seine Gerechtsame zu und um Haslach, Steinach, Bollenbach, Welschbollenbach, Schnellingen, Weiler, Eschau und Fischerbach, bestehend in Grundrenten, Zehnten, Wald und Wassergerechtigkeit, ab.

Als Straßburger Mannlehen erhielt Graf Albrecht von Bischof Johann von Straßburg 1588 das Tal Welschbollenbach mit Gericht, Wald, Wasser, Weide und aller Zubehör. Aus der Belehnungsurkunde erfahren wir auch die Steuern, die die Einwohner von Welschbollenbach damals zu entrichten hatten. Jedes Haus gab eine Fastnachtshenne und zwei Erntehühner und jedes der 11 $\frac{1}{2}$ Lehngüter 30 β dt. und ein Viertel Hafer.

Unter Graf Albrecht hören wir häufiger von der Landschaft des Kinzigtals (vgl. S. 132). Die Landschaft erhob die Steuern, worüber der Landschafts-Einnehmer Rechnung führte. 1595 waren auf dem Kinzigtäler Landtag zu Haslach anwesend der Schultheiß und der Bürgermeister von Wolfach, 5 Vertreter von Haslach, der Schultheiß und der Bürgermeister von Hausach, die Vögte von Oberwolfach, Schapbach, Kinzigtal, Einbach, der Vogt und ein Gerichtsmann von Weiler, der Vogt von Mühlenbach, ferner der

Vogt und je ein Gerichtsmann von Welschensteinach, Hofstetten und Steinach. 1597 waren auf dem Landtag zu Haslach anwesend 4 Vertreter von Wolfach, 3 Vertreter von Haslach, 2 Vertreter von Hausach, die Vögte von Oberwolfach und Schapbach, der Vogt und noch je ein Vertreter von Kaltenbrunn und Schenkenzell, die Vögte von Kinzigtal und Einbach, die Vögte und noch je ein Vertreter von Mühlenbach und Hofstetten, die Vögte von Steinach, Welschensteinach und Schnellingen, ein Vertreter von Bollenbach sowie 2 Vertreter von Weiler. Der Landtag war natürlich in seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Grafen gebunden, wie umgekehrt der Graf Umlagen nicht ohne Zustimmung des Landtags erheben konnte.

In den Gebieten der Niedergerichtsherrn waren diese befugt, die Schatzungen, so die Türkensteuer, einzuziehen, wie 1567 gegenüber Egnolf von Waldstein von der vormundschaftlichen Regierung des Kinzigtals ausdrücklich zugestanden wurde.

In kirchlicher Hinsicht fuhr Graf Albrecht eifrig mit den Rekatholisierungsbestrebungen des Grafen Friedrich fort, besondere Schwierigkeiten ergaben sich dabei im Prechtal wegen des Kondominates mit Baden. Es war nicht leicht, die Zustände im Klerus einer Besserung entgegenzuführen, wobei noch Kompetenzkonflikte zwischen dem Ordinariat in Konstanz und der staatlichen Obrigkeit erschwerend ins Gewicht fielen. Das Frauenkloster Wittichen, wo die Zucht sehr in Verfall gekommen war, und das Benediktinerpriorat Rippoldsau wurden zu neuer Blüte gebracht.

Für das Prechtal erließen um 1575 Markgraf Karl zu Baden und die Vormundschaft des Grafen Albrecht eine revidierte Landesordnung. Diese erteilt gemessene Weisung, daß niemand zum Hintersassen oder Einwohner angenommen werde, der nicht sein Mannrecht oder ehrlichen Abschied, d. h. seine Entlassung aus der bisherigen Leibeigenschaft beibringe. Man bezweckte hierdurch, ein geschlossenes

Untertanengebiet herzustellen. 20 Jahre früher beschwerten sich noch die Oberamtleute der Landgrafschaft Fürstenberg über die gleichen Maßnahmen des Abtes Johann von St. Georgen und ersuchten ihn, von der Neuerung, fürstenbergische Eigenleute, Manns- wie Weibspersonen, nur dann hinter sich kommen zu lassen, wenn sie zuvor sich von Graf Friedrich ledig gemacht und ihm zu eigen ergeben haben, abzustehen. Wie man sieht, hatte sich dieser 1552 noch als Neuerung bezeichnete Gebrauch bald durchgesetzt. 1586 trafen die beiden Grafen Albrecht und Heinrich zu Fürstenberg folgende Vereinbarung: Wenn infolge von Heirat oder auf sonst rechtmäßige Weise Leibeigene, Manns- oder Frauenspersonen, aus dem Gebiete des einen Grafen in das des andern ziehen, so gehören sie dem Grafen, hinter den sie kommen; sie haben sich in dem Ort, den sie verlassen, im „Eigenleutbuch“ streichen und am neuen Wohnort bei der Obrigkeit einschreiben zu lassen; an jedem der beiden Orte entrichten sie dafür 1 fl. Dabei wird von der Habe, die sie mitnehmen, oder bei Erbschaften, die aus dem einen in das andere Gebiet fallen, ein Abzug von 5% einbehalten. In der Festsetzung des Abzugs auf 5% lag eine Konzession zu gunsten des leichteren Verkehrs, da in andern Herrschaften 10, ja 33 $\frac{1}{3}$ % für den Abzug genommen wurden.

Es war Brauch, auch bei Todesfällen von vorübergehend im Lande weilenden Fremden einen Sterbfall zu nehmen; doch vereinbarten 1586 Herzog Ludwig zu Württemberg und Graf Albrecht zu Fürstenberg, ihre Bäder Krähenbad und Rippoldsau, wie sonst überall gebräuchlich, vom Todesfall zu befreien¹; eine Maßregel, die dem Verkehr zugute kommen mußte und somit im eigensten Interesse beider Kontrahenten lag.

¹ Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive II Nr. 640; die Ratifikation dieses durch die beiderseitigen Beamten getroffenen Abschieds ist zwar nicht erfolgt, doch vgl. betreffs der Badfreiheiten Nr. 1121.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Schon in jungen Jahren, nach Beendigung seiner Erziehung, kam Graf Albrecht zu Dienstleistungen an den kaiserlichen Hof, er wurde 1575 zum Kämmerer des Römischen Königs Rudolf ernannt und stieg später zum kaiserlichen Rat und obersten Stallmeister auf. Dieser seiner Stellung hatte er es vorzugsweise zu danken, daß ihm 1598 die Landvogtei der Ortenau anvertraut wurde, die bekanntlich früher längere Zeit als Pfandschaft im Besitz des Hauses Fürstenberg gewesen war und deren Einlösung Graf Friedrich so schmerzlich empfunden hatte. Kaiser Rudolf verlieh die Landvogtei dem Grafen Albrecht in Ansehung seiner so trefflichen Dienste, jedoch nur in gewöhnlicher Bestallung und Besoldung. Als Unterlandvogt diente dem Grafen Albrecht Hans Rudolf von Landenberg.

Graf Albrecht war der erste, welcher das Haus Fürstenberg in Österreich heimisch machte. Nicht nur daß er infolge seines Hofdienstes sich viel zu Prag aufhielt, er heiratete auch ein böhmisches Fräulein, Elisabeth zu Pernstein, Tochter des Wratisslaus zu Pernstein, geheimen Rats und böhmischen obersten Kanzlers. Von den zahlreichen Kindern, die aus dieser Ehe hervorgingen, fanden die meisten in Österreich ihre dauernde Heimat. Allzufrüh für die Seinen starb Graf Albrecht, erst 42jährig, nach kurzem Krankenlager zu Prag an der roten Ruhr. Im Angesichte des Todes traf er seine letztwilligen Verfügungen, wonach er seine Bestattung zu Neidingen anordnete, seiner Gemahlin eines seiner Häuser in der Herrschaft Kinzigtal oder zu Blumberg oder Möhringen zu ihrem Witwensitz anordnete und Söhne und Töchter ermahnte, Gott ohne Unterlaß vor Augen zu haben, ihrer Mutter treu und gehorsam zu sein, und den katholischen Glauben bis an ihr Ende zu bewahren. Bis sein ältester Sohn regierungsfähig geworden sei, solle keine Teilung vorgenommen werden und die Regierung bei der Vormundschaft stehen, wozu er seine Gemahlin und seinen Vetter, den Grafen Friedrich zu Fürstenberg-Heiligenberg, berief.

Die vormundschaftliche Regierung blieb, bis anfangs 1607 die Brüder Christoph und Wratislaus zunächst noch gemeinsam die väterlichen Herrschaften antraten. Die erste, wichtige Tat des Grafen Christoph war, daß er dem Kinzigtal eine erneuerte Landesordnung gab; er beklagt, daß die vormehr als 40 Jahren erlassene Landesordnung schlecht beobachtet worden und daraus allerhand Zerrüttung entstanden sei, deshalb läßt er sie zu Erhaltung guter Polizei, Friedens und Rechtens reformieren und in eine ausführlichere Form bringen. Die erneuerte Ordnung schärft unter Strafan drohung die Beobachtung der kirchlichen Gebote ein, enthält ferner eine Gerichts- und Prozeßordnung, kurz sie ist ein staatliches und bürgerliches Gesetzbuch, sie regelt das gesamte öffentliche und private Leben. Im Kinzigtal war bei Verkauf, desgleichen bei erblichen Übergängen von Lehengütern die Drittelung üblich, d. h. die Herrschaft zog [ursprünglich] ein Drittel des Wertes der Liegenschaft und Fahrnis ein; aus dieser Ordnung erfahren wir aber, daß statt des Drittels nur 10⁰/₁₀ an Verkaufs- und Erbschaftssteuer genommen wurden. Waren mehrere Kinder da, die sich in die Erbschaft teilten, so war derjenige, der den Hof übernahm, vom Drittel ganz befreit. Diese Erleichterung wurde ihm gewährt, damit er sich um so eher aus den Schulden, in die er meistens durch die Abteilung mit den Geschwistern geriet, herausarbeiten konnte. (Also eine Maßregel im Interesse der Erhaltung der Bauernhöfe, die noch in der neuesten Zeit hie und da Parallelen gefunden hat.) Außer dem Drittel wurde, so oft das Haushaltungshaupt aus einem Lehen- und Seßgut mit Tod abging, der ordentliche Fall genommen, d. h. es mußte der Wert des besten Haupts Vieh, Roß oder Ochsen, bar von den Erben bezahlt werden. Desgleichen wurde, wenn von Tagelöhnern, Beiwohnern und Dienstknechten einer verstarb und Vieh hinterließ, das Besthaupt zum Fall gesetzt, andernfalls wurde das beste Kleid genommen. Selbst wenn fremde, überland-

reisende Personen in der Herrschaft vom Tode ereilt wurden, wurden sie gefället und das Roß oder beste Kleid als Fall behalten; freilich war dieses ein speziell Kinzigtaler Gebrauch, der im übrigen Schwaben nicht bekannt war. Wie die Ordnung des Prechtals, bestimmte auch die Landesordnung, daß niemand zum Bürger, Beiwohner oder Hintersassen weder in Städten noch auf dem Lande angenommen werden solle, er habe denn zuvor sein ehrliches Mannrecht, Brief oder Abschied vor Gericht oder im Amt aufgelegt. Personen, die nachfolgende Halsherren haben, d. h. Leibeigene, sollen ohne amtliches Bewilligen gar nicht angenommen werden, damit nicht Späne und Unruhen daraus entstehen. Mit dieser Bestimmung wurde nur eine alte Übung festgehalten, indem man im Kinzigtal schon lange streng darauf achtete, die Herrschaft von Leibeigenen, d. h. fremden Leibeigenen rein zu halten.

Es ist schon mehrfach von dem Kinzigtaler Landtag die Rede gewesen; eine staatsrechtlich höchst interessante Verhandlung fand auf dem von den Grafen Christoph und Wratislaus auf den 30. Januar 1607 nach Wolfach berufenen Landtag statt. Die Grafen erschienen persönlich und unterbreiteten dem Landtag oder Landesausschuß, daß sie mit Antretung ihrer Herrschaften eine große Schuldenlast übernommen hätten; da nun in solchen Fällen getreue Untertanen ihren Herren beizuspringen pflegten, so seien sie der sicheren Hoffnung, die Untertanen würden dieses erste an sie gerichtete Begehren wohl erwägen und zur Verringerung dieser Schuldenlast mit einer stattlichen Hilfeleistung eintreten. Daraufhin vertagte sich der Landtag, um mit den einzelnen Gemeinden Rücksprache zu nehmen, trat am 3. Februar wiederum zu Wolfach zusammen und erklärte den Grafen, von der Schuld 40000 fl. übernehmen und in den nächsten 12 Jahren abtragen zu wollen, falls die Grafen sich verpflichteten, 1. der Landschaft auf 12 Jahre den Maßpfennig zu überlassen und 2. den Untertanen ihre Frei-

heiten, alten Gebräuche und Herkommen zu bestätigen und sie dabei zu handhaben. Zur weiteren Erörterung dieser Vorlage sind dann auf den 2. April die Grafen und der Landschaftsausschuß wiederum zu Wolfach zusammengetreten, und hat letzterer für jeden Stab (mit Ausnahme von Haslach) die Erhebung einer außerordentlichen Steuer in Höhe des dreifachen Betrages des gewöhnlichen Steuerfußes, mit Ostern 1608 beginnend, auf 12 Jahre bewilligt. Der einfache Steuerfuß ist für Wolfach 100 fl., Hausach 51 fl. 30 kr., Oberwolfach 100 fl., Schapbach und Rippoldsau 81 fl., Kaltbrunn 45 fl., Schenkenzell 67 fl. 30 kr., Kinzigtal 99 fl., Einbach 90 fl., Mühlenbach 99 fl., Hofstetten 81 fl., Welschensteinach 81 fl., Steinach 81 fl., Bollenbach $20\frac{2}{3}$ fl., Welschbollenbach 14 fl. 18 kr., Schnellingen $10\frac{1}{3}$ fl., Weiler, Fischerbach und Eschau 81 fl., Möhringen, Ippingen und Eßlingen 74 fl., Blumberg und Riedeschingen $60\frac{2}{3}$ fl. Die von Haslach haben nicht zugestimmt, sondern begehrt, für sich an der obigen Hilfe ein für allemal 2000 fl. bezahlen zu dürfen, im Nichtgenehmigungsfall aber beantragt, jede Person dem Hundert nach zu schätzen (1% zu nehmen), oder aber ihnen in Ansehung ihres geringen Vermögens die gewöhnliche Auflage zu mildern. Der Ausschuß hat das alles aber abgelehnt und beschlossen, ohne Mithilfe der Stadt Haslach die 40000 fl. wie angegeben zu bezahlen. Darauf haben die von Haslach für sich den Grafen 2000 fl. bewilligt, so daß die Gesamtleistung der Landschaft 42000 fl. beträgt. Dieweil nun die Herrschaft von der gemeinen Landschaft vorher 6000 fl. eingenommen und bis jetzt derselben landläufig verzinst hat, diese 6000 fl. aber an der ganzen Bewilligung abgezogen werden, hat die Landschaft mit Einschluß der Haslacher Bewilligung nicht mehr als 36000 fl. zu bezahlen, dafür haben die Grafen ihr für 12 Jahre von den nächsten Pfingsten ab den Maßpfennig überlassen. Vertreten waren auf dem Landtag Wolfach, Haslach, Hausach, Oberwolfach, Schapbach, Kaltbrunn, Schen-

kenzell, Kinzigtal, Einbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach, Welschensteinach, Schnellingen, Bollenbach, Weiler, Blumberg, Riedeschingen, Möhringen, Eßlingen und Ippingen. Aus dem Vorgang ist zu ersehen, daß die Rechte der Herrschaft doch beschränkt waren, daß die Gemeinden fast wie in einem konstitutionellen Staate mitredeten, daß jedenfalls die Vorstellung von einer absoluten Fürstengewalt hier nicht am Platze ist.

Im Jahre 1609 teilten die Brüder Christoph und Wratislaus die vom Vater ererbten Herrschaften in der Weise, daß der ältere Christoph vom Kinzigtal das untere Quartier mit den Städten Haslach und Hausach samt der Herrschaft oder Vogtei Blumberg in der Baar, der jüngere Wratislaus das obere Quartier des Kinzigtals mit dem Städtchen Wolfach und der Kirchenvogtei über die Gotteshäuser Wittichen und Rippoldsau und dazu in der Baar die Vogtei Möhringen erhielt. Wir verfolgen zunächst die Geschicke der jüngern oder Möhringer Linie.

Die Möhringer Linie.

Graf Wratislaus († 1631).

Bei der Aufteilung der Landgrafschaft Baar, nachdem diese bis 1620 in gemeinsamer Administration der Heiligenberger und Kinzigtaler Linie gestanden hatte, fiel der westliche Teil an die Kinzigtaler Linie (vgl. oben S. 139). Letztere teilte unter sich wieder in der Weise, daß Graf Wratislaus von der jüngern Linie die Stadt Hüfingen und Umgebung, die ältere Linie die Stadt Löffingen und Umgebung erhielt.

Graf Wratislaus war zeitlebens in kaiserlichen Kriegs- und Staatsdiensten tätig, stieg bis zum Präsidenten des Reichshofrats auf und erwarb sich in all seinen verschiedenen Stellungen die Anerkennung des Herrschers. Eine Reihe von Privilegien bekundeten das kaiserliche Wohlwollen. Am 24. Januar 1624 verlich ihm Kaiser Ferdinand II.

das *ius retractus seu primae emptionis*, das Näher- oder Einstandsrecht an verkauften Grundstücken, am 8. März 1627 erhielt er als Ältester des Hauses für sich und alle Agnaten das Privilegium, daß von den fürstenbergischen Land- und Hofgerichten nicht appelliert werden konnte, wenn nicht der Streitwert die Summe von 700 fl. Rh. übertraf, während vorher diese Summe nur 200 fl. betrug, desgleichen am 13. März 1627 für sich und seine Nachkommen das sog. große Palatinat; dieses schloß in sich das Recht, in den Adelsstand zu erheben, Wappenbriefe zu erteilen, sog. *comites palatinos*, Doktoren, Notare zu ernennen, das Bürgerrecht in allen Reichsstädten und in allen Städten der kaiserlichen Erbkönigreiche und Lande, das Recht, den Rittertitel auf ewig zu führen und den Ritterschlag zu erteilen, das Recht, zoll- und mautfrei und von allen Einquartierungen befreit zu sein, den kaiserlichen Adler als *salva guardia* an alle Schlösser anzuschlagen u. a. Ein fernerer Gnadenbeweis war die Übertragung der Morrianschen Güter im Münsterlande. Johann von Morrian hatte sich entgegen den kaiserlichen Mandaten in dänische Kriegsdienste begeben und war dort ums Leben gekommen. Da er sich des *crimen laesae maiestatis* schuldig gemacht hatte, wurden seine Güter für dem Reichsfiskus verfallen erklärt und dem Grafen Wratislaus zu Fürstenberg übertragen. Es handelte sich namentlich um die Herrschaft Nordkirchen und ein paar andere adelige Güter. Der kaiserliche Kommissar Johann von Hienn erhielt von Wallenstein den Auftrag, die Güter für den Grafen einzuziehen. In den wirklichen Besitz ist dieser allerdings nicht gekommen, wie es scheint durch Dazwischentreten des Bischofs von Münster, Ferdinand von Bayern (1612—1650), der auch gleichzeitig Erzbischof von Köln war. Die Güter blieben der Witwe und den Kindern des Johann von Morrian¹.

¹ Vgl. des näheren Tumbült, Zur Geschichte der Herren von Morrian, in der Zeitschr. für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 56, 109 ff.

Das uralte Stammhaus seines Geschlechtes, die Burg Fürstenberg, ließ Graf Wratislaus 1629 reparieren und setzte es in guten Stand, sodaß die Burg im dreißigjährigen Kriege noch eine Belagerung durch die Schweden aushalten konnte; bald nachher jedoch ist sie zerfallen.

Graf Wratislaus starb, erst 47jährig, zu Wien an einer kurzen, schweren Erkrankung im Jahre 1631 und wurde in Neidingen beigesetzt. Es folgte ihm sein minderjähriger Sohn aus seiner zweiten Ehe mit Katharina Livia Freiin de la Vierda Tiera,

Albrecht II.

1638 für großjährig erklärt, widmete er sich dem Kriegsdienst, wurde kaiserlicher Oberstleutnant, fiel aber im Oktober 1640 vor Hohentwiel. Da wenige Monate später auch ein aus des Grafen Wratislaus dritter Ehe mit Lavinia Gonzaga Gräfin von Novellara und Bagnuolo stammender Halbbruder Graf Albrechts namens Franz Wratislaus noch im Kindesalter ins Grab sank, erlosch der jüngere oder Möhringer Zweig der Kinzigtaler Linie nach kurzem Bestehen. Die Besitzungen fielen an die ältere Linie.

Die ältere Linie.

Graf Christoph († 1614).

Er erhielt, wie schon angegeben ist, in der Teilung mit seinem Bruder Wratislaus von der Herrschaft Kinzigtal das untere oder Haslach- und Hausacher Quartier und dazu die Herrschaft Blumberg. Zu letzterer Herrschaft gehörte auch das Dorf Riedeschingen, in welchem das Stift Lindau sehr begütert war. Die Vogtei über die dortigen Lindauer Leute hatte Fürstenberg gleichzeitig mit der Herrschaft Blumberg angekauft, sie ging vom Stift zu Lehen. Es fehlte nicht an Streitigkeiten zwischen dem Vogt und dem Stift in betreff der Lindauer Güter zu Riedeschingen, Beschwerden

erfolgten von beiden Seiten. Um diesen Streitigkeiten nun ein Ende zu machen, kam es 1613 zu einer Vereinbarung, wonach Graf Christoph die gesamten Gerechtsame des Stiftes an dessen Erblehengütern zu Riedeschingen samt der Lehenschaft der Vogtei diesem um die Summe von 4000 fl. und eine bestimmte jährliche Fruchtgült abkaufte. Graf Christoph, welcher, wie auch sein Vater Albrecht, mit einer böhmischen Frau verheiratet war, erwarb 1603 als der erste Fürstenberger die böhmische Landmannschaft. Wir besitzen noch tschechisch geschriebene Briefe von ihm, gerichtet an seine beiden Söhne Wratisslaus und Friedrich Rudolf, welche 1613 die Schule in Freiburg i. B. besuchten. Hielt er sich auf seinen schwäbischen Besitzungen auf, so wohnte er wie auch sein Vater meist zu Blumberg. Für gewöhnlich war er aber in kaiserlichen Diensten, — Graf Christoph rückte zum Obrist auf — abwesend. In dem jugendlichen Alter von erst 34 Jahren verlor er in einem Streithandel mit seinem Vetter, dem Grafen Wilhelm zu Fürstenberg-Heiligenberg, das Leben. Von seinen Söhnen begründete Wratisslaus die sog. Meßkircher, Friedrich Rudolf die Stühlinger Linie. Während die Stühlinger Linie jetzt noch blüht, ist die Meßkircher Linie im Mannesstamm 1744 wieder erloschen. Wir verfolgen zuerst die Meßkircher Linie.

Die Meßkircher Linie.

Graf Wratisslaus († 1641).

Graf Wratisslaus' Vater besaß Haslach, Hausach und die Herrschaft Blumberg, ein Besitz, der kaum noch eine weitere Teilung vertrug, wenn er seinen Inhabern eine standesgemäße Lebensführung ermöglichen sollte. In der Auseinandersetzung mit der Heiligenberger Linie betreffend die Landgrafschaft Baar kam nun, wie oben S. 139 angegeben ist, die sog. Fürstenberger Baar mit Hüfingen, Fürstenberg und Löffingen 1620 an die Kinzigtaler Linie, und hier-

von wiederum die Hälfte, Löffingen, Neustadt und Umgebung, an Graf Wratislaus und seinen Bruder Friedrich Rudolf. War ihr Erbteil also klein, so erwarben doch beide Brüder anderweitigen bedeutenden Landbesitz, der stets beim Hause Fürstenberg bleiben sollte.

Graf Wratislaus, ca. 1600 geboren, erhielt 1621 die *venia aetatis* und heiratete 1622 Johanna Eleonora, Tochter des Grafen Froben von Helfenstein, Freiherrn zu Gundelfingen. Sie war es, welche nach dem 1627 erfolgten Tode ihres kinderlosen Bruders Georg Wilhelm die Herrschaften Meßkirch und Gundelfingen erbte und so dem Hause Fürstenberg zubrachte.

Die Herrschaft Meßkirch.

Die Herrschaft Meßkirch mit der Stadt Meßkirch (1261 erstmals als solche erwähnt) und den Dörfern Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen, Ober- und Niederbichtlingen, der Vogtei zu Wackershofen und dem Kirchensatz zu Bietingen war zunächst ein Besitz der Grafen von Rohrdorf, von denen Graf Mangold als der letzte seines Geschlechtes 1210 starb. Er wurde von seiner Schwesterstochter Adelheid, die mit Heinrich von Neifen vermählt war, beerbt. Letztere behielten die Erbschaft aber nicht bei, sondern verkauften Schloß Rohrdorf mit Gütern und aller Zubehör um 2000 Mark Silber an Friedrich, den Sohn des Truchsesses Eberhard von Tanne-Waldburg, Begründer des Geschlechtes der Truchsesses von Waldburg zu Rohrdorf. Anna, das einzige Kind Bertolds III., des Truchsesses zu Rohrdorf, heiratete den Freiherrn Werner von Zimmern und so kam der obengenannte Besitz an das Haus Zimmern. (Während die Stadt Meßkirch noch im Jahre 1351 das truchsessische Wappen im Siegel führte, hatte sie im Jahre 1352 bereits das zimmernsche Wappen angenommen.) Über 200 Jahre blieb das freiherrliche, später in den Grafenstand erhobene Geschlecht derer von Zimmern im Besitz der Herrschaft Meß-

kirch, bis es mit dem letzten männlichen Sprossen Wilhelm im Jahre 1594 erlosch. Erben der Herrschaft Meßkirch, zu der auch die Burg Wildenstein im Donautal und Burg Falkenstein gehörten, waren die acht überlebenden Schwestern des Grafen Wilhelm, welche die Herrschaft an die Grafen Georg und Froben von Helfenstein, Freiherren zu Gundelfingen, die Söhne des Grafen Georg von Helfenstein, Freiherrn zu Gundelfingen, und der Appolonia, geb. von Zimmern, Schwester des Grafen Wilhelm, verkauften. Des Grafen Froben von Helfenstein Tochter war die oben erwähnte Johanna Eleonora, die Gemahlin des Grafen Wratisslaus zu Fürstenberg.

Die Herrschaft Meßkirch lag größtenteils innerhalb der Grafschaft Sigmaringen und die üblichen Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den eingesessenen Herrengeschlechtern und der Grafschaft fehlten auch hier nicht. 1504 wurden die hohen Gerichte innerhalb der Etter der Stadt Meßkirch und der sechs Dörfer Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen, Wackerhofen, Ober- und Niederbichtlingen den Freiherren von Zimmern seitens der Grafschaft Sigmaringen ausdrücklich zugestanden, jedoch ereigneten sich immer wieder neue Streitfälle, bis die Sache 1576 so geregelt wurde, daß Zimmern in der Herrschaft Meßkirch die hohe Obrigkeit dort, wo es sie nicht schon hatte, als rechtes Mannlehen vom Hause Österreich als Lehnsherrn der Grafschaft Sigmaringen erhielt, jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Lehen nach Abgang des zimmerischen Mannsstammes dem Hause Österreich zu der Grafschaft Sigmaringen heimfallen solle. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgesetzt, welche Kriminalfälle zur Kompetenz der hohen Obrigkeit gehören sollten; es sind hauptsächlich folgende: Offenbare verdammte Ketzerien, Bruch geistlicher Gelübde, Kirchendiebstahl mit Einbruch, Verrat an Kaiser und Reich und dem Hause Österreich und jedwede Unterstützung von offenen Feinden derselben, öffentlicher kundlicher Landfriedensbruch, Landgeleits-

bruch, Mord und Totschlag, Hexenwerk und Zauberei, daraus Schaden erfolgt, sowie Gotteslästerung, die nach der Carolina an Leib oder Leben zu strafen ist. Mit dem Abgang des zimmerischen Mannsstammes fiel das Lehen heim, und so besaß die Herrschaft Meßkirch zu fürstenbergischer Zeit alle Hoheit nur innerhalb des Etters der Stadt Meßkirch sowie der Dörfer Rohrdorf, Heudorf, Hölzle, Reute, Schnerklingen, Wackershofen, Ober- und Niederbichtlingen, Göggingen, Menningen und Leitishofen; außerhalb Etters dieser Orte gehörten die hohen und forstlichen Gerichte der Grafschaft Sigmaringen. In den Orten und Gemarkungen Wildenstein, Leibertingen, Lengensfeld und Kreenheinstetten gehörten die hohen Gerichte der Herrschaft Gutenstein.

Die Herrschaft Gundelfingen.

Die Herrschaft Gundelfingen umfaßte die Stadt Hayingen, den Marktflücken Neufra, die Dörfer Uigendorf, Dietelhofen, Emmerfelden, Münsdorf, Bichishausen und Ennabeuren und die Weiler Burgau und Weiler im Lautertal. Schwicker, der letzte Freiherr von Gundelfingen, † 1547, adoptierte, da er kinderlos war, Maria de Bowart-Gomignies, welche durch ihre Ehe mit dem Grafen Georg von Helfenstein diesem die Herrschaft Gundelfingen zubrachte. Derselbe Graf Georg von Helfenstein-Gundelfingen gab durch seine zweite Ehe mit der Gräfin Apollonia von Zimmern den Anlaß, daß auch die Herrschaft Meßkirch an seine Linie kam. Beide Herrschaften teilten von da ab dasselbe Schicksal.

In der Herrschaft Gundelfingen besaß das Haus Fürstenberg alle Hoheitsrechte mit Ausnahme des Forst- und Wildbannes, der in dem Teil nördlich der Donau Württemberg zustand, zu Neufra aber dem Inhaber des Bussen gehörte, während Uigendorf und Dietelhofen in der freien Pürsch lagen. Die Herrschaft im Dorf Ennabeuren teilte Fürsten-

berg mit Württemberg, zu Weiler im Lautertal mit Reichlin-Meldegg, zu Burgau mit der Abtei Salem.

Das zur Herrschaft Meßkirch gehörige Schloß Falkenstein an der Donau war Lehen von der Landgrafschaft Stühlingen. Nach dem Tode seiner Gemahlin Johanna Eleonora suchte Graf Wratislaus bei dem Reichserbmarschall Maximilian zu Pappenheim, Landgrafen zu Stühlingen, um die Belehnung nach und erhielt sie am 21. August 1629. Desgleichen empfing er von Kaiser Ferdinand II. am 4. September 1634 die Bestätigung der seinen Vorfahren, den Freiherrn von Zimmern, erteilten Privilegien, betreffend das Hochgericht und den Blutbann in der Stadt Meßkirch und die Befreiung von fremden Gerichten.

Graf Wratislaus behauptete aus der Helfenstein-Gundelfinger Verlassenschaft zunächst nur Meßkirch, während Gundelfingen (Hayingen und Neufra) ihm von Graf Rudolf VI. von Helfenstein-Wiesensteig vermöge einer alten Helfensteiner Erbeinigung bestritten wurde. Nun erlosch mit dem Tode Graf Rudolfs VI. nicht lange darauf auch die Helfenstein-Wiesensteiger Linie im Mannsstamm. Erben waren die drei Töchter, von denen die ältere, Maria Johanna, den Landgrafen Maximilian Adam von Leuchtenberg, die zweite, Isabella Eleonora, den Grafen Martin Franz von Öttingen-Baldern heiratete; die dritte Franziska Karolina heiratete im Jahre 1636 Graf Wratislaus zu Fürstenberg. Somit wurde dieser zu einem Drittel Miterbe an Wiesensteig und durch Vertrag doppelt berechtigter Anwärter an Gundelfingen. Um letzteres schwebte ein langer Streit, der schließlich durch Vergleich zu gunsten des Hauses Fürstenberg beendet wurde.

Das Drittel an Wiesensteig blieb, um das hier gleich anzuführen, über 100 Jahre im Besitz des Hauses Fürstenberg. Die übrigen zwei Drittel von Wiesensteig kamen an Kurbayern, welches diese Teile im Jahre 1642 von den beiden älteren Töchtern Rudolfs VI. von Helfenstein an-

kaufte, so daß von da ab ein Kondominat von Kurbayern und Fürstenberg über Wiesensteig bestand.

Wiewohl Graf Wratislaus auch in kaiserlichen Diensten stand — er war kaiserlicher Rat und Kämmerer und vielfach in kaiserlichen Geschäften tätig — verweilte er doch weit mehr als sein Vater und Großvater wieder in der Heimat und zwar zu Meßkirch. Im Jahre 1635 wurde er Obrist mit dem Auftrag, zwei Regimente, eines zu Pferde und das andere zu Fuß, anzuwerben, mit denen er 1637 zunächst am Main zu Felde lag, dann wieder tätig zum Schutze der bedrängten Heimat eingriff.

Graf Wratislaus fand, erst 42jährig zu Neufra unerwartet vom Schlage gerührt, ein frühes Ende, nachdem ihm seine zweite Gemahlin um wenige Monate im Tode vorangegangen war, und wurde wie diese in Meßkirch bestattet.

Kurz vorher war infolge Ablebens seines Veters Franz Wratislaus von der Möhringer Linie dessen Besitz an die ältere Linie gefallen, wodurch diese, nämlich die Nachkommen Christophs II., wieder Wolfach und Möhringen und das Amt Hüfingen hinzuerhielten, mithin das gesamte Kinzigtal, die Fürstenberger Baar, Blumberg und Möhringen (außer dem Neuerworbenen) besaßen. Das Kinzigtal (Haslach, Hausach und Wolfach) und von der sog. Fürstenberger Baar das Amt Neustadt blieben dann Friedrich Rudolf, dem Stifter der Stühlinger Linie, das übrige Graf Wratislaus' Nachkommen.

Franz Christoph († 1671).

Graf Wratislaus hinterließ von seiner ersten Gemahlin zwei Söhne, Franz Christoph und Froben Maria, von der zweiten Gemahlin einen Sohn, Ferdinand Rudolf. Von ihrer Mutter Johanna Eleonora von Helfenstein erbten die beiden älteren Söhne Meßkirch und Gundelfingen, während der dritte Sohn Ferdinand Rudolf von seiner Mutter Franziska Karolina von Helfenstein das Drittel von Wiesensteig erbe.

An der väterlichen Hinterlassenschaft waren sie alle drei gleichmäßig beteiligt.

Ferdinand Rudolf besaß also das Drittel an Wiesensteig und erhielt aus der väterlichen Verlassenschaft per optionem das Amt Hüfingen.

Die beiden älteren Brüder warfen ihre väterliche und mütterliche Erbmasse zusammen, die demnach aus Meßkirch und Gundelfingen, Möhringen, Blumberg und dem Amt Löffingen bestand. Von dieser Erbmasse wählte Froben Maria als der jüngere der beiden Brüder Gundelfingen, Löffingen und Blumberg, der Rest, nämlich Meßkirch und Möhringen, blieb dem ältesten Bruder Franz Christoph. Da nun der dritte Bruder Ferdinand Rudolf sein Drittel an Wiesensteig und das Amt Hüfingen gegen ein jährliches Deputat an Franz Christoph zederte, besaß dieser mithin 1. ein Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. das Amt Hüfingen, 3. die Herrschaft Meßkirch und 4. das Amt Möhringen. Diesen Besitz vermehrte er im Jahre 1656 um die Herrschaft Waldsberg, die er um die Summe von 35095 fl. von den Späth von Zwiefalten und Schenk von Staufenberg erwarb. Die Herrschaft bestand in dem Schloß Waldsberg und den Dörfern Bietingen, Krumbach und Gallmannsweil, es standen ihr mit Ausnahme der hohen Gerichte alle Hoheitsrechte zu.

Die Dörfer Menningen und Leitishofen waren als Lehen der Herrschaft Meßkirch im Besitz der Familie Gremlich von Jungingen, fielen aber 1664 nach Ableben des Johann Gremlich von Jungingen heim und wurden mit der Herrschaft Meßkirch wieder vereinigt.

Dann erwarb Graf Franz Christoph 1668 das bei Donaueschingen gelegene Dorf Allmendshofen, das er um 31183 fl. von Hans Ludwig von Schellenberg ankaufte. Der Ort blieb aber nach wie vor ein ritterschaftlicher Ort, da er als Besitz der Herren von Schellenberg in die Matrikel des Ritterkantons Hegau-Allgäu-Bodensee eingetragen war

und die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter seit 1624 behielten, auch wenn sie in andere Hände übergingen. Graf Franz Christoph trat also als Inhaber von Allmendshöfen dem Ritterkanton Hegau bei, der für seine Besitzungen das Recht der Besteuerung und die Militärhoheit besaß. Dieselbe Bewandnis hatte es mit den in der Folgezeit aus ritterschaftlichen Händen durch Fürstenberg erworbenen Ortschaften Stetten (1751), Aulfingen (1775), Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim (1783).

Die vielfachen Teilungen führten, wie ersichtlich ist, eine große Zersplitterung des Besitzes herbei, und wenn dieses Teilungssystem fortgesetzt wurde, konnte das Geschlecht Fürstenberg seine Zugehörigkeit zum alten hohen Adel der deutschen Nation unmöglich behaupten, zumal in der Zeit, wo der dreißigjährige Krieg den Wohlstand so außerordentlich geschwächt hatte. Das sahen auch die Herren vom Hause sehr wohl ein und deshalb vereinigten sie sich zu den erneuerten Familienpakten vom 1. Juni 1658, die am 10. Juli desselben Jahres die Bestätigung des Reichsvikars, des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern, erhielten. Diese Pakten setzten fest, daß es einem Vater freistehen solle, eine Primogenitur zu errichten oder eine Erbteilung selbständig vorzunehmen, daß ferner Kinder, die sich in den geistlichen Stand begeben, Söhne oder Töchter, mit höchstens 1000 Reichstalern abgefunden werden; im übrigen blieben die alten Bestimmungen, die getroffen waren, um das Vermögen zusammenzuhalten, in Kraft. Weiterhin ist in diesen Familienpakten von 1658 zum ersten Male von den Standeserfordernissen der in das Haus Fürstenberg einheiratenden Fräulein die Rede. Es werden an den Geburtsstand der Frau dieselben Erfordernisse gestellt, wie solche die Domstifter Köln und Straßburg stellten. Diese verlangten im 17. Jahrhundert für die Aufnahme ins Kapitel den Nachweis von 16 adeligen Ahnen, d. h. eine bis auf die Ururgroßeltern zurückreichende lückenlose Reihe adeliger

Ahnen. Diese Bestimmung betreffend die Ebenbürtigkeit der Frauen war keine Neuerung, sondern legte nur fest, was praktisch stets in Übung war, denn gerade in und nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden verschiedene Herren vom Hause Fürstenberg auf Dom-Kanonikate zu Köln¹ und Straßburg zugelassen, die also die Ahnenprobe bestehen konnten. Daß aber jetzt in den Pakten von 1658 die Ebenbürtigkeit der Frau ausdrücklich verlangt wurde, dem lag wohl die klare Absicht zu grunde, der Möglichkeit, die nachgeborenen Söhne mit solchen stiftischen Pfründen versorgen zu können, nicht verlustig zu gehen.

Mit der wenn auch vorerst nur fakultativen Einführung der Primogenitur war nicht nur dem Wohle der Familie gedient, sondern auch dem der Untertanen, nur auf diese Weise konnte ein fürstenbergischer Staat, d. h. ein größerer geschlossener Untertanenverband unter einem Monarchen herauswachsen.

Graf Franz Christoph stand schon früh in Militärdiensten, er wurde 1654 kaiserlicher Obrist, auch war er kaiserlicher Rat und Kämmerer und als solcher mehrfach in kaiserlichen Geschäften tätig.

Gemeinsam mit seinem Bruder Froben Maria stiftete er das Kapuzinerkloster zu Meßkirch. Laut Testament vom 28. Februar 1671 verordnete er zu Vormündern seiner fünf noch lebenden Kinder seine Gemahlin Maria Theresia geb. Herzogin von Aremberg und seinen Bruder Froben Maria mit dem Rechte der Kooptation und der Vollmacht, die

¹ Das Kölner Domkapitel strebte schon früh darnach, die Kreise der Stiftsfähigkeit immer enger zu ziehen. Die Freiherren verschwinden mehr und mehr, um Grafen und Fürsten Platz zu machen. Die Folge war, daß die in der Erzdiözese ansässigen Geschlechter, die den hohen Anforderungen genügten, nicht ausreichten, um die genügende Anzahl Domherren zu stellen. Das Rekrutierungsgebiet greift daher über ein außerordentlich weites landschaftliches Gebiet hinaus. Siehe Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 22.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

hinterlassenen Herrschaften demjenigen von seinen Söhnen, welchen sie zu der Regierung am tauglichsten erachteten, zu übergeben und den andern Söhnen ein Deputat zu verordnen. Dieses Testament hatte also die Tendenz, die Primogenitur, welche die Pakten von 1658 zulassen, praktisch einzuführen.

Allein der primogenitus und zur Nachfolge bestimmte Friedrich Christoph Maria, geboren zu Meßkirch den 8. Mai 1662, starb früh als kaiserlicher Hauptmann bei der Belagerung von Ofen den 18. Juli 1684 den Heldentod. Es blieben noch drei Brüder, Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl. Zu der väterlichen Verlassenschaft traten im Jahre 1685 durch den Tod des Reichshofrats-Vizepräsidenten Froben Maria, des Bruders von Franz Christoph, welcher, wie oben angegeben, in der Erbteilung Gundelfingen, Löffingen und Blumberg erhalten hatte, diese Herrschaften hinzu, so daß die Erbmasse bestand aus: 1. dem Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. Gundelfingen, 3. Meßkirch, 4. Waldsberg, 5. Möhringen, 6. Blumberg, 7. Hüfingen, 8. Löffingen.

Über diese Erbmasse führte der älteste der drei Brüder, Froben Ferdinand, die Administration von 1685 bis anfangs 1702. Nach des verstorbenen Vaters Absichten sollte eine abermalige Teilung unter den Söhnen verhütet werden, und da der älteste Sohn Friedrich Christoph aus dem Leben geschieden war, hätte der zweite Sohn an dessen Stelle rücken sollen.

In der ausgesprochenen Erwägung, daß durch weitere Teilung ihrer Landgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften der fürstliche und gräfliche Namen und Stamm Fürstenberg in Zerfall geraten müßte, man vielmehr auf Vereinigung und Vermehrung bedacht sein müsse, gingen 1699 sämtliche damals lebende Fürsten und Grafen zu Fürstenberg, nämlich Fürst Anton Egon zu Fürstenberg-Heiligenberg, die Grafen Anton Maria Friedrich und Prosper Ferdinand zu

Fürstenberg-Stühlingen und die Grafen Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl zu Fürstenberg-Meßkirch einen erweiterten Familienvertrag ein, in welchem bestimmt wurde, daß in jeder Linie der jeweilige Erstgeborene Alleinerbe sein solle mit dem Vorbehalt, daß dieser der römisch-katholischen Religion angehöre und dabei verbleibe, während die nachgeborenen Söhne mit einem Deputat in Geld abgefunden werden sollen. Wenn eine Linie ausstirbt, solle derjenige regierende Herr erben, welcher nach der Linealerbfolge der nächste ist. Mit diesem Hausgesetz war die Primogenitur, welche durch die Pakten von 1658 fakultativ eingeführt war, obligatorisch geworden. Philipp Karl zu Fürstenberg-Meßkirch, Domherr zu Salzburg, Köln und Straßburg, stimmte diesem Familienvertrag jedoch nur unter Vorbehalt aller Rechte, die ihm vermöge der alten Familienverträge gebührten, zu, d. h. also, er bestand auf seinen Erbanteil. Seine beiden Brüder Froben Ferdinand und Karl Egon waren bereits verheiratet. Die am Schluß vorgesehene kaiserliche Bestätigung fehlt diesem Vertrag von 1699.

Die drei Brüder Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl gingen 1702 eine Teilung ein, wonach Philipp Karl 1. die Herrschaft Gundelfingen, 2. das Amt Blumberg und 3. das Drittel an der Herrschaft Wiesensteig erhielt. Karl Egon bekam die Ämter Hüfingen und Löffingen und das Kirchtal (mit den Dörfern Kirchen, Hausen und Hintschingen) und Froben Ferdinand 1. Meßkirch, 2. Waldsberg und 3. das Amt Möhringen mit Ausschluß des Kirchtals.

Da aber schon bald nachher Karl Egon, ein außerordentlich tapferer Offizier, — er war kaiserlicher Feldmarschalllieutenant und Regimentsinhaber, sowie Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises — in der Schlacht bei Friedlingen den 14. Oktober 1702 fiel, so kamen seine Besitzungen an seine beiden Brüder Froben Ferdinand und Philipp Karl in der Weise, daß ersterer das Amt Hüfingen

und das Kirchtal, Philipp Karl das Amt Löffingen erhielt. Die Teilung erfolgte jedoch erst im Jahre 1708, nachdem von 1702—1708 eine gemeinsame Administration stattgefunden hatte.

Das Amt Hüfingen bestand aus den Städtchen Hüfingen und Fürstenberg, den Dörfern Döggingen, Behla, Sumpfohren, Neidingen, Bruggen, Mistelbrunn, Hubertshofen, Allmendshofen, dem Hof Dellingen und Waldhausen.

Das Amt Löffingen umfaßte die Stadt Löffingen, die Dörfer Seppenhofen, Reiselfingen, Gösweiler, Röttenbach, Dittishausen, Mundelfingen, Unadingen, Hondingen und die Höfe Weiler, Stallegg und Krähenbach.

Daß Philipp Karl mit Landbesitz ausgestattet wurde, entsprach nicht den Hausgesetzen, da er sich dem geistlichen Stande zugewandt hatte. Die Pakten von 1658 verordnen nämlich, daß einem Kinde, welches in den geistlichen Stand tritt, semel pro semper 1000 Reichstaler zur Abfindung gegeben werden sollen. Da aber Philipp Karl zur Annahme eines derartigen Deputats sich nicht bereithalten ließ, so ging man die Teilung ein.

Froben Ferdinand († 1741).

Froben Ferdinand war seit fünf Generationen wieder der erste seines Zweiges, der ein höheres Alter (76 Jahre) erreichte und auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches Leben zurückblicken konnte.

Er vermehrte seinen Besitz um das Schloß und Dorf Boll im Madach, welches nahe bei seiner Herrschaft Waldsberg gelegen war und das die Herren von Heudorf von der Herrschaft Hohenhewen zu Lehen trugen. Als der Freiherr Johann Franz von Heudorf im Jahre 1693 Boll nebst Zubehör an den Freiherrn Heinrich Eberhard von Speidel auf Adlerskron um 16800 fl. verkaufen wollte, zog es Graf Froben Ferdinand kraft seines Nacherchts um die

gleiche Summe an sich. Die hohen Gerichte über Boll gehörten der Landgrafschaft Nellenburg.

Der Besitzzuwachs, der dem Grafen Froben Ferdinand durch den Tod seines Bruders Karl Egon zuteil wurde, ist bereits erwähnt, einen weit größeren brachte das Erlöschen der Heiligenberger Linie im Jahre 1716. Erbe war die Kinzigtaler Linie in ihren zwei Zweigen Fürstenberg-Meißkirch und Fürstenberg-Stühlingen. Beide Zweige einigten sich 1717 dahin, daß auf Fürstenberg-Meißkirch $\frac{7}{12}$ und auf Fürstenberg-Stühlingen $\frac{5}{12}$ der Verlassenschaft treffen sollten. Fürstenberg-Meißkirch bekam für seine $\frac{7}{12}$ die Grafschaft Heiligenberg samt den Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Weitra; hiervon erhielt Philipp Karl, der Bischof von St. Andrä im Lavanttal die Herrschaften Trochtelfingen und Weitra, aber der baldige Tod Philipp Karls im Jahre 1718 ließ dessen ganzen Besitz an Froben Ferdinand zurückfallen, so daß dieser seit 1718 1. das Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. Gundelfingen, 3. Heiligenberg, Jungnau und Trochtelfingen, 4. Meißkirch mit Waldsberg und Boll, 5. Möhringen, 6. Blumberg, 7. Hüfingen, 8. Löffingen und 9. die Herrschaft Weitra in Niederösterreich in seiner Hand vereinigte. Das war ein ansehnlicher Besitz.

Schon einige Zeit vorher, im Jahre 1715, hatte Froben Ferdinand, um seinen Besitz ungeschmälert zu erhalten, eine besondere Primogeniturordnung für seine Linie erlassen, womit er einem Vorgehen der Stühlinger Linie folgte. Nach dieser Verordnung, die die Bestätigung Kaiser Karls VI. fand, sollen alle Güter, liegend oder fahrend, Lehen oder eigen, welche bereits besessen oder künftig erworben werden, der Primogenitur einverleibt sein und allein auf den jeweilig Erstgeborenen, der wie seine Nachfolger der römisch-katholischen Religion sein und bei ihr verbleiben muß, übergehen. Wer in einen Mönchsorden tritt, ist von dem Primogeniturrecht ausgeschlossen, ein Domherr, Deutsch- oder Malteserordensritter aber nur dann, wenn er einen oder

mehrere erbfolgefähige Brüder hat; ist ein solcher Domherr, Deutsch- oder Malteserordensritter jedoch der alleinige Sohn oder der noch alleinig übrig gebliebene der Primogeniallinie, so kann er ad dies vitae das Primogeniturrecht genießen. Ausgeschlossen vom Primogeniturrecht ist auch derjenige, der eine Mißheirat eingeht, d. h. ein nicht wenigstens adeliges stiftsmäßiges Fräulein heiratet.

Nach Erlöschen der gefürsteten Heiligenberger Linie wurde Froben Ferdinand nebst den übrigen männlichen Mitgliedern des Hauses Fürstenberg durch Kaiser Karl VI. in den Fürstenstand erhoben (10. Dezember 1716).

Froben Ferdinand entfaltete auch eine reiche Tätigkeit im Reichsdienst. 1714 zum Reichskammerrichter in Wetzlar ernannt, allwo das von ihm begründete collegium societatis Jesu sein Andenken wach erhielt, führte er dieses Amt bis zum Jahre 1721, in welchem er mit allerhöchster Genehmigung davon zurücktrat; außerdem erledigte er verschiedentlich kaiserliche Spezialkommissionen. Außerordentlich wichtig war das Amt eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstage zu Regensburg, welches seine Übersiedelung nach Regensburg notwendig machte. Zehn Jahre (1725 bis 1735) bekleidete er dieses Amt, bis die zunehmenden Jahre ihn zwangen, um Enthebung von den Funktionen nachzusuchen.

1687 berief ihn das Vertrauen seiner Banksverwandten zum Kondirektor des schwäbischen Grafen- und Herrenkollegiums, bald rückte er zum Direktor vor und waltete als solcher über 50 Jahre, so daß, als er am 12. Juni 1740 das Fest seiner goldenen Hochzeit zu Meßkirch in frohem Kreise beging, das schwäbische Grafenkollegium ihm einen goldenen Ehrenbecher (jetzt in Heiligenberg) mit folgendem Chronogramm widmen konnte:

qVI nqVagenarIo DIreCtorI FrobenIo CoMites
SveVlae
eXoptant sine fine prosperitates.

Talem vix vidit Germania, Sueviae tellus
Imperii, thalami praesidiique senem.

Nicht lange nach dieser Feier, im folgenden Jahre, beendete Fürst Froben Ferdinand sein an Taten und Erfolgen reiches Leben; er ward zu Meßkirch bestattet.

Es folgte ihm sein Sohn

Fürst Karl Friedrich.

Er starb schon nach wenigen Jahren der Regierung im Jahre 1744, und da seine Ehe mit Maria Gabriele Felicitas Prinzessin von Schleswig-Holstein-Wiesenburg kinderlos war, er auch keine Brüder hatte, so erlosch mit ihm die Meßkircher Linie im Mannstamm. Die Lande fielen an die Stühlinger Linie.

Die Stühlinger Linie.

Graf Friedrich Rudolf.

Graf Friedrich Rudolf, der jüngere Sohn des Grafen Christoph († 1614), erbte mit seinem Bruder Graf Wratislaus Haslach, Hausach und die Herrschaft Blumberg; dazu kam 1620 die Hälfte der sog. Fürstenberger Baar, nämlich die Städte Löffingen und Neustadt und deren Umgebung (vgl. oben S. 150).

Beide Brüder, Wratislaus und Friedrich Rudolf, erhielten von Kaiser Ferdinand II. am 25. Oktober 1621 die Erlaubnis, den Zoll zu Neustadt erhöhen zu dürfen, so daß hinfort von einem Wagen mit Wein oder andern Waren 30 kr., von einem Karren 15 kr. und von einem Saumroß $7\frac{1}{2}$ kr. erhoben wurden.

In der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Wratislaus bekam Friedrich Rudolf Haslach und Hausach im Kinzigthal und von der Fürstenberger Baar das Amt Neustadt.

In letzterem Gebiete Friedrich Rudolfs entstand 1634 die Ansiedlung Glashütte, später Altglashütte genannt; drei Uhrenmacher pachteten nämlich damals von der Regierung auf 30 Jahre ein Stück Wald, das 1669 ganz in ihren Besitz überging, und richteten eine Glashütte ein. Der Verpachtung lag die Absicht der fürstenbergischen Verwaltung zu grunde, die weiten Walddistrikte dort am Hochfirst und Feldberg nutzbarer zu machen. Schon 1627 veranstaltete sie zu dem Behuf eine Untersuchung, die zu dem Resultat führte, es sei das allerratsamste, daß man eine Glashütte hinbaue, denn dadurch würden die Wälder eröffnet, und würde auch ersichtlich, ob das Land zu Wieswachs oder Ackerfeld tauglich sei¹. So entstand Altglashütte.

Eine namhafte Besitzerweiterung sollte dem Haus Fürstenberg Friedrich Rudolfs Vermählung mit Maria Maximiliana, der Tochter des Reichserbmarschalls Maximilian von Pappenheim, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn der Herrschaft Hewen, bringen. Die Vermählung fand 1631 statt. Aus der Ehe entsproß als erster Sohn 1634 Maximilian Franz; im folgenden Jahre wurde ein zweiter Sohn Heinrich Friedrich geboren, er starb jedoch kurz nach der Geburt, und dieses Wochenbett kostete auch der Mutter das Leben. Da der einzige Sohn des Landgrafen Maximilian von Pappenheim, Ludwig, bei der Belagerung von Hohenstoffeln im Jahre 1632 gefallen war, war nach dem Hinscheiden des Landgrafen selbst im Jahre 1639 sein Enkel Maximilian Franz zu Fürstenberg der alleinige Leibeserbe; für ihn ergriff sein Vater Friedrich Rudolf als nächster Prätendent von beiden Herrschaften, Stühlingen und Hewen, Besitz.

¹ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 808.

Die Landgrafschaft Stühlingen.

Die Landgrafschaft Stühlingen begreift die Trümmer der alten Grafschaft des Albgaus.

Der Albgau hat seinen Namen von dem Albfluß, der, am südlichen Abhang des Feldberges im Schwarzwald entspringend, sich zunächst südöstlich, dann südlich wendet und bei Albrugg in den Rhein fällt. Die anstoßenden Gaugrafschaften sind Aargau, Kletgau, die Baar und der Breisgau. Erstmals genannt wird der Albgau im Jahre 781, das letzte Mal 1120, dann verliert sich der Name. Mehrere Gaugrafen aus dieser Zeit werden urkundlich genannt, so Graf Ulrich (781—805), welcher zugleich auch das Grafenamt des Breisgaus, des Hegaus, des Linz- und Argengaues, des Thurgaues, sowie des untern Elsasses bekleidete, Graf Erchanger (816—828), zugleich auch Graf des Breisgaus, in der Ortenau und im Elsaß, Graf Albarich, welcher in den Jahren 845—868 auch als Graf des Breisgaus nachzuweisen ist, in welchem ihm Karl der Dicke, der Schwiegersohn eines Grafen Erchanger, als Gaugraf folgte. Weiterhin sind als Albgaugrafen zu nennen Graf Adalbert der Erlauchte (852—890?), welcher neben dem Albgau auch den Thurgau, den Hegau und Scherragau (die spätere Grafschaft Hohenberg) und wahrscheinlich auch den Kletgau verwaltete, Graf Chadaloh (890—894), welcher gleichzeitig im untern Aargau, und Graf Liutho (924—952), welcher auch im Zürichgau fungierte.

Weiterhin treten die Namen eines Grafen Bertold (1047), eines Grafen Gerhard (1071), eines Grafen Otto (1106) und wiederum eines Grafen Bertold (1112) entgegen. Hernach war die Gau- oder Landgrafschaft erblich in den Händen der Grafen von Lenzburg, nach deren Aussterben kam sie an die Freiherren von Küssaberg und nach deren Erlöschen an die Edlen von Lupfen (nach dem Lupfen im Oberamt Tuttlingen benannt). Als auch

letzteres Geschlecht mit Heinrich VI. 1582 im Mannesstamme erlosch, vollzog sich nicht ohne große Schwierigkeiten der Übergang der Landgrafschaft an die Erbmarschälle von Pappenheim, von denen Konrad († 1603) und sein Sohn Maximilian († 1639) aufeinander folgten.

Schon zur Zeit der Freiherren von Küssaberg war die Bezeichnung Grafschaft des Albgaus untergegangen, an ihre Stelle trat die Bezeichnung Landgrafschaft Stühlingen. Von ihrer ursprünglichen Ausdehnung hatte die Grafschaft des Albgaus nämlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon fast die Hälfte verloren; die von der Schlücht und Schwarzach gebildete Linie kennzeichnet nunmehr im allgemeinen ihre westliche Grenze. Alles Gebiet zwischen der genannten Flußlinie und der Murg aber war ihr entzogen und dieses formte sich zu der österreichischen Herrschaft Hauenstein zusammen. Exempte Gebiete waren ferner die konstanzische Stadt Thiengen und die Herrschaft Lenzkirch nebst der Vogtei Schluchsee. Die letzte große Schmälerung der Landgrafschaft erfolgte im Jahre 1612, als dem Stifte St. Blasien für 100 000 fl. die hohe Forst-, Geleits- und Gerichtsobrigkeit über alle jene Teile verkauft wurde, wo dieses bereits Grund- oder Niedergerichtsherr war. Dazu gehörten die st. blasischen Ämter Blumegg, Gutemburg, Bettmaringen, die Vogtei Berau samt dem Amt Grafenhausen, sowie die Herrschaft Bonndorf, welch' letztere das Stift wenige Jahre vorher von dem Freiherrn Joachim Christoph zu Mörsperg und Belfort angekauft hatte. (Mit diesem Kauf rückte das Stift St. Blasien zur Reichsunmittelbarkeit auf)¹.

Die gewöhnlichste Landgerichtsstätte war die bei Stühlingen am Richtbrunnen (auch als am Graben bei dem Niedertor an offener freier Reichsstraße bezeichnet), eine

¹ Vgl. zu Vorstehendem Tumbült, Die Grafschaft des Albgaus, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins. N. F. 7, 152 ff.

andere war zu Gurtweil bei der Brücke an offener freier Reichsstraße; der erste amtlich bestellte Landrichter ist (so weit bekannt) der Freie Georg von Wil, 1383 genannt, gleichzeitig erscheint als Landschreiber der Edelknecht Johannes Rietmann von Klingnau.

Ein interessantes Beispiel von dem Eindringen des römischen Rechtes liegt aus dem Jahre 1495 vor: Am 30. September beurkundete das Landgericht zu Stühlingen einen Rentenkauf aus einem Hause im Städtlein Stühlingen. Die Verkäuferin der Rente begibt sich „der friheit, damit wiplich geschlecht von wiland kaißer Phelegiano gefrigt und begabet ist“ (gemeint ist das *senatusconsultum Velleianum*)¹.

Die gesamte Landgerichtsordnung wurde 1527 erneuert und beschrieben; vorher geht eine Kodifikation der Rechte des Landgrafen, während Straf- und Polizeiverordnungen den Schluß bilden. Derartige zusammenfassende Landesordnungen, von denen in den Gebieten des späteren Fürstentums Fürstenberg die Stühlinger die erste ist, folgen sich dann schnell nacheinander, im Kinzigtal, wie wir gesehen haben, 1543, in Heiligenberg nach 1560. Sie legen auch Zeugnis ab von dem Fortschreiten in der Ausbildung der Landeshoheit.

Die Grafschaft hatte nur einen einzigen befestigten Ort, die Stadt Stühlingen oberhalb des älteren Dorfes Stühlingen. Für das Städtchen gab König Ruprecht dem Grafen Johann von Lupfen am 17. August 1401 die Freiheit, „daz alle die lute, die itzunt darinne sitzent und wonhaft sint, oder hernach darinne ziehen werdent, fri sin und sitzen sollen, und daz auch nieman in daz selbe sloß Stulingen erben sol dan desselben, der dann von dots wegen abegangen ist, nehster erbe. Ez sol auch niemant darinne fallen dan einen rechten

¹ Fürstenb. Urk.-B. VII No. 85, 2. Die geschriebenen Rechte „Veliiani“ spielen auch schon 1484 beim Hofgericht Rottweil eine Rolle vgl. ebd. IV No. 43.

schlechten heuptfal, und daz uberge gut sal aber dem rechten erben werden“¹.

Die Herrschaft Hewen.

Den Mittelpunkt der Herrschaft Hewen bildet der Bergkegel Hohenhewen mit dem in der Nähe gelegenen Städtchen Engen. Das Geschlecht der edelfreien Herren von Hewen tritt 1050 mit Adelbero de Engin und dessen Söhnen Burkhard und Bertold in die Geschichte ein und steigt zu großer Macht. Ein Rückgang trat ein, als 1291 Rudolf von Hewen sich mit seinem Eigentum Haus und Stadt Engen und der Burg Neuhewen zum Lehensmann von Österreich erklärte und in dessen Unternehmungen verwickelt wurde. 1315 schwur Rudolf dem König Friedrich und dessen Brüdern, ihnen, solange der Krieg um das Römische Reich währen würde, mit zehn Helmen wider Herzog Ludwig von Bayern zu dienen und seine Festen aufzutun; dafür erhielt er 310 Mark Silber auf Mauthausen in Oberösterreich angewiesen, mußte aber gleichzeitig zu gunsten Österreichs auf Neuhewen Verzicht leisten. Mehr und mehr geriet das Geschlecht in drückende Geldschulden, in folgedessen 1398 die Brüder Peter und Wölflin von Hewen ihre ganze Herrschaft um 28800 Rh. Gulden dem Herzog Leopold zu Österreich und seinen Brüdern verpfändeten. Die Pfandinhaber waren nur dann zur Rückerstattung des Pfandgutes verpflichtet, wenn die Herren von Hewen dasselbe lösten, um es selbst zu besitzen und in das Lehensverhältnis zu Österreich zurückzutreten. Zu dieser Auslösung der Pfandschaft durch die Herren von Hewen kam es aber nie, ob schon es an mehrfachen Versuchen nicht gefehlt hat. Das Haus Österreich behielt die Herrschaft nicht in Händen, sondern versetzte dieselbe weiter an Thüring von Ramstein und dann 1404 an Hans von Lupfen, Landgrafen von

¹ Großh. Generallandesarchiv zu Karlsruhe, Kopialb. No. 801.

Stühlingen. Von diesem Zeitpunkt ab teilte die Herrschaft mit der Landgrafschaft Stühlingen die gleichen äußeren Geschicke.

Was das Verhältnis der Herrschaft Hewen zu der Grafschaft des Hegaus i. e. der Landgrafschaft Nellenburg anbelangt, so waren schon die alten Herren von Hewen tatsächlich unabhängig geworden. Graf Eberhard von Nellenburg reklamierte seine Rechte, daraufhin ließ Herzog Friedrich zu Österreich als Herr zu Hewen 1405 Erhebungen über die Handhabung der landgräflichen Gerechtsame anstellen, die zu ungunsten des Nellenburgers ausfielen. Die Zeugenaussagen gingen dahin, daß die Herren von Hewen seit Menschengedenken die hohe Gerichtsbarkeit, die hohe Obrigkeit und die Jagd ausgeübt hätten. Trotzdem war die Landgrafschaft Nellenburg nicht gewillt, ihre ehemaligen Rechte einfach der Vergessenheit anheimfallen zu lassen; sie erinnerte sich immer wieder derselben, namentlich versuchte sie wiederholt die Gerichtshoheit über die Insassen der Herrschaft praktisch zu handhaben. Daraufhin wurde im Jahre 1529 zwischen dem König Ferdinand als Landgrafen zu Nellenburg und den Gebrüdern Hans Wilhelm, Georg und Christoph von Lupfen ein Vergleich getroffen, daß bis zum Austrag der Streitsache die Wirksamkeit des Landgerichts zu Stockach suspendiert und die in der Herrschaft Hewen vorkommenden Kriminalfälle in dem Städtchen Aach unter dem von beiden Teilen zum Obmann ernannten Freiherrn von Bodman abgeurteilt werden sollten. Endlich gab durch die in dem Radolfzeller Vertrag von 1606 gezogene Grenzlinie Nellenburg seine Rechte über Hewen auf; hinsichtlich der Dörfer Ehingen, Honstetten und Eckartsbrunn, welche mit der Niedergerichtsherrlichkeit nach Hewen gehörten, aber innerhalb der Grenzlinie fielen, wurde gleichzeitig bestimmt, daß sie von Nellenburg ebenmäßig den andern niedergerichtsherrlichen Ortschaften zu behandeln seien (den Niedergerichtsherren im Hegau waren von den

Landgrafen manche Konzessionen gemacht) mit der Beschränkung, daß die Jagd zu Honstetten und Eckartsbrunn Nellenburg allein zustehe. So günstig nun auch dieser Vertrag für die Herrschaft Hewen war, so erteilte ihm Pappenheim doch nicht die Ratifikation. Gleichwohl richtete man sich von seiten Nellenburgs streng nach ihm. (1778 gestand Fürstenberg als Herr zu Hewen zu, daß bis zu einer einzugehenden Konferenz Nellenburg in den genannten drei Ortschaften die landgräflichen Gerechtsame in der Weise ausübe, daß außer den bereits bestehenden Ehehaften keine Neuerungen eingeführt würden; im übrigen behielt es sich seine Rechte vor. Dabei blieb es.)

Als Österreich die Herrschaft Hewen 1404 an Hans von Lupfen verpfändete, behielt es sich außer dem Lehensverband ein Dienstverhältnis und Öffnung der Festungen vor. Infolge der Ächtung des Herzogs Friedrich von Österreich löste sich aber dieses Verhältnis und Hewen wurde ein Reichslehen. Österreich suchte aber immer wieder seine früheren Rechte zurückzuerwerben, jedoch lange ohne Erfolg. Mit vermehrter Anstrengung nahm es seine Bemühungen nach dem Aussterben des Hauses Lupfen wieder auf, bis es endlich sein Ziel erreichte¹.

Als Graf Friedrich Rudolf nach dem Ableben seines Schwiegervaters, des Landgrafen Maximilian, von Stühlingen und Hewen Besitz ergriffen hatte, waren noch manche Schwierigkeiten zu überwinden, bevor seinem Hause der ungestörte Genuß vergönnt war. Österreich brachte seine alten Rechte auf Hewen zur Sprache, weitere Forderungen erhoben die pappenheimschen Ägnaten und schließlich noch die Grafen zu Fürstenberg-Heiligenberg, welche eine kaiser-

¹ Vgl. zu Vorstehendem Tumbült, Die Grafschaft des Hegaus, in Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung. Erg.-Bd. 3, 667—672.

liche Eventualexpektanz auf die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen aufweisen konnten. Mit letzteren setzte sich Friedrich Rudolf in der Weise auseinander, daß er ihnen 1655 ihre Ansprüche um 75000 fl. abkaufte mit der Bedingung, daß diese Summe zurückerstattet werden solle, falls es Friedrich Rudolf nicht gelinge, mit Österreich zu einem günstigen Austrag zu gelangen. Ein solcher sollte jedoch erst unter seinem Sohne Maximilian Franz erfolgen.

Eine weitere Erwerbung machte Graf Friedrich Rudolf infolge des Erlöschens des jüngeren Zweiges der Kinzigtaler Linie im Jahre 1641. Hiermit fielen das Wolfacher Quartier des Kinzigtals mit dem Städtchen Wolfach und der Kastvogtei über die Gotteshäuser Wittichen und Ripoldsau, ferner die Vogtei Möhringen und das Amt Hüfingen an den älteren Zweig; in der Teilung mit seinem Bruder Wratislaus erhielt Friedrich Rudolf das Wolfacher Quartier, so daß die Kinzigtaler Besitzungen jetzt wieder in einer Hand vereinigt waren, während Graf Wratislaus Möhringen und Hüfingen bekam. Friedrich Rudolf besaß jetzt also das ganze Kinzigtaler Gebiet, das Amt Neustadt, die Landgrafschaft Stühlingen und die Herrschaft Hewen.

1645 kaufte er die acht Höfe in Eck- und Siedelbach im Amt Neustadt (mit der niedern Gerichtsbarkeit) um 850 fl. von dem Freiburger Bürger Georg Adam Sulger an sich, auch erwarb er den sog. Straßburger Hof unterhalb Wolfach um 1600 fl.

Von seiner Muhme (Vaters Schwester) Franziska Hippolyta, Gemahlin des Leo Burian Berka, erbte Friedrich Rudolf die in Mähren gelegenen Berkaschen Güter Datschitz, Budischau, Neuwessely und Markwaretz.

Als tüchtiger Krieger leistete Friedrich Rudolf dem Kaiser und dem Reiche die wichtigsten Dienste, schon 1631 war er kaiserlicher Generalfeldwachtmeister und nach den Kämpfen um Rheinfelden im Jahre 1638 erhielt er das Kommando über alle in den Reichskreisen zwischen Rhein

und Donau befindliche Miliz. In Ansehung seiner Verdienste erteilte ihm Kaiser Ferdinand III. 1642 das große Palatinat, ein Privileg, das 1627 auch seinem Oheim Wratislaus verliehen worden war. Eine weitere kaiserliche Gunstbezeugung war die im Jahre 1651 erfolgende Ernennung zum kaiserlichen Obristfeldzeugmeister.

Nach einem tätigen Leben starb Graf Friedrich Rudolf im Jahre 1655 zu Datschitz in Mähren und wurde in dem 1630 von ihm gegründeten Kapuzinerkloster zu Haslach¹ beigesetzt. Von seinen sieben Kindern erster und zweiter Ehe überlebten ihn nur ein Sohn Maximilian Franz und eine Tochter Maria Franziska, die Gemahlin des Fürsten Hermann Egon zu Fürstenberg-Heiligenberg. Es folgte ihm sein Sohn

Maximilian Franz.

Dieser stand beim Tode des Vaters erst im 22. Lebensjahre, jedoch wurde ihm vom Kaiser Ferdinand III. die *venia aetatis* bald erteilt. Im Jahre 1656 vermählte er sich mit Maria Magdalena von Bernhausen, Tochter des Wilhelm von Bernhausen und der Dorothea Blarer von Wartensee. Zu dieser Verbindung gaben die Agnaten erst nach anfänglichem Widerstand ihre Zustimmung, obschon die Heirat keine Mesalliance war, denn ein Sohn aus dieser Ehe, Anton Maria, wurde Domherr zu Köln, Salzburg und Eichstädt, folglich mußte auch die Mutter zu dem stiftsfähigen Adel gehören.

Eine wichtige Sorge Maximilian Franzens war die volle Beendigung des pappenheimschen Sukzessionsstreites, über welchen der Vater hinweggestorben war. Um Österreich, welches die Herrschaft Hewen als frühere Verpfändung ansprach, zu befriedigen, ging er am 3. Oktober 1659 mit dem

¹ Hansjakob, Das Kapuzinerkloster zu Haslach, im Freiburger Diözesanarchiv 4, 137 ff.

Erzherzog Ferdinand Karl einen Vergleich ein, wonach er 36000 fl. zahlte und die ehemals reichslehenbare Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen mit der Stadt Engen als ein Aferlehen des Hauses Österreich anerkannte; dafür trat ihm der Erzherzog Ferdinand Karl alle seine Rechte und Ansprüche auf Hewen ab. Im Jahre 1660 wurde Maximilian Franz dann von dem Erzherzog mit der Landgrafschaft Stühlingen und der Herrschaft Hewen tatsächlich belehnt.

Noch blieb die Auseinandersetzung mit den pappenheimischen Agnaten; diese erhoben Ansprüche kraft einer hausgesetzlichen Verordnung, laut welcher männliche Anverwandte des Namens Pappenheim etwaige Töchter von der Erbfolge ausschlossen, so daß also die Mutter des Grafen Maximilian Franz ihren Vater nicht beerben konnte. Durch Vermittlung des Bischofs Marquard von Eichstädt kam 1669 auch hier ein Vergleich zu stande: Fürstenbergischerseits zahlte man 50000 fl. und verzichtete auf alle Ansprüche an die von Maximilian von Pappenheim besessenen Herrschaften Rotenstein (Bez.-Amt Memmingen) und Kalden (Bez.-Amt Kempten, Bayer. Schwaben), dagegen ließ man von seiten der Pappenheimer alle Anrechte auf die lupfischen Reichslehen und die Allodialgüter fallen. So hatte endlich Maximilian Franz seine mütterliche Erbschaft seinem Hause gesichert.

Wie sein Vater einst zu Haslach, so gründete Maximilian Franz 1669 zu Neustadt ein Kapuzinerkloster.

Gleich seinem Vater war er auch tüchtig im Felde. Mit einem jährlichen Sold von 1500 fl. ernannte ihn Erzherzog Ferdinand Karl 1660 zu seinem Trabantenhauptmann; 1664 stellte ihn das Vertrauen der Stände des schwäbischen Kreises als Obrist an die Spitze der wider die Türken vom Kreis aufgebotenen Reiterei und 1673 beriefen ihn die Stände nochmals zum Obersten der Reiterei. Der Kaiser dankte ihm für seine treugeleisteten Dienste 1678 durch Bewilligung einer jährlichen Pension von 2000 fl.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Graf Maximilian Franz starb erst 47jährig infolge eines Sturzes von der Treppe am 24. Oktober 1681 zu Straßburg, wohin er sich auf Einladung seines Stammesvettern, des Bischofs Franz Egon, zu der Rekonziliation des Münsters begeben hatte, und wurde in der Kapuzinerkirche zu Haslach neben seinem Vater beigesetzt.

Maximilian Franz hinterließ drei minderjährige Söhne, Anton Maria Friedrich, Prosper Ferdinand und Leopold Maria Marquard. Für die beiden ersteren endete die Vormundschaft, als ihnen Kaiser Leopold unter dem 14. Juli 1685 *venia aetatis* erteilte. Kurz vorher verglichen sich die drei Brüder dahin, daß sie 1. die vom Vater ererbten Herrschaften unzerteilt lassen wollten, 2. daß Graf Anton Maria Friedrich als der älteste darüber die Administration führen solle, jedoch nur so lange, bis er, Graf Anton, aus seinen geistlichen Stiftern den standesmäßigen Unterhalt beziehen werde; alsdann will er die Regierung nach Konformität des Primogeniturrechts abtreten.

Als nun aber nachher Graf Leopold Maria Marquard doch auf eine Teilung drang, verglichen sich die beiden älteren Brüder unter dem 27. Mai 1688 dahin, daß sie die gleichmäßige Teilung geschehen lassen, jedoch die ihnen beiden zufallenden Herrschaften ungeteilt beisammen lassen wollten und Graf Prosper Ferdinand darüber die Regierung führen solle. In Abänderung dieses Vergleichs wurde jedoch am 18. September 1688 ein neuer Vertrag eingegangen, nach welchem dem Anton Maria Friedrich allein das Amt Neustadt (mit dem Lenzkirch verbunden war) für seine völlige Ansprache verbleiben solle, während die beiden jüngeren Brüder die übrigen Herrschaften unter sich verteilen. Bevor jedoch diese Teilung vor sich ging, starb Graf Leopold Maria Marquard erst 23jährig am 12. September 1689 an seiner bei der Belagerung von Mainz wenige Tage vorher erlittenen Verwundung. An der Belagerung nahm Leopold Maria Marquard als kaiserlicher Oberstwachmeister und Generaladjutant des Herzogs von Lothringen teil.

Es blieben noch die zwei Brüder Anton Maria Friedrich und Prosper Ferdinand. Da die Besitzungen stark verschuldet waren, verständigten sie sich wiederholt über die beiderseitigen Deputate, während die übrigen Gelder zur Schuldentilgung verwandt werden sollten. Die Regierung führte, wie es im zweiten Vertrag von 1693 ausdrücklich bestimmt wurde, Graf Prosper Ferdinand. Graf Anton Maria erhielt die Gefälle aus Neustadt und Lenzkirch, im übrigen blieben die Besitzungen zusammen.

Prosper Ferdinand.

Er führte 1701 für seine Linie die Primogeniturordnung ein unter Berufung auf die Familienpakten von 1576: Diese seien in steter Observanz gestanden und zielten doch allein dahin ab, daß das Haus Fürstenberg in dem Stand und bei den Kräften erhalten werden möge, um Kaiser und Reich sowie dem Erzhaus Österreich desto ersprießlichere Dienste leisten zu können. Nun habe er erwogen, daß diesen Zweck zu erreichen nur möglich sei, wenn dieses Haus einschließlich seiner Linie keine weitere Teilung und Zersplitterung eingehe. Dem könne aber nicht anders als durch Einführung des Rechtes der Erstgeburt vorgebeugt werden, zu dessen Einführung er um so mehr berechtigt sei, als er zurzeit nur einen einzigen Sohn namens Joseph Wilhelm habe, und sein Bruder Graf Anton wirklicher Priester und Domdekan des Stifts Eichstädt sei, den Kollateralagnaten aber nach etwaiger Erlöschung seiner Linie das ius succedendi unbenommen sei. Weiterhin beruft sich Prosper Ferdinand auf einen Vorgang im Hause, daß nämlich die Primogenitur schon von dem ehemaligen Reichshofrats-Präsidenten Grafen Wratislaus zu Fürstenberg unter Konsens des Kaisers Matthias für seine Deszendenz errichtet worden sei. (Hiervon ist freilich außer dieser Erwähnung nichts bekannt). Auf die erweiterten Familienpakten von

1699, welche die Primogenitur für alle Linien des Hauses obligatorisch machen, beruft sich Prosper Ferdinand merkwürdigerweise nicht, vielleicht weil diesem Hausgesetz die kaiserliche Anerkennung fehlte. Der Primogenitus und dessen sukzedierende Linie muß nach den weiteren Bestimmungen römisch-katholischer Religion sein und bleiben. Die nachgeborenen Söhne oder Vettern erhalten von ihrem 18. Lebensjahre an ein jährliches Deputat, das unter Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Legitima oder des natürlichen Pflichtteils nach dem Ertrag der Güter ein für allemal zu berechnen ist. Die Versorgung und etwaige Sukzession der Töchter regelt sich nach dem Vertrage von 1576. Diese Primogeniturordnung fand die Bestätigung Kaiser Leopolds.

Graf Prosper Ferdinand, der sich nach Erlangung einer ausgezeichneten Bildung dem Militärdienst widmete, im Jahre 1702 zum Feldmarschalleutnant und noch im selbigen Jahr zum Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises vorrückte, fand leider ein frühes Ende, indem er im Jahre 1704 den 21. November durch eine Kanonenkugel in den Laufgräben vor Landau getötet wurde. Gleich seinem Vater und Großvater wurde er in der Kapuzinerkirche zu Haslach beigesetzt, sein Herz ruht in Stühlingen. Graf Prosper Ferdinand war vermählt mit Sophia Gräfin von Königsegg-Rotenfels, die ihm sechs Töchter und zwei Söhne gebar, von denen der zweite Sohn Ludwig August erst nach dem Tode des Vaters das Licht der Welt erblickte. Gemäß der Primogeniturordnung folgte dem Vater der ältere, noch minderjährige Sohn

Joseph Wilhelm Ernst († 1762).

Er stand noch unter Vormundschaft seines Oheims Anton Maria, als 1716 die Heiligenberger Linie erlosch. Ihr Besitz, nämlich die Landgrafschaft Heiligenberg, die

Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen, die Wartenberger Baar und die Herrschaft Weitra in Niederösterreich, fiel nach der Erbeinigung an die beiden andern Linien, die Meßkircher und Stühlinger Linie. Wie schon oben S. 165 angegeben ist, einigten sich beide Linien dahin, daß Fürstenberg-Meßkirch $\frac{7}{12}$ und Fürstenberg-Stühlingen $\frac{5}{12}$ der Verlassenschaft erhalten sollten; letzterer Linie fiel die Wartenberger Baar zu. Diese Erbschaft fiel aber nicht einfach der Stühlinger Primogenitur anheim, sondern es partizipierte an ihr (entgegen den Hausgesetzen) auch noch Anton Maria Friedrich, der ältere Bruder Prosper Ferdinands, Domdechant zu Eichstädt. Nachdem zunächst noch die Erbmasse in gemeinsamer Administration gestanden hatte, wurde am 20. März 1719 eine Teilung dahin getroffen, daß Anton Maria Friedrich das Amt Vöhrenbach nebst Wolterdingen und Tannheim mit allen Einkünften zu eigener Disposition erhielt. Mit seinem Tode, der anfangs 1724 zu Salzburg erfolgte, fiel sein Erbteil aber wieder der Primogenitur zu, so daß diese also das Kinzigtaler Gebiet, das Amt Neustadt (mit Lenzkirch), die Wartenberger Baar, die Landgrafschaft Stühlingen und die Herrschaft Hewen besaß.

Zugleich mit dem Grafen Froben Ferdinand von der Meßkircher Linie wurde auch Joseph Wilhelm Ernst am 10. Dezember 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben.

Von Kaiser Karl VI. erhielt Fürst Joseph Wilhelm am 27. November 1722 die *venia aetatis* und vermählte sich im folgenden Jahre mit Maria Anna Gräfin von Waldstein, Tochter des Grafen Johann Joseph von Waldstein, Erbherren der Herrschaften Dux, Oberleutensdorf, Nischburg, Petrowitz, Senetz und Maltern, Herrn auf Pürglitz, Kruschwitz und Lana in Böhmen, sowie Trebisch in Mähren, und der Eleonora geborenen und vermählten Gräfin von Waldstein und Erbfrauen der Herrschaften Dobrowitz, Lautschin und Neuwaldstein. Durch diese Ehe kamen später die waldsteinschen Güter zum Teil an das Haus Fürstenberg.

Als im Jahre 1744 die Meßkircher Linie erlosch, fiel deren Besitz (im einzelnen oben S. 165 aufgezählt) an den Fürsten Joseph Wilhelm Ernst, so daß dieser nunmehr die gesamten schwäbischen Lande des Hauses Fürstenberg unter seinem Szepter vereinigte.

Schon im Jahre 1726 nach dem Anfall der Heiligenberger Besitzungen hatten Fürst Froben Ferdinand von der Fürstenberg-Meßkircher Linie und Fürst Joseph Wilhelm Ernst von der Fürstenberg-Stühlinger Linie eine neue Erbfolge-(Primogenitur-)Ordnung erlassen, in welcher die den nachgeborenen Söhnen auszuwerfenden Deputate von neuem geregelt wurden, dann erhöhte Fürst Joseph Wilhelm 1732 seinem einzigen Bruder Ludwig August Egon die jährliche Apanage auf 4000 fl. und später nach Erlöschen der Meßkircher Linie trat er ihm durch den Apanagialrezeß vom 29. Juli 1755 statt der hausgesetzlich nur in barem Gelde zu gewährenden Apanage die Herrschaft Weitra in Niederösterreich zu eigenem Besitze, behufs Gründung einer Subsidiallinie ab, jedoch mit der Bedingung, daß die Herrschaft Weitra dem fürstenbergischen Gesamtfideikommiss einverleibt bleibe. Von diesem Landgrafen Ludwig August Egon stammt die noch blühende landgräfliche Linie des Hauses Fürstenberg ab. Die Geschieke der Herrschaft Weitra kommen naturgemäß hier aber ebensowenig zur Darstellung, wie die der Herrschaft Pürglitz in Böhmen, eines von der Gemahlin des Fürsten Joseph Wilhelm Ernst aus ihren ererbten Gütern mit Genehmigung ihres Gemahls errichteten Sekundogeniturfideikommisses. Die erneuerten Familienpakten vom 4. August 1755 ließen die Errichtung dieses Sekundogeniturfideikommisses Pürglitz zu.

Fürst Joseph Wilhelm Ernst ließ auch keine Gelegenheit vorübergehen, seine schwäbischen Besitzungen zu mehren. Von Diepold von Tannberg kaufte er 1749 um 4400 fl. das Dorf Schlatt am Randen, das ursprünglich von Hohenklingen, dann von Fürstenberg zu Lehen ging. Mit

dem Ankauf von Schlatt kamen nur die niedern Gerichte dort an das Haus Fürstenberg, alle übrigen Hoheitsrechte gehörten der Landgrafschaft Nellenburg. Ferner kaufte der Fürst im Jahre 1749 für 12000 fl. das Gut Ramsteinweiler im Kinzigtal, das bis dahin die Pleuer von und zu Ramsteinweiler innehatten, durch Tausch erwarb er im folgenden Jahre Höhreute und Niederweiler bei Illwangen von dem Freiherrn von Rehling zu Bettenreute. 1751 wurde für 28600 fl. die Herrschaft Neuhewen mit dem Dorf Stetten von den Ebinger von der Burg angekauft. Die Burg Neuhewen (bekannt als Stettener Schlöble) war damals schon eine Ruine, sie war im Schwedenkriege zerstört worden.

Diesen Erwerbungen steht der Verkauf des Drittelanteils an der Herrschaft Wiesensteig gegenüber. Das Drittel ging um 110000 fl. 1752 an den Kurfürsten Max Joseph von Bayern über, welcher bereits zwei Drittel besaß, so daß durch den Verkauf dem bayerisch-fürstenbergischen Kondominat über Wiesensteig ein Ende gemacht wurde. Der kaiserliche Konsens, welcher wegen des vom Reich zu Lehen rührenden Blutbannes in der Herrschaft Wiesensteig erforderlich war, erfolgte den 10. April 1753.

Durch die Vereinigung vieler kleinerer Gebietsteile und Herrschaftsrechte unter einem reichsunmittelbaren Fürsten hatte sich ein Staatswesen etwa in der Größe des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha herausgebildet, das zwar Kaiser und Reich gegenüber keine Einheit vorstellte, aber doch für die Verwaltung ein Ganzes war. Der Schöpfer des fürstenbergischen Staatswesens war Fürst Joseph Wilhelm Ernst. Indem er seine Residenz von Stühlingen nach Donaueschingen, das den Vorzug einer zentralen Lage hatte, verlegte und dort die Regierung einrichtete, erhob er den Marktflecken zum Hauptort seines Fürstentums. Die Regierung des Landes war so organisiert, daß an der Spitze

der Verwaltung das „Geheime Hof- und Regierungsrats- auch Lehenhofs-Kollegium“ stand. Es war zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Kanzler und vier oder fünf Räten; es nahm auch die Funktionen des alten Hofgerichts, der Oberinstanz für das ganze Fürstentum, wahr, von der die Appellation an die Reichsgerichte ging. Die Verwaltung der Domänen war einer besonderen Hofkammer, bestehend aus einem Direktor und vier Räten, überwiesen¹. Hier tritt also die deutliche Scheidung von Hof- und Staatsverwaltung zutage. Unter dem Regierungskollegium standen die Oberamtänner und Obervögte. Für die Justiz- und Verwaltungszwecke wurde das Land nämlich in vier Oberämter und zehn Obervogteiämter eingeteilt. Es sind folgende (die näheren Angaben entsprechen der Zeit von 1800):

I. Oberämter:

1. Hüfingen mit 3 Städten (Hüfingen, Fürstenberg und Geisingen), einem Marktflücken (Donaueschingen), 16 Dörfern, 3 Weilern und 3 Höfen. Das Oberamt Hüfingen war auch an die Stelle des im 17. Jahrhundert eingegangenen Landgerichts in der Baar getreten und deshalb zweite Instanz für die Gerichte auch der von der Grafschaft nicht völlig eximierten, in derselben gelegenen fremden Gebiete; als solche sind freilich in jener Zeit fast nur die Immen-dinger Lehen der Freiherren Roth von Schreckenstein und Freiherren von Reischach zu nennen. Beide fürstenbergischen Lehensleute hatten in Immendingen ein gemeinsames Niedergericht, von dem der Zug an das Oberamt Hüfingen ging. Ebenso nahm das Oberamt die alten Grafenrechte noch in Dürnheim und Weigheim, in welch' beiden Orten bekanntlich die Johanniterkommende in Villingen die Niedergerichts-

¹ Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800. S. 38.

barkeit ausübte, wahr. Ganz eximiert von der Landgrafschaft der Baar waren außer dem österreichischen Besitz (Bräunlingen und Villingen) die nach St. Blasien gehörigen Ortschaften Opferdingen, Eschach, Achdorf und Asefingen. Hier hatte das Kloster St. Blasien im Jahre 1723 die Grafenrechte auf 50 Jahre und nach Ablauf dieser Frist aufs neue gepachtet, so daß es die hohe Obrigkeit und die hohe Gerichtsbarkeit selbst handhabte. Nicht de iure, aber de facto exempt von der alten Grafschaft waren auch die württembergischen Ortschaften der Baar, wie Oberbaldingen, Biesingen, Öfingen, Tuningen, Schura und Schwenningen.

2. Heiligenberg mit 17 Ämtern oder zusammengesetzten Gemeinden. Das Oberamt Heiligenberg war auch der Nachfolger des im 17. Jahrhundert eingegangenen Landgerichts der Grafschaft Heiligenberg und hatte deshalb gegenüber den nicht völlig eximierten innerhalb der alten Grafschaft gelegenen fremden Besitzungen dieselbe Stellung wie das Oberamt Hüfingen in der Landgrafschaft Baar. Außer den schon S. 97 f. aufgeführten Gebieten wurden weiterhin noch manche andere, im folgenden einzeln aufzuführende Gebietsteile von der Grafschaft exempt, so daß um 1800 Fürstenberg außer dort, wo es selbst die Niedergerichtsbarkeit hatte, die alten Grafschaftsrechte nur noch in den Besitzungen der Reichsstadt Pfullendorf, des Klosters Habstal, der Dompropstei Konstanz, des ehemaligen Jesuitenkollegiums Konstanz (Linz), der Herrschaft Billafingen, sowie in den rechts der Teuringer Aach gelegenen Besitzungen der Herren von Rehling, des Klosters Weißenau und der Reichsstadt Ravensburg besaß.

3. Meßkirch mit 22 $\frac{1}{2}$ Ortschaften und 10 Höfen.

4. Wolfach mit den 2 Herrschaften

- a) Hausen, bestehend aus Stadt und Stab Hausach,
- b) Wolfach, bestehend aus der Stadt Wolfach mit neun Stäben, d. i. aus mehreren Teilgemeinden zusammengesetzten Gesamtgemeinden.

II. Obervogteiämter:

1) Möhringen mit der Stadt Möhringen, 9 Dörfern und 2 Höfen. Nahe bei Möhringen lag Schloß und Herrschaft Kunzenberg, das mit den Niedergerichten und der forstlichen Jurisdiktion der Dompropstei Konstanz gehörte. In dem größten Teil dieser Herrschaft beanspruchte Fürstenberg und zwar wegen der Landgrafschaft Baar die hohen Gerichte, diese bestritt ihm aber die Dompropstei auf grund ihres kaiserlichen Lehenbriefes.

2. Blumberg mit dem Städtchen Blumberg und 6 weiteren Ortschaften, einem Hofe und der Hoheit über die 5 sog. Kompromißorte Kommingen, Leipferdingen, Nordhalden, Talheim und Uttenhofen.

3. Löffingen mit der Stadt Löffingen, 7 Dörfern, 5 Höfen und 7 Mühlen.

4. Neustadt, bestehend aus den 3 Ämtern

a) Neustadt mit 3 Vogteien,

b) Lenzkirch mit 10 Vogteien (die ehemals zur Herrschaft Lenzkirch gehörige hohe Gerichtsbarkeit über die St. Blasische Vogtei Schluchsee wurde 1659 von Fürstenberg an St. Blasien verkauft).

c) Vöhrenbach mit 12 Vogteien.

5. Stühlingen mit der Stadt Stühlingen, 16 Dörfern, 5 Weilern, 3 Höfen und 3 Mühlen. Das Obervogteiamt übte auch die alten Gerechtsame in den von der Landgrafschaft Stühlingen nicht völlig getrennten, in ihrem alten Bereich gelegenen Niedergerichtsherrschaften, nämlich in der Herrschaft Ofteringen, dem Ort Riedern und in der Gemarkung der Stadt Tiengen. Sowohl in der Herrschaft Ofteringen, wo das Kloster Rheinau, als in der Gemeinde Riedern, wo wegen der dortigen Männer- und Frauenpropstei Augustinerordens das Stift Kreuzlingen Niedergerichtsherr war, hörten Steuer, Militärhoheit und alle Grafenrechte der Landgrafschaft Stühlingen, während in der Gemarkung der

Stadt Tiengen, welche innerhalb des Stadtletters völlig exempt war, die Herrschaft Schwarzenberg außer dem Niedergericht auch die Steuer- und Militärhoheit besaß, die Landgrafschaft Stühlingen aber die Grafenrechte¹.

6. Engen, bestehend aus der Herrschaft Hohenhewen mit der Stadt Engen und 14 Dörfern. In den Ortschaften Ehingen, Honstetten, Eckartsbrunn und Schlatt am Randen waren, wie bereits angegeben ist, die landgräflichen Gerechtsame im Besitz der Landgrafschaft Nellenburg und Fürstenberg nur Niedergerichtsherr.

7. Neufra, bestehend aus der Herrschaft Gundelfingen mit der Stadt Hayingen, dem Flecken Neufra, 6 Dörfern, 3 Weilern und 3 Höfen.

8. Trochtelfingen mit der Stadt Trochtelfingen und 4 Dörfern.

9. Jungnau mit 5 Dörfern, 1 Weiler und 3 Höfen.

10. Haslach mit der Stadt Haslach und 9 Stäben².

An der Spitze eines jeden Oberamtes stand ein Oberamtmann, dem ein oder zwei Oberamtsräte und ein Oberamtssekretär beigegeben waren; einem jeden Obervogteiamt war ein Obervogt mit einem Sekretär vorgesetzt. In den Händen dieser Beamten lag die Justizpflege und die Verwaltung; die städtischen und Ortsgerichte existierten daneben allerdings auch noch, waren aber nur in ganz geringen Sachen zuständig.

Neben den fürstlichen Behörden erfreuten sich die Landschaften größerer Selbständigkeit. Sie zogen die Steuern ein und verwalteten die Landschaftskasse, aus welcher die Reichs- und Kreisabgaben, Kriegskontributionen, ferner sog. Devotionalbeiträge für das Fürstenhaus bei Hochzeiten und ähnlichen Anlässen bestritten wurden. Jedes Amt hatte seine Landschaft, die sich meist aus den Gemeinde-

¹ Baumann, ebd. S. 43.

² Die Zahlen der Ortschaften sind der „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Fürstenberg“ (als Manuskript gedruckt) S. 7/8 entnommen.

vorstehern zusammensetzte, nur Heiligenberg, Trochtelfingen und Jungnau hatten eine gemeinsame Landschaft.

Nach außen hin bildete das Fürstentum, wie schon gesagt ist, auch seitdem nur eine einzige regierende Linie bestand, keine Einheit. Gegenüber dem Reich und dem schwäbischen Kreis gab es kein Fürstentum Fürstenberg, sondern es blieben die verschiedenen Bestandteile, aus denen das Fürstentum zusammengesetzt war, nach wie vor getrennt. Es blieb bestehen die gefürstete Grafschaft Heiligenberg, die Landgrafschaft Baar und über Wald, die Landgrafschaft Stühlingen nebst der Herrschaft Hohenhewen, die Herrschaften Hausen im Kinzigtal, Meßkirch und Gundelfingen. So stand der Fürst in einem doppelten Verhältnis sowohl zum Reich wie zum Kreis.

Der Reichstag gliederte sich bekanntlich in ein kurfürstliches, fürstliches und städtisches Kollegium; das fürstliche Kollegium teilte sich wieder in eine geistliche und eine weltliche Bank. Auf der weltlichen Fürstenbank nun, die 61 Mitglieder zählte, stimmte der Fürst zu Fürstenberg als Inhaber der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg an 53. Stelle ab (s. oben S. 127). Außerdem war aber der Fürst wegen seiner übrigen Graf- und Herrschaften beteiligt an der Kurialstimme des schwäbischen Grafenkollegiums. Die schwäbischen Grafen hatten nämlich gerade wie die Prälaten für ihre Vertretung am Reichstag nur eine einzige Kurialstimme, die Stimme des schwäbischen Grafenkollegiums stand an 59. Stelle. Über diese gemeinsame Reichstagsstimme hatten sich die Mitglieder des schwäbischen Grafenkollegiums jeweils vorher durch besondere Abstimmung zu einigen. Die erste Stimme innerhalb des Grafenkollegiums gab der Fürst zu Fürstenberg ab. Es konnte also der Fall eintreten, daß der Fürst zu Fürstenberg mit seiner Meinung innerhalb des Grafenkollegiums in der Minderheit blieb und dann die Kurialstimme des Grafenkollegiums im Reichstag anders ausfiel als die fürstenbergische Virilstimme.

Außer den zum Verbands der Reichsritterschaft gehörigen Besitzungen (s. oben S. 160) gehörten die fürstenbergischen reichsunmittelbaren Lande sämtlich in den schwäbischen Kreis. Dieser zählte nicht weniger als 94 Stände, die auf dem Kreistag, dem beschließenden Organ des Kreises, nach fünf Bänken abgeteilt waren; die erste Bank war die der geistlichen Fürsten, die zweite Bank umfaßte die weltlichen Fürsten, die dritte die 16 Prälaten, die vierte Bank die Grafen und Herren, die fünfte Bank die 31 Reichsstädte. Der Fürst zu Fürstenberg stimmte wegen der gefürsteten Grafschaft Heiligenberg auf der zweiten Bank unter den weltlichen Fürsten, dann aber hatte er auf der vierten Bank unter den Grafen und Herren je eine Stimme wegen Stühlingen, eine Stimme wegen der Landgrafschaft Baar, eine Stimme wegen der Herrschaft Hausen im Kinzigtal, eine vierte Stimme wegen der Herrschaft Meßkirch und eine fünfte Stimme wegen der Herrschaft Gundelfingen. Es wurden, auch nachdem alle fürstenbergischen Lande an die Stühlinger Linie gefallen waren, stets noch in alter Weise auf den Kreistagen bei der Grafen- und Herrenbank die Landgrafschaft Stühlingen, die Landgrafschaft Baar, die Herrschaft Hausen, die Herrschaft Meßkirch, die Herrschaft Gundelfingen, jedes suo loco, aufgerufen. Auch für die Reichs- und Kreismatrikularbeiträge, für die Kammerziele d. s. die Beiträge für den Unterhalt des Reichskammergerichts, desgleichen für das zum Kreismilitär zu stellende Kontingent blieb diese Ordnung bestehen. Es herrschte eine Abneigung, organisatorische Änderungen an der einmal bestehenden Ordnung vorzunehmen, auch wenn die Zeitumstände dringend solche verlangten. Allerdings waren ja Änderungen bei den komplizierten staatsrechtlichen Verhältnissen recht schwierig. Schied z. B. der Fürst zu Fürstenberg aus dem schwäbischen Grafenkollegium aus, so verzichtete er auf fünf Stimmen auf der Grafenbank des Kreistages und auf seine Einflußnahme auf die Kurialstimme der

Grafen am Reichstage, dazu war er selbstverständlich ohne Kompensation nicht geneigt, und so kam es, daß man diese staatsrechtlichen Fragen nicht anrührte. Wie fördersam wäre aber eine Vereinfachung der so schwerfällig arbeitenden Verwaltungsmaschine gewesen!

Zum Unterhalte des Reichskammergerichtes in Wetzlar hatte der schwäbische Kreis seit 1775 jährlich zwei „Kammerzieler“, jedes Ziel zu 11058 Reichstalern und 26 $\frac{1}{2}$ kr. beizusteuern. Das einfache Kammerziel betrug nach der neuen Usualmatrikel von 1776 für die fürstenbergischen Besitzungen insgesamt 358 Rt. und 7 kr.

Die Grundlage für die militärischen Leistungen der Kreisstände gab im allgemeinen der Reichsmatrikularfuß vom 16. September 1681, durch welchen für jeden Stand die Höhe eines einfachen Kontingents oder eines Simplums bestimmt wurde. Durch den Kreisbeschluß von 1732 stellte der schwäbische Kreis zum Reichsheer 1 $\frac{1}{2}$ Simpla, so daß jedes der vier Infanterieregimenter auf 850 Mann und jedes der beiden Kavallerieregimenter, ein Kürassier- und ein Dragonerregiment, auf 304 Mann gebracht wurde. Beim Übergang zum Kriegsfuß wurde die Stärke der Regimenter verdoppelt oder auf drei Simpla erhöht, so daß ein Regiment bei der Infanterie 1690 und bei der Kavallerie 592 Mann zählte, insgesamt 7944 Mann. Zu dieser Kriegsstärke stellte das Fürstentum Fürstenberg insgesamt 380 Mann Infanterie und 68 Mann Kavallerie, d. i. bei einer Einwohnerzahl von 85000 0,53% der Bevölkerungsziffer. Zu der Artillerieabteilung des schwäbischen Kreises, die im Frieden 59, im Kriege 65 Mann mit 18 Geschützen zählte, stellten die einzelnen Stände kein Kontingent; diese Abteilung wurde direkt vom Kreise geworben. Benannt wurden die Regimenter nach ihren Inhabern; da z. B. für eines der Infanterieregimenter im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts der Generalmajor Friedrich Landgraf zu Fürstenberg Inhaber war, hieß dieses Regiment das Regiment Fürstenberg, das Kürassier-

regiment besaß damals der regierende Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen. Diesen beiden Regimentern Fürstenberg und Hohenzollern war das fürstenbergische Kontingent zugeteilt, weshalb auch der Fürst zu Fürstenberg das Recht hatte, eine Anzahl Offizierstellen in beiden Regimentern zu besetzen. Die Rekrutierung vollzog sich bekanntlich nach dem Werbesystem; erst wenn hierdurch die nötige Mannschaft nicht aufgebracht wurde, trat die Aushebung unter den Untertanen hinzu. In Friedenszeiten lagen die Kontingente der einzelnen Stände in ihrer Heimat und waren nicht einmal kompagnieweise zusammengezogen, jedoch bestand die Vorschrift, daß wenigstens alle zwei Monate einmal ein gemeinsames Kompagnieexerzieren stattfinden sollte¹.

Neben der Gestellung ihres Kontingents hatten die einzelnen Reichsstände auch Reichskriegssteuern abzuführen, deren Berechnung als Einheitssatz der Monatssold für die früheren Römerzüge zu grunde lag, daher der Matrikularanschlag als Römermonat bezeichnet wurde. Für einen einfachen Reichsrömermonat zahlte das Fürstentum Fürstenberg zuletzt insgesamt 480 fl. 30 kr., während der Kreis-matrikularanschlag (für die Bedürfnisse des Kreises) nach dem Usualfuß für jeden Römermonat 406 fl. $3\frac{6}{8}$ kr. betrug. Auch das schwäbische Reichsgrafenkollegium stellte pekuniäre Anforderungen an seine Mitglieder; der einfache Beitrag oder das Kollegialsimplum betrug für Fürstenberg insgesamt 219 fl.

Das Fürstentum unterhielt einen ständigen Gesandten beim Regensburger Reichstag, einen Agenten beim Reichshofrat in Wien, einen Prokurator bei dem kaiserlichen Reichskammergericht in Wetzlar und einen Agenten beim päpstlichen Stuhl. Die Gesandtschaften zum schwäbischen Kreis-

¹ Vgl. von der Wengen, Das Fürstl. Fürstenb. Kontingent im Kriege von 1792—1796, in der Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichte, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau etc. 7, 13 ff. Baumann, Territorien des Seekreises 1800, S. 50 ff.

und Grafenkollegium übernahm der jeweilige Regierungspräsident.

Für die Regierung und auch für das Archiv erstellte Fürst Joseph Wilhelm Ernst in der neuen Residenz ansehnliche Gebäude (das Regierungsgebäude, jetzt Bibliothek, 1732—1735, das Archiv 1756—1763 errichtet); auch die katholische Stadtkirche, das Schloß und andere Bauten, die dem Orte ein ganz neues Ansehen verliehen, verdanken ihm ihr Entstehen.

Infolge der Vereinigung der fürstenbergischen Herrschaftsgebiete zu einem Ganzen war die Regierung in den Stand gesetzt, auch kulturellen Aufgaben ihre Fürsorge zuzuwenden. 1746 erschien ein Dekret, das die Regelung des Volksschulwesens zum Zweck hatte und eingehende Vorschriften betreffs Anstellung tauglicher Schulmeister und Visitation der deutschen Schulen, wie man die damaligen Elementarschulen zum Unterschied von den lateinischen, auf gelehrte Bildung hinzielenden Schulen kurzweg nannte, erließ. Später fand die von der Kaiserin Maria Theresia 1774 in Österreich eingeführte Normalschulordnung auch in Fürstenberg Eingang¹. Ein mir vorliegender „Hochfürstlich-Fürstenbergischer Staats- und Adreß-Kalender auf das Jahr 1791“ führt die staatliche Studien- und Schulkommission, sowie die sämtlichen Normallehrer in jedem Oberamt auf. Danach hat es an Volksschulen und Volksschullehrern, die auch gleichzeitig den Mesnerdienst zu versehen hatten, in den Dörfern nicht gefehlt. Zum „Landesschulfonds“ hatte, solange als notwendig, die Weltgeistlichkeit, wie der Bischof von Konstanz am 2. Februar 1783 genehmigte, 3⁰/₁₀₀ des Einkommens nach Abzug einer Congrua von 400 fl. und der Stolgebühren, die Regulargeistlichkeit 4⁰/₁₀₀ des 300 fl.

¹ Siehe Kränkel, Die Schulen in der fürstenbergischen Baar, in Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 5, 48 u. 51.

übersteigenden Einkommens beizutragen¹. Für den Lateinunterricht und die Vorbereitung auf die höheren Studien gründete Fürst Joseph Wilhelm Ernst 1755 das Donaueschinger „Pädagogium“, an dem einige zu dem Zweck berufene Mitglieder des Piaristenordens, der *patres scholarum piarum*, außer den Elementarfächern die lateinische Sprache lehrten. Die Anstalt erhielt sich 23 Jahre, dann kamen die Piaristen um ihre Entlassung ein und das gab dem Nachfolger des Fürsten Joseph Wilhelm Ernst Anlaß, ein selbständiges „Gymnasium Fürstenbergicum“ zu errichten, von dem die Elementarfächer ganz getrennt wurden. Hier konnten die fürstenbergischen Landeskinder ihre Ausbildung für die Universität finden, die sie vorher zumeist in Villingen oder in den berühmten Klosterschulen zu St. Blasien und Salem empfingen.

Der Fürst Joseph Wilhelm Ernst bekleidete verschiedene staatliche Ämter, er war Prinzipalkommissar beim Reichstage in den Jahren 1735—1740, in welcher Eigenschaft er dem Fürsten Froben Ferdinand zu Fürstenberg folgte, dann bayerischer Obersthofmeister und in dieser Stellung Unterhändler beim Fießener Frieden, wiederum Prinzipalkommissar beim Reichstag 1745—1748, in welchem Jahre er das Amt niederlegte. Eine hohe Auszeichnung war es, daß Joseph Wilhelm Ernst vom Kaiser Franz I. die Ausdehnung der reichsfürstlichen Würde auf seine gesamte Deszendenz erreichte (19. Januar 1762). Nicht lange nachher starb der Fürst in Wien, wo seine irdische Hülle bei den Augustinern beigesetzt wurde. Von seinen kirchlichen Stiftungen erwähne ich die der Kapuzinerniederlassung zu Stühlingen (1737).

Von den Söhnen folgte der ältere Joseph Wenzel als Reichsfürst in den schwäbischen Landen, während der jüngere

¹ Siehe Rösch, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in Hohenzollern, S. 111 Anm. I.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

Karl Egon das böhmische Sekundogeniturfideikommiß antrat. Letzteres bleibt hier außer Betracht.

Fürst Joseph Wenzel (1762—1783).

Von dem Freiherren von Wessenberg kaufte der Fürst im Jahre 1775 um 85 000 fl. das von Fürstenberg lehenbare Dorf Aulfingen. Wie durch diesen Kauf alle Hoheitsrechte über Aulfingen in eine Hand kamen, so war die fürstliche Regierung auch bestrebt, durch eine Bereinigung der Grafschaftsrechte im Heiligenbergischen klare Verhältnisse zu schaffen. Zunächst mit dem reichsunmittelbaren Kloster Petershausen bei Konstanz. 1776 erhielt dieses die Grafenrechte über seine Herrschaft Herdwangen, soweit sie in der Grafschaft Heiligenberg gelegen war, sowie auch über das inmitten der Herrschaft Herdwangen gelegene, der Stadt Überlingen gehörige Dorf Ebratsweiler. Dafür trat das Kloster an Fürstenberg alle seine Rechte und Güter zu Ulzhausen, Frickingen, Leustetten, Mennwangen, Höhreute, Judentenberg, Tafern, Oberrhena, Straß, Waldbeuren, Schwäblishausen und Sentenhart (letztere beiden Ortschaften außerhalb der alten Heiligenberger Grafschaftsgrenzen) ab. Indem Petershausen 1779 auch die Heiligenberger Grafenrechte im Lorettovalde auf der Rick neben Konstanz und vier Jahre später dieselben Rechte über sein Rebgut in Hinterhausen bei Konstanz erwarb, waren alle petershausischen Besitzungen in der Grafschaft Heiligenberg völlig exempt. 1779 überließ die fürstliche Regierung dem Hochstift Konstanz alle ihre Grafenrechte über die Stift-Konstanzischen Besitzungen Meersburg, Markdorf und Ittendorf-Ahausen, und zwar als Reichsafterlehen. Bisher hatte Konstanz diese Rechte nur innerhalb des Ortsetters von Meersburg und Markdorf gehabt. Dafür tauschte Fürstenberg von Konstanz die Dörfer Deggenhausen und Obersiggingen ein, ferner zwei Schupflehenhöfe zu Auten-

weiler und zwei solche zu Allerheiligen. Ähnliche Abkommen traf Fürstenberg 1779 mit den Klöstern Weingarten und Ochsenhausen: Ersterem gehörten innerhalb der Heiligenberger Grafschaftsgrenzen die Orte Hagnau, Kippenhausen und Fränkenbach. Das Kloster bekam die Grafenrechte hierüber als Reichsafterlehen und trat dafür an Fürstenberg das ihm gehörige Drittel an Immenstaad und einige andere Güter ab. Dem Kloster Ochsenhausen wurden die Grafschaftsrechte über das Rittergut Hersberg als Reichsafterlehen verkauft. Im gleichen Jahre setzte sich Fürstenberg auch mit der Stadt Überlingen auseinander: Die Stadt überließ an Fürstenberg als Pfand auf 30 Jahre ihre niedergerichtsherrlichen Ortschaften Untersiggingen, Grünwangen und Rickertsreute und tauschte dafür ebenfalls als Pfand auf 30 Jahre die Heiligenberger Grafschaftsrechte über alles Landgebiet ein, das sie selbst oder das Spital zu Überlingen oder die Johanniterkommende daselbst innerhalb der Grafschaft besaß (mit Ausnahme von Ebratsweiler, wo Petershausen diese Rechte hatte), desgleichen die Grafenrechte über die Orte Taisersdorf und Hödingen, von denen Taisersdorf mit der Niedergerichtsherrlichkeit der Dompropstei Konstanz, Hödingen der Stadt Konstanz gehörte¹. Diese Verträge bekunden das Bestreben sowohl der Grafschaft als der Niedergerichtsherren, behufs Beseitigung unklarer Verhältnisse und zur Beendigung unaufhörlicher Jurisdiktionsstreitigkeiten die Hoheitsrechte möglichst in einer Hand zu vereinigen und dadurch volle Landeshoheit zu erwerben. Die Verträge bedeuten die Beseitigung der alten Grafschaftsgrenzen.

Es tritt jetzt auch das Bestreben nach Scheidung zwischen den Rechten der Herrschaft einerseits und der Untertanen andererseits an den Waldungen hervor. Die Gemeinden durften sich nach altem Herkommen für gewöhn-

¹ Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800, S. 12 ff.

lich mit dem benötigten Bau- und Brennholz aus den Forsten versehen, sie hatten das Beholzungsrecht, also ein gewisses Miteigentum an den Waldungen. Mit der Gemeinde Ippingen setzte sich nun Joseph Wenzel 1777 derart auseinander, daß ihm 946 Jauchert von den Gemeindewaldungen als wahres Eigentum ausgeschieden, der übrige Teil als alleiniger Besitz der Gemeinde überlassen wurde. An den Amtshäuser Klosterwaldungen stand dem Fürsten nicht nur das Mitbeholzungsrecht, sondern auch offenbar von wegen der Kastvogtei die Hälfte des Erlöses von allem verkauften Holze zu; seiner Rechte begab sich Joseph Wenzel 1778 gegen Überlassung von 820 Jauchert Wald zu Eigentum. Ähnliche Auseinandersetzungen wurden 1779 und 1780 mit den Gemeinden Wolterdingen und Tannheim getroffen. Hier findet sich der gleiche Prozeß, wie er sich mit den Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Kappel, Fischbach, Raitenbuch und Saig erst in unsern Tagen, im Jahre 1905, vollzogen hat.

Von wohlthätiger Wirkung für die gesamten Untertanen war die Brandassekurations-Gesellschaft, welche der Fürst Joseph Wenzel 1777 errichtete.

Als Liebhaber der Künste und ausgezeichneter Klavier- und Violoncellspieler war es auch Joseph Wenzel, welcher an seinem Hofe eine Musikkapelle gründete und ein Liebhabertheater ins Leben rief und so dahin wirkte, daß Donaueschingen fortan durch seine Pflege der musischen Künste unter allen kleineren Höfen Süddeutschlands einen wohlbegründeten Ruf genoß. Auch mehrere prächtige Neubauten und Anlagen verdankt ihm die Residenz.

1766 wurde der Fürst zum Kondirektor und 1780 zum Direktor des schwäbischen Reichsgrafenkollegiums erwählt.

Joseph Wenzel starb 1783, nachdem ihm seine Gemahlin (und Cousine) Maria Josepha Gräfin und Reichserbtruchsessin von Waldburg-Scheer-Trauchburg das Jahr zuvor im Tode vorangegangen war. Von seinen sieben Kindern

überlebten ihn nur drei, zwei Söhne und eine Tochter. Die Söhne Joseph Maria Benedikt und Karl Joachim sollten nach einander dem Vater folgen.

Fürst Joseph Maria Benedikt (1783—1796).

Ein bedeutsames Werk, das in seine Regierungszeit fiel, war die Fortführung und teilweise Vollendung der allgemeinen Landesvermessung. Sie war von dem Fürsten Joseph Wenzel mit Entschließung vom 11. Dezember 1781 angeordnet worden und gelangte dann in dem folgenden Jahrzehnt zu einem guten Teil zur Ausführung. Diesem Regierungsbefehl verdanken wir die kostbaren Grund- und Lagerbücher der einzelnen Ortschaften aus den 1780er und 1790er Jahren, welche das Fürstliche Archiv in seiner Obhut hat¹.

Im Heiligenbergischen erfolgte eine weitere Klärung der Staatsverhältnisse. Die Deutschordenskommende Mainau trat nämlich 1783 das ihr mit der Grundherrlichkeit und Niedergerichtsbarkeit, Steuer und Militärhoheit zustehende Drittel an dem Dorf Immenstaad an Fürstenberg ab, wogegen dieses der Kommende die Grafenrechte über deren ganzen inner-

¹ Frühere systematische Beschreibungen der Güter, Gefälle, Zinsen, Gülten und Zehnten, aber ohne Vermessung der Güter, wurden angeordnet: 1584 unter dem Grafen Heinrich, Renovator Veit Glitzer von Aidlingen; 1661 unter dem Grafen Ferdinand Friedrich, Renovator Johann Jakob Maylin, Bürger zu Rottweil; um 1680—1690 unter dem Fürsten Anton Egon, Renovator Joh. Bapt. Schwaber, Leibfallvogt. In den Landökonomie-tabellen von 1715 wird die Frage über die Vermessung durchweg verneint; so heißt es auf Frage 19: Ob die Jauchert gleich groß seien? Nein, die eine sei bisweilen größer als die andere, sie stünden aber in Marken; und auf Frage 20: Ob sie gemessen worden? Nein, sondern der Augenschein gäbe es, nur bei Streitigkeiten würden sie durch einen geschworenen Feldmesser mit der Stange gemessen, sonst nicht. Siehe Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11, 175.

halb der alten Heiligenberger Grafschaftsgrenzen gelegenen niedergerichtsherrlichen Besitz überließ. Hierdurch gelangte das Fürstentum Fürstenberg in den vollen ungeteilten Besitz des Dorfes Immenstaad und andererseits wurden die Mainauer Besitzungen reichsunmittelbar. Der Erwerb des Drittels an Immenstaad wog also die Grafenrechte über den übrigen Mainauer Besitz auf; diese Rechte trugen Fürstenberg nicht viel ein, während sie für Mainau zum Abschluß der Landeshoheit wertvoll waren.

Unter dem Fürsten Joseph Maria Benedikt ging auch der Rest der schellenbergischen Herrschaft in den Besitz von Fürstenberg über. Johann Joseph Anton Freiherr von Schellenberg, der letzte seines Geschlechts, sah sich 1783 Schulden halber gezwungen, die Dörfer Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim an die Gemahlin des Freiherrn Karl Fidel von Neuenstein zu verkaufen, und diese veräußerte sie im gleichen Jahre um 41 100 fl. weiter an das Haus Fürstenberg. Kurz nachher kaufte dieses auch verschiedene ehemals schellenbergische Allodialgüter, darunter 72 Jauchert Wald am Eschinger Berg (oder sog. Schellenberg) an, welche durch weiblichen Erbgang von Schellenberg an den Freiherrn Karl Fidel von Neuenstein gekommen waren.

Fürst Joseph Maria Benedikt war wie sein Vater ein Liebhaber der Künste, er erbaute zu Donaueschingen das Theater (1850 abgebrannt) für Schauspiel und Oper und verschönerte seine Residenz durch Pflege der Anlagen. Über die Musikkapelle wie das Theater sprach sich August Wilhelm Iffland, der spätere Generaldirektor der Berliner Bühne, welcher 1792 auf der Rückkehr von einer Schweizerreise Donaueschingen besuchte, sehr achtungsvoll aus. Um der Schädigung des Volkswohlstandes durch Wuchergeschäfte vorzubeugen, ließ der Fürst die Handelsjuden aus seinem Gebiete ausschaffen und begünstigte die Niederlassung „bemittelter und anständiger“ Kaufleute in seiner

Residenz¹. Die Domanialeinkünfte hob er durch Erweiterung der fürstlichen Brauerei zu Donaueschingen², ferner durch Ankauf von Erblehenwaldungen und Erblehenhöfen. Mit der Gemeinde Unadingen legte er einen Holzstreit dadurch bei, daß ihm ein Drittel des im Unadinger Bann liegenden Eichwäldleins als Eigentum zugesprochen wurde, während zwei Drittel der Gemeinde blieben.

Erst achtunddreißigjährig starb der Fürst Joseph Maria Benedikt, dessen Regierungszeit zum Teil sehr von den Revolutionskriegen beunruhigt war, am 24. Juni 1796, ohne Kinder zu hinterlassen. Es folgte ihm sein Bruder

Fürst Karl Joachim (1796—1804).

Sowohl zu Anfang seiner Regierung, wie namentlich auch um die Mitte derselben waren die fürstenbergischen Lande vielfach von Kriegsdrängsalen heimgesucht. Trotzdem wurden die lange verpfändet gewesenen Rittergüter Efrizweiler und Kluftern wieder eingelöst. Diese waren 1672 aus der Gantmasse der Freiherren von Ratzenried angekauft, kamen dann pfandschaftlich zunächst an das Stift Konstanz und 1719 an Salem, wurden 1771 wieder eingelöst, jedoch 1777 abermals an das Stift Konstanz verpfändet, bis sie 1797 endgültig mittelst Rückzahlung des Pfandschillings von 60000 fl. wieder an das Haus Fürstenberg gebracht wurden.

Kraft des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 §§ 34—36 bzw. des von der Reichsdeputation angenommenen Generalplanes vom 8. Oktober 1802 ließ die fürstliche Regierung von den in ihrem Gebiet befindlichen Klöstern Besitz ergreifen. Die Insassen erhielten eine lebenslängliche Rente, während das Klostergut vielfach zur

¹ Siehe Verordnung vom 2. Juni 1794; Donaueschinger Wochenblatt von 1794 No. XXIII.

² Siehe näheres hierüber bei Tumbült, Die Fürstl. Fürstenberg. Brauerei zu Donaueschingen 1705—1905. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer, 1905.

Errichtung von Pfarreien und Schulen verwandt und auf diese Weise wiederum kirchlichen und humanitären Zwecken dienstbar gemacht wurde. Säkularisiert wurden die folgenden Stifter und Klöster (die statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1802):

1. Das Kollegiatstift Bettenbrunn mit einem Propst und 5 Chorherren.
2. Das Benediktinerpriorat Rippoldsau mit einem Prior und einem Pfarrer.
3. Das Paulinerklösterchen zu Tannheim mit einem Prior und 2 Konventualen.
4. Das Paulinerklösterchen zu Grünwald mit einem Prior und 2 Konventualen.
5. Die Augustinerchorherren zu Riedern in der oberen Propstei mit 3 Geistlichen.
6. Das Kapuzinerkloster zu Meßkirch mit einem Guardian, 9 Patres und 2 Brüdern.
7. Das Kapuzinerkloster zu Engen mit einem Guardian, 12 Patres und 3 Brüdern.
8. Das Kapuzinerkloster zu Stühlingen mit einem Superior, 5 Patres und 1 Bruder.
9. Das Kapuzinerkloster zu Neustadt mit einem Guardian, 7 Patres und 2 Brüdern.
10. Das Kapuzinerkloster zu Haslach mit einem Guardian, 5 Patres und 2 Brüdern.
11. Das Benediktinerinnenkloster zu Amtenhäusern mit einer Äbtissin, einer Priorin, 14 Frauen und 10 Schwestern, einem Beichtiger und einem Verwalter.
12. Das Zisterzienserinnenkloster Maria Hof bei Neidingen mit einer Äbtissin, einer Priorin, 12 Frauen und 6 Schwestern, einem Beichtvater, einem Vikar und einem Verwalter.
13. Das Zisterzienserinnenkloster zu Friedenweiler mit einer Äbtissin, einer Priorin, 16 Frauen und 4 Schwestern und einem Beichtvater.

14. Das Klarissinnenkloster zu Wittichen mit einer Äbtissin, einer resignierten Äbtissin, einer Priorin, 13 Frauen und 7 Schwestern, einem Beichtiger (zugleich Pfarrer in Kaltbrunn) und einem Verwalter.
15. Die Augustinerinnen zu Riedern in der unteren Propstei mit einer Pröpstin, einer Priorin, 18 Frauen und 7 Schwestern und einem Beichtvater.
16. Die Dominikanerinnen zu Engen mit einer Priorin, einer Subpriorin, 12 Frauen und 2 Schwestern (Beichtvater ein Kapuziner).
17. Die Franziskanerinnen zu Bechen mit einer Mutter, 11 Schwestern, einer Novizin und einem Beichtvater.
18. Die Franziskanerinnen zu Weppach mit einer Mutter, 8 Schwestern und einem Beichtvater.

Mit der erwähnten Klostersäkularisation sind wir bereits in die Zeit der Auflösung der alten Reichsverfassung und der großen territorialen Umgestaltungen Deutschlands eingetreten, auf die hier wegen der Folgen für das Fürstentum Fürstenberg etwas näher eingegangen werden muß. Durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 fielen das Hochstift Konstanz nebst den Abteien Reichenau und Öhningen sowie den Besitzungen der Dompropstei, das Reichsstift Petershausen, das Reichsstift Salem mit dem größten Teil seines Gebietes, die Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach und Zell am Harmersbach nebst anderem an Baden, so daß der neue Kurstaat im Kinzigtal und im Heiligenbergischen auf einer großen Strecke Grenznachbar von Fürstenberg wurde. Gewaltige Veränderungen schuf der Reichsdeputationshauptschluß in der Zusammensetzung des schwäbischen Kreises. Die geistlichen Fürsten und die Prälaten waren verschwunden, ebenso die Reichsstädte bis auf Augsburg, ihre Gebiete waren zur Entschädigung anderer Fürsten verwandt. Auch die Existenz der kleineren Staaten, welche noch vor dem Untergang gerettet waren, war doch schon von mächtigeren

Nachbarn in Frage gestellt. So wies bereits die Instruktion, welche 1798 Herzog Friedrich von Württemberg seinem Gesandten an die französische Regierung, Abel, mitgab, darauf hin, daß, da der gegenwärtige Umfang des Landes nicht bedeutend genug und in militärischer Beziehung nicht gehörig abgerundet sei, um es zur Behauptung einer beständigen Neutralität in den Stand zu setzen, es wünschenswert wäre, wenn die zwischenliegenden fürstenbergischen und hohenzollernschen Lande dem Herzogtum subordiniert würden, um auf diese Weise dem System der Neutralität die nötige Festigkeit zu geben¹. Bei den Tauschvorschlägen und Gebietsveränderungen, die nach dem Abschluß des Lüneviller Friedens zur Sprache kamen, wurde von Österreich der Vorschlag gemacht, das Herzogtum Bayern zu einer Entschädigung für den Großherzog von Toskana zu verwenden und dagegen den Kurfürsten von Bayern mit Schwaben, einschließlich Württemberg und Vorderösterreich, und den Angrenzungen der Rheinpfalz zu entschädigen².

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß die kleineren Reichsstände für ihre Zukunft bangten und auf Mittel sannen, ihre Selbständigkeit zu retten. So traten am 29. August 1803 mehrere fränkische Stände, darunter das Gesamthaus Löwenstein-Wertheim und die Gesamthäuser Isenburg und Solms, zu einer Union, dem sog. Frankfurter Verein, zusammen. Der Zweck dieser Vereinigung war, an den Höfen zu Wien, Paris, Berlin und wo tunlich auch in St. Petersburg Geschäftsträger zu unterhalten, insbesondere aber nach dem Beispiel von Bayern, Württem-

¹ Siehe Klüpfel, Die Friedensunterhandlungen Württembergs mit der französischen Republik 1796—1802, in Sybels Histor. Zeitschr. 46, 405. Die Instruktion d. d. 1798, 9/2 ist gedruckt bei Vreede, La Souabe après la paix de Bâle. Utrecht 1879, S. 72 ff.

² Klüpfel a. a. O. 46, 424.

berg und Baden sich des Schutzes der französischen Regierung zu versichern¹.

Dieses Beispiel der fränkischen Stände regte in Schwaben zu gleichem Vorgehen an. Am 10. Oktober und folgenden Tagen 1803 trat das schwäbische Grafenkollegium zu Beratungen in Meßkirch zusammen und hier unterbreitete der öttingen-wallersteinsche Regierungspräsident Belli verschiedenen Kollegen seine Ideen zu einem schwäbischen Fürstenverein, der eine gemeinsame Verteidigung der Interessen der mindermächtigen Reichsstände im schwäbischen Kreise bezweckte. Diese Ideen fanden namentlich gute Aufnahme bei dem Präsidenten der fürstenbergischen Regierung, Kleiser, der fortan die Seele der auf Zusammenschluß der kleineren Stände gerichteten Bestrebungen wurde. Man sondierte in Wien, Berlin und Paris, wie derartige Schritte dort aufgenommen werden würden und ob man der Akkreditierung eines Geschäftsträgers nicht entgegen sei. Da man hier auf keinen Widerspruch stieß, traten der Fürst zu Fürstenberg, die Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, sowie die Fürstin zu Öttingen-Wallerstein zu einem schwäbischen Fürstenverein zusammen (Untersiegelung der Akte vom 5.—14. Januar 1804) und sicherten sich in jeder Angelegenheit, welche die Eigenschaft der Reichs- oder Kreisstandschaft und die daraus fließenden Rechte berührte, ihre besondere wechselseitige Verwendung und Unterstützung zu. Später traten der Union noch bei die beiden Fürsten von Waldburg zu Zeil-Trauchburg und Wolfegg-Waldsee, der Fürst Fugger von Babenhäusern und der Fürst von Metternich-Winneburg. Eine besondere Wirksamkeit war diesem Verein schwäbischer Fürsten, die auch jetzt nicht einmal kleinliche gegenseitige Eifersüchteleien unterdrücken konnten, nicht beschieden und

¹ Die Einigungsakte ist gedruckt bei M. Mayer, Geschichte der Mediatisierung des Fürstentums Isenburg. München 1891, S. 162.

konnte ihm auch kaum beschieden sein. So äußerte sich auch am 17. September 1804 der Wolfegger Geheimerat Sonnenthal gegenüber Kleiser in wenig vertrauensvollem Sinne: „Ob die Unionsdiplomatie, wenn sie nicht von 100000 Bajonetten statt Schreibfedern unterstützt werden kann, viel bessere Wirkungen haben werde, als jene der geistlichen Reichsstände, daran glaube ich mehr als jemals zweifeln zu dürfen. Die Sprache fängt an, mehr als jemals laut und allgemein zu werden, daß die Reichsverfassung ihrer Auflösung nahe sei.“

Am 17. Mai des Jahres 1804 war der Fürst Karl Joachim zu Fürstenberg in dem jugendlichen Alter von erst 33 Jahren kinderlos an einem Schlagfluß plötzlich verschieden. Der Erbe des Fürstentums

Fürst Karl Egon († 1854)

von der böhmischen Nebenlinie, war erst 8 Jahre alt, und so mußte in einer Zeit, wo mehr als je ein kräftiger, zu raschem Handeln entschlossener Regent not tat, eine vormundschaftliche Regierung eintreten. Die Vormundschaft übernahm der Schwiegervater des verbliebenen Fürsten, der Landgraf Joachim Egon zu Fürstenberg.

Die schwache Hoffnung auf den Fortbestand der deutschen Reichsverfassung, welche die Gemüter noch beseelte, erhielt einen erneuten, heftigen Stoß, als der Plan des Kaisers Franz II. bekannt wurde, den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich anzunehmen. Schon war Napoleon vom französischen Volke die erbliche Kaiserwürde übertragen (18. Mai 1804). Die drei Kurfürsten von Baden, Württemberg und Bayern bestanden nur von Napoleons Gnaden. Was Wunder, daß auch die kleineren Fürsten sehnsüchtig nach Paris blickten? Der Fürst von Hohenzollern-Hechingen brachte Napoleon zum Kaiserthron brieflich seine Gratulation dar, ebenso der Landgraf Joachim Egon zu Fürstenberg als Vormund des jungen Fürsten.

Den im schwäbischen Fürstenverein verbundenen kleineren Ständen mußte namentlich die durch die Säkularisation der geistlichen Herrschaften und die Mediatisierung der Reichsstädte bedingte Neuordnung der Kreisverfassung am Herzen liegen.

Was die Kreisorganisation anbelangte, so erhoben die drei Kurstaaten Bayern, Württemberg und Baden den Anspruch, die Stimmen, welche die ihnen durch den Deputationshauptschluß subjizierten Stände auf den Kreistagen besessen hatten, weiter zu führen. Danach hätte Bayern nunmehr insgesamt 21, Württemberg 14 und Baden 15 Stimmen gehabt. Da aber der schwäbische Kreis, der vor dem Lüneviller Frieden 99 Virilstimmen zählte, nach demselben, falls man die alten Stimmen weiterführte, mit Hinzufügung einiger neuer 105 Stimmen aufwies, von denen den drei Kurstaaten allein 50 zufielen, so ist klar, wie leicht es diesen gemacht war, bei engem Zusammenhalten den gesamten Kreis zu majorisieren. Mit diesen Dingen beschäftigt sich eine Note¹ des Waldburg-Zeilschen Rats von Gimmi, die durch den Geschäftsträger der Fürstenunion in Wien, Fischler, der Staatskanzlei überreicht wurde. Diese Note weist auf § 32 des Reichsdeputationshauptschlusses hin, welcher jene neuen Stimmen, die den neuen Landesherren der Stifter und Abteien ungeachtet der vorgegangenen Auflösung ihrer Selbständigkeit und reichsständischen Eigenschaft zugestanden seien, und dann auch jene, welche von den alten ehemals stiftischen Stimmen beizubehalten seien, namentlich aufzähle, die übrigen aber als erloschen ansehe; Reichs- und Kreistag seien aber in bezug auf die kreisständische Stimmfähigkeit einerlei. Dort wie hier seien Unmittelbarkeit des Gebietes — ein Territorium, d. h. ausschließliche Abhängig-

¹ Gedruckt in: Der engere und allgemeine Schwäbische Kreiskonvent zu Eßlingen vom 1. November bis 20. Dezember 1804. Schwaben 1805, S. XXXIV (ohne Angabe des Verfassers).

keit allein von Kaiser und Reich — notwendig, also Unabhängigkeit von einem andern Landesherrn. Auch die bisherige Observanz stehe dem Wiederaufleben der abtheilichen und städtischen Stimmen entgegen. Weder habe Osterreich wegen der Stadt Konstanz, noch Pfalzbayern wegen Donauwörth, noch auch das Bistum Konstanz wegen der Abtei Reichenau jemals Stimme gehabt oder darum nachgesucht.

Indem Baden den Anspruch erhob, daß ihm mit der Säkularisation des Bistums Konstanz auch das Kreisarschreibeamt zugefallen sei, und es neben Württemberg als kreisarschreibender Fürst auftrat, fühlten sich die katholischen Stände dadurch außerordentlich beschwert, weil gegen die fortdauernde Observanz das Direktorium in einem konfessionell gemischten Kreise, wie es der schwäbische sei, in rein protestantischen Händen sein und der katholische Religionsteil ohne alle Repräsentation bleiben würde. Der Fürstenverein ließ daher durch Fischler in Wien ein Promemoria überreichen, in dem geltend gemacht wurde, daß der jedesmalige Fürstbischof von Konstanz nicht wegen seiner Lande, sondern weil er katholisch und unter den katholischen Ständen als Fürstbischof der erste war, neben Württemberg das Kreisarschreibeamt bekleidet habe.

Auf diese seine Vorstellungen hin erhielt Fischler in Wien die Eröffnung, daß der k. k. Gesandte am schwäbischen Kreise, von Schraut, angewiesen sei, sich der Stimmführung der mediatisierten Reichsstädte mit Nachdruck zu widersetzen und im schlimmsten Fall selbst den Kreistag zu verlassen. Man verhoffe sich aber auch von seiten der interessierten fürstlichen Stände, daß sie durch ein patriotisches Zusammenhalten die wohlgemeinten Gesinnungen des Kaisers unterstützen würden.

Der erste und letzte schwäbische Kreistag nach den Veränderungen des Jahres 1803 trat in Eßlingen zusammen. Da der Vertreter Fürstenbergs, Präsident von

Kleiser, an den Verhandlungen hervorragenden Anteil nahm, verweile ich etwas länger dabei.

Berufen wurde dieser Eßlinger Kreistag von Württemberg und Baden als kreisausschreibenden Ständen (Baden als Inhaber vom Bistum Konstanz)¹ auf den 12. November 1804.

Die spezielle Instruktion Kleisers ging dahin, für Fürstentum bei der Reorganisation der Ordinari-Deputation² das Recht der ständigen Vertretung darin zu erlangen.

Von den Vorlagen war der wichtigste Punkt gleich der erste: Was wegen Herstellung des ordentlichen Geschäftsganges nach den durch das Reichs-Entschädigungswesen im schwäbischen Kreise bewirkten Veränderungen vorzuziehen sei? Hierbei mußte die für die kleineren Stände so schwerwiegende Frage, ob die Stimmen der mediatisierten Reichsstädte durch deren jetzige Inhaber fortgeführt werden oder ob sie ruhen sollten, zur Entscheidung kommen.

Ein engerer Konvent der Kreisstände, bestehend aus Bayern, Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Öttingen-Spielberg und Stadt Augsburg, stellte in einem Gutachten vom 10. Dezember 1804 die Hauptpunkte, worauf es bei Wiederherstellung des ordentlichen Geschäftsganges des Kreises ankomme, in folgenden Fragen zusammen: 1. Wem gebührt nach den in den einzelnen Territorien des schwäbischen Kreises vorgegangenen Veränderungen Sitz- und Stimmrecht in dem-

¹ Der Anerkennung des Kurfürsten Karl Friedrich von Baden als mitkreisausschreibenden Fürsten durch Württemberg gingen längere Verhandlungen voraus; siehe darüber Erdmannsdörffer, Polit. Korr. Karl Friedrichs von Baden 4, 466—497. Am 24. März 1804 gaben die beiden kreisausschreibenden Fürsten den schwäbischen Kreisständen Nachricht von der erzielten Einigung.

² Die „ordinäre Deputation“, ein ständiges Kollegium, bereitete das Material für die Kreisversammlungen vor. Sie setzte sich zusammen vor 1801 aus den je zwei Vorsitzenden der fünf Bänke, zählte somit zehn Stimmen.

selben? 2. Wie sind die neuen Besitzer kreisständischer Gebiete zu Ausübung des Sitz- und Stimmrechts zuzulassen? 3. In welcher Ordnung sitzen die Stände in pleno und legen sie ihre Stimmen ab? 4. Aus welchen Mitgliedern besteht die Ordinari-Deputation?

Von diesen Punkten waren der erste und vierte die wichtigsten. Die Majorität des engeren Konventes ging von dem Gesichtspunkte aus, daß zwar die Fortdauer des Stimmrechts der ehemaligen Hochstifter (Konstanz und Augsburg) nach der Analogie des Reichstags keinen Anstand habe, daß aber die übrigen in die Entschädigungsmasse eingeworfenen Stifter, Klöster und Städte ihre Reichsunmittelbarkeit, folglich *eo ipso* die Reichsstandschaft verloren hätten und in landsässige Besitzungen umgestaltet worden seien; diese Behauptung sei dem Reichsdeputationshauptschlusse gemäß, indem sonst nicht nötig gewesen wäre, in § 86 die Verbindlichkeit der entschädigten Stände zur Fortbezahlung der Kreis- und Reichssteuern ausdrücklich festzusetzen; die Worte des § 36 „daß die Stifter mit allen Rechten übergehen“ könnten auf solche eminenten Rechte als das des Sitz- und Stimmrechts nicht ausgedehnt werden, insbesondere die Reichsstädte hätten ihre Reichsstandschaft verloren, und nur ausnahmsweise sei die vormalige Reichsstadt Wetzlar in § 25 zu einer Grafschaft erhoben worden. Es seien mithin alle Stimmen der landsässig gewordenen Stifter, Prälaturen und Städte als *ipso facto* erloschen anzusehen.

Dahingegen war die Minorität des engeren Konventes, die drei Kurfürsten von Bayern, Württemberg und Baden, des Dafürhaltens, die säkularisierten Stifter und die unter die Hoheit von Erbfürsten oder Grafen gekommenen Reichsstädte hätten durch den Übergang ihre Reichsunmittelbarkeit ebensowenig verloren, als andere mit Sitz- und Stimmrecht begabte Reichsgebiete, welche, wie es in älteren und neueren Zeiten häufig vorgekommen, mittelst Kauf, Tausch oder auf andere Weise an andere Herren übergegangen

seien und Sitz- und Stimmrecht im Kreise beibehalten hätten, und zwar infolge des im deutschen Reichs- und Kreisstaatsrecht anerkannten Grundsatzes, nach welchem überhaupt die Reichs- und Kreisstandschaft auf dem unmittelbaren Gebiete ruht und bei einer Veränderung auf den neuen Territorialherrn übergeht, wenn dieser seiner Person nach dazu qualifiziert ist.

Als Ausgleichungsmittel zwischen diesen verschiedenen Ansichten wurde von der Majorität des engeren Konventes vorgeschlagen, daß die Stimmen der säkularisierten Stifter, Abteien und Reichsprälaturen von ihren neuen Besitzern geführt werden, dagegen die reichsstädtischen Stimmen ganz ruhen sollten.

In betreff der Ordinari-Deputation ging der engere Konvent von dem Grundsatz aus, daß in dieser beratenden Versammlung jedes Mitglied nur eine Stimme führen könne, und daß diejenigen Stände, welche bisher in derselben waren und durch die neuen Veränderungen nicht eo ipso aus dem Besitz dieses Rechtes gesetzt seien, auch fernerhin darin blieben. Hiernach bestände die Ordinari-Deputation aus Württemberg und Baden wegen des Kreisasschreibeamts, aus Bayern wegen des vormaligen Hochstifts Augsburg, aus den beiden Direktoren des Grafenkollegs¹ und der Stadt Augsburg. Die durch das Vorrücken von Baden in das Mitkreisasschreibeamt eröffnete Stelle aber wäre durch den im Rang nächstfolgenden fürstlichen Stand Hohen-

¹ Damals war sowohl das Direktorium als das Kondirektorium erledigt. Auf dem Grafentag zu Meßkirch 1803 war Fürst Karl Joachim zu Fürstenberg zum Kondirektor gewählt und dann infolge der Resignation des Grafen Franz Fidel zu Königsegg-Rotenfels zum Direktor aufgetückt. Noch bevor ein neuer Kondirektor gewählt war, starb aber Fürst Karl Joachim. Die Leitung der Kollegialangelegenheiten bis zu den Neuwahlen wurde auf dem Grafentage zu Meßkirch 1804 den ältesten Adjunkten der rechten und linken Bank, Waldburg-Zeil-Trauchburg und Öttingen-Spielberg, übertragen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

zollern-Hechingen zu ersetzen. Da hiernach die Ordinari-Deputation, welche vorher aus 10 Mitgliedern bestand, nur mehr aus 7 bestehen würde, wurde der Wunsch geäußert, auf eine künftige Vermehrung Bedacht zu nehmen.

Über diese Proposition des engeren Konventes wurde in der zweiten Plenarsitzung des Kreistags am 13. Dezember (die erste Plenarsitzung fand am 12. statt) verhandelt.

Der fürstenbergische Gesandte Kleiser trat in bezug auf den ersten Punkt, das Sitz- und Stimmrecht im schwäbischen Kreise, dem Gutachten der Majorität des engeren Konventes bei und legte gegen einen allenfälligen Aufruf, wie auch gegen einen durch Zählung der städtischen Stimmen zustande gekommenen Beschluß sofort Verwahrung ein.

Hinsichtlich der Reorganisation der Ordinari-Deputation hatte Kleiser bereits ein Gesuch an die allgemeine Kreisversammlung eingereicht, Fürstenberg als künftiges Mitglied der Ordinari-Deputation zu bestimmen. So trat er auch jetzt in der Plenarversammlung dem Gutachten des engeren Konvents auf eine gehörige Vermehrung und Ergänzung bei, indem er gleichzeitig das Gesuch Fürstenbergs zur Beherzigung empfahl. Die kreispatriotische Handlungsweise des Hauses Fürstenberg seit Jahrhunderten gebe eine Garantie für die Zukunft, auch werde diese gleiche Handlungsweise durch seine geographische Lage unabänderlich bestimmt, so daß dem hochfürstlichen Hause das Vertrauen geschenkt werden könne, daß es das Interesse aller bei den Kreis-Vorberatungen berücksichtige.

Die meisten nachstimmenden Gesandten traten dem fürstenbergischen Votum in allen Punkten bei — nur Öttingen-Spielberg und -Wallerstein, dann Schwarzenberg, welches durch Wallerstein geleitet wurde, wichen in Hinsicht der Deputation davon ab, indem diese fürstlichen Häuser Fürstenberg ein ewiges Deputationsrecht nicht einräumen wollten.

Als zur Abstimmung geschritten wurde und das Direktorium nach der letzten gräflichen Stimme die Stadt Ulm

aufrief, geschah eine allgemeine Verwahrung gegen diesen Aufruf und gegen jeden Kreisschluß, welcher unter diesem Aufrufe gefaßt werden sollte. Der österreichische Gesandte für Stift Lindau, von Steinherr, ebenso Hohenzollern und Fürstenberg erklärten, daß sie das Conclusum unter diesem Aufruf als nichtig ansehen mußten. Die Protestationen wurden laut und allgemein; allein Württemberg fuhr fort, die Städte aufzurufen, und ohne auf die Proteste zu achten, stimmten Baden und Bayern immerfort für diese Munizipalstädte. Endlich erklärte das Direktorium, daß der Kurfürst von Württemberg bei weiteren Widersprüchen gegen diese städtischen Stimmen auch für diese nicht mehr zur Kreiskasse bezahlen würde. Diese Erklärung überraschte nicht allein die fürstlichen Stände, sondern auch Baden war sehr dadurch betroffen. Man stellte das Inkonstitutionelle eines solchen Vorgehens von verschiedenen Seiten laut dar. Die Session hob sich damit auf, obschon Baden vergebliche Versuche machte, Vermittlungsvorschläge zu finden. Die württembergische Gesandtschaft erklärte, sie wäre so instruiert, und auf Seite der fürstlichen Stände beharrte man bei dem Grundsatz: keine städtischen Stimmen!¹ Am 19. Dezember richtete der kaiserliche Minister Schraut an die Kreisversammlung eine Erklärung, daß er unter den obwaltenden Umständen die Versammlung als tatsächlich aufgelöst betrachte. Die kleineren Stände versicherte er des kaiserlichen Schutzes. Ungeachtet dieser Erklärung des kaiserlichen Ministers und der bezeugten Nachgiebigkeit von Baden blieb Württemberg unbeweglich auf seinem Vorsatze und ließ auf den 20. Dezember, nachdem inzwischen auch die Deputationssessionen fortgedauert hatten, ein Plenum ansagen. Allein es erschien niemand außer den drei kurfürst-

¹ Nach Kleisers Berichten vom Kreistage. Siehe auch die geschichtliche Darstellung des Verlaufes der Sitzung in: Der engere und allgemeine Schwäbische Kreiskonvent zu Eßlingen. Schwaben 1805, S. LXVII. In diesem Werk sind auch die Aktenstücke gedruckt.

lichen Gesandten, ein Rumpfparlament, das gleichwohl Abstimmungen vornahm. Der kaiserliche Minister versicherte nochmals die fürstlichen und gräflichen Gesandten des kaiserlichen Schutzes, versprach den kaiserlichen Hof instruieren und den Ständen in der Folge dessen Ansicht bekannt geben zu wollen, und damit hatte der Kreistag ein Ende. Württemberg wollte nun trotz aller Vorkommnisse die Abstimmungen vom 13. und 20. Dezember als zu Recht bestehend ansehen; es teilte den Kreisständen folgenden Erlaß vom 22. Dezember mit: „Nachdem in der Plenar-Versammlung vom 20. dieses Monats sowohl das über die Verhandlungen des ersten Plenums vom 13. Dezember gefaßte Conclusum I, als die zuvor in der löblichen ordinären Deputation vom 15., 17., 18. und 19. dieses Monats behandelten Kreisangelegenheiten die Bestätigung des Konvents erhalten haben, auch sofort das über diese Verhandlungen gezogene Conclusum II ebenmäßig bestätigt worden ist, die Diktatur derselben aber wegen ordnungswidriger Entfernung mehrerer ständischen Herren Gesandten und ihrer Sekretairs vor geschlossenem Kreiskonvente nicht hat veranstaltet werden können: so geschieht die Mitteilung der beiden anliegenden Kreisschlüsse vom 13. und 20. Dezember loco dictaturae an den N. N. Herrn Gesandten, um sie mit den übrigen Kreisakten zur Kenntnis seines hohen Committenten zu bringen. Übrigens verwahrt man zugleich, so wie es zum Kreisprotokoll bereits geschehen ist, die Rechte des gesamten Kreises und des kurfürstlichen Kreisdirektorii gegen die inkonstitutionelle Handlungsweise derjenigen Gesandten, welche sich durch das verfassungswidrige Benehmen so manche Abweichung von der althergebrachten Ordnung erlaubt, und endlich sogar vor gesetzmäßiger Beschließung des vom kurfürstlichen Kreisausschreibamte zusammenberufenen Kreiskonvents die Malstatt eigenmächtig verlassen haben.“ Gegen diesen Erlaß legten die kleineren Stände teils einzeln, teils zu mehreren gemeinsam Verwahrung ein

und erklärten die Beschlüsse für null und nichtig. Sie weigerten sich daher auch, die in dem angeblichen II. Conclusum umgelegten 48 Römermonate zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu entrichten; um aber nicht die Kreiskasse ins Stocken geraten zu lassen, kamen sie überein, die Rückstände zur Kreiskasse abzutragen, womit diese vollauf imstande sei, ihren Verpflichtungen vorerst nachzukommen. Als mit Bezugnahme auf das Conclusum vom 20. Dezember das kurbadische Jägerbataillon auf dem Marsche von Bruchsal nach Überlingen im Januar 1805 das fürstenbergische Gebiet durchzog, legte Fürstenberg hiergegen Protest ein, um keine Handlung zu begehen, die eine Anerkennung dieses angeblichen Kreisschlusses involviere. Während im weiteren Verlauf der Angelegenheit Baden auf eine Verständigung hinarbeitete, ging Württemberg so weit, den kleineren Ständen mit Exekution zu drohen, wofern sie den von den Kurhöfen nichtig gefaßten Beschlüssen keine Folge leisten sollten. Der ochsenhausische Kanzler, von Steinkühl, antwortete darauf, daß man diese Drohung so wenig als die übrigen einseitigen Direktorialsschritte berücksichtigen könne. Da Württemberg, um die kleineren Stände ins Unrecht zu setzen, die Meinung zu verbreiten suchte, diese hätten ihre Haltung auf dem Kreistage nur in der Absicht gewählt, um sich den Verpflichtungen gegenüber dem Kreise zu entziehen, mußten es sich diese angelegen sein lassen, die Angelegenheit ins rechte Licht zu stellen. In diesem Sinne war der fürstlich hohenzollernsche Hofrat Fischler, der ohne offizielle Eigenschaft im Auftrage Fürstenbergs für die Interessen der Unierten in Paris wirkte, tätig. Er überreichte dem Kurzerzkanzler Fürstprimas Karl von Dalberg, welcher sich um jene Zeit (Januar 1805) in Paris befand¹, eine vom Standpunkte der kleineren Stände abgefaßte

¹ Dalberg war vom 21. November 1804 bis zum Februar 1805 in Paris; vgl. Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit. Weimar 1879, 2, 27 ff.

Darstellung des Herganges auf dem Kreiskonvent, und Dalberg unterließ nicht, dem Minister Talleyrand die Absichten der mindermächtigen Stände zu empfehlen und für die Erhaltung der Verfassung die Notwendigkeit zu betonen, daß letztere gegen die drei Kurhöfe durch ihre Stimmen „paria“ machen könnten¹. So wurde Vorsorge getroffen, daß die französische Regierung in der Stimmensache nicht einseitig von den Kurhöfen beeinflusst wurde. Wenngleich man in Paris die Kreissache angeblich als eine innere Angelegenheit des deutschen Reiches betrachtete, erhielt doch Didelot in Stuttgart Auftrag, über die Verhandlungen des Eßlinger Kreistags ausführlich zu berichten². Württemberg verharrete unentwegt auf seinem Standpunkt. Auf seine Mahnungen und Drohungen ließen sich die kleineren Stände allerdings herbei, Zahlungen an die Kreiskasse zu leisten, jedoch nur soweit, als diese nicht auf den von ihnen verworfenen Kreisschlüssen beruhten; im übrigen blieben sie diesen gegenüber gestärkt durch den Rückhalt am kaiserlichen Hofe bei ihrer ablehnenden Haltung. Zwischen beiden Teilen suchte Baden zu vermitteln und Württemberg zur Nachgiebigkeit zu bewegen.

Währendes nahm die äußere Lage eine bedrohliche Gestaltung an; der Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und Österreich war zu befürchten, und unter diesen Verhältnissen war Baden doch der Platz an der Seite Württembergs gewiesen. Von solchen Erwägungen geleitet

¹ Nach einem Briefe des fürstbergischen Reichstagsgesandten Schmitz von Grollenburg an den Hofkanzler Gimmi in Zeil von 1805, 1/3. (Wallersteinsches Archiv.) In demselben Briefe schreibt Schmitz: Der kurbayerische Hof scheint sehr zur Vereinigung geneigt, dagegen gibt sich der württembergische Komitialgesandte alle Mühe, das Verfahren seines Hofes zu rechtfertigen.

² Brief Abels, Ministerresidents der freien deutschen Städte, an Kleiser d. d. 1805, 3/5: Didelot sieht es gern, wenn Kleiser ihn noch mehr über die Sache au fait setzen wollte. Didelot ist ein billig denkender Mann.

sahen sich die kleineren Stände veranlaßt, nach Mitteln zu suchen, um den Kreisangelegenheiten eine andere Wendung zu geben, und so kam, von Hechingen einberufen, eine Konferenz auf den 4. September 1805 in Meßkirch zu stande, an welcher die beiden Hohenzollern, Fürstenberg, Öttingen-Spielberg und Öttingen-Wallerstein, Schwarzenberg, Thurn und Taxis, Waldburg-Zeil-Trauchburg und Waldburg-Wolfegg, sowie Metternich-Winneburg-Ochsenhausen teilnahmen. Hier wurde vereinbart, durch die drei Stände Hohenzollern-Hechingen (namens der fürstlichen Stände), Waldburg-Zeil-Trauchburg (namens der reichsgräflich-schwäbischen Banksverwandten) und Metternich (namens der westfälischen, in Schwaben entschädigten Grafen) dem Kreis-ausschreibamte den Antrag zu unterbreiten, einen engeren, ansehnlich verstärkten Konvent auszuschreiben und den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen. Mittlerweile wollte man unter gehöriger Verwahrung nach den bei dem Eßlinger Kreiskonvent vorgelegten Bedürfnissen, nicht aber infolge der angeblichen Conclusa so viel an Zahlung an die Kreis-kasse leisten, als die in der verstärkten Ordinari-Deputation vergutachtete Umlage (20 Römermonate) betragen habe (Dictatum Meßkirch 4. September 1805). Da unter den Konferenzmitgliedern auch die unierten Stände vollzählig vertreten waren, hielten diese am 5. September eine Beratung über die Angelegenheiten der Union ab und beschlossen, daß der fürstenbergische Bevollmächtigte Kleiser bei dem Landgrafen Joachim Egon die Einleitung treffen solle, daß ohne Verzug zur Aufstellung eines bevollmächtigten Chargé d'affaires in Paris für die sämtlichen hochfürstlich-unierten Häuser in Schwaben die erforderlichen Schritte getan, die Vollmacht namens des Landgrafen zu Fürstenberg ausgestellt und die nötigen Instruktionen gemäß der Unionsakte und übereinstimmend mit der von Wallerstein dem Bevollmächtigten zu Wien erteilten Instruktion gefertigt würden. Unter den für den Posten in Betracht kommenden Persönlichkeiten vereinigte sich die

Majorität auf den leiningischen, Geh. Rat von Greuhm, der als Bevollmächtigter der Frankfurter Union beim französischen Kaiserhofe bereits in Paris tätig war und somit die Geschäfte beider Fürstenvereine zu besorgen hätte. Da die hohenzollernschen Bevollmächtigten die Instruktion hatten, teils auf weitere Suspendierung dieser Anstellung anzutragen, teils diesen ganzen Gegenstand ad referendum zu nehmen, daher sich nicht ermächtigt glaubten, dem Beschluß einfach beizutreten, wurden sie ersucht, zu dieser beschlossenen Akkreditierung bei ihren Kommittenten die Entschließung zu bewirken und diese dem fürstenbergischen Bevollmächtigten in möglichst kürzester Zeit zu eröffnen. Zu der tatsächlichen Aufstellung eines Geschäftsträgers der Union in Paris kam es nicht, da Hohenzollern-Hechingen erklärte, an der Aufstellung des von Greuhm zurzeit keinen Anteil nehmen zu können. Das bedeutete die Auflösung der Union. „Bei diesen immer vorkommenden abweichenden Meinungen“, schrieb Kleiser am 21. September 1805 an Belli, „dürften sich Se. Erlaucht [der Landgraf Joachim Egon] entschließen, Ihre Geschäftsleute, wenn auch in einem mindern Charakter, auf Ihre eigenen Kosten aufzustellen. — Wir befinden uns bereits zwischen Hammer und Amboß und haben nur noch geringe Hoffnung“¹.

Schon waren die französischen Heereshaufen auf dem Marsche, um, von badischen, württembergischen und bayerischen Truppen verstärkt, Österreich anzugreifen. Für den bevorstehenden Kampf proklamierte die fürstenbergische Regierung völlige Neutralität. Gleichwohl verbreitete sich in den ersten Oktobertagen 1805 von Stuttgart aus, wo

¹ Die Mitteilungen über den schwäbischen Fürstenverein sind nach den Akten des Donaueschinger und Wallersteinschen Archivs gegeben.

sich Kaiser Napoleon damals aufhielt, das Gerücht, Fürstenberg habe sein Militär als Hilfstruppe dem deutschen Kaiser zugeschickt. Obschon dem Gerücht jede tatsächliche Grundlage fehlte, beeilte sich doch die fürstliche Regierung, den Hof- und Regierungsrat Schanz nach Straßburg zu senden, welcher am 12. Oktober dem französischen Minister Talleyrand in einer Audienz die Grundlosigkeit des Stuttgarter Gerüchtes auseinandersetzte; Schanz führte an, daß von einer Aufforderung des fürstenbergischen Kontingents nie die Rede gewesen sei, daß solches kaum aus 200 Mann bestehe, von denen man einen Teil beurlaubt habe und den Rest zur Schloßwache und den innern Polizeidiensten brauche, ohne je an eine Bewaffnung zu denken; daß zwar der Landesregent in Österreich begütert sei, aber nur so, wie es jeder Privatmann sein könne, und daß dieser Umstand auf die Verhältnisse der Reichslande nicht den mindesten wesentlichen Bezug habe. Talleyrand war höflich, aber kalt und zurückhaltend; er sagte, die Vorfälle im Hauptquartier seien ihm nicht bekannt, er wolle aber die Reklamationen der Regierung durch den ersten Kurier dem Kaiser vorlegen, der die Gesinnungen und die Interessen aller deutschen Fürsten sehr genau kenne. — Trotzdem also die Regierung das falsche Gerücht von der österreichisch-fürstenbergischen Waffengemeinschaft widerlegen ließ, verstummte es in der Presse nicht. Am 6. November 1805 brachte die „Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unparteiischen Korrespondenten“ ein Schreiben aus Heidelberg vom 29. Oktober, wonach General Augereau im Fürstenbergischen Kontributionen ausgeschrieben habe, weil der Landgraf im September zwei Kompagnien zur österreichischen Armee gestellt habe. Wie ernst die Lage für Fürstenberg tatsächlich war, sollten schon die nächsten Tage erweisen. Am 3. November ging dem französischen General Augereau durch den Kriegsminister Berthier eine kaiserliche Ordre zu, die die Sequestration des Fürstentums Fürstenberg verfügte. Die Ordre

besagt, daß der Fürst sein Kontingent an Österreich geliefert und der Feind Frankreichs geworden sei, daß er deshalb seiner Staaten zu entsetzen, eine provisorische Regierungskommission einzurichten sei und die Truppen zu Kriegsgefangenen zu machen seien. Mit der Ausführung der Ordre betraute Augereau den Intendanturrat Garrau und seinen Adjutanten Albert. Diese trafen am 17. November an der Spitze von 1200 Mann Truppen in Donauschingen ein, nahmen von dem Fürstentum Besitz und setzten eine provisorische Regierungskommission ein, bestehend aus Mitgliedern des bisherigen Regierungs- und des Hofkammerkollegiums. Das Land hatte starke Kontributionen und Militärlieferungen aufzubringen¹; im ganzen wurden an Schmierereien und Requisitionen 122296 fl. bezahlt. Die französischen Gewalthaber mußten selbst zugeben: Wir sehen, daß Sie unschuldig sind; vielleicht tragen uns unbekannt politische Verhältnisse die Schuld. Der Vormund ist in Böhmen untertan. Wir rächen uns da, wo wir ihn greifen können. „Si Vous voulez, que le maréchal s'intéresse pour Vous, il faut que Vous versez 100/m florins de sa caisse.“ — Dank den Schritten des Landgrafen Joachim Egon, der Fürstin-Mutter Elise und des Präsidenten Kleiser wurde Kaiser Napoleon über den Irrtum, welcher dem Arrestbefehl zu grunde lag (wenn der wirkliche Grund angegeben war), aufgeklärt; in der Audienz, welche er dem Landgrafen Joachim Egon am 17. Dezember 1805 erteilte, sagte er selbst die Aufhebung des Arrestes zu.

Hiermit war ja nun wohl für den Augenblick die politische Selbständigkeit des Fürstentums wieder hergestellt, aber die Besorgnisse für die Zukunft waren damit nicht verschwecht. Beunruhigende Gerüchte gingen um. Schon am 5. Dezember 1805 weiß der fürstenbergische Komitial-

¹ Vgl. im einzelnen auch Münch-Fickler, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 4, 340 ff.

gesandte am Regensburger Reichstag, Freiherr Schmitz von Grollenburg, an Kleiser zu melden: „Nach zuverlässiger Quelle verlangt Baden die fürstenbergischen Lande in sein Entschädigungslos“. Es solle überhaupt im Antrage sein, die drei Kurfürsten auch durch erbfürstliche Besitzungen zu vergrößern und die Beraubten dem Haus Österreich, als dessen Vasallen sie ohnedem angesehen werden, zur Entschädigung mit mittelbaren Gütern in der Monarchie zuzuweisen.

Schmitz von Gollenburg schöpfte in der Tat aus guter Quelle. Der badische Gesandte in Paris, Freiherr von Reitzenstein, hatte Projekte ausgearbeitet und Frankreich unterbreitet, wonach die kleineren schwäbischen Fürsten ihre Reichsunmittelbarkeit verlieren und Fürstenberg zwischen Württemberg und Baden aufgeteilt werden sollte. Ersterem waren von den fürstenbergischen Landen die Ämter Neufra, (Trochtelfingen) und Jungnau, letzterem die Ämter Haslach, Wolfach, Engen, Meßkirch, Stühlingen, Heiligenberg, (Hüfingen, Blumberg etc.) zgedacht. Dahingegen ist in dem Entwurf zu einem Bündnisvertrag Frankreichs mit den deutschen Südstaaten Bayern, Württemberg und Baden, den Talleyrand Ende November 1805 dem Kaiser Napoleon unterbreitete, von dem künftigen Schicksal der kleineren schwäbischen Fürsten nicht die Rede. Für Baden ist zur Entschädigung der Breisgau, die Ortenau, die Grafschaft Bonndorf, die Stadt Konstanz und die Kommende Mainau vorgesehen¹. Provisorisch nahmen jetzt schon (anfangs Dezember 1805) die drei Kurstaaten von den enklavierten ritterschaftlichen, Deutschordens- und Malteser-Gütern Besitz; in einem Tagesbefehl vom 20. Dezember befiehlt der französische Kaiser allen Generälen, den Truppen der Kurfürsten bei der Einnahme der Besitzungen der Ritterschaft

¹ Obser, Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. V S. 376 u. 385.

Hilfe zu leisten; die Ritterschaft habe österreichische Rekrutierungen geduldet.

Kleiser arbeitete ein Projekt aus, das er in Brünn Talleyrand vortrug. Hierin entwickelt er die Idee von der Bildung einer vierten süddeutschen Schutzmacht Frankreichs im südlichen Schwaben durch Vergrößerung Fürstenbergs zu einem Staatswesen von 2—300000 Seelen, das im stande sei, den neuen Ausgaben für Verwaltung und Kultus gewachsen zu sein, und namentlich militärisch kräftig sei. Die Anregung hatte keine weiteren Folgen.

Der Preßburger Friede vom 26. Dezember 1805, welcher den drei französischen Klientelstaaten Bayern, Württemberg und Baden namhafte Vergrößerungen brachte und im Artikel 14 volle Souveränität zusprach, ließ den äußeren Bestand des Fürstentums Fürstenberg noch unberührt, so sehr sich auch im übrigen die gesamten politischen Verhältnisse verschoben hatten. Das deutsche Reich hatte tatsächlich schon aufgehört zu existieren; ganz Vorderösterreich war zwischen Württemberg und Baden aufgeteilt.

Bei dem Vorgehen von Bayern, Württemberg und Baden gegen die Ritterschaft und der drohenden gänzlichen Auflösung dieses Standes als einer politischen Korporation wies die fürstenbergische Regierung am 13. Januar 1806 die Ämter an, falls die Auflösung wirklich eintreten sollte, in den enklavierten und der fürstenbergischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Ritterorten diejenigen Ausflüsse der Landeshoheit, welche bisher noch von der Ritterschaft ausgeübt wurden, mit den übrigen landesherrlichen Rechten des fürstlichen Hauses zu konsolidieren, bis dahin aber jede auswärtige Einmischung abzuhalten. Einer Besitzergreifung landeshoheitlicher Rechte durch ausländische Kommissäre mittelst Anheftung von Patenten, Errichtung von Säulen u. dgl. sollten die Ortsbehörden zwar nicht mit Gewalt begegnen, jedoch Protest dagegen einlegen, jede Art von Huldigung, Unterwerfung und Folgeleistung verweigern und dem Amt

hiervon ungesäumte Anzeige erstatten. Diese Verordnung wandte sich namentlich gegen das Vorgehen Württembergs. Königlich württembergische Kommissäre nahmen nämlich die Orte Stetten und Aulfingen und die Orte der Herrschaft Waldsberg unter dem Titel in Besitz, daß diese Orte ehemals zu dem Ritterkanton Hegau kollektabel gewesen seien und demnach als eine Zubehör dieses dem württembergischen Hause zugeteilten Ritterkantons angesehen werden müßten. Auch sequestrierte Württemberg die in den alt- und neu-württembergischen Landen befindlichen Gefälle der säkularisierten Klöster Wittichen und Amtenhausen.

Der Preßburger Friede schuf keine definitiven Zustände, er hinterließ auch für Fürstenberg eine ganze Reihe offener Fragen, z. B. wie verhält es sich jetzt nach den territorialen Veränderungen mit den bisher vom Erzhaus Österreich innegehabten Lehensrechten über die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hohenhewen? Wichtig war vor allem die Frage, ob die Beziehungen der drei süddeutschen Monarchen, die durch Artikel 14 des Preßburger Friedens für souverän erklärt worden waren, zum Reiche völlig gelöst waren; formell war das ja noch nicht geschehen. Offizielle und halb-offizielle Artikel in französischen Zeitungen und andern Flug-schriften, welche mehr oder weniger die Gesinnung der süd-deutschen, mit Frankreich alliierten Kabinette verrieten, kündeten eine totale Veränderung der Reichsverfassung an und das mußte die kleineren Stände von neuem beunruhigen. Schmitz von Grollenburg konnte aus Regensburg nach Donaueschingen melden, daß der französische Gesandte in München, Otto, von seinem Souverän mit der Ausein-setzung der zwischen den Kurfürsten und den kleineren Ständen schwebenden Differenzpunkte beauftragt sei, und der Kurierkanzler Dalberg war der Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Umständen von seiten Fürstenbergs wohl-gehan sei, einen Geschäftsmann nach Paris und München abzuordnen, um den Minister Otto über die Angelegenheiten

des fürstlichen Hauses genau zu informieren und in Paris diese an der Quelle zu betreiben. Daraufhin wurde der Präsident Kleiser nach Paris und der Geh. Rat Würth an den französischen Gesandten Otto in München abgeschickt. Während die Würthsche Mission die fürstenbergischen Beschwerden über die von seiten Bayerns, Württembergs und Badens erfolgte Besitznahme der innerhalb des Bezirks der reichslehenbaren Landgrafschaften Baar und Heiligenberg gelegenen ritterschaftlichen Orte und anderes, die Beilegung der mannigfachen Grenz- und Jurisdiktionsdifferenzen zwischen Österreich jetzt Württemberg und Fürstenberg, die Konsolidierung der österreichischen Afterlehensherrlichkeit der Reichslehen Stühlingen und Hohenhewen, dann die Neuorganisierung des schwäbischen Kreises und der Diözesanverhältnisse zum Gegenstand hatte, war die Entsendung Kleisers weit wichtigerer Art, sie drehte sich nicht um akzidentelle, sondern um Fundamentalfragen. Da nach den öffentlichen Nachrichten den kleineren Fürsten schwere Gefahren drohten, sollte er in erster Reihe Sorge tragen, daß die politische Existenz erhalten und das fürstliche Haus in jene Kategorie gesetzt werde, in welche die Häuser Nassau zu stehen kommen möchten. Sollte aber die politische Existenz nicht gerettet werden können, so galt Kleisers Tätigkeit der Ausmittlung der vorteilhaftesten Bestimmungen über die Art der veränderten Verhältnisse, über die größere oder geringere Aufopferung der Bestandteile der Souveränität, vorzüglich aber über die Trennung des Staatseigentums und der Staatseinkünfte und -Schulden von dem privaten Eigentum, Einkünften und Schulden. Im Falle, daß die Mediatisierung unabwendbar sei, sollte der Präsident dahin sich bemühen, daß wenigstens die Wahl des Territorialherren einigermaßen frei belassen und das Territorium nicht an mehrere verteilt werde. Nach Kleisers privater Anschauung wäre ein Subjektionsverhältnis zu Bayern jedem andern vorzuziehen. Zur Erhaltung der

politischen Selbständigkeit sollte kein Opfer gescheut werden, z. B. wenn eine gewisse militärische Verfassung nach dem Verhältnis der Bevölkerung unerlässlich sein sollte. Mit dieser von ihm selbst verfaßten Instruktion reiste Kleiser am 20. Februar 1806 nach Paris ab. Die Sendung Würths nach München blieb ohne positive Ergebnisse, aber sie hatte das Gute, daß die fürstliche Regierung über den Gang der Münchener Verhandlungen, die zwischen der französischen Regierung und den drei süddeutschen Staaten gepflogen wurden und die neben Schlichtung von Territorialstreitigkeiten als wichtigsten Punkt die Regelung des Rekrutierungswesens zwischen Inn und Rhein zum Gegenstand hatten¹, in etwa wenigstens unterrichtet wurde.

Die fürstliche geheime Konferenz in Donaueschingen beurteilte in einer Vorstellung an den fürstlichen Vormund, den Landgrafen Joachim Egon, vom 17. März 1806 die allgemeine Lage wohl zutreffend, wenn sie angesichts der vorbereiteten Allianz der drei neuen süddeutschen Souveräne mit Frankreich² für die kleineren eingeschlossenen Stände nur zwei Möglichkeiten sah: entweder die einer militärischen Föderation mit Frankreich oder die einer freiwilligen und konventionellen Zuteilung zu einem der größeren Staaten. Kleiser hielt in gewissem Anschluß an seine frühere Idee von der schwäbischen Fürstenunion den ersteren Weg für gangbar; dem entgegen sah die geheime Konferenz in der Ausführung der Sache manche Schwierigkeiten; sie glaubte, daß, da an einem Zu- und Verteilungsplan der kleineren Stände unter die neuen souveränen Staaten zurzeit gearbeitet werde, wenn er nicht schon entworfen sei³, das Schicksal der kleineren Stände

¹ Vgl. darüber Obser a. a. O. Bd. V S. XLIX.

² Siehe darüber Obser a. a. O. S. XLVII ff. Der Münchener Allianzvertrag, den Bayern und Baden im Januar 1806 bereits unterzeichnet hatten, scheiterte allerdings an dem Widerspruch Württembergs.

³ Der französische Gesandte in München, Staatsrat Otto, sandte unter

fixiert sein könne, noch ehe ihre Föderation zu stande gekommen oder der Plan davon zur Kenntnis des französischen Ministers gebracht worden sei. Die geheime Konferenz zog daher „einen Schutzvertrag mit einem der drei souveränen Staaten als das natürlichste und haltbarste Mittel zur Sicherung der politischen Existenz des Hochf. Hauses, soviel sich davon unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch erhalten läßt, vor“ und erteilte unter den drei rivalisierenden Kompetenten Baden den Vorzug als demjenigen Staat, der den mindesten Wert auf militärische Macht und Größe lege; für Baden sei der Anschluß von Fürstenberg besonders deshalb wertvoll, weil es dadurch eine Verbindung mit seinen oberen Herrschaften am Bodensee erhalte. — Eine förmliche Unterwerfung durch Vertrag (denn das bedeutete ein derartiger Schutzvertrag) konnte aber der Landgraf Joachim Egon weder mit seinen Gesinnungen noch mit seinen vormundschaftlichen Pflichten vereinbaren, selbst wenn sie einige Vorteile mehr erzielen könnte, als eine Unterwerfung durch Gewalt. Dementsprechend richtete sich auch Kleisers Tätigkeit in Paris zunächst auf Erhaltung der politischen Selbständigkeit Fürstenbergs. Alle die Pläne, die auftauchten, um dieses Ziel zu erreichen, und die einzelnen Stadien, die die Verhandlungen durchliefen, hier vorzuführen kann füglich unterbleiben;

dem 15. März 1806 einen Entwurf zu einem Übereinkommen zwischen den süddeutschen Verbündeten Frankreichs nach Paris, wonach die kleineren reichsunmittelbaren schwäbischen Stände unter Aufhebung der alten Kreisviertel drei Distrikten zugeteilt wurden, in welchen je einer der drei Souveräne das Recht der Rekrutierung und die hohe Polizei ausübte. (Vgl. Obser a. a. O. V No. 536.) In Paris wurde aber damals bereits das Ziel ins Auge gefaßt, die kleineren Reichsstände völlig den süddeutschen Verbündeten zu unterwerfen. Schon am 6. März 1806 hält der badische Gesandte Reitzenstein dafür, daß in diesem Falle Baden trachten müsse, daß es die fürstenbergischen Lande, den Kletgau, Geroldseck, Leiningen, Erbach, Salm-Krautheim und Löwenstein erhalte; siehe ebd. V S. 577.

eine Zeitlang schien es, als sollten die Bestrebungen, das Schicksal der Mediatisierung abzuwenden, von Erfolg sein, insbesondere der von dem bekannten französischen Staatsmann Christian Friedrich Pfeffel bearbeitete Plan, die kleinen schwäbischen Fürsten und Grafen in dem Gebiet zwischen Donau, Bodensee, Iller und Schwarzwald zu arrondieren und sie als vierte süddeutsche Macht Frankreich zu verbünden, belebte diese Hoffnung¹. Allein Mangel an Entschlossenheit, Zwietracht und Selbstsucht unter den kleineren Ständen ließ auch diesen Plan scheitern, dem selbstverständlich die drei alliierten Höfe heftigen Widerstand entgegenseetzten. Schon im Monat Mai erfuhr Kleiser von Pfeffel, daß der Arrondierungsplan nicht mehr an der Tagesordnung und ein anderer an seine Stelle getreten sei, welcher auf die allgemeine Unterwerfung ziele. Damit war für Fürstenberg die Entscheidung in der Hauptfrage gefallen und hieran änderte auch die Audienz, welche die Fürstin Karoline, die Witwe des letztverstorbenen Fürsten Karl Joachim, am 22. Mai bei Kaiser Napoleon hatte, nichts mehr. Wenngleich der Kaiser die Fürstin mit aller Höflichkeit empfing, so war doch sein Ausspruch: *Votre maison a toujours tenu un peu à l'Autriche!* nicht geeignet, Beruhigung zu gewähren². Der Plan der Subjektion der kleineren Stände, der vornehmlich von Württemberg betrieben wurde, hatte schon im April die prinzipielle Genehmigung des französischen Kaisers gefunden, und am Ende des Monats hatte der badische Gesandte am französischen Hofe, von Reitzenstein, dem Minister Talleyrand einen Teilungs-

¹ Vgl. Obser a. a. O. V S. 626 Anm. 1.

² Der Umstand, daß das Haus Fürstenberg in Österreich Besitzungen hatte und der Landgraf Joachim Egon Österreicher war, fiel schwer in die Wagschale; am 10. April 1806 schrieb Napoleon an Talleyrand: Es ist unmöglich, daß die Fürsten Metternich und Fürstenberg, Österreicher wie sie sind, in Schwaben bleiben. Siehe Kleinschmidt, Karl Friedrich von Baden S. 183.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

entwurf vorgelegt, wonach die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Gundelfingen an Württemberg, der übrige Teil des Fürstentums Fürstenberg aber an Baden fallen sollte¹.

Als Kleiser die Gewißheit hatte, daß die Souveränität der kleinen Fürsten verloren sei, suchte er aus dem Schiffbruch zu retten, was noch zu retten war. Er übergab dem Chef der zweiten politischen Abteilung im Ministerium des Auswärtigen, La Besnardière, am 10. Juni 1806 eine Note, worin er alles zusammenstellte, was als Reservatrechte dem fürstlichen Hause im Fall des Verlustes der Landeshoheit zu belassen von Wichtigkeit war, so daß der Subjektion nach Möglichkeit Schranken gesetzt waren. Kleiser hatte die große Genugtuung, daß sein Vorgehen die Aufnahme der §§ 25—31 der Rheinischen Bundesakte veranlaßte, wodurch den Mediatisierten manche nützliche Rechte gewahrt blieben und den souveränen Höfen Beschränkungen auferlegt wurden. Noch einmal änderte sich die Konstellation! Die drei süddeutschen Höfe konnten sich über die Beute nicht einigen, weshalb Napoleon, dem Talleyrand am 12. Juni 1806 in St. Cloud über die Angelegenheit Vortrag erstattete, die Pläne zurückwies und seinen Minister mit selbständiger Regelung der süddeutschen Frage beauftragte. Diese Wendung der Dinge, die jedoch keineswegs eine Änderung in der Hauptfrage bedeutete, gab Kleiser, der sich dabei allerdings auf Äußerungen La Besnardières stützen konnte, wieder Anlaß zu froher Hoffnung. Sein Optimismus sollte sich jedoch bald als ungerechtfertigt erweisen; darüber ließ schon der Besuch des Landgrafen Joachim Egon bei Talleyrand am 19. Juni und die Audienz bei Kaiser Napoleon am 22. Juni keinen Zweifel mehr. Gleichwohl blieb Kleiser auch jetzt noch in Paris tätig und suchte in der Richtung zu wirken, daß die Zuteilung der fürstenbergischen Lande, wenn sie beschlossen sein sollte, nur an einen Hof erfolge

¹ Siehe Obser a. a. O. V No. 570, 573, 583—585.

und gewisse Rechte dem fürstlichen Hause vorbehalten blieben¹.

Nicht ohne Rücksicht auf die schwebenden Friedensverhandlungen mit England und Rußland kam die von Talleyrand bearbeitete bekannte Rheinbundsakte zu stande, welche am 12. Juli von den beteiligten Mächten unterzeichnet wurde. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden erfolgte Ende Juli und am 1. August 1806 die Verkündigung am Regensburger Reichstag, worauf Kaiser Franz II. am 6. August mit der Niederlegung der deutschen Kaiserkrone antwortete.

Durch den Artikel XXIV der Rheinbundsakte wurde das ganze Fürstentum Fürstenberg dem Großherzog von Baden subjiziert, nur die Ämter Jungnau und Trochtelfingen nebst dem auf dem linken Donauufer belegenen Teil der Herrschaft Meßkirch wurden dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen (das Haus Hohenzollern war bekanntlich das einzige der kleineren schwäbischen Fürstenhäuser, welches dank der Ehe des Erbprinzen von Sigmaringen mit einer Nichte Murat's seine politische Existenz rettete) und das Amt Neufra (Herrschaft Gundelfingen) dem Königreich Württemberg einverleibt. Durch Patent vom 13. August 1806 ergriff Großherzog Karl Friedrich von Baden von seinen neuen fürstenbergischen Landen einstweilen den Zivilbesitz. Das Patent wurde den fürstenbergischen Untertanen am 18. August bekannt gegeben; die Immission des Großherzogs in den Besitz der Souveränität erfolgte am 10. September 1806.

Noch kurz vorher hatten die Fürstenberger Untertanen von der eingewurzelten Anhänglichkeit an ihr angestammtes Herrscherhaus rührende Beweise gegeben, so namentlich in den Maitagen 1805, als der junge Fürst Karl Egon nebst seiner

¹ Nach Kleisers Relation über seine Pariser Mission im Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

Mutter, der Fürstin Elise, von Böhmen aus seinen Einzug in die schwäbischen Lande hielt. Von dieser Liebe konnte sich auch Kleiser überzeugen, als er in den letzten Tagen des Jahres 1805 von seinen Wiener Unterhandlungen wegen der Aufhebung des Sequesters nach Hause zurückkehrte. So schreibt er am 10. Januar 1806 an die Fürstin Elise: „Beim Eintritt in die fürstlichen Lande hatte ich ein großes Vergnügen. In Neufra, Meßkirch und Engen drängten sich die guten Leute zu mit der empfindungsvollsten ängstlichen Erkundigung: Bleiben wir fürstenbergisch? Behalten wir unsern Fürsten? Ich war doppelt glücklich, diesen guten Menschen mit Ja antworten zu können. Ich hätte viel gegeben, wenn ich dieses Ja mit dem Friedensinstrument in der Hand hätte bestätigen können.“¹

Wenige Monate später war Fürstenberg aus der Reihe der selbständigen Staaten geschieden.

Mit Ausnahme der Militär-, Steuer- und Justizhoheit waren die staatlichen Rechte gegenüber den Mediatisierten zunächst noch nicht fest abgegrenzt; eine nähere Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse sah für Baden die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1807 (das sog. III. Konstitutionsedikt) vor, ferner ein zweites allgemeines Edikt vom 23. April 1818 und ein drittes vom 16. April 1819. Da sich das fürstliche Haus Fürstenberg diesen Edikten, weil einseitig erlassen, nicht unterwarf, so wurde eine besondere Vereinbarung mit ihm getroffen und am 12. Dezember 1823 publiziert. Die Bestimmungen dieser landesherrlichen Verordnungen sind, soweit sie nicht durch spätere Landesgesetze abgeändert sind, noch jetzt geltendes Recht. Zu den wichtigsten politischen Rechten, die durch diese Deklaration garantiert wurden, gehörten die Ausübung der Zivil-

¹ Fürstl. Archiv zu Donaueschingen.

und Kriminaljustiz in erster und zweiter Instanz, die Handhabung der Ortspolizei und der Forstgerichtsbarkeit nebst der Forst- und Jagdpolizei. Wie mit Baden, so wurden auch mit Hohenzollern-Sigmaringen und Württemberg besondere Konventionen unter dem 17. Juni 1808 bzw. 23. Januar 1839 abgeschlossen. Aber auch der in diesen Deklarationen garantierte Rechtszustand unterlag durch spätere Landesgesetze und Verzichte wesentlichen Änderungen¹, deren Darstellung nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit gehört.

Die Vorrechte, welche das fürstliche Haus gegenwärtig noch besitzt, sind hauptsächlich das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, das Standschaftsrecht in der I. Kammer in Baden, Württemberg und Preußen, Befreiung von der Militärpflicht, Recht auf das Kirchengebet in allen Orten des Standesgebietes², das Präsentationsrecht zu Kirchenstellen (das Schulpatronat ist außer in Württemberg aufgehoben), sowie das Recht der Familienautonomie nach Maßgabe der Landesgesetze. Das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat in letzterem Punkte keine Abänderung getroffen (vgl. Einführungsgesetz Art. 58).

¹ Siehe im einzelnen: (Warnkönig) Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Fürstenberg S. 11 ff.

² Der Begriff Standesherr ist unmittelbar aus den staatsrechtlichen Verhältnissen des alten deutschen Reiches herübergenommen, denn in dem badischen Konstitutionsedikt von 1807, welches bestimmt war, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der durch die Rheinbundsakte dem badischen Staat subjuzierten ehemaligen Reichsfürsten und -Grafen zu regeln, heißt es in § 1 ohne weitere Definition: „Diese Standesherrn sind als Reichsbürger zu betrachten.“ In dem ebenfalls zur Regelung der Rechtsverhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsstände erlassenen Großh. Edikt vom 23. April 1818 wird alsdann der Begriff Standesherr in das badische Staatsrecht eingeführt; es heißt dort in § 4: „Die Häupter dieser ehemaligen reichsständischen Familien sind die ersten Standesherrn Unseres Staats.“ So ergaben sich die weiteren Bezeichnungen Standesherrschaft und Standesgebiet.

Orts-, Personen- und Sachverzeichnis.

(Mit Auswahl.)

- Aach** (BA. Engen) 173.
— (BA. Pfullendorf) 95.
Aasen 11 13 71 139.
Abel 202 214.
Abzugsgeld = einem Drittel 106; = 10% 139; = 5% 145.
Adalhart, Graf; Adalhartsbear 10.
Adlersbach, Arnspach 82 143.
Agnatenkonsens 123.
Ahnenprobe 160.
Alamannen 9 10.
Herzog Nebi 95.
Albenespara, Albuinsbaar 11.
Albert 218.
Albgau, Grafschaft 8 85 95 169 170.
Allerheiligen (BA. Überlingen) 195.
— Kloster (BA. Oberkirch) 24.
Allmendshofen, Almshofen 13 140 159 160 164. — Adelsgeschl. 21 107; Hans 44, Rudolf 22; zu Hüfingen: Georg 85; zu Immendingen: Heinrich 44 45, Philipp 106; zu der Neuenburg: Heinrich 45.
Alpirsbach, Kloster 25 80 109.
Altenweg, Altweg 28 77.
Antenhausen, Benediktinerinnenkloster 21 47 71 77 134 139 196 200 221.
Arco, Anna Maria 123.
Aremberg, Maria Theresia 161.
Arnspach s. Adlersbach.
Aselfingen 135 140 185.
Aufen 29 83 139.
Auffahrt 136.
Augereau 217 218.
Augsburg 90 100 111 201 207 209. — Bischof 60, Bistum 208 209.
Augustinerorden 132 186 193.
Aulfingen 140 160 194 221.
Autenweiler 194.
Baar, Gaugrafschaft = Landgrafschaft Fürstenberg 8—14 16 u. öfters. Grenzen 8. — Alt- und neubaarische Orte 138 139. — Obervögte 92. — Ortschaften 71 ff. — S. auch Fürstenberger und Wartenberger Baar.
Bachheim 46 140 160 198.
Bachzimmern 13 106 107.
Bäckerabgabe 73.
Baden 35 41 69 201 203—209 211 213 214 216 219 220 222—229. Markgrafen: Bernhard I. 38—40 65, Karl 144, Rudolf VII. 38, Kurfürst u. Großherzog Karl Friedrich 207 227. — s. Überlingen.
Badenweiler s. Freiburg.
Badstube 76.
Balgheim (OA. Spai- chingen), Balhain, Berchtold 46.
Bannwein 23.
Bärenbach (BA. Wolfach), Bernbach 80 81. — Adelsgeschl.: Elise 25, Franz, Hans 47.
Bastarde 62 89.
Bauernkrieg 113.
Bayern, Herzogtum: Ludwig (Kaiser) 172.

- B. — Landshut, Georg 90. Ludwig 114. — Kurfürstentum 127 157 158 193. Ferdinand Maria 160. Maximilian 125; s. auch Pfalz.
- Beckhofen (jetzt Überbecken) 13 29 32 73.
- Behla 73 137 140 164.
- Beholzungsrecht 196.
- Behördenorganisation 92 93 184—187.
- Belli 203 216.
- Berg (OA. Tettngang) 97.
- (BA. Neustadt) 140.
- Bergbau 108.
- Bergeck von, Andres 79.
- Bergregal 14.
- Bergwerksordnung 108.
- Berka, Leo Burian 175.
- Bern (abgeg. Burg bei Rottweil) Wilhelm v. 46.
- Bernbach s. Bärenbach.
- Bernhausen von, Maria Magdalena, Wilhelm 176.
- Berthier 217.
- Bertold, Graf 9, Bertoldsbaar 9 10.
- Besthaupt 77.
- Beuren (BA. Überlingen) 97 119.
- Biberach 14.
- Biesingen 57 140 185.
- Bietingen 154 159.
- Billafingen 94 185.
- Bitsch u. Zweibrücken, Gräfin Adelheid (verehelichte Fürstenberg) 63 65.
- Bitzenhofen 97 119.
- Blarer von Wartensee, Dorothea 176.
- Blumberg, Stadt, Herrschaft, Amt 13 88 102—105 116 130 142 146 149 150 152 153 158 159 162 163 165 167 186 219. Adelsgeschl. 21 51. Albrecht 46. Burkart 51. Diethelm 26. Guta 51. Johann 35.
- Blumenegg, Blumeck 170; Adelsgeschl. 20 21 33 84. Martin 93.
- Blutbann 51 52 105 131 142 143 157 183.
- Bodman, Edle v. 173; zu Bodman: Hansjörg 103 105. Hanswolf 105.
- Böhmen 146 153 181 182 194 218 228. König Ottokar 15.
- Boll im Madach (BA. Meßkirch) 164 165.
- Bollenbach 78 143 144 149 150.
- Bonndorf (BA.-Stadt) 46 170 219.
- Borsselen (Südbeveland, Niederlande), Gräfin Johanna 100.
- Bowart-Gomignies, de, Maria 156.
- Brandassekuration 196.
- Bräunlingen 13 20 21 31 34 51 63 64 67 68 87 88 113 185.
- Bregenbach 13 28 37 (Bregener Steige) 139.
- Breisgau 10 13 14 29 41 64 88 91 95 169 219. — Pfennige 23.
- Bruggen 85 140 164.
- Brunenbach von, Hartmann 47.
- Büchern 80 81. Adelsgeschl.: Hans 47.
- Buchhorn (Friedrichshafen) 27 55.
- Bündnis, christliches, der oberländischen Provinz 114.
- Burgberg (BA. Villingen) 13. — Heini 46.
- Burgfriede, von Dritteln und Fälen befreit 86.
- Calvinismus 114.
- Congrua 192.
- Dalberg, Fürstprimas 213 214 221.
- Datschitz 175 176.
- Dauchingen 13 40 56 137.
- Degeneck, Burg 38.
- Deggenhausen 194. — Swigger v. 97.
- Deißlingen 10 40.
- Delicta grandiora 135.
- Dellingen, Burg und Hof 107 164.
- Deutsches Reich, Könige, Kaiser: Albrecht I. 20. Ferdinand I. 107 115

173. Ferdinand II. 83 103 104 111 137
 124 150 157 167.
 Ferdinand III. 176.
 Franz I. 193.
 Franz II. 204 227.
 Friedrich IV. 56
 67—69 88. Hein-
 rich VII. 14. Karl
 d. Gr. 7. Karl d.
 Dicke 10 169.
 Karl IV. 33 34 51.
 Karl V. 101 109
 110 131. Karl VI.
 165 166 181. Leo-
 pold I. 127 128
 178 180. Ludwig
 der Deutsche 10.
 Ludwig der Bayer
 24 32. Maria The-
 resia 192. Matthias
 123 175 179. Maxi-
 milian I. 56 87 89
 —91. Rudolf I. 12
 14—16 27 44 51.
 Rudolf II. 146. Ru-
 precht 44 49 171.
 Sigismund 48 53 56
 63 64 96. Wenzel
 39 40 42 49.
 Deutschorden 120 165
 166 219.
 Dichtler, Tichler (ein-
 Lehensmann) 47 76.
 Didelot 214.
 Dinggericht 136.
 Dittishausen 13 71
 140 164.
 Döggingen (BA. Do-
 naueschingen), Teg-
 gingen 11 13 46 71
 72 140 164.
 Donaeschingen,
 Burg, Dorf und
 Herrschaft 13 64 73
 83 103 104 111 137
 139 142 159 183
 184 196 198 199
 218 221 223.
 Dorfgericht 134.
 Dorneck 89 91.
 Dornstetten 16 19.
 Drittelung, Abzug des
 Drittels (= 10%)
 147.
 Dürnheim 18 19 29
 30 134 140 184.
 Ebenbürtigkeit 161
 229.
 Ebinger von der Burg
 183.
 Eckartsbrunn 173 174
 187.
 Eckbach 23 175.
 Ehe, ungenossame 54.
 Ehingen (BA. Engen)
 173 187.
 Eichstädt, Bischof
 Marquard 177.
 Domstift 176 179
 181.
 Eigenleutbuch 145.
 Einbach 78 143 144
 149 150.
 Eisenbach, Hammer-
 eisenbach (BA. Neu-
 stadt) 13 108 113 139.
 Elsaß 49 64 91 169. —
 Landvogtei 39 123.
 — Oberelsaß 8 141.
 Unterelsaß 95 127
 128 169.
 Emershofen, Stephan
 von 57.
 Emmingen vor Wald,
 Hochemmingen 13
 72 134 136 139.
 — ab Egg 9.
 Engen, Stadt, Herr-
 schaft und Amt 45
 58 64 172 177 187
 200 201 219 228. —
 Adelbero, Bertold,
 Burkhard v. 172.
 Erbach 224.
 — Schenken v., Elisa-
 beth, Erasmus 101.
 Erbfolgeordnung 23
 101 117 157 177
 181.
 Erbhuldigung 134.
 Erblehengüter, von
 Dritteln und Fällen
 frei 82.
 Erbverzicht 25 55 117
 133.
 Eschach 13 20 135
 140 185.
 Eschau 79 143 149.
 Esel von Dürnheim
 18 19.
 Eßlingen (BA. Donau-
 eschingen) 13 105
 106 149 150.
 — (OA.-Stadt) 206
 207 214 215.
 Falkenstein (OA.
 Oberndorf), Frei-
 herren 57. Aigel-
 wart 25. Berchtold
 45. Margarete 38.
 — (BA. Meßkirch) 155
 157.
 — (im Höllental),
 Künli 46.
 — (Kant. Solothurn),
 Freiherren 80.
 Fallrecht 53.
 Familienautonomie
 117 229.

Familieneinigung,
-pakten 84 116 133
160 163 179 182.
Familienkorporation
48 84.
Fastnachthennen 82.
Findlinge 72.
Fischbach 13 140 196.
Fischbach 79 80 143
149.
Fischler 205 206 213.
Fleischsteuer 72 78.
Flößerei 109.
Forstbann, Forst-
hoheit, Forstge-
richtsbarkeit 99 106
131 156 229.
Forstmeister 94. —
Forst- und Waldord-
nung 120.
Franken 116 202 203.
Frankfurter Verein 202
216.
Frankreich 128 129
202—204 214 216
218—220 222—225.
Freiberg (OA. Biber-
ach), Adelsfamilie
140.
Freiburg i. Br. 23 26
28 32 36 37 43 59
80 153 175. —
Grafen s. Urach. —
Pfennige 74.
— Badenweiler, Herr-
schaft 26 37. Grafen:
Heinrich, Margarete
26. Verena 22 26.
Freie, Schwinden der-
selben 49.
Freiheitsbrief, Stadt-
recht 23 41.
Freizügigkeit 42 139.
Friedenweiler, Kloster

11 18 21 24 72 75
—77 132 139 200.
Friedlingen 163.
Fronau 78 143.
Frondienste 71; -holz
81; -wälder 97;
-zins 86.
Fürstenberg, Burgund
Stadt 13 16 20 43
45 47 48 59 61 62
69 72 84 88 92 93
111 113 140 152 153
164 184; s. auch
Neufürstenberg.
— Grafschaft, Land-
grafschaft = Land-
grafschaft Baar und
über Wald, s. dort.
— Landgericht 50
52 58.—Landrichter
92.—Landschreiber
93.—Regiment 190.
— Grafen zu F.: Adel-
heid 34 37 39 40.
Adelheid s. Bitsch.
Albrecht († 1599)
116 133 134 142 144
—146 153. Albrecht
(† 1640) 152. Anna,
verehelichte Gräfin
Kirchberg 55. Anna,
geb. 1467, 63. Anna
Maria 133 137. An-
ton Maria Friedrich
162 176 178—181.
Beatrix 55. Chri-
stoph I. 116 142.
Christoph II. 136
137 147 148 150 152
153 158 167. Egen
(† 1324) 19 27—31.
Egen († 1449) 40 41
47 48 51 53—56 65.
Egen († 1483) 55

—57 60 62. Egen
(† 1553) 111. Egon
(† 1635) 89 124—126
138. Elisabeth,
Nonne 36. Elisabeth
(† 1540) 108. Ferdi-
nand Friedrich 126
142 197. Ferdinand
Rudolf 158 159.
Franz Christoph 158
—162. Franz Karl
126 141. Franz
Wratislaus 152 158.
Franziska Hippolyta
175. Friedrich I.
19 20 27. Fried-
rich II. 83 88 94
99—102 104—109
111—116 130 142
144—146. Friedrich
(† 1617) 120 123
125 134—138 146.
Friedrich, Landgraf
(† 1814) 190. Fried-
rich Christoph Ma-
ria 162. Friedrich
Rudolf 153 154 158
167 168 174—176.
Froben Maria 158
159 161 162. Geb-
hard 27 33. Götz
30 31 33 34. Hein-
rich I. 13—19 22 27
28. Heinrich II. 20
22 24 29—31. Hein-
rich III. 24—26.
Heinrich IV. 25 26
37—42 44. Hein-
rich V. 40 44 47 48
50—55 62 65. Hein-
rich VI. 48 55—57
60 65 67—69 84 93.
Heinrich VII. 63 67
68 70 83—85 87—89

91. Heinrich († 1358) 34—36 80. Heinrich († 1596) 88 116 124 130 132—134 138 145 197. Heinrich Friedrich 168. Hug 34—36 80. Jakob Ludwig 124 126 138 140 141. Joachim 116 118—120 130 132—134. Joachim Alwig 123. Joachim Egon, Landgraf 204 215 216 218 223 —226. Johann († 1332) 30 31 33. Johann (1345) 34. Johann († nach 1365) 24—26 35. Johann († 1386) 36—38 40 44 64. Johann († 1443) 55. Karl Egon († 1702) 162 163 165. Konrad, Geistlicher († ca. 1320) 20 27. Konrad, Geistlicher († 1346) 24. Konrad († 1370) 24—26. Konrad († ca. 1419) 40 44 47 51 63—65. Konrad († 1484) 55—60 62 70. Leopold Maria Marquard 178. Ludwig August Egon 180 182. Magdalena 55. Maria Franziska 176. Maximilian Franz 168 175—178. Max Joseph 128 142. Philipp Karl († 1718) 162—165. Prosper Ferdinand 162 178 —181. Verena 55. Wilhelm († 1549) 94 107 108 111—115. Wilhelm († 1618) 123 153. Wolfgang 63 67 68 70 83 84 86—92 94 108. Wratislaus († 1631) 136—138 147 148 150—152 176 179. Wratislaus († 1642) 153—155 157 158 167 175.
- Fürsten zu F.: Anton Egon 128 129 142 162 197. Elise 218 228. Franz Egon 126—128 178 Froben Ferdinand 162 —167 181 182 193. Hermann Egon 89 126—128 141 176. Joseph Maria Benedikt 197—199. Joseph Wenzel 193 194 196 197. Joseph Wilhelm Ernst 179 —183 192 193. Karl Egon I. 194. Karl Egon II. 204 227. Karl Friedrich 167. Karl Joachim 89 197 199 204 209 225. Karoline 225. Wilhelm Egon 126—128.
- Fürstenberger Baar 139 153 158 167; Verzeichnis der Ortschaften 140. Fürstenberger, Gallus 93.
- Garrau 218. Gartenpfenning 81.
- Gaugraf, comes provincialis, comes provinciae, Landgraf 7 8. — Gaugrafen des Albgaus 169; der Baar 10; des Linzgaus 95. Geisingen 12 22 43 47 48 52 59 62 72 78 88 92 111 139 184. Geld: Mark Silber = $5\frac{1}{4}$ fl. 27; = $5\frac{1}{8}$ fl. 27; = 7 fl. 79. — Stäbler 74; 2 $\frac{1}{2}$ St. = 40 Blappart 75, 37 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ St. = 60 fl. 77.
- Gemeindegerecht 93 94. Gemeines Recht 139. Gengenbach, Stadt 14 17 90 201. — Kloster 66 143. Gerichtsbarkeit, hohe 70 71 76 103 105 106 (Kompetenz 118) 137 156 157 159 170 173 185 186. — niedere 30 70 71 76 111 (Kompetenz 118) 130 131 138 170 173 175 183 —187 195 197 198. Geroldseck (Hohengeroldseck, BA. Lahr) 224; Freiherren 82 85 86. — zu H. und Sulz, Quirin Gangolf, Walter 143. — v. G. Tübingen, Walter 32. Gimmi 205 214. Girer, Gyier, Familie 45 78.

- Glasbach 13 33.
 Glasbrennerei 168.
 Glashütte (Altglashütte) 168.
 Göschweiler 13 84 140 164.
 Grafenrechte 97.
 Greuhm, von 216.
 Grünburg 13 102 107.
 Grüningen 13 29 30 32 140.
 Grünwald 140 200.
 Gundelfingen, Herrschaft 154 156—159 162 163 165 187 —189 226 227.
 Freiherren: Brigitta 38. Katharina 100. Margarete 38. Schweikart 38. Schwicker 156. Stephan 38. — Ortschaften 156.
 Gutenstein, Herrschaft 99 156.
 Güter, dritteilige 71.
 Gutmadingen 72 140.
 Gyier s. Girer.
- Habsberg, Adelsfam.** 83 84.
Habsburg, Grafen: 64. Hans 65. Werner III. 8.
 Hachberg 154. Markgrafen: Hesso, Otto 65. Verena 48.
 Halsherr 148.
 Hammereisenbach s. Eisenbach.
 Harmersbach, Tal 24 25.
 Harzwälder 82 86.
 Haslach, Stadt und Amt 14—16 19 22 27 33 34 36 39—42 44 69 70 79 93 143 144 149 150 152 153 167 176—178 180 187 200 219.
 Hauptfall 60 136 172.
 Hausach, Hausen, Stadt und Herrschaft 14 22 25 27 69 70 79 83 93 143 144 149 150 152 153 158 167 185 188 189.
 Hausen am Ballenberg (BA. Engen) 58.
 — im Kirchthal (BA. Engen) 78 140 163.
 — ob Verena (OA. Spaichingen) 56.
 — vor Wald 11 13 73 140 160 198.
 Hayingen 156 157 187.
 Hechingen s. Zollern.
 Hedio, Kaspar 114.
 Hegau, Grafschaft = Landgrafschaft Nellenburg 9 10 49 55 59 68 95 110 169 173.
 Hegau-Allgäu-Bodensee, Ritterkanton 139 159 160 221.
 Heidburg, Herrschaft 35 80.
 Heidenhofen 66 72 139.
 Heiligenberg, Burg und Grafschaft 94 96 99—101 116 118 120 122 124—130 132 140 165 166 171 174 182 185 188 189 194 195 197 198 201 219 222. Landgrafen, Grafen: 50. Bertold 95. Heinrich 8 95. S. Werdenberg. Heiligenpfleger 122.
 Helfenstein, Grafen, Freiherren zu Gundelfingen: Froben 154 155. Georg († 1573) 155 156. Georg († 1603) 155. Georg Wilhelm 154. Johanna Eleonora 154 155 157 158. — H.-Wiesensteig, Grafen: Franziska Karolina 157 158. Isabella Eleonore, Maria Johanna, Rudolf VI. 157.
 Helmzier 33.
 Herter und Hirt 28.
 Herzogenweiler 13 17 28 33 47 73.
 Heudorf (BA. Meßkirch) 154—156.
 — (BA. Stockach), Hans 47. Johann Franz 164.
 Hewen, Hohenhewen, Burg u. Herrschaft 164 168 172—177 181 187 188 221 222.
 Freiherren 50 83 172.
 Hintersasse 82 86.
 Hintschingen 78 140 163.
 Hochemmingen s. Emmingen vor Wald.
 Hofgericht, königl. 12 40. — gräfliches 110 111 119 184.
 Hofstattzins 18 28 42 72—74 77 79.

- Hofstetten 80 144 149
150.
- Hohenberg, Grafschaft
9 34 99 169. Grafen:
Albrecht III. 98.
Albrecht V. 33. Rud-
olf IV. 32 98.
Rudolf VI. 36.
- Hohenklingen, Frei-
herren 182. Ulrich
XI. 68.
- Hohentwiel 69 106
152.
- Holzhandel 108 109.
- Hondingen 13 20 43
45 46 73 103 140 164.
- Honstetten 173 174
187.
- Hornberg, Stadt und
Burg 69. — Hein-
rich von 36.
- Hüfingen 26 46 51 52
61 62 73 85 88 102
103 105 109—111
113 138 140 150 153
158 159 162—165
175 184 185 219.
- Hühner und Hennen
66 74.
- Hundebrot 74.
- Ifflinger, Konrad,
Marquard 46.
- Illwangen 120 183.
- Immendingen 14 44
45 73 106 107 184.
- Immenstaad 195 197
198.
- Immunität 17.
- Interim 115.
- Ippingen 73 105 106
149 150 196.
- Ittendorf 194. — Hein-
rich Schenk von 97.
- Jagdordnung 91.
- Jahrmart 51 52.
- Johanniter, Ordens-
meister: Berengar
14. Weiprecht von
Rosenbach 134. —
s. Überlingen. Vil-
lingen.
- Judengeleit 131.
- Jungnau, Stadt und
Herrschaft 94 98
—101 116 119 121
124 126 128 129 142
165 181 187 188 219
226 227.
- Jurisdiktion, geistliche
121.
- Justizhoheit 228.
- Kaltbrunn, Kalten-
brunn 86 144 149
201.
- Kappel (BA. Neustadt)
140 196.
- Kapuzinerklöster 161
176—178 180 193
200.
- Karpfen, Hohenk. 56
103.
- Kastvogtei 21 196.
- Kawersche (Bankier)
35.
- Keller, Heinrich 93.
— von Bräunlingen,
Hans 45.
— von Tengen, Hein-
rich 46.
- Kinzigtal, Herrschaft
19 44 47 65 66 70
71 84 87 89—91 94
108 109 112 114
—116 142—144 146
—148 150 152 158
- 167 171 175 181 183
201. — Verzeichnis
der Beamten 93 94,
der Ortschaften 78 ff.
— Gemeinde 80 143
144 149 150.
- Kirchberg, Gräfin
Kunigunde 63.
- Kirchdorf 83 139.
- Kirchen im Tal (BA.
Engen) 78 140 163.
- Kirchensatz 18 19.
- Kleiser, Präsident 203
204 207 210 211 214
—216 218—220 222
—228.
- Klengen 13 32 73 140.
- Klingenberg, von 105.
Hans Heinrich 106.
- Klösterverzeichnis 200.
- Köln 14 160 161 163
176. — Erzbischof
Ferdinand von
Bayern 151.
- Kommingen 140 186.
- Königsegg-Rotenfels,
Grafen: Franz Fidel
209. Sophia 180.
- Konstanz, Stadt 29 48
59 61 91 94 125 195
206 219. — Bistum
98 122 144 170 194
199 201 206—208.
Bischof 17 112 120
192. Andreas 121.
Johann Franz 128
129. Otto III. 154.
— Dom 20. Dom-
propstei 140 185 186
195 201. — Jesuiten-
kollegium 185. —
Münze und Gewicht
96 104.
- Korpuz 78.

- Krenkingen, Adelheid 34. Diethelm 31.
 Kunzenberg, Herrschaft 186.
 Kürnberg, Burg und Grafschaft 12 13 17 20 54 73.
 Kürnegg, von 21.
 Küssaberg, Freiherren 169 170.
 La Besnardière 226.
 Lächler, Konrad 46. Walter 44.
 Landau (Pfalz) 180. — (OA. Riedlingen), Lutz von 103.
 Landesherr 111. — Landeshoheit 71 90 171 195. — Landesordnung 112 114 118 119 147 148 171. — Landesvermessung 197.
 Landfriede 55.
 Landgericht, Kompetenz 97 118 135. — Landgerichtsordnung 118 171. — Landgerichtsschreiber 93 171.
 Landgraf s. Gaugraf.
 Landmannschaft 153.
 Landrichter 50 92 97 171.
 Landsassen 58.
 Landschaft 112 132 143 148 149 187. — Landstände 89.
 Langenbach 13 33 47 73 139.
 Lehen, neue 23; rechte, Mannlehen 76 105 143 155;
 Kunkellehen 40 51; Burglehen 22; Lehengeld 81; Lehensleute 184. Verzeichnis 44 ff.; Lehensrecht 96.
 Leibeigene, Preis dafür 54. — Steuer 73 74 77.
 Leibeigenschaft 66 86 87 89 102 105 107 135 136 137 145 148. — Entlassung daraus, Manumission 137 144.
 Leibfall 137. -vogt 197.
 Leipferdingen 57—59 103 104 140 186.
 Lenzkirch, Dorf und Herrschaft 84 132 170 178 179 181 186. Ober- und Unterenkirch 140 196.
 Ligny, Marie de 128.
 Linach 13 33 47 53 74 139.
 Lindau 27. — Stift 54 104 152 211.
 Linzgau, Landgrafschaft = Grafsch. Heiligenberg 8 94 95 169.
 Löffingen, Stadt und Dorf 11 13 18 20 24 28 40 47 74 132 140 150 153 154 159 162—165 167 186.
 Lohner Bruch (bei Stadtlohn) 141.
 Lüneviller Friede 202 205.
 Lupfen, Hohenlupfen (OA. Tuttlingen) 54 57 169. Freiherren 51 169. Brun 50 53. Konrad 53; Landgrafen zu Stühlingen: 83 104 107 177. Eberhard 85. Elisabeth 48. Christoph, Georg 173. Hans 49 63 64 171 172 174. Hans Wilhelm 173. Heinrich VI. 170.
 Mainau, Deutschordenskommende 197 198 219.
 Malefizobrigkeit 137.
 Malterer, Martin 64.
 Malteserorden 165 166 219.
 Mannrecht 144 148.
 Mantua, Markgräfin Eleonora 100.
 Markdorf, Stadt 98 194.
 Marktrecht 10.
 Maß und Gewicht, Aufsicht darüber 59 61 62.
 Maßpfennig 148 149.
 Matsch, Vögte von: Kunigunde 63.
 Mauenheim 136 137 140.
 Maursmünster, Herrschaft 127—129.
 Meersburg 98 194.
 Meßkirch, Stadt und Herrschaft 114 153 —159 161—163 165 —167 181 182 185 188 189 200 203 209 215 219 227 228. — zugehörnde Ortschaften 156.

- Metternich-Winne-
burg 203 215 225.
Militärhoheit 160 186
187 197 228.
Minorat 139.
Mißheirat 166.
Mistelbrunn 13 74 164.
Möhringen, Stadt und
Herrschaft 45 105
106 116 130 142 146
149 150 152 158 159
162 163 165 175 186.
Mörsperg und Belfort,
Freiherren: Joachim
Christoph 170. Kas-
par, Landvogt in
den vorderösterrei-
chischen Landen 87.
Mühlenbach 80 143
144 149 150.
Mühlenschau 93 97.
Mühlhausen (OA.
Tuttlingen) 140.
Münch von Rosenberg,
Hans Jakob 143.
München 90 127 221
—223.
Mundelfingen 46 73
138 140 164.
Münzrecht 89; -ver-
änderung 61.
Näher-oderEinstands-
recht 151 164.
Napoleon, Kaiser 204
217—219 225 226.
Neidingen, königliche
Pfalz 10. — Dorf
13 45 74 113 140
164. — Kloster Auf
Hof 20 24 36 57
62 74 132 140 146
152 200.
Neifen, Adelheid 154.
Bertold 98. Hein-
rich 154.
Nellenburg, Graf-
schaft und Landgraf-
schaft 57 59 106
165 174 183 187.
Landgrafen: 50.
Eberhard 49 57 58
173. Friedrich 49.
Konrad 49.
Neubruchzehnte 122.
Neuenburg 45 160 198.
Neuenstein, Freiherr
Karl Fidel 198.
Neufchatel, Gräfin
Elisabeth 100.
Neufra 156—158 187
219 227 228.
Neufürstenberg, Für-
stenberg, Burg 37
40 47 74 113.
Neuhausen (BA. Vil-
lingen) 140.
Neuhewen, Burg 58
59 140 172 183.
Neustadt (BA. -Stadt)
13 28 43 74 132
140 154 158 167 175
177—179 181 186
200.
Nonnenmacheramt 77.
Nordhalden 140 186.
Novellara und Bag-
niolo, Grafen von,
Lavinia Gonzaga
152.
Oberbaldingen 57 66
74 140 185.
Oberwolfach 81 93
143 144 149.
Obrigkeit, hohe 130
131 140 155 173 185.
— niedere 131 136.
Ochsenhausen 195 213
215.
Offenburg 17 90 102
201.
Öffnungsrecht 69 174.
Öfingen 57 66 74 130
140 185.
Opferdingen 13 20
135 140 185.
Ortenau, Grafschaft,
Landvogtei 41 90
94 107 112 115 146
169 219.
Ortenberg, Feste 17
90—92 115.
Österreich 20 22 29
31 34 61 64 69
85 87 88 100 101
106 107 110 113 129
146 155 170 172 174
—177 179 185 192
202 204 206 211 214
216—222 225. —
Herzöge: Albrecht
II. 26 31—34. Al-
brecht III. 26. Al-
brecht VI. 67.
Friedrich I. 20 21
32 172. Friedrich III.
26. Friedrich IV.
53 63 64 173 174.
Leopold III. 26.
Leopold IV. 49 172.
Rudolf IV. 26. Sig-
mund 59 60 67 68
87. — Erzherzöge:
Ferdinand Karl 177.
Maximilian 123. —
Österreich - Burgau
121.
Öttingen-Baldern,
Graf Martin Franz
157. — Ö.-Spielberg
203 207 209 210 215.

- Öttingen-Wallerstein 203 210 215.
 Otto 221—223.
- Palatinat** 151 176.
- Pappenheim, Reichserbmarschälle, Landgrafen zu Stühlingen:** Konrad 170, Ludwig, Maria Maximiliana 168. Maximilian 157 168 170 174 176 177.
- Päpste:** Gregor XIII. 132. Johann XXIII. 63. — Päpstl. Stuhl 191.
- Paris** 202—204 213 —216 219 221—224 226 227.
- Patronatsrecht** 17.
- Pernstein, Elisabeth, Wratislaus** 146.
- Petershausen, Kloster** 194 195 201.
- Pfaffenweiler (BA. Villingen)** 13 140.
- Pfalz** 107 141. Kurfürst Philipp 90. — Pfalzbayern, Bayern 202 204—209 211 214 216 219 220 222 223. Kurfürst Max Joseph 183. — Pfalz-Neuburg 132.
- Pfeffel, Chr. Fr.** 225.
- Pföhren (BA. Donaueschingen)** 13 69 72 75 139.
- Pfullendorf** 64 95 97 185 201.
- Piaristen** 193.
- Pleuer von und zu Ramsteinweiler** 183.
- Polizei, hohe** 224.
- Prechtal** 64 65 81 144 148.
- Preßburger Friede** 220 221.
- Preußen** 229.
- Primogenitur, -ordnung** 160 161 163 165 166 178—182.
- Pürsch, freie** 99 137 156.
- Radolfzell, Zell am Untersee** 45 55 60 116 173.
- Ramstein (im Elsaß), Thüring** 172.
- (BA. Wolfach), Adelsfam. 25. Hans 47. Henslin 79. Walter 47.
- Ramsteinweiler s. Weiler (BA. Wolfach).**
- Randegg** 106; von 103. Heinrich 46.
- Rappenpennige** 77 81 84 85.
- Ratskollegium** 42.
- Regensburger Reichstag** 166 191 219 221 227. — Religionsgespräch 114.
- Reichenau, Abtei** 83 104 106 138 201 206.
- Reichenbach (BA. Waldkirch)** 65.
- (BA. Neustadt) 76.
- Reichs-Afterlehen** 194 195. — -Anschlag 91 112. — -Deputationshauptschluß 199 201 205 208. — -Fürstenstand 127 166 181 193. — -Hofgericht 49. — -Hofrat 191. — -Ritterschaft 219 220. — -Standschaft 205 208 209. — -Umlagen der Geistlichen 112 120 122.
- Reischach, von** 99. Hans 107. Lux 92; zu Immendingen 184; zu Neuhewen 58. Eberlin 45 59.
- Reiselfingen** 13 75 140 164.
- v. Reitzenstein** 219 224 225.
- Rekatholisierung** 115.
- Rekrutierung** 191 224.
- Religionsfrieden** 120.
- Renovatoren** 195.
- Rheinbundsakte** 226 227 229.
- Riedböhringen** 75 140.
- Riedern** 186 200 201.
- Riedeschingen** 54 103 104 149 150 152 153.
- Rietheim (BA. Villingen)** 13 140. — (OA. Tuttlingen) 50.
- Ringingen** 99 119.
- Rippoldsau, Benediktinerpriorat, Dorf und Bad** 82 144 145 149 150 175 200.
- Rittergesellschaften** 55 69.
- Rohrdorf** 154—156; Graf Mangold 154. — Truchsessen: Anna, Bertold III., Friedrich 154.
- Romberg, Burg und Herrschaft** 85.
- Römermonat** 191 213 215.

- Rötenbach (BA. Neustadt) 13 75 140 164.
— (OA. Waldsee) 11.
Roth von Schrecken-
stein, Freiherren 184.
Rottweil 27 46 47 54
64 76 137 140 197.
Grafschaft 9. — Hof-
gericht 40 49 55 58
171.
Rudenberg 13 46 75
139.
Rumpf, Wolfgang,
Freiherr 123.
- Sachsen**, Kurfürst Au-
gust der Starke,
König von Polen 129.
Säckingen, Stadt 91.
— Stift 55.
Säkularisation 199 205.
Salem, Abtei 97 98
157 193 199 201.
Salzburg 163 176 181.
St. Blasien, Abtei 29
72 104 135 170 185
186 193. Abt Ar-
nold 18.
St. Cloud 226.
St. Georgen, Kloster
11. Äbte: Georg 69.
Johann 145.
St. Roman 85.
Schaffhausen 35 46
55 60.
Schanz 217.
Schapbach 85 143 144
149.
Schapbuch, Schat-
buch, Hof 96 97 119.
Schatzgeld 75.
Schellenberg, Adels-
geschl. 61 62 88 109
110 135. Bertold I.
51. Burkhard VII.
138. Ernst 138. Hans
zu Hüfingen 109
111. Hans Ludwig
159. Heinrich 137.
Joh. Jos. Anton 198.
Konrad (I.) 46 52.
Schweikard 138. —
Landstrost - Bräun-
linger Linie: Hans
Christoph 138.
Schenkenzell, Dorf und
Herrschaft 86 87
144 149.
Schirmgeld 82.
Schirmhafer 80 82.
Schlatt am Randen
182 183 187.
Schleswig-Holstein-
Wiesenburg, Prin-
zessin Maria Ga-
brielle Felizitas 167.
Schluchsee, Dorf 140.
Vogtei 135 170 186.
Schmitz v. Grollenburg
214 219 221.
Schnellingen 143 144
149 150. — Rudolf
von 47.
Schollach (BA. Neu-
stadt) 13 18 75 139.
Schönenbach. Schön-
au 9 13 33 47 53
75 77 139.
Schraut, von 206 211.
Schultheiß (Familie)
45 92.
Schulwesen 139 192.
Schura 130 140 185.
Schwaben (Ober- und
Nieder-) 42 55 71
91 96 114 115 120
148 153 182 193 202
215 219 220 225 228.
— Fürstenverein 203
205 206 215 216 223.
— Grafen- und
Herrenkollegium
166 188 189 191 192
196 203 209 215. —
Kreis 115 116 163
177 180 188—191
201 203 205—207
210 222 224. —
Landvogtei 97.
Schwarzenberg, Herr-
schaft 187 210 215.
Schweden 152 183.
Schweiz 37 60 91 132.
Schwendi (OA. Laup-
heim) von, Helene
Eleonore, Johann
Wilhelm, Lazarus
140.
Schwenningen (OA.
Tuttlingen) 45 57
76 130 140 185.
— (BA. Messkirch) 125.
Seppenhofen 13 24 76
140 164.
Sequestration 129 217
221 228.
Seßgut, Seßmann 1981.
Siedelbach 23 175.
Sigmaringen, Stadt
und Grafschaft 99
— 102 155 156; s.
Zollern.
Sinkingen 13 33.
Societas Jesu 166 185.
Solms 202. — S.-Lich,
Amalie 133.
Sonnenenthal 204.
Spanien 100; König
Philipp 91.
Spiser, Michel, Schrei-
ber 69 93.
Stächelli, Stähelin (Fa-

- milie), Konrad 45; von Stockburg, Paulus 107.
Stallegg 102 164.
Stammgeld, Stammlosung 109.
Standesherr 229.
Steinach 14 66 82 143 144 149 150.
Steinherr v. 211.
Steinkühl v. 213.
Stetten unter Neuhe-
wen 59 140 160 183 221.
— unter Höllstein 119.
Steuerrecht 160 186 187 197 228.
Stocklöse, Stocklaub 80 82 86 109.
Straßburg, Stadt 35 39 100 109 114 178 217. — Bistum 20 82 107 127 132.
Bischöfe: Albrecht 90. Bertold 35. Friedrich 39—41. Heinrich III. 17. Heinrich IV. 19. Johann I. 32. Johann II. 25 34. Johann IV. 143. — Domstift 24 160 161 163. — Pfennige 66 78 81 85.
Straßburger Hof 175.
Stühlingen, Stadt, Dorf und Landgraf-
schaft 50 153 157 158 163 165 167 —171 173 175 176 180—183 186—189 193 200 219 221 222.
Landgrafen s. Lup-
fen, Pappenheim.
Stuttgart 90 214 216 217.
Sulz (OA.-Stadt), Gra-
fen 11 12. Elisabeth 123. Hermann 12. Rudolf 57. — s. Ge-
roldseck.
Sulzbach(BA.Wolfach) 25 82 143.
Sumpfohren (BA. Donaueschingen) 13 25 46 76 140 164.
Sunthausen 57 66 76 130 139. Adel: Hans zu Möhringen 45. Kaspar 66.
Tafarn, Ort 120 194.
Talheim (OA. Tutt-
lingen) 50 51 57 140. — (BA. Engen) 140 186.
Talleyrand 214 217 219 220 225—227.
Tannegg 102; Fritschi von 45.
Tannheim 13 76 139 181 196; v.T., Tann-
heimer, Bertold 20. Konrad 45. — Klo-
ster 35 76 139 200.
Teggingen s. Dög-
gingen.
Tengen 59. T.-Nel-
lenburg, Grafen: Anna 48. — Dorf 58 59 140.
Territorium 501 31 205.
Thurgau 10 60 68 95 169.
Tiengen 60 170 186 187.
Tierberg, Burkart 92. Hans 45.
Todfall, Sterbfall 54 61 71 72 136 137 145 147 148.
Triberg, Stadt und Herrschaft 33 141.
Trochtelfingen, Stadt und Herrschaft 94 96 98—101 116 119 120 124 126 128 129 165 181 187 188 219 226 227.
Trossingen 56 57 130 140.
Tübingen, Pfalzgrafen 96 98; s. Geroldseck.
Tufner 75.
Tuningen (OA. Rott-
weil) 30 50 51 57 140 185. — Tunin-
ger, Hans 46. Peter 45.
Türkensteuer 112 120 122.
Überbecken = Beck-
hofen.
Überlingen, Reichs-
stadt 55 98 119 120 194 196 201 213. — Johanniter 195. Komtur Rudolf von Baden 52.
Über Wald (mit vier Ämtern) 47 132 133 139 188.
Unadingen 13 44 107 140 164 199.
Ungeld 23 82 133 134.
Unterbaldingen 76 77 139.
Unruoch, Graf 7.
Urach (zerfallene Burg bei der OA.-Stadt),

- Grafen 8. Eginio II.
7. Eginio V. 13 14.
— Freiburg, Grafen
32. Egen 29. Geb-
hard, Gottfried,
Heinrich 16. Kon-
rad 14 16 22.
— (BA. Neustadt) 13
18 28 33 36 37 43
44 53 77 139.
Uttenhofen 140 186.
- Velleianum**, senatus
consultum 171.
Venia aetatis 128 154
176 178 181.
Vierda Tiera, de la,
Katharina Livia 152.
Viertäler 77 140.
Villingen 10 11 13 15
16 19 27 28 30—32
36 37 43—46 51—53
56 60 61 63 64 68
77 88 113 140 141
185 193. — Johan-
niter 19 29 30 52
134 140 184. Kom-
tur Friedrich von
Zollern 44.
Vogtei 17 35 70 130.
Vogtleute 21 56 86.
Vogtrecht 24 29 72
75 76 78 107.
Vöhrenbach, Stadt 12
13 16 17 27 42 47
75 77 132 139 181
186.
Vorderösterreich 87
202 220.
Vorkaufsrecht 106 108.
- Waldau** 9 13 33 84 85.
Waldburg (Tanne-
Waldburg), Truch-
sessen: Eberhard
154. — Christoph
133 137. Jörg 113.
— Waldb.-Scheer-
Trauchburg, Gräfin
Maria Josepha 196.
Waldb.-Wolfegg-
Waldsee 203 204
215. — Waldb. zu
Zeil-Trauchburg 203
205 207 209 215.
Waldhausen 13 72 164.
Waldrecht = Recht
auf dem Wald,
Schwarzwald? 82.
Waldsberg, Herrschaft
159 162—165 221.
Waldstein (BA. Wolf-
ach), Egnolf 144.
Konrad 47.
— (böhm. Geschl.),
Wallenstein, Al-
brecht 151; Grafen:
Eleonora, Johann
Joseph, Maria Anna
181.
Wappengenossen 49.
Warenburg, Waren-
berg 27 32.
Wartenberg, Burg und
Herrschaft 22 24 27
37 47 62 69 77 111
139. Freiherren 12
13. Anna 22 30.
Heinrich 30. Kon-
rad 12 30. — Tutt-
linger Linie 57.
Wartenberger Baar
124 126 128 129 181;
Verzeichnis der Ort-
schaften 139 140.
Weglöse 136.
Weigheim 52 134 140
184.
- Weiler (bei Dittis-
hausen, BA. Neu-
stadt) 13 77 107 164.
— (BA. Wolfach),
Ramsteinweiler 79
143 144 149 150 183.
— im Lautertal 156
157.
Weilmühle 77.
Weitra, Herrschaft 123
124 126 128 165 181
182.
Welschbollenbach 143
149.
Welschensteinach 82
144 149 150.
Werdenberg (Kanton
St. Gallen), Grafen
101. Irmengard 34;
zu Heiligenberg:
Albrecht I. 96. Al-
brecht II. 26. Hugo
II. 96. Hugo III.
97. Hugo X. 96;
zu Trochtelfingen
99. Eberhard 98 99.
Hans, Heinrich 98;
zu Trochtelfingen
und Heiligenberg
101 102. Anna 99
—101. Christoph
96 99 100. Felix
100. Hans 96. Joa-
chim 100. Johann
100.
Werenwag, Herrschaft
125 126 128 129 142.
Wessenberg, Freiher-
ren 194.
Wetzlar 208. — Reichs-
kammergericht 166.
190 191.
Wien 152 191 193 202
203 205 206 215 228.

Wiesensteig 157—159
162 163 165 183.
Wilde Tiere 91.
Wildenstein 155 156.
Wirteabgabe, Wirtschaftskonzession 73
75.
Wittichen, Kloster 86
144 150 175 201 221.
Wochenmarkt 51 52.
Wolfach, Stadt und Herrschaft 20 22
—25 27 36 37 43 44
69 70 79 81 83 93
108 109 143 144 148
—150 158 175 185
219. — Freiherren:
Friedrich 20. Udilhild 20 22.
Wolterdingen 13 78
139 181 196.
Wucher, jüdischer 111
198.
Würth 222 223.
Württemberg 97—99
109 121 130 131 140
156 157 185 202 204
—209 211—214 216

219—223 225—227
229. Grafen: 55 56
60 69 76. Agnes 98.
Eberhard II. 98.
Eberhard d. Greiner
25 42. Eberhard d.
Bärtige 57 69. Ludwig
III. 69. — Herzöge:
Christoph 121
130. Friedrich 202.
Ludwig I. 120 145.
— Landhofmeister
91.

Zähringen, Grafen:
Bertold 10. — Herzöge:
12 13—15 20
54 59. Bertold V.
13. Konrad 11.
Zehnte in Zweifelfällen
135.
Zehnthuhn 80.
Zell am Harmersbach
90 201.
— s. Radolfzell.
Zimmern (Herrenzimmern,
OA. Rott-

weil), Freiherren,
Grafen: 38 157.
Anna 120. Appolonia
155 156. Werner
154. Wilhelm 155.
— (BA. Engen) 78
139.
Zindelstein 13 17 33
78 113.
Zisterzienserorden 132.
Zollern, Hohenzollern,
Grafen bzw. Fürsten:
40 59 202 213.
Eitelfritz III. 100.
Eitelfriedrich V. 119.
Ernst Georg 136.
Friedrich 34 37 39.
Johann 136. Karl
101 102. — H.-Hechingen
203 204 207
210 211 215 216. —
H.-Sigmaringen 191
203 211 215 216 227
229. — s. Villingen.
Zollsatz 28 36 167.
Zurzach, Stift St. Verenen,
St. Verenerleute 54 56.

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| Ursprung des fürstlichen Hauses Fürstenberg | 7 |
| Die Grafschaft der Baar oder die Landgrafschaft Fürstenberg. Der Zähringer Besitz in der Baar. Die Grafen von Urach, Erben der Zähringer, teilen sich in die Freiburger und Fürstenberger Linie | 8 |
| Graf Heinrich I. von Fürstenberg. Er erhält die Landgrafschaft der Baar. Teilung unter seinen Söhnen in die Baarer und Kinzigtaler Linie | 14 |
| Die Baarer Linie bis auf Heinrich IV. Teilung unter Hein- richs II. Söhnen | 20 |
| Die jüngere (Haslacher) Linie | 27 |
| Fortsetzung der Geschichte der älteren Linie. Erneute Teilung unter Heinrichs IV. Söhnen in eine Baarer und Kinzigtaler Linie | 37 |
| ✓ I. Die Baarer Linie. Weitere Teilungen | 48 |
| II. Die Kinzigtaler Linie. Graf Heinrich VI. | 63 |
| Die Grafen Heinrich VII. und Wolfgang (1484—1509). Über- sicht über den fürstenbergischen Besitz. Teilung unter den Brüdern Heinrich und Wolfgang | 70 |
| Graf Wolfgang's Söhne Wilhelm und Friedrich. Teilung unter den Brüdern. Die Grafschaft Heiligenberg und die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau vor ihrem Anfall an Fürstenberg. Graf Friedrichs Tod (1559) und Teilung unter den Söhnen in drei Linien | 94 |
| I. Die Heiligenberger Linie. Graf Joachim. Graf Friedrich. Teilung unter seinen Söhnen. Graf Egon. Weitere Teil- ungen unter Graf Egons Söhnen. Graf Hermann Egon. Seine und seiner Brüder Erhebung in den Reichsfürsten- stand (1664). Fürst Anton Egon | 118 |
| II. Die Baarer Linie. Graf Heinrich stirbt ohne männliche Leibeserben. Administration der Baar. Teilung der Baar in die Wartenberger und Fürstenberger Baar. Die War- tenberger Baar unter den Grafen Jakob Ludwig, Franz Karl, Ferdinand Friedrich und Max Joseph | 130 |

| | Seite |
|--|-------|
| III. Die Kinzigtaler Linie. Graf Christoph I. Albrecht. Die Grafen Christoph und Wratislaus. Teilung unter beiden Grafen | 142 |
| Die jüngere (Möhringer) Linie. Graf Wratislaus und Albrecht II. († 1640) | 150 |
| Die ältere Linie. Graf Christoph. Seine Söhne begründen die Meßkircher und Stühlinger Linie | 152 |
| Die Meßkircher Linie. Graf Wratislaus. Die Herrschaften Meßkirch und Gundelfingen vor ihrem Anfall an Fürstenberg. Graf Franz Christoph und seine Brüder. Graf Froben Ferdinand und seine Brüder. Fürst Karl Friedrich († 1744) . | 153 |
| Die Stühlinger Linie. Graf Friedrich Rudolf. Die Landgrafschaft Stühlingen und Herrschaft Hewen vor ihrem Anfall an Fürstenberg. Graf Maximilian Franz. Graf Prosper Ferdinand | 167 |
| Fürst Joseph Wilhelm Ernst. Er vereinigt 1744 alle fürstenbergischen Lande und ist der Schöpfer des fürstenbergischen Staatswesens. Einteilung in Oberämter und Obervogteiämter | 180 |
| Fürst Joseph Wenzel († 1783) | 194 |
| Fürst Joseph Maria Benedikt († 1796) | 197 |
| Fürst Karl Joachim. Reichsdeputationshauptschluß, Klostersäkularisation. Schwäbischer Fürstenverein | 199 |
| Die letzten Jahre der Souveränität unter dem Fürsten Karl Egon. Der letzte Eßlinger Kreistag. Ausbruch des III. Koalitionskrieges. Sequestration des Fürstentums Fürstenberg. Die Pläne für die Neugestaltung Süddeutschlands. Die Bemühungen um die Erhaltung der Souveränität Fürstenbergs scheitern. Die Rheinbundsakte. Schluß | 204 |
| Orts-, Personen- und Sachverzeichnis | 230 |

Die Schwaben in der Geschichte des Volkshumors.

Von ALBRECHT KELLER.

Brosch. 8 Mark, in künstlerischem Lwdbd. 10 Mark.

Deckelzeichnung von Hellmut Eichrodt.

I. Der Schwabe in der altdeutschen Zeit. II. Die Zeit der Hohenstaufen.
III. Der Schwabe am Ausgang des Mittelalters. IV. Schwabenstrieche im
16. und 17. Jahrhundert. V. «Schwäbisch Ehr Rettung.» VI. Die Geschichte
von den sieben Schwaben. VII. Vom Schwaben, der das Leberlein gefressen.

URTEILE. Geh. Rat Professor Kluge: Das Thema ist das denkbar
glücklichste. Noch gibt es kein ähnliches Buch für einen
deutschen Volksstamm. Der Scherz, Humor und die Schalkhaftigkeit, die
sich in den vielen Geschichten über die Schwaben äußern, haben ein An-
recht darauf, zusammengefaßt zu werden. Dr. Keller hat ein paar Jahre
auf die Sammlung des Stoffes verwandt. Die gesamte deutsche Literatur und
Geschichte von ihren Anfängen bis zur Gegenwart hat ihm das Material zu
einem ebenso anregenden wie unterhaltenden Buch geliefert.

Dr. Ludwig Finckh in Gaienhofen in *Die Propyläen*. 1907, Nr. 30:
Er hat uns Schwaben die Haut abgezogen, daß wir blutt und bloß da-
stehen vor aller Welt, er hat uns aufs Nierle, aufs Herz und aufs Leberle
abgeleuchtet mit einer guten Laterne, wir können uns nimmer verstecken.
So sind wir, so hat uns der Herrgott geschaffen. . . Es gehört Mut, Liebe
und ein klares, unbefangenes Auge dazu, einen ganzen Volksstamm unter
das Glas zu nehmen, mit dem ruhigen Licht der Geschichte anzusehen,
und ihn in stiller Freude und vornehmer Gelassenheit zu besehen. Ich habe
Kellers Buch groß, gründlich und gerecht genannt. Es ist groß, denn es
beruht auf einer Vertiefung der sonst oberflächlich zutage tretenden Schwaben-
eigentümlichkeiten und einem Zurückgehen auf ihre inneren Gründe und
Zusammenhänge. Keller geht so gründlich zu Werk als nur ein Deutscher
kann. Kein Blatt der Geschichte entgeht ihm, alles ist ihm gegenwärtig, er
versinkt doch nicht im Einzelnen, sondern hält sich an das Wesentliche.
Und wie verschieden der Charakter des Schwaben erscheint im Laufe der
Jahrhunderte, er geht ihm unverrückbar und unbestechlich nach, deckt auf,
sagt ein wahres Wort, verknüpft, schält heraus und versteht. Ich unter-
schreibe jedes Wort, das er zusammenfassend und geschichtlich abwägend
spricht.

J. Bielefelds Verlag in Freiburg (Baden).

Volkskunde im Breisgau.

Herausgegeben vom Badischen Verein für Volkskunde

durch

Professor Dr. FRIDRICH PFAFF.

INHALT.

Professor Dr. Fridrich Pfaff, Universitätsbibliothekar, Freiburg i. B.: Die Sage vom Ursprung der Herzoge von Zähringen.

Professor Dr. Fridrich Pfaff: Katzenstriegel, ein altes Volksspiel.

Prof. Dr. F. Lamey, Freiburg i. B.: Fastnachtsbräuche aus Bernau.

Dr. phil. Oskar Haffner, Freiburg i. B.: Volksrätsel aus Baden.

K. Pecher, Leutn. im 5. Bad. Inf-Reg. Nr. 113, Freiburg: Marschlieder.

Prof. Dr. O. Meisinger, Lörrach: Volkslieder aus dem Wiesentale.

Geh. Hofrat Professor Dr. Friedrich Kluge, Freiburg i. B.: Anheimeln, eine alemannische Wortgeschichte.

Dr. Eduard Eckhardt, Universitätsbibliothekar und Privatdozent, Freiburg i. B.: Alte Schauspiele aus dem Breisgau.

Brosch. 3 Mark, Lwdbd. 4 Mark. Sonderausgabe der Marschlieder 30 Pf.

Neue Badische Schulzeitung 1906, Nr. 47: Die Volkskunde, die als besondere Wissenschaft erst seit wenigen Jahrzehnten hervorgetreten ist, hat rasch in weiten Kreisen begeisterte Freunde und Anhänger erworben; sie beschäftigt sich ja auch mit den Stoffen, die im wesentlichen das Heimatsgefühl bedingen, jenen uralten Überlieferungen von Sagen und Märchen, Volksliedern und Schauspielen, Rätseln und Sprüchen, Sitte und Brauch, Namenskunde und Mundart, Hausbau und Volkstracht, die neben der Arbeit das eigentliche Leben des Volkes ausmachen. Der Badische Verein für Volkskunde ist seit Jahren dabei, diese Volksüberlieferungen zu sammeln und zu bearbeiten. Er bietet nun in der «Volkskunde im Breisgau» eine eigenartige Probe seiner Tätigkeit, gekleidet in ein außerordentlich ansprechendes Gewand. Der Ursprung alter Sagen und Bräuche wird erörtert, reiche Sammlungen von Volksrätseln und Volksliedern schließen sich an, die Geschichte eines alemannischen Worts wird verfolgt und die Entwicklung der Volksschauspiele im Breisgau dargestellt. Es kann in der neueren Literatur kaum ein für den Forscher und Volksfreund anziehenderes Buch gefunden werden als das vorliegende. In Anbetracht des reichen Inhalts und der schönen Ausstattung ist der Preis sehr mäßig.

J. Bielefelds Verlag in Freiburg (Baden).

Volkswörter und Volkslieder aus dem Wiesentale.

Gesammelt von

OTHMAR MEISINGER.

Brosch. 2.50 Mark, Lwdbd. 3 Mark.

Frankfurter Zeitung, 24. Nov. 1907: Das Schriftchen bietet nicht nur dem Sprachforscher, sondern auch dem Folkloristen manches wertvolle Material.

Bunte Blätter.

Kulturgeschichtliche Vorträge und Aufsätze.

Von

FRIEDRICH KLUGE.

Brosch. ca. 6 Mark, Lwdbd. ca. 7 Mark.
(Im Druck befindlich.)

Das Tagebuch meines Urgroßvaters.

Von

A. SCHMITTHENNER.

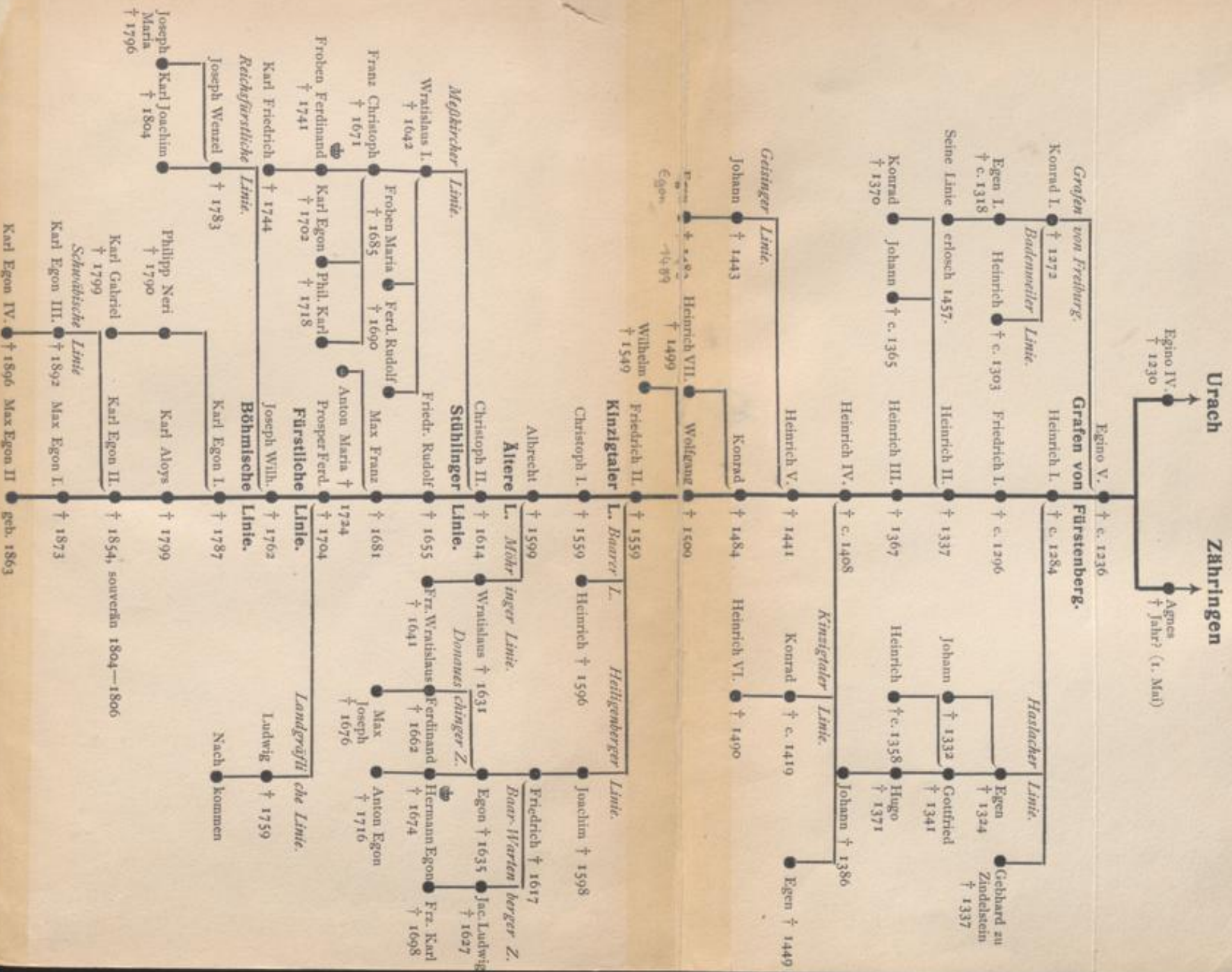
Illustriert von Hermann Daur.

Brosch. 4 Mark, Lwdbd. 5 Mark.

O. Frommel in *Christliche Welt*, 1907, Nr. 49: Wir bekommen ein lebendiges Bild wie von der damaligen Kriegsführung so ganz besonders von der erbärmlichen politischen Lage, in der sich Deutschland in jenen Tagen befand. Was dem Buch seinen künstlerischen Wert verleiht, sind die prachtvollen Landschafts- und Kulturschilderungen von der Hand Schmitthenners, der mit dieser letzten Arbeit der Heimat, die er über alles liebte, einen schönen Zoll der Dankbarkeit erstattet hat. Die Bilder von Hermann Daur geben ausgezeichnete Anschauungen von jenem Land im südwestlichen Rheinknie und erhöhen mit dem übrigen Schmuck den Wert des Büchleins.

Karl Egon IV. 1896 Max Egon II. geb. 1863

Fürstenbergische Stammtafel.





rot g.
Einband stellen
i. p. 6441

BLB Karlsruhe



11 25306 8 031

11 25306 8 031

BLB Karlsruhe



